Bezirksregierung Köln

Begründung

zur Neuaufstellung des
Regionalplans Köln

Regionalplan Köln

www.brk.nrw.de

Impressum

Erarbeitet durch
Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Regionalentwicklung, Braunkohle

Herausgeberin
Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Kontaktdaten
Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Tel.: 0221 147-2032
Fax: 0221 147-2905
E-Mail: regionalplanung@brk.nrw.de

Satz & Layout
Dezernat 32
Regionalentwicklung, Braunkohle

Grafiken & Karten
© Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Regionalentwicklung, Braunkohle

Stand
September 2025

Regionalplan

für den Regierungsbezirk Köln

Stand: Septmeber 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hinweis:
Im Ergebnis der Rechtsprüfung der am 11. Juli 2025 festgestellten Neuaufstellung des Regionalplans Köln sind einzelne Festlegungen gemäß § 19 Absatz 7 Satz 4 LPlG NRW von der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgenommen worden. Die davon berührten Inhalte der vorliegenden Planunterlage sind im Folgenden gesondert gekennzeichnet.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis 4

Verzeichnis der Ziele und Grundsätze 8

Abkürzungsverzeichnis 14

1 Einführung 18

2 Gesamträumliche Aspekte 22

2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel 24

2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung 28

2.3 Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit 30

3 Siedlungsraum 34

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum 36

3.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung 36

3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung 40

3.1.3 Flexible Siedlungsentwicklung 80

3.2 Allgemeine Siedlungsentwicklung 87

3.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche 92

3.2.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen 102

3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung 104

3.3.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen 104

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen 113

3.3.2.1 Bereiche für interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen 113

3.3.2.2 Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen 115

3.3.2.3 Bereiche für überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen 135

3.3.2.4 Bereiche für sonstige zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen 149

3.3.3 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben 156

4 Freiraum 158

4.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum 160

4.1.1 Allgemeine Freiraumsicherung und -entwicklung 160

4.1.2 Bodenschutz 163

4.1.3 Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum 164

4.2 Regionale Grünzüge 165

4.3 Schutz der Natur und Landschaft 169

4.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur 169

4.3.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung 172

4.4 Landwirtschaft 174

4.5 Wald 175

4.5.1 Walderhalt und -vermehrung 176

4.5.2 Waldfunktionen und –nutzungen 178

4.5.3 Waldbewirtschaftung 179

4.6 Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen 180

4.7 Wasser 180

4.7.1 Oberflächengewässer und Talsperren 182

4.7.2 Grundwasserschutz und Gewässerschutz 184

4.7.3 Vorbeugender Hochwasserschutz 187

5 Infrastruktur 192

5.1 Verkehrsinfrastruktur 194

5.1.1 Festlegungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur 194

5.1.2 Radwegenetz 195

5.1.3 Schienennetz 197

5.1.4 Straßennetz 204

5.1.5 Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr 210

5.1.6 Flugplätze 212

5.2 Versorgungsinfrastruktur 214

5.2.1 Leitungen und Trassen 214

5.2.2 Kraftwerke und Nebenbetriebe 214

5.3 Entsorgungsinfrastruktur 215

5.3.1 Deponien 216

5.3.2 Abwasserbehandlung 219

5.4 Nicht energetische Rohstoffe 220

5.4.1 Lockergesteine 220

5.4.2 Festgesteine 221

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 228

Quellenverzeichnis 231

Anhang 238

Verzeichnis der Ziele und Grundsätze

2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel 24

Zu (G. 1) Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen 25

Zu (G. 2) Klimaökologische Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung sichern und entwickeln 26

Zu (G. 3) Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion sichern und entwickeln 27

Zu (G. 4) Thermische Belastungen abbauen 27

Zu (G. 5) Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen 28

2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung 28

Zu (G. 6) Kulturlandschaften erhalten und entwickeln 28

Zu (G. 7) Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln 29

2.3 Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit 30

Zu (G. 8) Regionale Zusammenarbeit stärken 30

Zu (G. 9) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern 31

Zu (Z. 1) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren 36

Zu (Z. 2) Zersiedlung vermeiden 36

Zu (G. 10) Siedlungsentwicklung flächensparend umsetzen 37

Zu (G. 11) Perspektivische Siedlungsentwicklung am See berücksichtigen 38

Zu (G. 12) Orte der Zukunft entwickeln 39

Zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten 40

Zu (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen 65

Zu (Z. 5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen 66

Zu (G. 13) Regionale Wohnbauflächen umsetzen 70

Zu (Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen 71

Zu (G. 14)	Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren	80
Zu (Z. 7)	ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln	86
Zu (Z. 8)	ASB sichern und entwickeln	92
Zu (G. 15)	Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen	97
Zu (G. 16)	Einzelhandel an den ÖPNV anbinden	99
Zu (G. 17)	Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten	99
Zu (Z. 9)	ASBz sichern und umsetzen	102
Zu (Z. 10)	GIB sichern und entwickeln	104
Zu (Z. 11)	GIBinterkommunal sichern und umsetzen	113
Zu (Z. 12)	GIBregional sichern und umsetzen	115
Zu (Z. 13)	GIBplus sichern und umsetzen	135
Zu (Z. 14)	GIBz sichern und umsetzen	149
Zu (Z. 15)	GIBtransformation sichern und umsetzen	150
Zu (Z. 16)	GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern	156
Zu (G. 18)	Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln	160
Zu (G. 19)	AFAB sichern und entwickeln	161
Zu (G. 20)	Zerschneidung vermeiden	161
Zu (G. 21)	Entwicklung der Landschaft an Leitbildern für Landschaftsräume ausrichten	162
Zu (G. 22)	Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensations-maßnahmen stärken	162
Zu (G. 23)	Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten	163
Zu (G. 24)	Böden für den Klimaschutz erhalten und wiederherstellen	163
Zu (G. 25)	Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum ermöglichen	164
Zu (Z. 17)	Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern	164
Zu (G. 26)	Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte	

	Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern	164
Zu (Z. 18)	RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen	165
Zu (G. 27)	RG mit ihren Funktionen (weiter-)entwickeln	168
Zu (Z. 19)	Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern	169
Zu (Z. 20)	Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern	171
Zu (G. 28)	Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen	172
Zu (G. 29)	BSLE erhalten und entwickeln	172
Zu (Z. 21)	BSLE fachplanerisch sichern	173
Zu (G. 30)	BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft	173
Zu (G. 31)	Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten	174
Zu (G. 32)	Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen	174
Zu (G. 33)	Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, landwirtschaftliche Betriebe erhalten	175
Zu (Z. 22)	Waldbereiche erhalten und entwickeln	176
Zu (G. 34)	Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken	177
Zu (G. 35)	Eingriffe in den Wald ausgleichen	177
Zu (G. 36)	Kleinwaldflächen berücksichtigen	178
Zu (G. 37)	Waldfunktionen sichern	178
Zu (G. 38)	Erholung im Wald verträglich ermöglichen	178
Zu (Z. 23)	Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen	178
Zu (G. 39)	Historische Waldnutzungen und kulturhistorische Objekte in Waldbereichen erhalten	179
Zu (G. 40)	Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen	179
Zu (G. 41)	Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern verbessern	179
Zu (G. 42)	Wildbestand an den angestrebten Waldaufbau anpassen	179
Zu (Z. 24)	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sichern	180

Zu (Z. 25) Oberflächengewässer sichern 182

Zu (G. 43) Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll entwickeln 182

Zu (Z. 26) Standorte für bestehende Talsperren und Vorsorgebereiche Talsperren sichern 183

Zu (Z. 27) Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sichern 184

Zu (G. 44) Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen 185

Zu (G. 45) Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet sichern 186

Zu (G. 46) Angepasste Siedlungsentwicklung in Bereichen mit dauerhafter Grundwasserabsenkung im Braunkohlenplangebiet sicherstellen 186

Zu (Z. 28) Überschwemmungsbereiche (ÜB) erhalten und entwickeln 187

Zu (Z. 29) Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen 188

Zu (G. 47) Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen 189

Zu (G. 48) Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern 190

Zu (G. 49) Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern 194

Zu (G. 50) Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen 195

Zu (G. 51) Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln 195

Zu (Z. 30) Bestehendes Schienennetz erhalten 197

Zu (G. 52) Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten 199

Zu (G. 53) Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen 200

Zu (G. 54) Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen berücksichtigen 202

Zu (G. 55) Raum für Mobilstationen vorhalten 204

Zu (Z. 31) Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern 204

Zu (G. 56)	Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen	206
Zu (G. 57)	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen berücksichtigen	209
Zu (Z. 32)	Wasserstraße sichern	210
Zu (Z. 33)	Landesbedeutsame Häfen sichern	210
Zu (Z. 34)	Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern	211
Zu (Z. 35)	Flugplätze sichern	212
Zu (G. 58)	Schutz vor Fluglärm bei Neuausweisungen berücksichtigen	213
Zu (G. 59)	Transportleitungen schützen und raumverträglich planen	214
Zu (Z. 36)	Standorte für Braunkohlekraftwerke flexibel nachnutzen	215
Zu (Z. 37)	Standorte für Abfalldeponien sichern	216
Zu (Z. 38)	Neue Standorte für Deponien raumverträglich steuern	217
Zu (G. 60)	Flächeninanspruchnahme für neue Standorte für Deponien reduzieren	217
Zu (Z. 39)	Deponiestandorte rekultivieren und wiedernutzbar machen	217
Zu (Z. 40)	Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern	216
Zu (Z. 41)	Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern	218
Zu (Z. 42)	Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sichern	219
Zu (Z. 43)	Geordnete Entwicklung innerhalb der BSAB und Reservegebiete des sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sicherstellen	220

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
12. BImSchV	Störfall-Verordnung
@LINFOS	Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen
Abs.	Absatz
AFAB	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBz	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
BauGB	Baugesetzbuch
BGG	Bereich für Grundwasserschutz und Gewässerschutz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
bzw.	beziehungsweise
DK	Deponieklasse
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG-WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ELWAS	Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW
EMR	EUREGIO Maas-Rhein
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EUREK	Europäisches Raumentwicklungskonzept
etc.	et cetera (und so weiter)
EW	Einwohnerwert (Maßeinheit in der Wasserwirtschaft) - Anzahl der Einwohner, die im Einzugsgebiet einer Kläranlage leben

FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FIS Klimaanpassung	Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV
FlugLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
FluLärmGeilenkV	Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen
FluLärmKölnV	Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn
FluLärmNörvV	Fluglärmschutzverordnung Nörvenich
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GD	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzugen
GIBinterkommunal	Bereich für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBregional	Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBplus	Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBtransformation	Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen Transformation
GIBz	Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIFPRO	Gewerbe- und Industrieflächenprognose
GIS	Geoinformationssystem
GSN	Gebiete für den Schutz der Natur
ha	Hektar (Maßeinheit)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen
Hp	Haltepunkte
HQ100	Pegelhöhe bzw. Abflussmenge, die statistisch einmal in 100 Jahren erreicht wird
HQextrem	Pegelhöhe bzw. Abflussmenge mit geringer Wahrscheinlichkeit, welche seltener als alle 100 Jahre auftritt
IGVP	Integrierte Gesamtverkehrsplanung
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
ILS	Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH
InvKG	Investitionsgesetz Kohleregionen

ISA-Datenbank	Informationssystem Stoffe und Anlagen der Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
KuLaDig	Informationssystem Kultur.Landschaft.Digital des LVR
KVBG	Kohleverstromungsbeendigungsgesetz
KWSB	Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LPlG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 8. Juni 2010, in der Fassung der 5. ÄndVO vom 27. Januar 2021 (GV. NRW. S. 42), in Kraft getreten am 1. Februar 2021
LPlG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
lrh.	linksrheinisch
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWG	Landeswassergesetz
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
kV	Kilovolt (Maßeinheit)
m	Meter (Maßeinheit)
mm	Millimeter (Maßeinheit)
MIV	motorisierter Individualverkehr
MW	Megawatt (Maßeinheit)
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
MWIKE	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen

Regionalplan Köln a.F.	Regionalplan Köln für den Regierungsbezirk - Teilabschnitt Region Aachen (Bekanntmachung: GV. NRW. Nr.26 vom 10. Juni 2003, S.301); Teilabschnitt Region Köln (Bekanntmachung: GV. NRW. Nr.15 vom 21. Mai 2001, S.196); Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (Bekanntmachung: GV. NRW. Nr.4 vom 06. Februar 2004, S.78) – inkl. Regionalplanänderungen
RG	Regionaler Grünzug
ROG	Raumordnungsgesetz
RÜB	Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche
sfm	Siedlungsflächenmonitoring
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
SuV	Siedlungs- und Verkehrsfläche
TEU	Twenty Foot Equivalent Unit („zwanzig Fuß gleichwertige Einheit“) (Maßeinheit) – entspricht der Standard-Containergröße in Deutschland
ÜB	Überschwemmungsbereiche
UN	Vereinte Nationen
ÜSG	Überschwemmungsgebiete
usw.	und so weiter
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
WaStrAbG	Bundeswasserstraßenausbaugesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
zASB	Zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich
z. B.	zum Beispiel
ZRR	Zukunftsagentur Rheinisches Revier
ZÜB	Zukünftige Überschwemmungsbereiche

1 Einführung

Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumstruktur mit gleichwertigen Lebensverhältnissen beiträgt.

Vielfältige Raumansprüche, neue aktuelle Herausforderungen und Änderungen gesetzlicher Vorgaben machen die Aufstellung eines neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erforderlich. Damit wird – in Abkehr von der vorherigen Aufteilung in räumliche Teilbereiche – erstmals in einem räumlichen Gesamtplan der gesamten Planungsregion ein einheitlicher, zukunftsweisender sowie verlässlicher raumordnungsrechtlicher Rahmen für die gemeinsame zukünftige Entwicklung geboten.

Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Lockergesteinen sind nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Für diesen Themenbereich wird auf den in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Ebenso befindet sich ein eigener Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien in Aufstellung.

Der Regionalplan Köln trifft als Raumordnungsplan gemäß § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung seines Planungsraumes. Ihm ist gemäß § 7 Abs. 5 ROG eine Begründung beizufügen.

Mit der Begründung werden im Folgenden rechtliche Grundlagen, die konzeptionelle Herleitung und die Methodik der textlichen und zeichnerischen Festlegungen beschrieben und begründet. Sie orientiert sich in ihrer Gliederung und inhaltlichem Aufbau an den zeichnerischen und textlichen Festlegungen einschließlich der zugehörigen Erläuterungen im Textteil „Textliche Festlegungen zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln“. Sowohl dieser als auch die Begründung sind in ihren Formulierungen und Funktionen schlüssig und für sich abgeschlossen. Gleichwohl wird empfohlen, sie gemeinsam zu „lesen“, da die Begründungen sich auf die Regelungen und Erläuterungen im Band „Textliche Festlegungen zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln“ beziehen und diese teilweise auch begründenden Charakter haben können.

Gemäß § 1 Abs. 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. Der Regionalplan Köln entspricht den Vorgaben und Leitlinien des ROG und ist gemäß § 13 ROG aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) entwickelt. Die Vorgaben auf der Landesebene lagen insoweit dem Plan zugrunde.

Dies schließt auch Regelungen des LEP NRW ein, die unmittelbare Wirkung für die nachgeordneten Planungsebenen entfalten und im Regionalplan keiner Konkretisierung oder Ergänzung bedürfen. Die Festlegungen im Regionalplan stellen Ergänzungen und/oder Konkretisierungen der landesplanerischen Regelungen im Rahmen der rechtlich vorgegebenen Ermächtigungen und Handlungsaufträge dar.

Der Entwicklung des Planentwurfs wurden sowohl in seinen zeichnerischen als auch textlichen Festlegungen sämtliche bekannten raumrelevanten Informationen, Daten und Raumnutzungsansprüche zugrunde gelegt, wie z. B. zur Landwirtschaft, zu Böden, Leitungen, landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Hier bilden die Fachbeiträge sowie Beiträge wie z. B. Gewerbeflächenkonzepte, Daten und Statistiken, aber auch Informationen aus Gesprächen mit Kommunen und Kreisen und viele andere mehr eine wesentliche Grundlage im vorlaufenden informellen Prozess. Alle räumlichen Abgrenzungen im Plan und textlichen Regelungen wurden unter Berücksichtigung dieser raumrelevanten Informationen und Daten sowie aller Regelungen und Vorgaben aus dem LEP NRW vorgenommen.

2 Gesamträumliche Aspekte

Den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft, des Klimawandels und der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel 24

2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung 28

2.3 Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit 30

2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

A. Vorgaben der Raumordnung

Im Raumordnungsgesetz wird zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ein Grundsatz im § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ROG formuliert. So ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß ROG Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

In § 12 LPlG NRW wird der Handlungsauftrag konkretisiert. So ergeben sich hieraus hinsichtlich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel drei konkrete Handlungsfelder für die Regionalplanung. Gemäß § 12 Abs. 2 LPlG NRW sind allgemein Fachbeiträge und entsprechende Konzepte in den Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Klimaschutzkonzepte werden dabei explizit als Beispiel aufgeführt, was deren Bedeutung hervorhebt. In Grundsatz 4-3 LEP NRW wird der Auftrag zur Berücksichtigung vorliegender Klimaschutzkonzepte und entsprechender Fachbeiträge durch die Regionalplanungsbehörde konkretisiert.

Ebenfalls sollen gemäß § 12 Abs. 3 LPlG NRW unter Bezugnahme auf das Klimaschutzgesetz NRW (2021) und dem Klimaanpassungsgesetz NRW (2021) in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden und/ oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge erteilt werden.

Daneben müssen gemäß § 12 Abs. 3 LPlG NRW in den Raumordnungsplänen auch Festlegungen umgesetzt werden, die gemäß § 3 Klimaschutzgesetz NRW (2021) und gemäß § 3 Klimaanpassungsgesetz NRW (2021) für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Der Klimaschutzplan NRW aus dem Jahr 2015 beinhaltet verschiedene Maßnahmen, die raumordnerische Relevanz aufweisen. Zu den geforderten Maßnahmen im Handlungsfeld Landes- und Regionalplanung zählt die Erstellung eines Fachbeitrages „Klima“ für die Regionalplanung. Die im Klimaschutzplan NRW erarbeiteten Maßnahmen wurden für den Regierungsbezirk Köln im Rahmen des Fachbeitrags Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a) konkretisiert. Weitere Maßnahmen werden in der Klimaanpassungsstrategie zum Klimaanpassungsgesetz NRW (2021) formuliert. Seit 2022 schreibt § 6 des Klimaanpassungsgesetzes NRW (2021) vor diese Maßnahmen zu auditieren, somit kann die Wirksamkeit bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen überprüft und weiterentwickelt werden.

Auf Ebene der Landesplanung finden sich in Kapitel 4 des LEP NRW Grundsätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, die die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben berücksichtigen. Der Grundsatz 4-1 LEP NRW führt Handlungsbereiche auf, in welchen die Raumentwicklung – und damit auch die Regionalplanung – zum Klimaschutz beitragen soll. Grundsatz 4-2 LEP NRW beinhaltet die vorsorgende Berücksichtigung der zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen bei der Entwicklung des Raumes und benennt ebenfalls Handlungsbereiche. Die Festlegungen im Regionalplan Köln greifen diese auf und konkretisieren den Handlungsauftrag für die nachfolgenden Planungsebenen. In Grundsatz 4-3 LEP NRW wird der Auftrag zur Berücksichtigung vorliegender Klimaschutzkonzepte und entsprechender Fachbeiträge durch die Regionalplanungsbehörde konkretisiert.

B. Methodik

Grundlage für die Ausarbeitung des vorliegenden Kapitels ist der Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a), in welchem das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) räumlich konkrete Informationen, belastbare Datengrundlagen und klimafachliche Einschätzungen für den Regierungsbezirk Köln aufbereitet hat. Der Fachbeitrag greift dabei auf Ergebnisse der Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen (LANUV 2018c) zurück. In dieser wurden durch das LANUV landesweit stadtklimatische Parameter untersucht, bewertet, in Kartenform dargestellt und dadurch Informationen über das klimaökologische Prozessgeschehen für die Planung nutzbar gemacht.

Im Fachbeitrag Klima werden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln klimafachliche Empfehlungen für die Planung abgeleitet. Ein wesentlicher Bestandteil des Fachbeitrages Klima im Bereich Anpassung an den Klimawandel ist die Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung. Diese Karte beruht auf den Ergebnissen der Klimaanalyse NRW und stellt aus gutachterlicher Sicht des LANUV die klimaökologischen Funktionen bzw. Funktionsstörungen mit überörtlicher Bedeutung dar. Neben der Darstellung im Fachbeitrag Klima wurden der Regionalplanungsbehörde auch die Geodaten dieser Karte für die Analyse und Bearbeitung im GIS übergeben. Zudem wird die Karte auch online im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung dargestellt (Daten abrufbar unter *http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/*) (LANUV 2024) und kontinuierlich aktualisiert.

Die zur Verfügung gestellten Daten des LANUV (Stand 2024) zu Klimaökologischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie thermischen Belastungsräumen wurden in die Erläuterungskarte K1 übernommen. Des Weiteren wurden die bereitgestellten Daten zu den bioklimatischen Gunsträumen in die zeichnerischen Festlegungen der Regionalen Grünzüge (RG), Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) integriert. Gemäß Grundsatz 4-3 LEP NRW erfolgte die Berücksichtigung von bestehenden Klimaschutzkonzepten sowie den betreffenden Fachbeiträgen (z.B. LANUV 2018a , Geologischer Dienst NRW 2018) bei der Erarbeitung des Regionalplans im Rahmen einer Analyse der vorgelegten Klimaschutzkonzepte. In diesen enthaltene regionalbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in den Fachkapiteln in die entsprechenden Festlegungen integriert worden. Die Tabellen in *(G.1) Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen* bieten eine Übersicht über die relevanten regionalplanerischen Regelungen in Bezug auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel.

C. Begründung zu den Festlegungen

Zu G.1 | Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen

Die vom Menschen u. a. durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern wie Kohle, Öl oder Gas und durch eine intensivierte Landnutzung verursachte Anreicherung von Treibhausgasen – insbesondere von CO^2 – in der Atmosphäre führt zu Änderungen im globalen Klimasystem, vor allem zum Anstieg der globalen Temperatur (LANUV 2018a, S. 15). Auch im Regierungsbezirk Köln sind Klimaveränderungen festzustellen und bereits spürbar:

- Der Temperaturanstieg in der Klimanormalperiode (1981-2010) ist im Vergleich zur vorhergehenden (1951-1980) als sehr stark und schnell zu bewerten. Heiße Tage und Sommertage haben zugenommen. Eis- und Frosttage fanden seltener statt.
- Die jährlichen Niederschlagsmengen sind leicht angestiegen und gleichen sich saisonal an. Es fiel weniger Schnee.
- In großen Teilen des Regierungsbezirks Köln wurden mehr Starkniederschlagsereignisse festgestellt.

Infolge dieser Veränderungen kann es zur Beeinträchtigung der Gesundheit der Einwohner des Regierungsbezirks durch extreme Hitzebelastungen in den Ballungszentren, Schäden durch Extremniederschläge und Unwetter oder andauernde Trockenperioden und Grundwasserrückgänge kommen (LANUV 2018a, S. 43). Projektionen zeigen, dass das Klima im Regierungsbezirk Köln zukünftig wärmer und extremer wird (LANUV 2018a, S. 59).

Es gilt daher die Treibhausgasemission in die Atmosphäre zu verringern, um der globalen Erwärmung entgegenzuwirken (Klimaschutz) sowie die Raumstruktur bestmöglich an die eingetretenen und nicht mehr zu verhindernden Folgen des Klimawandels anzupassen (Anpassung an den Klimawandel), um damit verbundene negative Auswirkungen auf natürliche oder menschliche Systeme abzumildern (LANUV 2018a, S. 9).

Der Grundsatz *(G. 1) Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen* trägt dem bundes- und landesrechtlichen Handlungsauftrag Rechnung und verdeutlicht, dass auf den nachgelagerten Planungsebenen die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Zusammen mit den dort dargestellten Querbezügen zu klimarelevanten Regelungen im Regionalplan Köln kommt dieser Grundsatz dem § 12 Abs. 2 und 3 LPlG NRW nach.

Neben den Festlegungen in *Kapitel 2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel* werden im Regionalplan Köln weitere Regelungen mit Bezug zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel getroffen, die in die jeweiligen Fachthemen und ihre entsprechenden Kapitel integriert sind. Dies verdeutlicht die Bedeutung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Querschnittsthema in nahezu allen Bereichen der Regionalplanung. Hierbei wurden unter anderem Aussagen des einschlägigen Fachbeitrags des LANUV bei der Erarbeitung der Festlegungen des Regionalplans Köln berücksichtigt. In *(G. 1) Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen* werden diese Zusammenhänge für die nachfolgenden Planungsträger verdeutlicht.

Gemäß LPlG NRW und LEP NRW wurden außerdem Klimaschutzkonzepte, die zum Zeitpunkt der Entwurfserarbeitung rechtzeitig vorlagen, hinsichtlich raumrelevanter Aussagen geprüft und bei Regionalbedeutsamkeit in den Regionalplan integriert. Bei der Prüfung der vorliegenden Konzepte wurde festgestellt, dass die Maßnahmenvorschläge überwiegend kleinräumig für die kommunale Planungsebene konzipiert worden sind. Im Themenbereich nachhaltige Mobilität wurden in den Klimaschutzkonzepten Maßnahmen mit regionaler Bedeutung herausgearbeitet (z. B. Stärkung des ÖPNV, SPNV, Ausbau von Radschnellwegen), die mit den Festlegungen in dem Fachkapitel Verkehr des Regionalplans Köln korrespondieren.

Darüber hinaus konkretisiert *(G. 1) Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen* die Handlungaufträge der Grundsätze 4-1 und 4-2 LEP NRW für die Ebene der Bauleitplanung bzw. Fachplanungen auf den nachgelagerten Planungsebenen. Auch diese sollen darauf hinwirken, dass Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden, welche die Emission von Treibhausgasen vermeiden bzw. mindern, sowie Anpassungsmaßnahmen ergriffen werden, die entweder mindernd oder vorsorgend auf die Folgen des Klimawandels wirken.

Zu G.2 | Klimaökologische Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung sichern und entwickeln

(G. 2) Klimaökologische Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung sichern und entwickeln dient dem Schutz des Freiraums und damit der Anpassung an den Klimawandel. Kaltluftentstehungegebiete und ihre Leitbahnen sind sowohl für das Mikro- als auch das Makroklima relevant, indem sie kalte Luft in thermisch belastete Bereiche transportieren (LANUV 2018a, S. 103). Gunsträume bieten Ausgleichsflächen zur Belastungsminderung der betroffenen Einwohner (LANUV 2018a, S. 113). Als Ausgleichsräume haben die Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung einen großen Einfluss auf die Lebensqualität der Bevölkerung.

Ziel der Festlegung ist es, diese Bereiche in ihrem Bestand zu sichern, vor negativen Einflüssen zu schützen sowie in ihrer Funktion zu stärken. Durch die Sicherung und Entwicklung der Ausgleichsräume sowie der bioklimatischen Gunsträume und der Berücksichtigung ihrer bedeutsamen Funktion bei Planungen und Maßnahmen kann eine Hitzebelastung insbesondere im Siedlungsraum vermieden bzw. vermindert sowie zu guten lufthygienischen Verhältnissen beigetragen werden.

In der Erläuterungskarte K1 werden die Klimaökologischen Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung räumlich dargestellt. Diese dient als Anhaltspunkt für die nachfolgenden Planungsebenen. Kleinteilige, aktuelle Informationen zu klimawirksamen Flächen können dann den einschlägigen Informationssystemen entnommen werden.

Zu G.3 | Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion sichern und entwickeln

Gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW sollen große Siedlungsbereiche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden (vgl. *(Z. 8) ASB sichern und entwickeln* und *(G. 28) Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen*). Grün- und Freiflächen stellen klimaökologische Ausgleichsräume dar und können über Flurwinde die Wärmebelastung in den Siedlungsflächen verringern (LANUV 2018a, S. 105).

Durch *(G. 3) Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion sichern und entwickeln* wird an die nachgelagerte Planungsebene der Handlungsauftrag erteilt, das Freiflächensystem von Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion zu sichern und zu entwickeln, um den Erfordernissen zur Anpassung an den Klimawandel gerecht zu werden und zu einer Verbesserung der klimaökologischen Situation im Siedlungsraum beizutragen. Durch die Festlegung wird ein vernetzes örtliches und überörtliches klimabedeutsames Freiraumsystem angestrebt, welches den Luftaustausch und den thermischen Ausgleich durch die Sicherung und Entwicklung neuer Grün- und Freiräume fördert. Zudem ermöglichen die Grün- und Freiflächen der Bevölkerung, vor starken oder extremen Hitzebelastungen am Tage auszuweichen und sich dort von bestehenden Hitzebelastungen zu erholen.

Außerdem soll durch *(G. 3) Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion sichern und entwickeln* sichergestellt werden, dass auf kommunaler Planungsebene die im Siedlungsraum bestehenden Freiräume mit den überörtlich bedeutsamen klimaökologischen Bereichen gemäß *(G. 2) Klimaökologische Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung sichern und entwickeln* vernetzt werden und ein weiträumig zusammenhängendes Netz für den Kaltlufttransport geschaffen wird.

Besondere Bedeutung kommt hierbei der Einbindung der Einwirkbereiche der regionalen Kaltluft-Leitbahnen zu, um deren Funktion zu erhalten, möglichst in die örtlichen Strukturen auszuweiten und mit ihnen zu vernetzen. In der zugehörigen Erläuterungskarte K1 werden die Einwirkbereiche räumlich dargestellt. Sie sind ebenfalls dem FIS Klimaanpassung (LANUV 2024) zu entnehmen.

Zu G.4 | Thermische Belastungen abbauen

Durch den Klimawandel kommt es zu einer verstärkten Bildung von Wärmeinseln, insbesondere in dicht bebauten innerstädtischen Siedlungsräumen. In diesen Belastungsräumen mit einem Mangel an Durchlüftung können sich besonders hohe Temperaturen negativ auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit von Menschen auswirken (LANUV 2018a, S. 92). Da im Vergleich zur thermischen Belastung am Tage

die Anpassungskapazität der Bevölkerung an Hitzestress in der Nacht grundsätzlich niedriger einzustufen ist (LANUV 2018a, S. 107), besteht insbesondere in den Siedlungsräumen mit nächtlicher Überwärmung ein sehr hoher Handlungsbedarf.

In der Erläuterungskarte K1 werden die thermisch belasteten Städte und Gemeinden räumlich dargestellt und ein Handlungsbedarf aufgezeigt.

Durch *(G. 4) Thermische Belastungen abbauen* soll den bestehenden Belastungen entgegengewirkt werden. Hierzu sollen insbesondere Grün- und Freiflächen gesichert und entwickelt werden. Diese können das lokale Klima positiv beeinflussen, da hierdurch nachts eine stärkere Abkühlung begünstigt wird und durch die somit entstehende Kaltluft die Wärmebelastung in den bebauten Siedlungsbereichen ausgeglichen werden kann. Von besonderer Bedeutung sind dabei die in Erläuterungskarte K1 dargestellten Einwirkbereiche der Kaltluft-Leitbahnen, da hier eine hohe Anzahl von Einwohnern von der positiven Ausgleichswirkung profitiert. Zugleich können Grün- und Freiräume an Hitzetagen mit ihrem Kühlungseffekt als Erholungs- und Regenerationsräume für die Bevölkerung dienen. Ebenfalls sollten in der kommunalen Bauleitplanung entsprechende klimawirksame Festsetzungsinstrumente und Darstellungsmöglichkeiten geprüft werden, um einer weiteren thermischen Belastung in bereits belasteten Räumen bei Nachverdichtungen zu begegnen.

Die Festlegung soll im Rahmen der nachgelagerten Planungen berücksichtigt werden, um somit der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen und einer weiteren Zunahme von thermischen Belastungen entgegen zu wirken.

Zu G.5 | Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen

(G.5) Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen zielt darauf ab, dass die zunehmend an Bedeutung gewinnende klimatische Funktion innerörtlicher Grün- und Freiflächen bei der Abwägung im Rahmen der Siedlungsentwicklung berücksichtigt wird. Die Festlegung trägt somit zu einer klimagerechten Steuerung der bauleitplanerischen Siedlungsentwicklung bei.

Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels soll daher vor allem bei der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Klimaausgleichsfunktion von Freiflächen besonders berücksichtigt werden, um im Sinne der Anpassung an den Klimawandel den Kaltluftaustausch zu fördern und die thermische Belastung der Einwohner zu reduzieren. Im Rahmen eines erforderlichen Flächentauschs kann so Vorsorge hinsichtlich des klimabedeutsamen innerstädtischen Freiflächensystems betrieben werden.

2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Zu G.6 | Kulturlandschaften erhalten und entwickeln

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Diese Vorgabe wird im LEP NRW in Kapitel 3 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung thematisiert. Demnach bezieht sich der Erhalt des kulturlandschaftlichen Erbes einschließlich der prägenden Merkmale der gewachsenen Kulturlandschaften gemäß Ziel 3-1 LEP NRW sowohl auf den besiedelten als auch auf den unbesiedelten Raum.

Wenngleich die Kulturlandschaften einem permanenten Wandel ausgesetzt sind, sollen die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Sie sollen aber nicht statisch festgeschrieben, sondern im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung behutsam weiterentwickelt werden. Dabei soll bei Planungen oder Änderungen der räumlichen Nutzungen und Funktionen die Gestaltung der Kulturlandschaft einbezogen und ihre Qualität, Eigenart und Schönheit weiterentwickelt werden.

Dies erfordert weder neue fachgesetzliche Vorgaben, Planungsdisziplinen oder Verwaltungseinheiten. Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung soll entsprechend ihrem interdisziplinären Charakter im Rahmen der bestehenden Planungs- und Sicherungsinstrumente berücksichtigt und umgesetzt werden. Dies u.a. auch in der Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung.

Dementsprechend wird im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zum ökologischen Themenkomplex Flora und Fauna in der Kulturlandschaft auf den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) verwiesen und zahlreiche landschaftskulturelle Werte unserer Kulturlandschaften im Regionalplan mit Festlegungen zum Freiraum gesichert.

Von den im LEP NRW festgelegten 32 Kulturlandschaften sind neun ganz oder teilweise im Regierungsbezirk Köln gelegen. Entsprechend den regionalen Erfordernissen können diese weiter differenziert und räumlich konkretisiert werden. Dementsprechend wurden in Abstimmung mit dem LVR diese neun Kulturlandschaften für den Planbereich des Regionalplanes Köln zu insgesamt sieben Kulturlandschaften zusammengefasst und im Anhang B, Karte 1 „Kulturlandschaften“ räumlich wiedergegeben.

Diese bilden auch die Grundlage für das gemäß LEP NRW im Regionalplan festzulegende kulturlandschaftliche Leitbild zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale. Dieses kulturlandschaftliche Leitbild wird durch die beiden Grundsätze *(G. 6) Kulturlandschaften erhalten und entwickeln* und *(G. 7) Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln* gebildet.

Die prägenden Merkmale der Kulturlandschaften werden im Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ aufgeführt. Dies ist eine auf dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL, LVR 2007) basierende Zusammenstellung in Abstimmung mit dem LVR.

Zu G.7 | Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln

(G. 7) Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln konkretisiert Grundsatz 3-2 LEP NRW.

Die im Regierungsbezirk Köln gelegenen 19 landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind im Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ aufgegliedert nach Kulturlandschaften aufgeführt und mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen beschrieben.

Weitergehende Erläuterungen ergeben sich aus Grundsatz 3-2 LEP NRW. Demnach sollen in der Regionalplanung ergänzend weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Entsprechend diesem Auftrag wurden auf Grundlage

des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) sowie weiterer Abstimmungen mit dem LVR insgesamt 478 regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente bestimmt. Diese sind ebenfalls aufgegliedert nach Kulturlandschaften im Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ mit ihren jeweils prägenden Merkmalen aufgeführt.

Ihre Eingliederung in die Kategorien baukulturelles, industriekulturelles und landschaftskulturelles Erbe erfolgt in Anlehnung an den Grundsatz 3-2 LEP NRW und soll ein vereinfachtes Verständnis und räumliche Darstellung der inhaltlichen Bestimmung ermöglichen.

Die Begrifflichkeiten der Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente werden in Anlehnung an den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) verwendet, der diese Differenzierung in seiner Beikarte „Kulturlandschaftsbereiche“ beinhaltet. Dementsprechend wurde diese Differenzierung in Anhang B, Karte 2 „Regionalbedeutsame Kulturlandschaften/Archäologische Bereiche“ im Anhang beibehalten.

Dagegen enthalten sowohl die tabellarische Übersicht, Beschreibung und Würdigung der einzelnen Elemente im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) als auch das Informationssystem KuLaDig (LVR 2021) lediglich die Bezeichnung der Kulturlandschaftsbereiche ohne weitergehende Differenzierung.

Für die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente wurden die jeweils prägenden Merkmale auf Grundlage des Fachbeitrages zum Regionalplan Köln (LVR 2016) Kulturlandschaft und in Abstimmung mit dem LVR bestimmt und aufgeführt (Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“). Dabei wurden ihnen jeweils spezifische wertgebende Leitlinien zugeordnet und somit eine wesentliche Grundlage und Orientierung zu ihrem Erhalt und ihrer Entwicklung bei räumlichen Planungen und Maßnahmen bestimmt. Sie sollen dazu dienen, die charakteristischen Merkmale und bestimmenden Strukturen unserer Kulturlandschaften lebendig zu erhalten und die regionale Identität auch in einer sich wandelnden Landschaft zu bewahren.

Mit der Aufführung der archäologischen Bereiche in Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ und Karte 2 „Regionalbedeutsame Kulturlandschaften/Archäologische Bereiche“ sowie mit Verweis auf die Abbildung im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) und den textlichen Grundsatzformulierungen zu ihrem Erhalt und Dokumentation wird Grundsatz 3-2 LEP NRW konkretisiert. Dies soll dazu dienen, das untertägig erhaltene archäologische Erbe als Archiv der Geschichte der Menschen zu sichern.

Mehrfachbenennungen von einzelnen archäologischen Bereichen in Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ sind darauf zurückzuführen, dass sie sich in ihrer räumlichen Ausdehnung teilweise über mehrere Kulturlandschaften erstrecken.

2.3 Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Zu **G.8** | **Regionale Zusammenarbeit stärken**

Gemäß § 14 Abs. 1 ROG sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung bei der Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen, Personen des

Privatrechts, Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft zusammenarbeiten bzw. auf ihre Zusammenarbeit hinwirken. Dabei wird insbesondere auf die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden verwiesen. In § 14 Abs. 2 Nr. 2 ROG werden in diesem Zusammenhang unter anderem regionale Entwicklungskonzepte, Netzwerke und Kooperationsstrukturen sowie regionale Foren als Arten informeller Zusammenarbeit aufgeführt.

Mit *(G. 8) Regionale Zusammenarbeit stärken* greift die Regionalplanung diesen Auftrag auf und ermutigt die Akteure zur regionalen Zusammenarbeit. Sie stellt die aktive Unterstützung regionaler Kooperationen in Aussicht. Die zunehmenden komplexen räumlichen, finanziellen und infrastrukturellen Herausforderungen erfordern ein abgestimmtes Planen und Handeln, stärkere interkommunale und regionale Zusammenarbeit sowie Abstimmung auf nahezu allen räumlichen Ebenen.

Grundsatz 5-1 LEP NRW enthält den Auftrag, dass regionale Entwicklungskonzepte wie Fachbeiträge in der Regionalplanung berücksichtigt werden sollen.

Diesen Auftrag greift die Regionalplanung mit dem Hinweis auf, dass regionale Entwicklungskonzepte bei der Aufstellung von Regionalplänen berücksichtigt und entsprechend in die Abwägung eingestellt werden sollen. Im Sinne der Abschichtung der Planungsebenen wird in den Erläuterungen zum Grundsatz darauf verwiesen, dass sich dieser Auftrag auf die gesetzlich vorgegebene Zuständigkeit der Regionalplanung für relevante raumbedeutsame Inhalte bezieht.

Der Grundsatz (G. 8) Regionale Zusammenarbeit stärken dient auch dazu, den Europäischen Metropolraum Nordrhein-Westfalen bzw. die Metropolregion Rheinland entsprechend dem Auftrag in Grundsatz 5-2 des LEP NRW durch verstärkte regionale Kooperationen zu entwickeln und zu einer regionalen Verantwortungsgemeinschaft auszubauen. Durch regionale Zusammenarbeit sollen die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Wirtschaft, Wissenschaft sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus verbessert werden.

Zu G.9 | Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern

Im LEP NRW wird mit dem Grundsatz 5-3 die Bedeutung der grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit für die Raumentwicklung in Europa und insbesondere die räumliche Entwicklung in den grenznahen Regionen hervorgehoben. Es wird auf die gemeinsamen Entwicklungsziele im Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) und die territoriale Agenda der Europäischen Union sowie auf die rahmenrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG verwiesen. Demnach soll raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten Rechnung getragen werden. Die Zusammenarbeit der Staaten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Städte und Regionen sind zu unterstützen.

(G. 9) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern folgt den vorgenannten Grundsätzen im LEP NRW und ROG. Mit seiner Formulierung soll die besondere Prägung des Regierungsbezirks Köln mit seinen vielfältigen räumlichen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Verflechtungen mit den benachbarten Regionen in Belgien und den Niederlanden hervorgehoben werden. Hier kann auf eine erfolgreiche und im Laufe der Jahre intensivierte vielfältige formelle und informelle Zusammenarbeit der benachbarten Regionen in dem deutsch-niederländisch-belgischen Grenzraum verwiesen werden, wie beispielweise im Rahmen der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission, der EUREGIO Maas-Rhein (EMR) und einige weitere. Dies bezieht sich sowohl auf die Information und Abstimmung zu räumlichen und infrastrukturellen Planungen als auch auf Kooperationen in zahlreichen landwirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereichen. Diese sollen als wesentliche Grundlage für eine gemeinsame räumliche Entwicklung der Regionen über die Grenzen hinweg als zukunftsweisende Strategie gestärkt und gefördert werden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund eines Europas ohne Gren-

zen und der fortschreitenden Globalisierung eine wesentliche Voraussetzung, um die Grenzlage dieser Räume als Standortvorteil für eine gemeinsame zukunftsorientierte Entwicklung zu nutzen.

Diese Grundsätze sollen selbstverständlich auch für die Zusammenarbeit mit den angrenzenden Planungsregionen Düsseldorf, Arnsberg und Regionalverband Ruhr im Rahmen des Europäischen Metropolraums Nordrhein-Westfalen sowie dem Bundesland Rheinland-Pfalz gelten.

3 Siedlungsraum

Die folgenden Regelungen zur Festlegung des Siedlungsraumes bilden den Rahmen für die bauliche Entwicklung der Gemeinden und Städte. Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum 36

3.2 Allgemeine Siedlungsentwicklung 87

3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung 104

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Zu **Z.1** | **Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren**

Das Ziel *(Z.1) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren* bezieht sich auf Ziel 2-3 LEP NRW, wonach das Land in Gebiete zu unterteilen ist, in denen vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllt werden sollen. Der Siedlungsraum umfasst die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Um eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer dezentralen Konzentration zu gewährleisten, legt der Regionalplan Köln Siedlungsbereiche in Form von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. Unter Siedlungsbereiche fallen auch die zweckgebundenen ASB und GIB sowie die Flex-Bereiche. Gemäß seiner Funktion dient der Siedlungsraum der Siedlungsentwicklung.

Ziel *(Z.1) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren* richtet sich an die Gemeinden, welchen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Siedlungsentwicklung obliegt. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Darstellung bzw. Festlegung neuer Bauflächen und -gebiete innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche erfolgt.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung wird durch die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf den Siedlungsraum eine Entwicklung gewährleistet, die zur langfristigen Auslastung der Infrastruktur beiträgt, Verkehr vermeidet und zusammenhängenden Freiraum sichert. Ferner unterstützt das Prinzip der siedlungsräumlichen Konzentration auch die Umsetzung von Grundsatz 6.1-7 LEP NRW (Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung) und Ziel 10.1-4 LEP NRW (Kraft-Wärme-Kopplung).

Von der Konzentration auf den Siedlungsraum ausgenommen sind Siedlungsentwicklungen in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen sowie Siedlungsentwicklungen, die ausnahmsweise im Freiraum gemäß den Regelungen des LEP NRW zulässig sind

Zu **Z.2** | **Zersiedlung vermeiden**

Das Ziel *(Z. 2) Zersiedlung vermeiden* folgt aus Ziel 6.1-4 LEP NRW. Gemäß der Erläuterung werden Regional- und Bauleitplanung aufgefordert, den Freiraum zu schützen und kleinteilige bauliche, über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 und § 35 BauGB hinausgehende Entwicklungen im baurechtlichen Außenbereich sowie das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung zu verhindern. Die Regelungen in § 34 Abs. 4 BauGB sowie Anwendungsvoraussetzungen für die Aufstellung von Außenbereichssatzungen gem. § 35 Abs. 6 Satz 4 BauGB bleiben unberührt.

Ziel 6.1-4 LEP NRW wird dahingehend konkretisiert, dass sich die Vermeidung bandartiger Siedlungen

entlang von Verkehrswegen auf den Freiraum bezieht sowie dortige Siedlungsneuansätze und Splittersiedlungen im Gegensatz zur Zielsetzung einer kompakten (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW), auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche (Grundsatz 6.2-1 LEP NRW) sowie das System der Zentralen Orte (Ziel 2-1 LEP NRW) und eine dezentrale Konzentration (Grundsatz 6.1-3 LEP NRW) ausgerichteten Siedlungsentwicklung stehen. Sie können die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes sowie das Landschaftsbild beeinträchtigen und zusätzliche Verkehre hervorrufen.

Gleichwohl können auch in (größeren) regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen Neuansätze mit den beschriebenen negativen Auswirkungen auf den Freiraum entstehen, wenn die Siedlungsentwicklung nicht von „Innen nach Außen“ erfolgt. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass neue Bauflächen und -gebiete an vorhandene Siedlungen anschließen. Die textliche Festlegung konkretisiert einerseits die Siedlungsentwicklung durch die Kommunen auf die im LEP NRW ausgeführten Zielfestlegungen im regionalplanerischen Freiraum und differenziert hier hinsichtlich der kommunalen Umsetzung für außerhalb der Siedlungsbereiche liegende Entwicklungen im Satz 1. Beispielsweise stellt sie hierzu in der Erläuterung klar, dass unter die Vermeidung von Splittersiedlungen auch deren Erweiterung bzw. Verfestigung fällt. Absatz 2 der Zielfestlegung im Z.2 konkretisiert die Festlegungen des LEP NRW darüberhinaus auch generell für die Umsetzungsebene der Kommunen, welchen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Siedlungsentwicklung obliegt.

Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund siedlungsstruktureller oder ökologischer Erfordernisse ein direkter Anschluss an den Siedlungsbestand nicht möglich ist. So kann beispielsweise in den verdichteten Räumen der Planungsregion ein kleinräumig zusammenhängendes Freiraumsystem sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten werden. Auch insbesondere für die Teilregionen im Regierungsbezirk, die durch naturräumliche bzw. topografische Voraussetzungen stark in ihrer Flächenentwicklung eingeschränkt sind, kann in begründeten Einzelfällen vom unmittelbaren Siedlungsanschluss abgewichen werden.

Zu G.10 | Siedlungsentwicklung flächensparend umsetzen

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Der sparsame Umgang mit der Ressource Fläche ist für die Landesregierung von hoher Bedeutung. Diese hat sich zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen zu reduzieren (z. B. durch das „Maßnahmenpaket intelligente Flächennutzung“) und langfristig das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf Netto-Null zu begrenzen (siehe auch Grundsatz 6.1-2 LEP NRW). Darüber hinaus trägt die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme zum Schutz ökologisch wertvoller Flächen sowie fruchtbarer Böden bei. Der Erhalt des Freiraums mit seinen vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen dient ebenfalls Klimaschutz und -anpassung, wie beispielsweise der Hochwasser- und Starkregenvorsorge.

Im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung hat die Siedlungsentwicklung gemäß den landesplanerischen Vorgaben flächensparend und bedarfsgerecht zur erfolgen. Grundsatz 6.1-6 LEP NRW zielt dazu auf den Vorrang der Innenentwicklung ab. Ebenso wie der LEP NRW wirkt der Regionalplan Köln auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme des Freiraums hin (vgl. auch *Z.3 Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*) und verfolgt das Ziel, den Flächenverbrauch im Regierungsbezirk Köln durch eine effizientere Flächennutzung zu reduzieren.

Dies kann einerseits mit einer qualitativen (Weiter-)Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen gelingen. Hierbei kommt insbesondere den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und Planungshoheit eine wichtige Rolle zu. Ihnen steht eine Brandbreite an Instrumenten der Stadtplanung und -entwicklung zur Verfügung, um die Ressource Fläche zu schonen und nachhaltig zu nutzen. Der Regionalplan regt mit dem vorliegenden Grundsatz *Siedlungsentwicklung flächensparend umsetzen* zur Prüfung von Maßnahmen der Innenentwicklung an und benennt beispielhaft Strategien, wie

kommunale Bauleitplanung und Stadtentwicklung zu einer effizienten Flächennutzung beitragen können. Durch die Festlegung wird auch der Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Wiedernutzung von Brachflächen) berücksichtigt.

Weiterhin soll auch bei neuer Siedlungsentwicklung dem Aspekt des Flächensparens Rechnung getragen und die Flächenneuinanspruchnahme auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dazu können beispielsweise höhere Siedlungsdichten angestrebt werden, um die Flächeneffizienz zu steigern. Der Regionalplan Köln hat im Rahmen der Bedarfsermittlung Dichtekategorien für die Siedlungsstrukturtypen im Regierungsbezirk Köln ermittelt, welche z.B. als Orientierungswerte für eine verdichtete Siedlungsentwicklung herangezogen werden können. Als weitere beispielhafte Möglichkeiten einer effizienten Flächenneuinanspruchnahme werden mehrgeschossige Bauweisen oder die Reduzierung von Stellplätzen in der Erläuterung benannt.
Städtebauliche Belange, siedlungsklimatische Erfordernisse und der vorsorgende Hochwasserschutz sollen bei der flächensparenden Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

Zu G.11 | Perspektivische Siedlungsentwicklung am See berücksichtigen

Die Ufer- und Randbereiche der zukünftigen Seen Hambach, Inden und Garzweiler sind voraussichtlich während des Planungszeitraumes des Regionalplans Köln innerhalb des bergrechtlichen Sicherheitsbereiches gelegen. Zwischennutzungen sind unter Beachtung planungsrechtlicher Vorschriften und bergrechtlicher Erfordernisse, insbesondere solcher sicherheitsrechtlicher Art möglich und wünschenswert.

Gemäß der Leitentscheidung 2021 der Landesregierung NRW endet der Betrieb des Tagebaus Inden mit Beendigung der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler Ende 2029. Anschließend erfolgt die Rekultivierung einschließlich Befüllung des Restsees mit einer Befülldauer von etwa 30 bis 40 Jahre (siehe Sitzungsvorlage für die 160. Sitzung des Braunkohleausschusses am 28. Mai 2021, Tagesordnungspunkt 8d – Braunkohlenplan Inden, Drucksache Nr. BKA 0729). In diesem Zeitraum stehen die Bereiche hinter der gemäß Braunkohlenplan festgelegten Sicherheitslinie in dem Planungszeitraum des Regionalplanes bis 2043 voraussichtlich nicht für eine abschließende Siedlungsentwicklung (z. B. Wohngebiete) zur Verfügung. Zwischennutzungen während der langen Befüllzeit des Sees sind wichtig und auch bereits vielfältig angedacht. Sie unterliegen nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz und sind mit den bergrechtlichen Vorgaben abzustimmen.

Für den Tagebau Hambach wird aufgrund des mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) vorgegebenen verminderten Braunkohlebedarfes eine vorzeitige Beendigung der Braunkohleförderung 2029 erfolgen (siehe auch Leitentscheidung 2021 der Landesregierung NRW (MWIDE 2021)). Dies erfordert eine Änderung des Braunkohleplanes, in dem unter anderem die Gestaltung der zukünftigen Seeböschungen, Rekultivierungen und vieles andere mehr unter den neuen Voraussetzungen geklärt und festgelegt werden.

Aufgrund dieser noch in Klärung befindlichen technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und der langen Befüllzeit des zukünftigen Sees von 40-Jahren sind aktuell verbindliche regionalplanerische Festlegungen für die zukünftige Siedlungsentwicklung der Randkommunen, wie z. B. von Elsdorf am Seerand noch nicht möglich.

Hier sei auch auf die Leitentscheidung 2021 der Landesregierung NRW verwiesen, die darauf hinweist, dass bei „der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung […] die Wiederherstellung von Landflächen und die Gestaltung der Tagebauböschungen im Bereich der Stadt Elsdorf so erfolgen [sollen], dass eine qualitative Entwicklung der Stadt hin zur Seefläche und möglichst verschiedene Zwischennutzungen während der Befüllungsphase […] möglich sind.“ (Entscheidungssatz 7) (MWIDE 2021, S. 22).

Der Tagebau Garzweiler wird aufgrund der Eckpunktevereinbarung des MWIKE NRW mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und der RWE AG im Oktober 2022 sowie der Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes auf 2030 vorgezogen. Dies wird durch die Änderung des Braunkohleplans Garzweiler II bergrechtlich abgesichert werden. Die Leitentscheidung 2023 der Landesregierung NRW schafft hierzu notwendige Rahmenbedingungen sowie Leitplanken für die nachfolgenden Planungs- und Fachverfahren in der Region.

Aufgrund der vorgenannten neuen Ausrichtung der Braunkohleförderung und -verstromung kann im Tagebau Garzweiler II der 3. Umsiedlungsabschnitt mit den Ortschaften Keyenberg, Kuckum Oberwestlich und Berverath sowie die Holzweiler Höfe erhalten bleiben. Gemäß Entscheidungssatz 6 der Leitentscheidung 2023 soll die Regionalplanung die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für diese und die Ortschaft Morschenich (Gemeinde Merzenich, am Tagebau Hambach, in 2024 umbenannte zu Bürgewald) für ihre perspektivische Ausrichtung zum See schaffen.

Mit dem Grundsatz soll aus regionalplanerischer Sicht darauf hingewiesen werden, dass Konzepte der betroffenen Kommunen und regionaler Zusammenschlüsse (z. B. Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH, Neuland Hambach, Zweckverband Landfolge Garzweiler) zur zukünftigen Siedlungsentwicklung am See einschließlich Freizeit- und Tourismusdestination bereits mitgedacht und bei der Gestaltung dieser Bereiche berücksichtigt und unterstützt werden sollen bzw. Zwangspunkte möglichst vermieden werden sollen, die diese in Zukunft behindern könnten.

Eine Übernahme in regionalplanerisch verbindliche Festlegungen im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben kann erfolgen, sobald die Festlegung als Sicherheitszone nicht mehr erforderlich ist und die Entlassung aus der Bergaufsicht in Aussicht steht.

Zu G.12 | Orte der Zukunft entwickeln

Gemäß der Leitentscheidungen 2023, Entscheidungssatz 6: Zukunftsdörfer in Erkelenz und Merzenich sollen die Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich (Stadt Erkelenz) und Bürgewald (Gemeinde Merzenich, ehemals Morschenich) zu „Orten der Zukunft“ entwickelt werden. Demnach soll die Regionalplanung die „erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für die tragfähige Entwicklung der Zukunftsdörfer unter Berücksichtigung der kommunalen Konzepte und ihrer perspektivischen Ausrichtung zum See“ schaffen (Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region, MWIKE NRW, S. 29).

Bereits mit der Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier (MWIDE 2021) hat die Landesregierung NRW ihren Beitrag zur Umsetzung des Kohleausstieges im Rheinischen Revier vorgelegt. Grundlage sind die Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) aus 2019 und die daraufhin erfolgte gesetzliche Umsetzung im Kohleausstiegsgesetz und im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen. Hierzu wird in der Leitentscheidung 2021 unter anderem ausgeführt, dass infolgedessen eine erhebliche Verkleinerung des südlichen Abbaufeldes des Tagebaus Hambach mit unter anderem dem Erhalt des Hambacher Waldes und der verbliebenen Ortslage Morschenich (in 2024 umbenannt zu Bürgewald) festzustellen ist. Dies wird im Rahmen der in Aufstellung befindlichen Änderung des Braunkohleplanes Hambach in rechtlicher Hinsicht abschließend festgeschrieben werden. Gemäß Entscheidungssatz 6 sind die „neuen Abbaugrenzen des Braunkohleplanes Hambach [...] ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich [...] zu planen“ (MWIDE 2021, S. 20).

Nach Auffassung der Gemeinde Merzenich soll Bürgewald zu einem Ort der Zukunft für innovative Start-Ups, Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie als Wohn- und Arbeitsstandort entwickelt und mit dem umgebenden Raum ein Anwendungsraum und Standortbereich für nachhaltige Projekte zur Agrar- und Klimazukunft werden (Gemeinde Merzenich, Lust auf eine gute Zukunft, Fort-

schreibendes Strategiepapier – Leitideen und Visionen für den „Ort der Zukunft", Stand Februar 2022). Bekräftigt wird diese Absicht durch den vorgangs dargestellten Entscheidungssatz 6: Zukunftsdörfer in Erkelenz und Merzenich der Leitentscheidung 2023, wonach u.a. Morschenich (heute: Bürgewald) zu einem Ort der Zukunft entwickelt werden soll. Ebenso wurde bereits in der Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 14) die Ortslage Morschenich (heute:Bürgewald) als Ort der Zukunft gesehen.

Mit dem vorliegenden Grundsatz soll diese Entwicklungsperspektive in regionalplanerischer Hinsicht für die weitere Abstimmung und Konkretisierung durch die Gemeinde Merzenich und in Zusammenarbeit mit der Region – hier insbesondere der Neuland Hambach GmbH unterstützt und gesichert werden. Hierzu sei auch auf Grundsatz 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) und *(G. 8) Regionale Zusammenarbeit stärken* verwiesen.

Mit dem u.a. durch das Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier (BKohleRhABG) manifestierten vorgezogenen Kohleausstieg auf 2030 wird die noch zu verstromende Kohlemenge so weit reduziert, dass im Tagebau Garzweiler der 3. Umsiedlungsabschnitt mit den Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie den Holzweiler Höfen erhalten bleibt. Gemäß des vorgenannten Entscheidungssatz 6 der Leitentscheidung 2023 sollen die 5 Dörfer – ebenso wie Merzenich – zu Orten der Zukunft entwickelt und die Regionalplanung die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der kommunalen Konzepte schaffen. Zur Abstimmung regionaler Konzepte kommt in diesem Raum dem Zweckverband Landfolge Garzweiler eine besondere Bedeutung zu. Hierzu sei auch auf Grundsatz 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) und *(G. 8) Regionale Zusammenarbeit stärken* verwiesen.

3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung

Zu **Z.3** | **Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten**

A. Vorgaben der Raumordnung

In Bezug auf eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sind neben den Vorgaben in § 1 im ROG insbesondere die Grundsätze des § 2 zu berücksichtigen.

Tabelle 1: Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung

§ 2 ROG – Grundsätze der Raumordnung	
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG	Nachhaltige Raumentwicklung
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamtraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur
§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG	Gewährleistung der Daseinsvorsorge
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG	Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur

Raumordnungspläne für Teile eines Landes (Regionalpläne) müssen gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Aussagen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur treffen. Dies betrifft insbesondere Raumkategorien, besondere Gemeindefunktionen und die Siedlungsentwicklung. In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies über die Darstellungen von Siedlungsbereichen in den Regionalplänen. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW hat die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Methodik der Bedarfsberechnung ist in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW definiert. Der LEP NRW gibt hier die Rahmenbedingungen für eine Bilanzierung zwischen Bedarf und den Reserven sowie einen Konkretisierungsspielraum vor, der ausgefüllt und im Nachfolgenden erläutert wird. Die Festlegungen konkretisieren die Vorgaben in §§ 1 und 2 ROG.

Vorgaben zum Wohnbauflächenbedarf im ROG

Gemäß § 2 Abs. 2 ROG sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse im Regierungsbezirk Köln anzustreben. Dabei sind die nachhaltige Daseinsvorsorge sowie Entwicklungspotenziale zu sichern. Im Bereich der Siedungsentwicklung für Wohnbauflächen ist insbesondere das im Regierungsbezirk Köln vorliegende Nebeneinander stark wachsender und schrumpfender Teilregionen und Kommunen zu berücksichtigen. Die verschiedenen Räume sollen auch zukünftig vielfältige Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Ein besonderes Augenmerk liegt daher auf der räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, die auf vorhandene Siedlungen und eine entsprechende Infrastrukturausstattung ausgerichtet werden soll.

Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll möglichst vermieden werden. Es soll vorrangig die Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden erfolgen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Vorgaben zum Wirtschaftsflächenbedarf im ROG

Die Zielformulierungen konkretisieren den Auftrag des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, eine ausgewogene und abgestimmte Siedlungsentwicklung zu erreichen, indem auf die Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume und auf Kooperationen innerhalb von Regionen und zwischen Regionen hinzuwirken ist. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist als Grundsatz der Raumordnung eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.

Bei der Neuaufstellung des Regionalplans Köln sind hierbei auch ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationspotenziale zu unterstützen. Des Weiteren ist den vielfältigen strukturverändernden Herausforderungen im Hinblick auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen auch in Bezug auf Rückgang und Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen zu begegnen. Gemäß den Vorgaben des ROG sind hierbei regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung explizit einzubeziehen.

Die Festlegungen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung konkretisieren somit die Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen. Sie dienen insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des gesamten Regierungsbezirks Köln. Dieser ist gekennzeichnet durch vielfältige, teils unterschiedliche Rahmenbedingungen der einzelnen Teilregionen: der Rheinschiene, der metropolen Strukturen, aber auch der angrenzenden urbanen Räume sowie eher ländlich geprägter, aber durchaus auch wirtschaftlich starker Teilregionen mit engen Kooperationen von Klein- und Mittelstädten, der Kreise mit ihren unterschiedlichen Verflechtungsbereichen sowie auch das infolge des Kohleausstiegs vom Strukturwandel besonders betroffene Rheinische Revier.

Vorgaben des LEP NRW

Neben den bundesweiten Vorgaben des ROG werden landesplanerische Ziele und Grundsätze zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung im LEP NRW konkretisiert. Adressat der Vorgaben in Ziel 6.1-1 LEP NRW sind die Träger der Regionalplanung, die Regionalplanungsbehörden und die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung. Die landesweiten Vorgaben für eine bedarfsgerechte Festlegung von ASB und GIB richten sich hierbei an die Regionalplanungsbehörden.
Nach den landesplanerischen Zielvorgaben hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Der Regionalplan Köln basiert auf der Anwendung dieser abgestimmten Vorgaben zur Ermittlung eines Bedarfsrahmens für die Ausweisung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächenpotenzialen. Er setzt zudem durch die zu berücksichtigenden verfügbaren Siedlungsflächenreserven die landesweiten Vorgaben um, die Neudarstellung von Siedlungsflächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass ausreichend Flächen unter Beachtung der unterschiedlichen raumrelevanten Nutzungsansprüche für eine bauleitplanerische Umsetzung in den Kommunen zur Verfügung stehen.

Der regionalplanerische Handlungsauftrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wurde auf Grundlage einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfes für einen 25-jährigen Planungszeitraum (2018 bis 2043) für Siedlungsflächen (Wohnbau- und Wirtschaftsflächen) mit vorhandenen Flächenreserven ermittelt. Die Methodik der Bedarfsermittlung wird im Folgenden unter *B Methodik* ausführlich dargelegt.

Der so ermittelte und festgelegte Bedarfsrahmen für Wohn- und Wirtschaftsflächen ist für jede einzelne Kommune in der Tabelle 1 der Erläuterungen: Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln aufgeführt. Der Bedarfsrahmen für Wohnbauflächen setzt sich zusammen aus dem kommunalen Bedarf (endogener Bedarf) sowie einem ggfs. zugeteilten regionalen Bedarf aufgrund der Prozesse Region+ Wohnen und Bauland an der Schiene gemäß *(Z.5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen*. Bei den Wirtschaftsflächen sind in dieser Tabelle die jeweiligen kommunalen (endogenen) Bedarfe sowie auf Kreisebene die Flächenkontingente für die Zuteilung von GIBregional und GIBplus Standorten gemäß *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* abgebildet. Bei den vorgenannten regionalen Bedarfen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen handelt es sich um ermittelte kommunalen Bedarfe, die nicht vollständig innerhalb der jeweiligen Kommune gedeckt werden konnten. Diese wurden im Rahmen regionaler Verteilprozesse (Region+ Wohnen, Region+ Wirtschaft) auf Basis abgestimmter Kriterien in der Region verteilt (siehe auch Begründung Zu *(Z.5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen* und *(Z.6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen*). In der Gesamtschau wird Ziel 6.1-1 LEP NRW beachtet.

Zusätzlich sichert der Regionalplan Köln im Rahmen der Festlegung von „erhöhten Bedarfen“ im Rheinischen Revier auf Grundlage von § 38 LPlG NRW i. V. m. den Zielen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung Flächenbedarfe, die für besonders bedeutsame Vorhaben zur Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen im Rheinischen Revier dienen. Diese werden zeichnerisch als GIBtransformation verortet. In der Tabelle sind die „erhöhten Bedarfe“ auf Grundlage von § 38 LPlG NRW auf Kreisebene als Flächenkontingente für die Zuteilung von GIBtransformation gemäß den Zielfestlegungen GIBtransformation sichern und umsetzen abgebildet. GIBtransformation sind unabhängig von kommunalen Bedarfen umzusetzen (siehe Begründung Zu *(Z.15) GIBtransformation sichern und umsetzen*.

In der *Tabelle Bedarfe/Potenziale gemäß Planentwurf* im Anhang werden zusätzlich zu den o. a. Bedarfen die Potenziale des Planentwurfes für die Wohnbau- und Wirtschaftsflächen, sowohl für Flächenpotentiale innerhalb der zeichnerischen Festlegungen für Siedlungsraum (ASB und GIB) (Regionalplanreserven und FNP-Reserven) als auch für Flächenpotentiale der Kommunen aufgrund von FNP-Reserven, die außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche gelegen sind, aufgeführt.
Insgesamt ca. 1.700 ha Flächennutzungsplanreserven für Wohn- und Wirtschaftsflächen sind außerhalb

des festgelegten Siedlungsbereiches des Planentwurfes gelegen. Dies ist insbesondere in den ländlich strukturierten Bereichen festzustellen und zu großen Teilen auf regionale Besonderheiten und Siedlungscharakteristiken mit der Prägung durch zahlreiche kleinere Ortschaften (z. B. Kreis Euskirchen und Düren) als auch in Teilen auf besondere topographische Rahmenbedingungen (z. B. Oberbergischer Kreis) zurückzuführen. Dabei wird bei einigen Kommunen ein rechnerischer Überhang an Flächenpotentialen ersichtlich, während in anderen Kommunen – und hier insbesondere in der verdichteten Rheinschiene - der ermittelte Bedarf nicht vollständig durch Flächenverortungen innerhalb der kommunalen Grenzen abgedeckt werden konnte. Es ist jedoch in der Gesamtbilanz für den Planungsraum festzustellen, dass die festgelegten Siedlungsbereiche dem ermittelten Gesamtbedarf entsprechen und Ziel 6.1-1 LEP NRW entsprochen wird.

Sofern Kommunen über ein, dem Bedarf entsprechendes, Angebot oder einen Überhang an Bauflächen verfügen, sollen diese perspektivisch auf Grundlage von *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* zugunsten der vorrangigen Rücknahme von Flächen im regionalplanerischen Freiraum und der vorrangigen Entwicklung in den Siedlungsbereichen gemäß *(Z. 1) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren* getauscht bzw. zurückgeführt werden.

Insgesamt stand in der Zielperspektive für den Planentwurf einem ermittelten Gesamtbedarf Wohn- und Wirtschaftsflächen i. H. v. 15.597 ha ein Potential von insgesamt ca. ~~15.131~~ 15.097 [x] ha gegenüber (inklusive ca. 1.700 ha Flächennutzungsplanreserven außerhalb des Siedlungsraumes). Zudem steht dem Rheinischen Revier auf Grundlage des § 38 LPlG NRW ein zusätzlicher Wirtschaftsflächenbedarf von 760 ha zur Verfügung. In Summe werden im Rheinischen Revier zusätzliche Wirtschaftsflächenpotential in der Größenordnung von 722 ha verortet.

Dem ermittelten Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenbedarf von 11.100 ha, welcher der Festlegung von zusätzlichen ASB zugrunde liegt, stehen ~~10.625~~ 10.591 [x] ha Potentiale gegenüber. ~~475~~ 509 [x] ha Bedarf konnten demnach nicht gemäß der dem Regionalplan zugrunde liegenden Siedlungsflächenkonzeption (siehe Begründung zu *Z.8 ASB sichern und entwickeln*) an regionalplanerisch geeigneten und entwickelbaren Standorten verortet werden. Diese ermittelten Bedarfe werden auf Grundlage von *Tabelle 1: Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln* in den Erläuterungen des Ziels der jeweiligen Kommune ausgewiesen und somit gesichert. Sie bilden einen „Puffer“ für Ausnahmefälle einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung für Nutzungen, die gemäß LPlG DVO dem ASB zugeordnet werden und zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar kurzfristig einer Regionalplanänderung oder Zielabweichung bedürfen. Beispiel für solche „Einzelfälle“ sind die bereits im Regionalplanentwurf umgesetzten Festlegungen von ASB im Bereich der Tagesanlagen Hambach in Niederzier sowie der Tagesanlagen Inden. Diese erfolgen aufgrund ihrer Bedeutung für den Strukturwandel im Rheinischen Revier unabhängig vom Prozess Region+ Wohnen ebenfalls auf Grundlage einer bedarfsgerechten Umverteilung regionaler Bedarfe.

Den ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfen, die der Festlegung von GIB zugrunde liegen, im Umfang von 4.497 ha stehen 4.506 ha an Regionalplan- und FNP-Potentialen entgegen. Hinsichtlich der Potentiale gem. 38 LPlG NRW wird auf die Erläuterungen in der Begründung zu (Z. 15) GIBtransformation sichern und umsetzen wird verwiesen.

Des Weiteren dient der „Puffer“ insbesondere als Sicherheit einer bedarfsgerechten Umsetzung kommunaler und regionaler Bedarfe, in Fällen, in denen „regionale Geber-Kommunen“ derzeit bestehende Restriktionen für die Siedlungsentwicklung auf dem eigenen Gemeindegebiet überwinden und mehr kommunale Bedarfe als derzeit absehbar umsetzen.

Ziel 6.1-1 LEP NRW wird in der Gesamtbilanz des Entwurfs zum Regionalplan Köln beachtet.

B. Methodik

Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs

Der Bedarf für den Anteil der Wohnbauflächen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) ergibt sich

[x] Von Bekanntmachung ausgenommen gem. § 19 Absatz 7 LPlG NRW (Erlass MWIKE Az.: 51.12.03.04-000006-2025-0005108)

gemäß LEP NRW aus den Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve. Für die Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe im Regionalplan Köln wurde der Berechnungszeitraum gemäß LEP NRW auf 25 Jahre festgelegt. Er wird für den gesamten Regierungsbezirk auf Ebene der Kreise ermittelt und auf die Kommunen gemäß ihren Anteilen an Einwohnern, Baufertigstellungen und Arbeitsplätzen verteilt.

Der Neubedarf ergibt sich aus der Veränderung der Zahl der Haushalte in den Kreisen und kreisfreien Städten über einen Prognosezeitraum zwischen 2018 und 2043 auf Grundlage der Haushaltsprognose von IT.NRW (Stand 2018). Veränderungen der Bevölkerungs- und Haushaltsstruktur werden darin methodisch berücksichtigt. Über Zuwachs oder Abnahme lässt sich die Zahl der benötigten Wohneinheiten ermitteln. Da die Haushaltsprognose von IT.NRW nur bis zum Jahr 2040 zur Verfügung gestellt werden konnte, wurde für die Jahre 2041-2043 eine Trendfortschreibung durchgeführt, um die Berechnungen für einen 25-jährigen Planungszeitraum zu ermöglichen.

Der Ersatzbedarf ist der Bedarf für dem Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehende Wohneinheiten. Gründe sind beispielsweise die Zusammenlegung von Wohnungen oder eine durch Abriss oder gewerbliche Umnutzung bedingte fehlende Verfügbarkeit für Wohnzwecke. Für den Regierungsbezirk Köln werden gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW 0,2 % des Wohnungsbestandes p. a. für den Ersatzbedarf angesetzt.

Die Fluktuationsreserve soll ein ausreichendes Wohnungsangebot für Um- bzw. Zuzugswillige gewährleisten. Sie beträgt für die Kommunen im Regierungsbezirk Köln 1,5 % des Wohnungsbestandes. Der LEP NRW legt in Ziel 6.1-1 LEP NRW fest, dass die Fluktuationsreserve mit 1 % des Wohnungsbestandes angesetzt werden soll. In Fällen, in denen die Leerstände hälftig von der Fluktuationsreserve abgezogen werden, kann diese auf bis zu 3 % erhöht werden. Diese Berechnung wurde für den Regierungsbezirk Köln durchgeführt. Auf Grundlage der Erhebungen des Zensus 2011 ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln eine Leerstandsquote von 3 %, sodass die Fluktuationsreserve auf 1,5 % festgelegt wird.

Aus diesen Komponenten ergibt sich für die Kreise und kreisfreien Städte der jeweilige Bedarf an Wohneinheiten. Da keine kommunalscharfen Daten für die kreisangehörigen Kommunen vorliegen, werden die Wohnungsbedarfe auf Basis von drei Kriterien zu gleichen Teilen auf die Kommunen aufgeteilt: dem Arbeitsplatzanteil der Kommune am Kreis, der Anteil der Kommune an der Zahl der kreisweiten Baufertigstellungen und dem kommunalen Anteil an der Einwohnerzahl des Kreises.

- Hintergrund des Kriteriums Arbeitsplatzanteil ist, dass durch die Verbindung von Wohn- und Arbeitsort Wege vermieden werden. Orte mit vielen Arbeitsplätzen besitzen darüber hinaus eine besondere Attraktivität und lösen in der Regel Bevölkerungszuwächse aus.
- Die Zahl der Baufertigstellungen der Jahre 2008-2017 gibt einen Überblick über die Attraktivität und Nachfrage des kommunalen Wohnstandortes in den vergangenen Jahren. Sie wird als Indiz für die Entwicklung der Nachfrage im Planungszeitraum gewertet. Daher wird ein Drittel des Bedarfs über diesen Faktor an die Kommunen aufgeteilt.
- Über den Einwohneranteil der Kommune am Kreis werden im Sinne des Zentrale-Orte-Konzepts den größeren Orten mit einer entsprechenden Zentralität entsprechend mehr Wohneinheiten zugeordnet.

Aus diesen drei Säulen ergibt sich der Bedarf je Kommune Wohneinheiten. Aufgrund eines prognostizierten Rückgangs der Haushaltszahlen kann der zusätzliche Wohnungsbedarf einer Kommune gering oder auch negativ ausfallen. In diesem Fall verbleibt gemäß LEP NRW der Kommune trotzdem ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs. Im Regierungsbezirk Köln trifft diese Konstellation auf die Kommunen des Oberbergischen Kreises zu. In methodischer Abweichung vom LEP NRW wird diesen trotzdem ein Wohnungsbedarf im Umfang des vollständigen Ersatzbedarfs sowie der Fluktuationsreserve zugestanden. Dies entspricht einer Mehrausweisung von 212 ha im Vergleich zur LEP-Methodik. Im Rahmen der regionalplanerischen Siedlungsraumkonzeption wird dies durch einen bedarfsgerechten Ausgleich auf gesamtregionaler Ebene in der Gesamtbilanz begründet und durch den oben beschriebenen „Puffer“ getragen. Ziel 6.1-1 LEP NRW wird in der Gesamtbetrachtung des Planungsraums beachtet. Die Anzahl der ermittelten benötigten zusätzlichen Wohneinheiten werden gemäß LEP NRW anhand der Siedlungsdichte nach Siedlungsstrukturtyp der jeweiligen Kommune in Flächenbedarfe umgerechnet.

Tabelle 2: Siedlungsdichten zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs

Siedlungsstrukturtyp	Siedlungsdichte	Siedlungsdichte für Verteilung der Wohnbedarfe
	Einwohner je km² SuV	*Wohneinheiten/ha*
Metropol	> 4.000	60
Hoch verdichtet	2.050 bis 4.000	40
Verdichtet	950 bis 2.050	30
Gering verdichtet	< 950	20

Die Siedlungsdichte wird definiert durch Einwohner je km² Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV). Die Regionalplanungsbehörde Köln hat gemeindespezifisch die siedlungsstrukturtypischen Dichten überprüft und für die Siedlungsdichten im Regierungsbezirk Köln eine erforderliche statistische Angleichung im Vergleich zum LEP NRW um 50 EW/km² SuV vorgenommen bei grundsätzlicher Anwendung gleicher Größenklasse des LEP NRW. Dies dient der Berücksichtigung der siedlungsspezifischen Typologien der Kommunen im Regierungsbezirk Köln. Die Siedlungsdichten der Siedlungsstrukturtypen stellen demnach rechnerische Größen dar, die einen durchschnittlichen Wert für die gesamte Gemeindefläche angeben. Abweichungen der Siedlungsdichten in Betrachtung der kleinräumigen Siedlungsstruktur sind der Regionalplanungsbehörde bewusst, jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht relevant. Für die Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe sind die angewandten durchschnittlichen Siedlungsdichten in Anlehnung an die Vorgaben des LEP NRW geeignet. Die Umsetzung und Differenzierung obliegt den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung.

Der nachfolgenden Abbildung sind die Siedlungsstrukturtypen zu entnehmen, die den Kommunen bei der Neuaufstellung des Regionalplans Köln zugrunde gelegt werden.

Abbildung 1: Räumliche Verteilung der Siedlungsstrukturtypen im Regierungsbezirk Köln

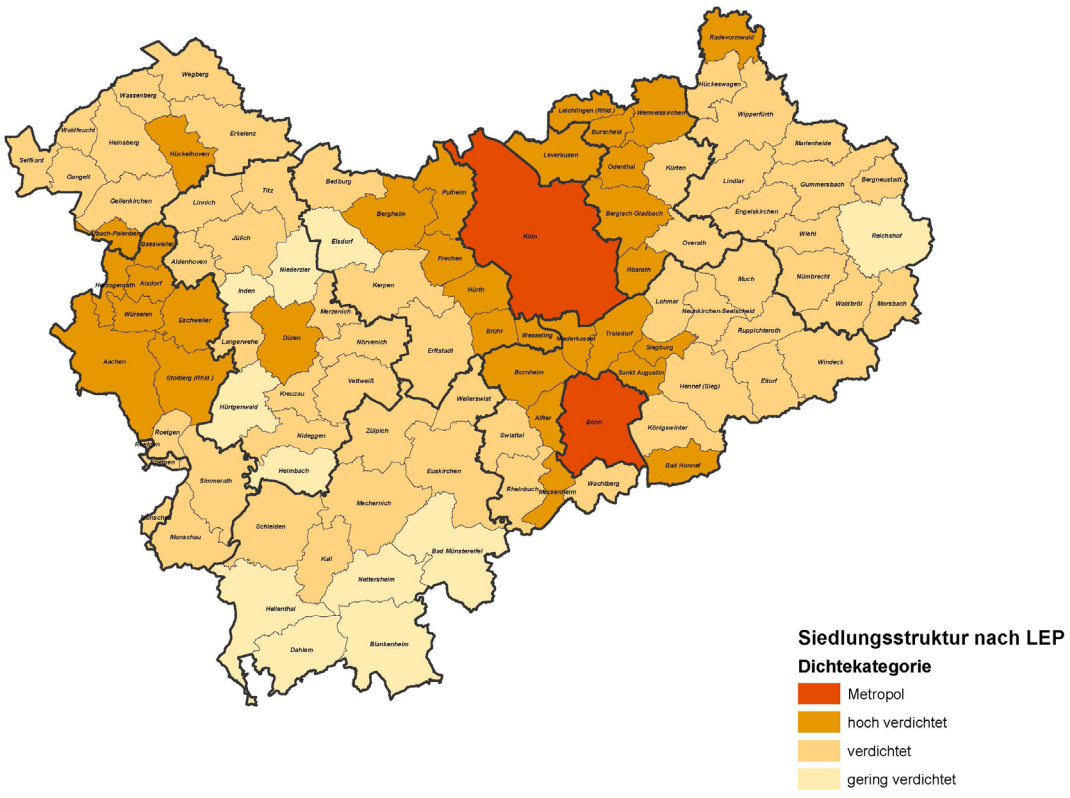

Der so ermittelte Wohnbauflächenbedarf in ha erhält abschließend einen Planungszuschlag von 20 %. Dieser ist für Nutzungen vorgesehen, die originär zum ASB gehören, jedoch nicht direkt in der Zahl der WE/ha enthalten sind. Hierzu gehören insbesondere Flächen für den Gemeinbedarf sowie weiterhin für die innere Erschließung, Parkplätze, Kinderspielplätze, Immissionsschutzanlagen oder baugebietsbezogene Grünanlagen. Letzteres ermöglicht u. a. vor dem Hintergrund des Klimawandels eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung (siehe Grundsatz 6.1-7 LEP NRW). Der Bedarf an Flächen für diese Nutzungen lässt sich nur schwer ermitteln und wird daher pauschal angesetzt. Die Abschätzung von Flächenbedarfen ist aufgrund der sich schnell wandelnden Herausforderungen wie Wachstum, Schrumpfung, Strukturwandel, Daseinsvorsorge sowie einer sich wandelnden Wirtschaftslage, dem technischen Fortschritt und zunehmender globaler Verflechtungen nur bedingt möglich. Um hier entsprechend auf Unwägbarkeiten zu reagieren, wurde von dem Anpassungs- und Ermessensspielraum gemäß LEP NRW Gebrauch gemacht. Damit wird insgesamt sichergestellt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung der ASB einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsspielraum erhalten.

Der Bedarf an Wohnbauflächen wurde im Rahmen der Vorarbeiten zur Neuaufstellung durch die Regionalplanungsbehörde Köln den vorhandenen Siedlungsflächenreserven (s. u. Abschnitt *Ermittlung*

Für die Überarbeitung des Regionalplanes Köln ist die Neuabgrenzung der Regionalplandarstellung „Allgemeiner Siedlungsbereiche“ (ASB) erforderlich. Gemäß des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen vom 08.02.2017 (LEP) sind in Regionalplänen bedarfsgerecht ASB darzustellen

ASB werden durch eine Vielzahl von Nutzungen beansprucht, sie sind insbesondere geprägt durch Wohnnutzungen, aber auch durch soziale Infrastruktur und wohnverträgliches Gewerbe. Die Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauflächen innerhalb der ASB, richtet sich verbindlich nach Ziel 6-1.1 und den zugehörigen Erläuterungen des LEP.

Folgendes Ablaufschema gibt die Bedarfsermittlung wieder:

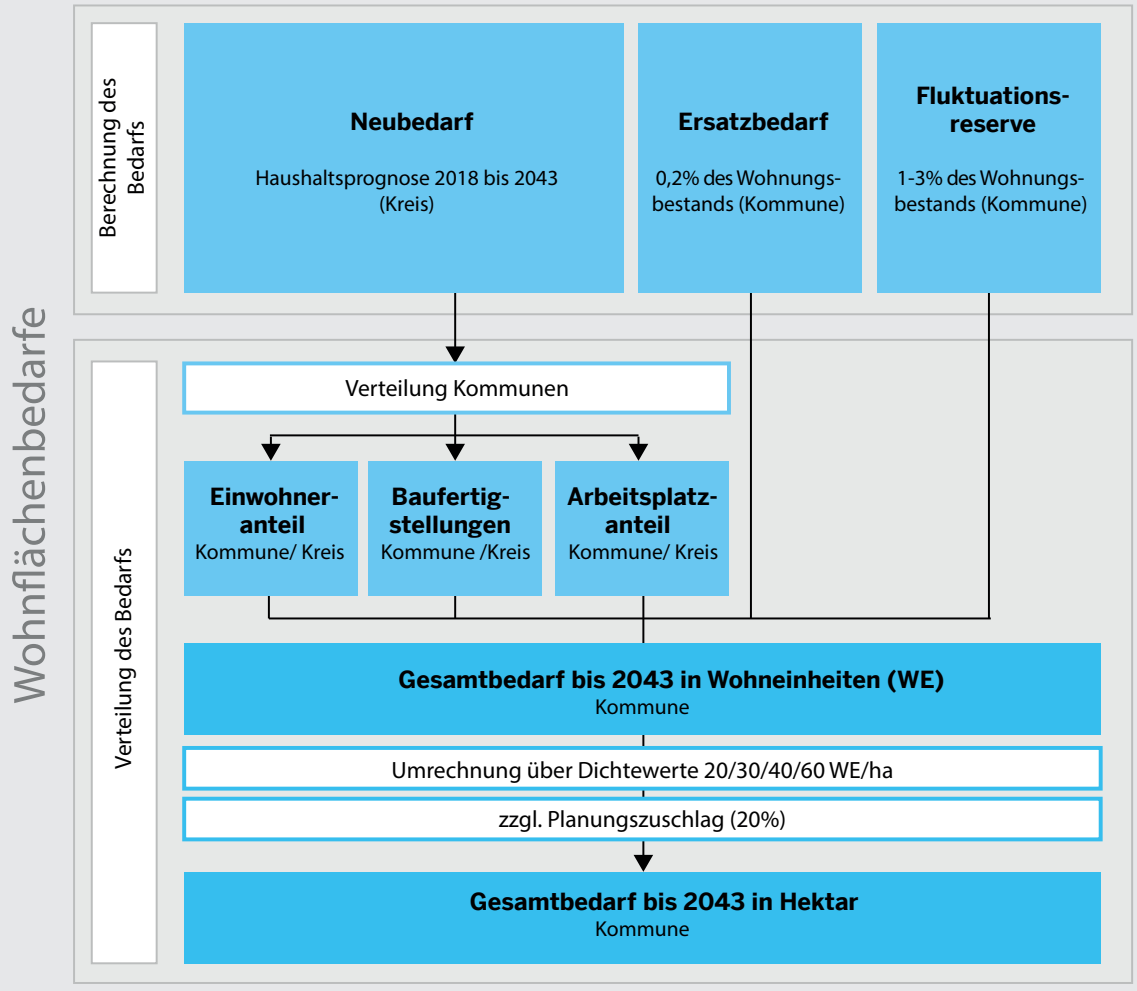

der Siedlungsflächenreserven) gegenübergestellt. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Bilanzierung des prognostizierten Bedarfs mit noch vorhandenen Flächenreserven. Dabei ergibt sich der Bedarf zur Festlegung von ASB aus dem kombinierten Bedarf des Wohnbauflächenbedarfs und des Wirtschaftsflächenbedarfs für ASB (wohnverträgliches Gewerbe) (s. u. Abschnitt *Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs* sowie Zu *Z.8 ASB sichern und entwickeln*).

Diese im Regierungsbezirk Köln verwendete Methodik zur Ermittlung der Wohnbauflächen wurde im Vorfeld des Neuaufstellungsprozesses im Rahmen der Kommunal- und Kreisgespräche transparent mit allen Beteiligten erörtert und für die Neuaufstellung gemäß nachfolgender Grafik zugrunde gelegt.

Der für die Neuaufstellung des Regionalplans rechnerisch ermittelte Flächenbedarf ist kommunal zugeordnet Tabelle 1 in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* zu entnehmen.

Abbildung 2: Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs der Kommunen im Regierungsbezirk Köln

Bedarfsermittlungsmethode Bereich Wohnbauflächen

Der Bedarf an Wohnbauflächen setzt sich grundsätzlich aus den Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve zusammen .

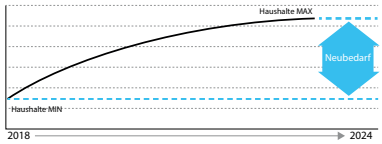

Komponente I Neubedarf

Der Neubedarf ergibt sich aus der Veränderung der Zahl der Haushalte über einen Prognosezeitraum von 2018 bis 2043 auf Basis der aktuellen Haushaltsprognose von IT.NRW. Über Zuwachs oder Abnahme lässt sich die Zahl der benötigten Wohneinheiten ermitteln.

Komponente II Ersatzbedarf

Der Ersatzbedarf ist der Bedarf für dem Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehende Wohneinheiten. Gründe sind beispielsweise die Zusammenlegung von Wohnungen, oder eine durch Abriss oder gewerbliche Umnutzung bedingte fehlende Verfügbarkeit für Wohnzwecke. Für den Regierungsbezirk Köln werden 0,2 % des Wohnungsbestandes p. a. für den Ersatzbedarf angesetzt.

Komponente III Fluktuationsreserve

Die Fluktuationsreserve soll ein ausreichendes Wohnungsangebot für Um- bzw. Zuzugswillige gewährleisten. Sie beträgt für die Kommunen im Regierungsbezirk Köln 1,5% des Wohnungsbestandes.

Verteilung des Neubedarfs

Für den Ersatzbedarf und die Fluktuationsreserve liegen kommunalscharfe Daten vor, hier ist eine weitere Umverteilung nicht erforderlich. Die IT.NRW-Prognose der Haushaltszahlen liegen für den Regierungsbezirk Köln nur für die Kreise und kreisfreien Städte vor. Daher wird der Neubedarf über ein Verteilmodell gleichmäßig über drei Säulen auf die jeweils kreisangehörigen Kommunen verteilt. Für die kreisfreien Städte ist dies nicht erforderlich.

Einwohner

Die erste Säule der Verteilung ist der Anteil der kommunalen Einwohner an der Gesamteinwohnerzahl des jeweiligen Kreises zum 31.12.2017 gemäß der Statistik von IT.NRW.

Baufertigstellungen

Eine zweite Säule sind die Baufertigstellungen aus den Jahren 2008-2017 (IT.NRW). Über den Anteil der jeweiligen Kommune an den gesamten Baufertigstellungen im entsprechenden Kreis wird ein weiteres Drittel des Neubedarfs verteilt.

Arbeitsplatzanteil

Der Anteil einer Kommune an der Zahl der Arbeitsplätze im Kreis zum 31.12.2017 bildet die dritte Säule der Verteilung des Neubedarfs. Sie wird von der Arbeitsagentur zur Verfügung gestellt.

Umrechnung in Fläche

Für alle Kommunen im Regierungsbezirk wurde die Siedlungsdichte ermittelt. Diese gibt an, wie viele Einwohner (IT.NRW) auf einem km² Siedlungs- und Verkehrsfläche (IT.NRW) leben.

Die Kommunen im Regierungsbezirk Köln werden gemäß ihrer Siedlungsdichte in die Kategorien metropol, hoch verdichtet, verdichtet und gering verdichtet eingeteilt. Gemäß diesen Siedlungsstrukturtypen erfolgt die Umrechnung von Wohneinheiten (WE) in Hektar Fläche (ha) über die Zielwerte von 60 WE/ha, 40 WE/ha, 30 WE/ha und 20 WE/ha.

Zusätzlich erhält jede Kommune einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von 20%.

Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs

Der LEP NRW führt in seinen Erläuterungen die anzuwendenden landeseinheitlichen Methoden für die quantitative Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe auf. Aufbauend auf dieser Grundlage hat die Regionalplanungsbehörde Köln unter Berücksichtigung der dort formulierten Entscheidungsspielräume in enger Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde die landesweiten Vorgaben bei der Bedarfsermittlung angewendet. So wird auf die regionalen Besonderheiten im Regierungsbezirk eingegangen und durch die enge Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde gleichzeitig die Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Zielvorgaben sichergestellt.

Mit der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Wirtschaftsflächenbedarfe erfüllt die Regionalplanungsbehörde Köln die landesplanerischen Vorgaben gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW. Der LEP NRW empfiehlt, bei der Bedarfsermittlung für die Wirtschaftsflächen – aufbauend auf einem Gutachten des Instituts für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen (Vallée et al. 2012) – mittelfristig bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe auf eine Trendfortschreibung der Daten zu den durchschnittlichen jährlichen Flächeninanspruchnahmen aus dem Siedlungsflächenmonitoring (sfm) abzustellen.

Seit der im April 2010 in Kraft getretenen Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) besteht ein gesetzlich verankerter Auftrag zur Raumbeobachtung. Gemäß § 4 Abs. 4 LPlG NRW kommt den Regionalplanungsbehörden diese Aufgabe zu. Insbesondere haben sie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsflächenmonitoring (sfm) durchzuführen. Gleichzeitig sind die Gemeinden gemäß § 37 Abs. 2 LPlG NRW verpflichtet, die für das Monitoring erforderlichen raumbezogenen Informationen über die Entwicklungen im Gemeindegebiet mitzuteilen. Der für eine Trendfortschreibung erforderliche Beobachtungszeitraum gemäß LEP NRW beruht auf mindestens zwei Erfassungszeiträumen des sfm. Der für die Bedarfsermittlung im Regierungsbezirk Köln für die Neuaufstellung des Regionalplans Köln zugrunde liegende Beobachtungszeitraum bezog sich auf nur eine Monitoringperiode mit dem Stichtag 01.01.2014 des ersten landeseinheitlichen Ergebnisberichtes zum sfm in Nordrhein-Westfalen und einem hierzu zugrunde liegenden Turnus von drei Jahren (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen – Ergebnisbericht, Erhebung der Siedlungsflächenreserven 2014).

Aufgrund der Veränderungen der landeseinheitlichen Erfassungsgrundlagen für die Siedlungsflächenreserven im Vorfeld dieses ersten landeseinheitlichen Berichts lag im Vergleich zu Veröffentlichungen im Rahmen des sfm der Regionalplanungsbehörde Köln mit den sogenannten Flächenreports[1] in den Vorjahren keine valide Datengrundlage für eine Trendfortschreibung gemäß LEP NRW im Regierungsbezirk Köln vor.

Deshalb hat die Regionalplanungsbehörde Köln im Rahmen der Vorarbeiten zur Neuaufstellung des Regionalplans die Kommunalgespräche mit allen 99 Kommunen des Regierungsbezirks Köln dazu genutzt, sich intensiv mit den bestehenden Flächenreserven auseinanderzusetzen. Hierdurch konnte ein deutlicher Qualitätssprung auch in der Datengrundlage des sfm erreicht werden. Insbesondere die Aktualität und Vollständigkeit des vorhandenen Datensatzes im sfm in Bezug auf die Erfassung der Reserven im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans wurde und wird somit kontinuierlich erhöht. Bis zur Erarbeitung des Planentwurfs zur ersten Offenlage ist die zweite landesweite Erhebung der Flächenreserven zum Erhebungsstichtag 01.01.2017 als Bericht erschienen (MWIDE 2019). Hinsichtlich der Validität der Daten bestanden weiterhin einige Einschränkungen. Insbesondere war hierbei zu berücksichtigen, dass es im Rahmen der landesweiten Angleichung zu einer Weiterentwicklung beim sfm gekommen ist. Dies betrifft insbesondere die im Zeitraum 01.01.2014 bis 01.01.2017 erstmalig landesweit erfassten Flächeninanspruchnahmen. Die für eine Trendfortschreibung gemäß LEP NRW erforderlichen Ergebnisse zu den von den Kommunen für die Jahre 2014, 2015 und 2016 gemeldeten Inanspruchnahmen von Reserveflächen für Wohnen und Gewerbe wurden für die Regionalplanungsbehörde Köln erstmalig im landesweiten Bericht 2017 übermittelt (MWIDE 2019, S. 49-53). Hierzu führt

[1] Die Flächenreports werden auf der Website der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

der Bericht aus, dass ein Vergleich der Flächenreserven zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten, unter anderem im Regierungsbezirk Köln, zwangsläufig mit gewissen Unsicherheiten verbunden ist. Insbesondere bei den Inanspruchnahmen von Reserveflächen für Wohnen und Gewerbe bestehen in Bezug auf die Validität der Daten einige Einschränkungen, da noch keine wiederkehrende Vorerhebung gemäß den Vorgaben des LEP NRW vorliegt. Vor diesem Hintergrund hat die Regionalplanungsbehörde die Landesplanungsbehörde für den Berichtszeitraum 2014-2017 darauf hingewiesen, dass die übermittelten Daten zu den Flächeninanspruchnahmen als eher unsicher einzustufen sind und somit zu den Flächeninanspruchnahmen keine valide Datengrundlage für diesen Beobachtungszeitraum vorliegt. Die den veröffentlichten landeseinheitlichen Berichten zugrunde liegende Zeitreihe im sfm kann – aufgrund umfangreicher Aktualisierungen und Anpassungen – nicht als belastbare Datengrundlage in Bezug auf eine hieraus abzuleitende Trendfortschreibung gemäß LEP NRW im Regierungsbezirk Köln herangezogen werden, da beispielsweise nicht sichergestellt werden kann, wie singuläre Ereignisse in dieser kurzen Beobachtungsperiode in einer Trendfortschreibung für eine zukünftige Entwicklung erkannt und aggregiert werden sollten. Dies gilt aus den oben genannten Gründen auch für den mittlerweile nach der ersten Offenlage des Regionalplanentwurfs veröffentlichten Ergebnisbericht zur dritten landesweiten Auswertung des sfm zum Stichtag 01.01.2020 (MWIDE 2022, Seite 44ff.). Der Bericht führt hierzu für die Planungsregion Köln aus (ebd., S. 44):

> „[…] Die erhobenen Inanspruchnahmen beruhen auf Angaben der Kommunen, die für den Zeitraum von Mitte September 2019 bis zum 31.12.2020 vorgenommen worden sind. Davor im Erhebungszeitraum erfolgte Inanspruchnahmen wurden nach Möglichkeit durch die Regionalplanungsbehörde ergänzt. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Meldung der Inanspruchnahmen durch die Kommunen in der Planungsregion Köln noch mit größeren Unsicherheiten verbunden ist. Die Angaben der Kommunen zur Einstufung der Inanspruchnahmen als Brachfläche bzw. keine Brachfläche müssen als unvollständig bzw. als eingeschränkt valide betrachtet werden. […]“

Im Regierungsbezirk Köln wurde für eine dezidierte Erfassung seit dem 18.09.2019 über IT.NRW ein Datumsstempel für Inanspruchnahmen im sfm eingerichtet, der es den Kommunen ermöglicht, die Inanspruchnahme auf Flächen einem konkreten Jahr zuzuordnen. Eine rückwirkende Zuordnung der Inanspruchnahmen wurde nur sehr vereinzelt nachträglich durch die Kommunen vorgenommen. Datumsbasierte Inanspruchnahmen sind daher für den Beobachtungszeitraum erst ab September 2019 eindeutig zuzuordnen. Eine Meldung zu den Inanspruchnahmen im Sinne der Berichtspflicht erfolgte durch die Regionalplanungsbehörde daher generiert für alle Inanspruchnahmen die vor diesem Erhebungszeitraum lagen.

Für eine Übergangszeit erfolgt in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde daher für den Regionalplan Köln die Berechnung über die sogenannte Methode der Gewerbe- und Industrieflächenprognose (GIFPRO) (Bauer, Bonny 1987), wobei die Vorschläge des Gutachtens des Instituts für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen (ISB) zu berücksichtigen sind. Der GIFPRO-Ansatz geht von einer Beziehung der gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten sowie der Nachfrage nach Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus. Der Ansatz hat in den letzten Jahren diverse Modifizierungen u. a. durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (ILS) oder die GIFPRO-ISB-Bedarfsberechnung für die Darstellung von ASB- und GIB-Flächen in Regionalplänen (Valleé et al. 2012) erfahren.

Die im Regierungsbezirk Köln angewandte Methodik orientiert sich am Gutachten im Auftrag der Landesplanungsbehörde (Valleé et al. 2012) und dem somit landesweit verwendeten Ansatz der GIFPRO-ISB-Methode und wurde im Vorfeld des Neuaufstellungsprozesses im Rahmen der Kommunal- und Kreisgespräche transparent mit allen Beteiligten erörtert und für die Neuaufstellung gemäß nachfolgender Grafik zugrunde gelegt.

Abbildung 3: Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung

Als zentrales Ziel des Landesentwicklungsplans ist im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes Köln eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Der LEP NRW sieht landeseinheitliche Methoden zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs vor.

Der Regionalplan konkretisiert diese Forderung und legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. Die Wirtschaftsflächen finden sich sowohl in GIB als auch in ASB.

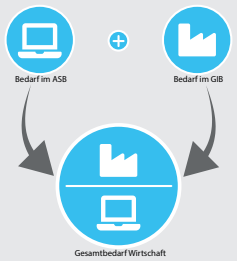

Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs erfolgt für den Regierungsbezirk Köln in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf Basis einer durch die Landesplanung beauftragten Gewerbe- und Industrieflächenbedarfsprognose (GIFPRO-ISB[1]). Diese Prognose wurde für die Bedarfsberechnung im Regierungsbezirk Köln um eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer (FKZ) ergänzt.

Die Wirtschaftsflächenbedarfe werden dabei getrennt nach Bedarfen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten (GIB) sowie nach Bedarfen für den tertiären Sektor (wohnverträgliches Gewerbe) innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) ermittelt.

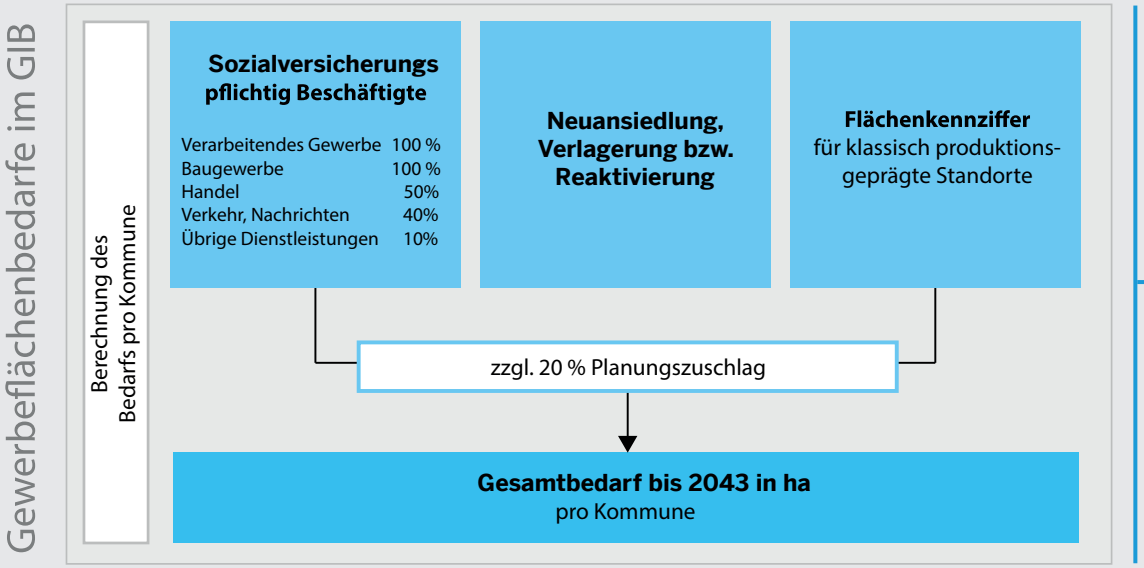

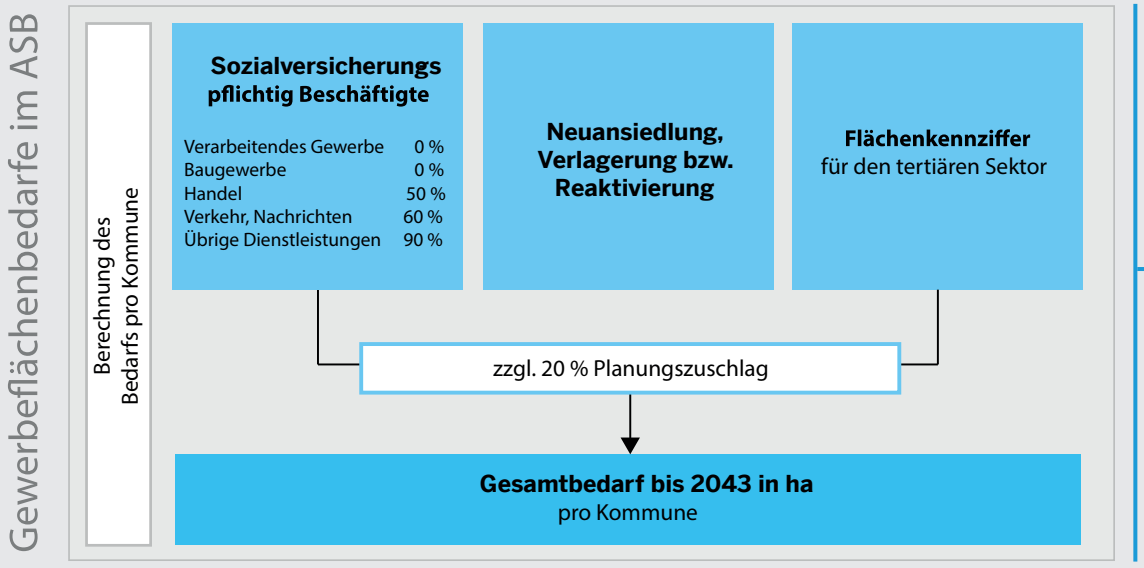

Bedarfsberechnungsmethode für Wirtschaftsflächen im GIB

Der Bedarf an Wirtschaftsflächen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten setzt sich aus den Komponenten sozialversicherungspflichtig Beschäftige, Flächenbedarf durch Unternehmensneugründungen, Flächenbedarf durch Betriebsverlagerungen und Flächenbedarf durch Neuansiedlungen sowie einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

Komponente sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit 2017 ermittelt wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Gewerbeflächen in den einzelnen Wirtschaftsgruppen ermittelt:

Verarbeitendes Gewerbe	100 %
Baugewerbe	100 %
Handel	50%
Verkehr, Nachrichten	40%
Übrige Dienstleistungen	10%

Komponente Flächenkennziffer - Industrie

Die Flächenkennziffer spiegelt den Anteil von Gewerbe- und Industriefläche, die durch Erwerbstätige einer Kommune in Anspruch genommen werden, wieder. Eine Analyse der vorhandenen Flächenerfassung aus dem Siedlungsflächenmonitoring für gewerblich genutzte Flächen bezogen auf die Beschäftigten in diesen Bereiche ermöglicht eine empirisch ermittelter Flächenkennziffer. Diese Flächenkennziffer wurde einmalig zur Bedarfsermittlung im Regionalplanverfahren erhoben und den Siedlungsstrukturtypen[2] nach LEP NRW zugeordnet. Dabei wurden Durchschnittswerte (Metropol 189, hoch verdichtet 292, verdichtet 360 und gering verdichtet 373) für die in Anspruch genommene Gewerbe- und Industriefläche pro Erwerbstätigem[3] ermittelt.

Komponente Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote

Für Neuansiedlungen und Verlagerungen werden Quoten für die Gewerbeflächennachfrage angesetzt. Diese in der Vergangenheit eingetretenen Quoten werden für die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs herangezogen. Der durchschnittliche Neuansiedlungsbedarf beträgt danach 0,3% p. A., der Verlagerungsbedarf 0,7% p. A.. Die in Folge des Verlagerungsbedarfs zu erwartenden Flächenfreisetzungen werden mit 25% vom Verlagerungsbedarf abgezogen.

Komponente Planungszuschlag

Die Umrechnung der Bedarfswerte der Bauleitplanung (Bruttobauland) in solche des Regionalplanes (GIB) erfolgt über einen Planungszuschlag von 20 Prozent. Damit wird insgesamt sichergestellt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche des Regionalplanes in gewerbliche Bauflächen der Bauleitplanung einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsspielraum erhalten.

Bedarfsberechnungsmethode für Wirtschaftsflächen im ASB

Bei dem zu ermittelnden Wirtschaftsflächenbedarf für den Regierungsbezirk müssen zusätzlich zur bereits beschriebenen Ermittlung auch die Flächen mit einbezogen werden, die dem wohnverträglichen Gewerbe zuzuordnen sind. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen für den tertiären Sektor, der eher den Allgemeinen Siedlungsbereichen zuzuordnen ist, setzt sich ebenfalls aus den Komponenten Sozialversicherungspflichtig Beschäftige, Neuansiedlungs- Verlagerungs- und Reaktivierungsquote und einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

Komponente Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit 2017 ermittelt wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Flächen für den Handel, Verkehr und Nachrichten sowie der übrigen Dienstleistungen ermittelt:

Baugewerbe	0%
Handel	50%
Verkehr, Nachrichten	60%
Übrige Dienstleistungen	90%

Komponente Flächenkennziffer - Tertiär

Die Flächenkennziffer berücksichtigt in ihrem Ansatz solche Flächen, die dem wohnverträglichen Gewerbe zugeordnet werden können. Eine Analyse der vorhandenen Flächenerfassung aus dem Siedlungsflächenmonitoring für den Anteil von Misch- und Sondergebietsflächen, die durch Erwerbstätige im tertiären Sektor in Anspruch genommen werden, ermöglicht hier eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer für den Regierungsbezirk Köln. Die so einmalig ermittelten Durchschnittswerte für den tertiären Sektor wurden den Siedlungsstrukturtypen[4] nach LEP zugeordnet.

Komponente Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote

Diese Komponente entspricht den Quoten der Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung im GIB vgl. 1.2..

Komponente Planungszuschlag

Diese Komponente entspricht dem Planungszuschlag der Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung im GIB.

[1] GIFPRO - Bedarfsberechnung für die Darstellung von ASB und GIB-Flächen in Regionalplänen – Gutachten im Auftrag der Staatskanzlei NRW von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dirk Vallée, 22. Oktober 2012

[2] vgl. hierzu auch Erläuterungen zur Wohnbauflächenberechnung

[3] Erwerbstätige sind nach den Definitionen der internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Personen die selbstständig ein Gewerbe, einen freien Beruf, ein Handwerk oder eine Landwirtschaft betreiben sowie mithelfende Familienangehörige.

[4] vgl. hierzu auch Erläuterungen zur Wohnbauflächenberechnung 3. Umrechnung in Fläche

Die Wirtschaftsflächenbedarfe werden dabei getrennt nach Bedarfen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten (GIB) sowie nach Bedarfen für den tertiären Sektor (wohnverträgliches Gewerbe) innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) ermittelt. Diese Bedarfe bilden auf Ebene des Regionalplans die quantitative Grundlage für die zeichnerische Festlegung der Wirtschaftsflächen in den ASB und GIB. GIB Bedarfe können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch in den ASB verortet werden, sofern diese wohnverträglich sind.

Der Bedarf an Wirtschaftsflächen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den GIB setzt sich aus den Komponenten:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- einer Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote sowie
- einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

Aufgrund der Vorgaben zur Trendfortschreibung im LEP NRW sowie der Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde zur alternativ angewendeten Methodik, die Übereinstimmung mit den landesplanerischen Regelungen sichergestellt. Somit werden analog zur GIFPRO-ISB-Methode im Regierungsbezirk Köln die Erwerbstätigen statt Beschäftigten als Ausgangsgröße für die Ermittlung der sogenannten Flächenkennziffer herangezogen. Erwerbstätige sind nach den Definitionen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Personen die selbstständig ein Gewerbe, einen freien Beruf, ein Handwerk oder eine Landwirtschaft betreiben sowie mithelfende Familienangehörige.

Zur Komponente sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:

Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit für den berechnungsrelevanten Zeitraum ermittelt wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Gewerbeflächen in den einzelnen Wirtschaftsgruppen ermittelt:

Tabelle 3: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf Gewerbeflächen nach Wirtschaftsgruppen

Wirtschaftsgruppe	Anteil der Beschäftigten auf Fläche
Verarbeitendes Gewerbe	100 %
Baugewerbe	100 %
Handel	50 %
Verkehr, Nachrichten	40 %
Übrige Dienstleistungen	10 %

Zur Komponente Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote:

Für Neuansiedlungen und Verlagerungen werden in beiden Bedarfsermittlungsmethoden gemäß GIFPRO-ISB für die Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe Quoten für die Gewerbeflächennachfrage angesetzt. Diese in der Vergangenheit eingetretenen Quoten werden so für die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs herangezogen. Der durchschnittliche Neuansiedlungsbedarf beträgt danach 0,3 % p. a., der Verlagerungsbedarf 0,7 % p. a.. Die in Folge des Verlagerungsbedarfs zu erwartenden Flächenfreisetzungen werden mit 25 % vom Verlagerungsbedarf abgezogen. Im Ergebnis wird so ein Gesamtbedarf je Kommune für den Planungszeitraum des Regionalplans ermittelt.

Zur Komponente Flächenkennziffer – Industrie:

Die Flächenkennziffer definiert als eine wesentliche Eingangsgröße den Bedarf an Brutto-Gewerbe- bzw. Industriefläche je gewerbeflächenbeanspruchendem Beschäftigten in Verbindung mit den hierzu analog zum LEP NRW ermittelten siedlungsstrukturtypischen Dichten des Regierungsbezirks Köln. Dieser sieht zunächst die Zuordnung der Gemeinden in die Siedlungsstrukturtypen „gering verdichtet", „verdichtet" und „hoch verdichtet" vor. Prinzipiell können auch weitere Klassen gebildet werden. Um die Besonderheiten des Regierungsbezirks Köln in den Ballungskernen der Rheinschiene für eine zielgerichtete Ausrichtung abzubilden, wurde hiervon Gebrauch gemacht und die Zuordnung der Gemeinden um die Kategorie der Metropole ergänzt (vgl. *Tabelle 2: Siedlungsstrukturtypen im Regierungsbezirk Köln*).

Eine Analyse der vorhandenen Flächenerfassung aus dem sfm für gewerblich genutzte Flächen bezogen auf die Beschäftigten in diesen Bereichen ermöglicht hier eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer. Die Flächenkennziffer spiegelt den Anteil von Gewerbe- und Industrieflächen wider, die durch Erwerbstätige einer Kommune in Anspruch genommen werden. Die Flächenkennziffer wurde zur Bedarfsermittlung im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln einmalig erhoben und fällt in den verdichteten Räumen des Regierungsbezirks Köln deutlich niedriger aus als in eher schwach verdichteten Räumen. Hierzu wurde das arithmetische Mittel je Siedlungsstrukturtyp gebildet.

Tabelle 4: Flächenkennziffer – Industrie nach Siedlungsstrukturtypen

Siedlungsstrukturtyp	Flächenkennziffer - Industrie
Metropol	189
Hoch verdichtet	292
Verdichtet	360
Gering verdichtet	373

Bei Ermittlung der gewerblichen und industriellen Wirtschaftsflächenbedarfe für den Regierungsbezirk Köln müssen, zusätzlich zur bereits beschriebenen Ermittlung für die klassischen gewerblich-industriellen Flächenbedarfe, auch die Flächen mit einbezogen werden, die dem wohnverträglichen Gewerbe zugeordnet werden können und damit in der Regel den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zuzuordnen sind (siehe Anlage 3 zur LPlG DVO (Planzeichendefinition). Diese Ermittlung setzt sich ebenfalls aus den Komponenten:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- einer Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote und
- einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

Zur Komponente Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:

Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelt wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Flächen für den Handel, Verkehr und Nachrichten sowie der übrigen Dienstleistungen bestimmt.

Tabelle 5: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf gewerblichen Flächen im ASB nach Wirtschaftsgruppen

Wirtschaftsgruppe	Anteil der Beschäftigten auf Fläche
Verarbeitendes Gewerbe	0 %
Baugewerbe	0 %
Handel	50 %
Verkehr, Nachrichten	60 %
Übrige Dienstleistungen	90 %

Zur Komponente Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote:

Für Neuansiedlungen und Verlagerungen werden in beiden Bedarfsermittlungsmethoden gemäß GIFPRO-ISB für die Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe Quoten für die Gewerbeflächennachfrage angesetzt. Diese in der Vergangenheit eingetretenen Quoten werden so für die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs herangezogen. Der durchschnittliche Neuansiedlungsbedarf beträgt danach 0,3 % p. a., der Verlagerungsbedarf 0,7 % p. a.. Die in Folge des Verlagerungsbedarfs zu erwartenden Flächenfreisetzungen werden mit 25 % vom Verlagerungsbedarf abgezogen. Im Ergebnis wird so ein Gesamtbedarf je Kommune für den Planungszeitraum des Regionalplans ermittelt.

Zur Komponente Flächenkennziffer – Tertiär:

Die Flächenkennziffer berücksichtigt analog zur Flächenkennziffer für Gewerbe- und Industrie in ihrem Ansatz solche Flächen, die dem wohnverträglichen Gewerbe zugeordnet werden können. Eine Analyse der vorhandenen Flächenerfassung aus dem sfm für den Anteil von Misch- und Sondergebietsflächen, die durch Erwerbstätige im tertiären Sektor in Anspruch genommen werden, ermöglicht hier ebenfalls eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer für den Regierungsbezirk Köln. Auch hier wurde das arithmetische Mittel je Siedlungsstrukturtyp gemäß LEP NRW gebildet.

Tabelle 6: Flächenkennziffer – Tertiär nach Siedlungsstrukturtypen

Siedlungsstrukturtyp	Flächenkennziffer – Tertiär
Metropol	15
Hoch verdichtet	60
Verdichtet	196
Gering verdichtet	330

Zur Komponente Planungszuschlag:

Die Abschätzung von Flächenbedarfen für Gewerbe und Industrie ist aufgrund der sich schnell wandelnden Wirtschaftslage, des technischen Fortschritts und zunehmender globaler Verflechtungen der Wirtschaft nur bedingt möglich. Um hier entsprechend auf Unwägbarkeiten zu reagie-

ren, wurde von dem Anpassungs- und Ermessensspielraum gemäß LEP NRW Gebrauch gemacht. Die Umrechnung der Bedarfswerte der Bauleitplanung in solche des Regionalplanes (GIB sowie anteilig für Flächenanteile im ASB s. o.) erfolgt über einen Planungszuschlag von 20 %. Damit wird insgesamt sichergestellt, dass die Gemeinden in Bezug auf die Umsetzung der ermittelten Wirtschaftsflächenpotentiale auf Ebene des Regionalplans einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsspielraum erhalten.

Hiermit werden zudem zahlreiche kommunale Anregungen sowie die Empfehlungen aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) aufgegriffen, dass regionalplanerische Zuschläge in der Ermittlung der Bedarfszahlen Anwendung finden sollen, um marktfähige Flächen anzubieten.

Davon unberücksichtigt sind Bedarfe in den landesbedeutsamen GIB gemäß *(Z. 16) GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern* sowie besondere Standorte mit Zweckbindung in den ASB bzw. GIB u. a. *(Z. 14) GIBz sichern*, *(Z. 33) Landesbedeutsame Häfen sichern* und *(Z. 34) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern* im Sinne der landesweiten Vorgaben. Für die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sowie landesbedeutsame Häfen erfolgt keine eigene Bedarfsermittlung, da diese durch das Land im Rahmen des LEP NRW vorgenommen und gemäß den Zielen und Erläuterungen 6.4-1 und 6.4-2 LEP NRW als Grundlage dienen und im Regionalplan Köln übernommen wurden.

Der für die Neuaufstellung des Regionalplans rechnerisch ermittelte Flächenbedarf ist kommunal zugeordnet *Tabelle 1* in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* zu entnehmen.

Ermittlung der Siedlungsflächenreserven

Dem ermittelten Bedarf sind gemäß LEP NRW die vorhandenen Siedlungsflächenreserven gegenüberzustellen.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat hierzu die bis zum Zeitpunkt der Neuaufstellung aktuell gültigen Flächennutzungsplanreserven gemäß sfm erhoben[2].

Die Kriterien zur Bewertung sind in Tabelle 7 dargestellt. Trifft auf eine Fläche eines der genannten Entwicklungshemmnisse zu, wird diese nicht als Reserve gewertet, da eine bauliche Nutzung ausgeschlossen wird. Trifft keines der Kriterien zu, wird die Fläche als (FNP-)Reserve gewertet.

Gemäß den landeseinheitlichen Kriterien zur planerischen Verfügbarkeit von Reserveflächen im sfm (siehe Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen, Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings - Mindestanforderungen und Empfehlungen (Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen 2013)) ist eine fehlende Veräußerungsbereitschaft oder mangelnde Absicht der Grundstückeigentümer selbst zu bauen, kein Grund für eine Nichterfassung als Reserveflächen, da über Regelungen des BauGB, insbesondere Instrumente der Bodenordnung, Bauland auch in diesen Fällen verfügbar gemacht werden kann. Zudem besteht für die Kommune jederzeit die Möglichkeit, Flächen entsprechend den Entwicklungsabsichten mit einer anderen Nutzungsart zu überplanen.

2 siehe Bericht zur Erhebung der Flächenreserven zum Erhebungsstichtag 01.01.2017 (MWIDE 2019)

Tabelle 7: Gemeinsame Ermittlung der Flächenqualität durch Kommunen und Regionalplanungsbehörde in der Kategorie „keine Reserve“

Entwicklungshemmnisse	Erläuterung
Natur- und Artenschutz	Naturschutzgebiet, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Biotopverbund Stufe I, Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, besonders geschützte Biotope gemäß § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW, verfahrenskritische Arten
Wasserrecht	Vorsorgebereich für geplante Talsperre, Festgesetzte und vorläufig gesicherte: - Überschwemmungsgebiete, - Trinkwasserschutzzonen I + II, - Heilquellen
Abstandserfordernisse/ Infrastruktur	Leitungstrassen von Hochspannungsleitungen (ohne Schutzabstand), Bauverbotszone Flughafen (Nachtschutz- und Tagschutzzone I), Sicherheitszone (Tagebau), Stollen, unterirdische Leitungen mit Überbauverbot
Langfristig entgegenstehende Nutzungen	baulich genutzte Grün- oder Gemeinbedarfsflächen (Schwimmbad, Sportplatz, Regenrückhaltebecken, Feuerwehrstandort), genutzter Friedhof, Altlasten, die eine wirtschaftliche Nutzung verhindern (Begründung erforderlich), baulich nicht genutzte Grünfläche (z. B. Parkanlagen)
Erschließung/Topografie	topographische Hemmnisse > 15 %
Sonstige Restriktionen	z. B. Tauschflächen (wurden bereits für eine FNP-Änderung eingetauscht und gelten als nicht mehr angepasst)

Quelle: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, (Drucksache Nr. RR 57/2017).

Abbildung 4: Ermittlung von Siedlungsflächenreserven

Für gewerbliche und industrielle Flächenreserven, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen (betriebsgebundene Erweiterungen), gelten die landeseinheitlichen Regelungen zur Erfassung gemäß sfm.

Zudem wurden bis zum Aufstellungsbeschluss der Neuaufstellung des Regionalplans Köln Gesamtüberarbeitungen von Flächennutzungsplänen berücksichtigt sowie im Folgenden auch Gesamtüberarbeitungen, sofern sie im Rahmen der Vorbereitungen zur 2. Offenlage abgeschlossen werden konnten. Darüber hinaus wurden redaktionelle Fehlerkorrekturen vorgenommen.
Die erhobenen FNP-Reserven sowie auch bisherige Regionalplanreserven wurden im Vorfeld der Neuaufstellung des Regionalplans Köln in kommunalen Einzelgesprächen überprüft und in Hinblick auf ent-

gegenstehende Restriktionen verifiziert. Die ermittelten Flächenreserven auf FNP-Ebene sind *Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* zu entnehmen.

Bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen

Die Bilanzierung der ermittelten Bedarfe mit den Flächenreserven führt je nach kommunaler Ausgangslage ggf. zu einem Neufestlegungsbedarf von Siedlungsflächenpotentialen und liegt der planerischen Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan Köln zugrunde.

Da es sich um eine Neuaufstellung und keine Fortschreibung des Regionalplans Köln handelt, werden keine zeichnerischen Festlegungen „zurückgenommen" oder „beibehalten". Insofern werden dem Bedarf auch keine „alten" Regionalplan-Reserven entgegengehalten. Ein Anspruch auf Erhalt bisheriger Regionalplanreserven besteht nicht. Der ermittelte Bedarf wurde zunächst den vorhandenen FNP-Reserven gegenübergestellt. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis dieser Bilanzierung. Übersteigt der ermittelte Bedarf die Flächenreserven, ist die Festlegung von neuem Siedlungsraum erforderlich. Dieser kann gänzlich oder in Teilen Flächenpotentialen in bisherigen Regionalplanreserven entsprechen, sofern diese weiterhin als geeignete Siedlungsflächen identifiziert wurden. Halten sich Bedarfe und Reserven die Waage oder übersteigen die Siedlungsflächenreserven den jeweils ermittelten Bedarf, besteht grundsätzlich kein Planerfordernis zur Festlegung zusätzlicher Regionalplanreserven.

Auf Grundlage des Gegenstromprinzips und der kommunalen Planungshoheit werden rechtskräftige FNP-Darstellungen für Bauflächen im Sinne eines Vertrauensschutzes bzw. übertragenen „Bestandsschutzes" berücksichtigt und finden daher gemäß den landesplanerischen Vorgaben Eingang in die Gesamtbilanz. Demzufolge wird im Regionalplan kein unmittelbares Ziel zur Rücknahme von beispielsweise über den ermittelten Bedarf hinausgehenden Bauflächendarstellungen in den FNPs vorgegeben. Eine Verlagerung, Rücknahme oder Umplanung wäre als allgemeine Zielvorgabe unverhältnismäßig und als generelle Vorgabe vielfach für die Kommunen aufgrund ggf. vorhandener Entschädigungsansprüche auch nicht generell umsetzbar. Sofern allerdings Kommunen mit erheblichen Flächenüberhängen in den FNPs durch aktive Bauleitplanung neue Bauflächen entwickeln wollen, werden sie über *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* und anlassbezogen über *(Z. 9) ASBz sichern* sowie *(G. 17) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten* aufgefordert, Flächenüberhange durch Flächentausch – hier vorrangig für im Freiraum gelegene Reserveflächen – abzubauen. Dies erfolgt auch im Sinne der Umsetzung der landesplanerischen Zielvorgaben sowie im Sinne von *(Z. 1) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren* zugunsten der Schwerpunktentwicklung im Siedlungsraum.

Gemäß der regionalplanerischen Siedlungsflächenkonzeption kann im Einzelfall auch bei Flächenüberhängen (FNP-Reserven übersteigen Bedarf) eine kleinteilige Festlegung von Flächenpotentialen auf Regionalplanebene erforderlich sein. Um eine Anpassung der Siedlungsentwicklung an zukünftige Herausforderungen zu gewährleisten und einen Entwicklungsstopp zu vermeiden, sind im Einzelfall im Regionalplan auch für Gemeinden mit Flächenüberhängen geringfügig neue Siedlungsflächenpotentiale festgelegt. Dies betrifft beispielsweise Kommunen, die aufgrund der historischen Siedlungsstruktur über viele kleinteilige Ortslagen verfügen, in denen noch vorhandene Flächenreserven auf Ebene der FNP eine schwerpunktmäßige Ausrichtung neuer Potentiale auf die regionalplanerischen Siedlungsschwerpunkte verhindern würde oder bei nicht entwicklungsfähigen innenliegenden, jedoch nicht regionalplanerisch als Freiraum darstellbaren Reserven.

Diese Kommunen werden im Regierungsbezirk Köln durch das Ziel der Flächenrücknahme ((*Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*) aufgefordert, sogenannte Außenpotentiale wieder zurück zu planen. Da jedoch gegenläufig in manchen Kommunen der Neufestlegungsbedarf für zusätzlichen Siedlungsraum nicht gedeckt werden kann, werden in der gesamträumlichen Betrachtung des Regierungsbezirks Köln die Vorgaben des LEP NRW zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung beachtet.
Gemäß Ziel 6.1-1 und 6.3-1 LEP NRW entscheidet die Regionalplanung unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden (regionalplanerische Siedlungsraumkonzeption).

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat mit den Region+-Prozessen für Wohnen und Wirtschaft, im Rahmen der Vorarbeiten zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln, Prozesse zur regionalen Verteilung von Flächenpotentialen durchgeführt (siehe Anhang D und E). Die Verteilung dieser Bedarfe wurde nach gemeinsam mit allen relevanten Akteuren erarbeiteten und vom Regionalrat Köln bestätigten Kriterien vorgenommen. Sie liegen der Festlegung von ASB und GIB zugrunde bzw. begründen zudem die regionale Verteilung von Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfen gemäß *(Z. 5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen* und *(Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* sowie Festlegungen zu GIB mit Zweckbindung analog *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* im Regionalplan Köln.

Darüber hinaus wurden mit Beschluss des Regionalrates vom 11.10.2024 (DS Nr.: RR-39/2024) weitere Siedlungsflächenpotentiale verortet. Die Begründung hierzu ist Anlage 3 der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Bedarfsermittlung und ihre Methodik sowie die Bilanzierung der Reserven mit einem ggf. daraus erfolgenden Planerfordernis wird laufend von der Regionalplanungsbehörde beobachtet. Zudem wird anlassbezogen (z. B. auf Grundlage einer neuen Haushaltsvorausberechnung) die Bedarfsgerechtigkeit der regionalplanerischen Siedlungsraumkonzeption geprüft. Dies kann eine Aktualisierung der Bedarfe und erneute Bilanzierung zur Folge haben. Darüber hinaus soll auch im Sinne des Leitbildes der flächensparenden Siedlungsentwicklung gemäß LEP NRW eine Evaluation der Ermittlungsmethoden erfolgen, sobald die praktische Anwendung des dann geltenden Regionalplans dazu Anlass gibt.

Zudem leistet die Regionalplanung im Sinne des landesplanerischen Leitbildes „flächensparende Siedlungsentwicklung“ über die Raumbeobachtung ihren Beitrag, das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet zu erfassen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 LPlG NRW (sfm) zu berichten.

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 1 | der Erläuterung

Der Flächenbedarf ist für alle Kommunen gemäß der in *Kapitel B.* dargelegten Methodik für einen Planungszeitraum von 25 Jahren festgelegt worden.

Zu 2 | der Erläuterung: Flächennutzungsplanreserven

Die Erfassung der aktuellen Bedarfssituation der Kommunen für ihre kommunale Bauleitplanung wird fortlaufend betrachtet. Sie resultiert aus der Bilanz von Flächenbedarf, erfolgter Inanspruchnahme und aktueller Reserve gemäß der Erfassung im sfm.

Die dem Bedarf gegenüberzustellenden Reserven sowie die erfolgten Inanspruchnahmen entsprechen gemäß LEP NRW dem im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) landesweit zugrunde liegenden Kriterienkatalog für die Flächenerfassung. Der bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan Köln hat die Regionalplanungsbehörde Köln die Daten des sfm zum vorliegenden Stichtag gemäß der landesweiten Berichtspflicht für Festlegungen der Siedlungsbereiche im Regionalplan Köln zu Grunde gelegt. (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen – Ergebnisbericht, Erhebung der Siedlungsflächenreserven 2017). Auf Basis der fortlaufenden Aktualisierungen im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (gem. BauGB) ist zudem sichergestellt, dass eine bedarfsgerechte Betrachtung der Siedlungsentwicklung für die Kommunen im Rahmen der Raumbeobachtung über das sfm zu jeder Zeit erfolgt. Zudem haben die Kommunen jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven im sfm zu aktualisieren.
Die Reserveflächenerhebung und Flächeninanspruchnahme wird darüber hinaus durch regelmäßige Aktualisierung alle drei Jahre im Rahmen der landesweiten Berichterstattung des sfm überprüft und

gemäß § 4 Abs. 4 LPlG NRW veröffentlicht. Die Bedarfsermittlung und ihre Methodik sowie die Bilanzierung der Reserven mit einem ggf. daraus erfolgenden Planerfordernis wird laufend von der Regionalplanungsbehörde beobachtet. So wird durch die Regionalplanung auch während der Laufzeit des Regionalplans dafür Sorge getragen, dass der Gesamtbedarfsrahmen gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW für die Region eingehalten wird. Hierzu wird auf die Ausführungen auf Seite 58, 3. Absatz verwiesen.

Zu 3 | der Erläuterung: Aktuelle Bedarfssituation

Im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (gem. BauGB) ist eine Überprüfung anhand der vorliegenden Daten im Sinne einer bedarfsgerechten Umsetzung der angefragten Flächenentwicklung sichergestellt. Dies schließt auch eine vorrangige Betrachtung möglicher Innenentwicklungspotentiale gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ein. Die aktuelle Bedarfssituation einer Kommune resultiert aus dem Saldo von Flächenbedarf gemäß *Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* sowie dem Flächenverbrauch und anzurechnenden Reserven aus dem sfm.

Im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Flächenentwicklung können im Rahmen von Flächentausch- bzw. Flächenrücknahmeverfahren zudem kommunale Siedlungsentwicklungen (Ziele und Grundsätze 6.1-1 bis 6.1-9 LEP NRW) umgesetzt werden. Diese richten sich nach den Regelungen in *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*. Bei bestehenden Reserveflächenüberhängen sichern sie durch Rücknahmeerfordernisse eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung. Im Sinne der kommunalen Planungshoheit besteht auch die Möglichkeit zum Tausch vorhandener geeigneter Siedlungsflächenreserven aufgrund veränderter Rahmenbedingungen bzw. kommunal veränderter Planungsabsichten.

Zu 4 | der Erläuterung: Übertragung von Bedarf anderer Kommunen

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist es im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung auch möglich, dass eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme im Rahmen einer Flächenentwicklung durch die Übertragung von Bedarfen aus anderen Kommunen auf die Standortkommune umgesetzt werden kann. Der Regionalplan Köln definiert durch die Möglichkeit einer interkommunalen Kooperation die Umsetzung von Flächenpotenzialen auch außerhalb des eigenen Gemeindegebietes bzw. durch die Möglichkeit zur Übertragung der Bedarfe zwischen Kommunen ein flexibles Instrument zur bedarfsgerechten und flächensparenden Inanspruchnahme geeigneter Siedlungsbereiche im Regionalplan. Unter anderem wird damit dem Grundsatz des LEP NRW zur interkommunalen Zusammenarbeit durch Möglichkeiten zur Kooperation entsprochen und fördert in diesem Sinne auch durch Beachtung regionaler Entwicklungskonzepte eine nachhaltige, umweltgerechte und siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung gemäß Ziel 2-3 LEP NRW und u.a. Grundsatz 5-1 LEP NRW. Interkommunale Kooperation fördert zudem die Gewährleistung der Daseinsvorsorge für alle Räume des Regierungsbezirks Köln und somit auch die Kooperation und funktionale Arbeitsteilung im Europäischen Metropolraum gemäß Grundsatz 5-2 LEP NRW und dient der Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit gemäß Grundsatz 6.3-4 LEP NRW und so der Umsetzung qualitätvoller Standorte sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden durch eine mögliche Bündelung vorhandener Ressourcen und Standortvorteile.

Die den Bereichen für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB interkommunal) zugrundeliegende Bedarfe sind in *Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* nur der/n jeweiligen Belegenheitskommune(n) zugeordnet. Sie sind aus dem Gesamtgerüst aller beteiligten Kommunen bedarfsgerecht gemäß LEP NRW festgelegt.

Zu 5 | der Erläuterung: Flächenbedarf bei ASB bzw. GIB mit Zweckbindung

Im Regionalplan sind Bereiche für ASB und GIB festgelegt, die mit einer Zweckbindung versehen sind.

Bei diesen Standorten handelt es sich sowohl um Bestandsflächen als auch Neudarstellungen. Einzelne Regelungen und Begründungen zur Zweckbindung finden sich in den entsprechenden Kapiteln im Regionalplan. Da es sich hierbei um Einzelfälle und Standorte mit besonderen Rahmenbedingungen handelt, ist bei einer Entwicklung oder wesentlichen Erweiterung dieser Standorte - im Sinne einer Neuplanung bzw. wesentlichen Erweiterung - eine konkretisierende Betrachtung im Sinne einer vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung erforderlich. Die quantitative Flächeninanspruchnahme wird gesondert in der fortlaufenden Raumbeobachtung im sfm erfasst, da sich ihr Bedarf aus der spezifischen Nutzung ableitet.

Zu 6 | der Erläuterung: Regionale Flächenbedarfe

Gemäß Ziel 6.1-1 entscheidet die Regionalplanung unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien über die quantitative Verteilung des Flächenbedarfs im Regierungsbezirk Köln (regionalplanerische Siedlungsraumkonzeption). Auf dieser Grundlage wurde ein Mengengerüst regionaler Wohnbauflächenbedarfe nach den abgestimmten Kriterien des Region+ Wohnen-Prozesses auf die Kommunen verteilt. Die bedarfsgerechte Umsetzung regionaler Wohnbauflächenbedarfe richtet sich nach *(Z.5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen*.

Bei Flächenentwicklungen innerhalb von GIBregional gemäß *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und GIBplus gemäß *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* richtet sich die Bedarfsprüfung nach den Festlegungen in den Zielen des Regionalplans Köln zur Umsetzung regionaler Wirtschaftsflächenbedarfe sowie der Ausnahmeformulierung im Ziel *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*. Neben den landesplanerischen Zielformulierungen zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung formuliert der LEP NRW im Ziel 6-3-1 Vorgaben, dass auf der Basis regionaler Abstimmungen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot für die Wirtschaft in den Regionalplänen zu sichern ist. Die Ableitung eines regionalen Wirtschaftsflächenbedarfs mit entsprechenden Mengengerüsten und Verortungen im Regionalplan Köln fußt auf dem Prozess Region+ Wirtschaft - Regionales Gewerbeflächenkonzept und den dort vorgenommenen regionalen Abstimmungen im Rahmen der teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte und liegt den entsprechenden Festlegungen in den jeweiligen Zielen zugrunde. Hierzu wird auf die Begründung in den entsprechenden Kapiteln des Regionalplans verwiesen. Dies bedeutet, dass die Regionalplanungsbehörde Köln im Sinne einer quantitativen und qualitativen Mengensteuerung eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung auf der Ebene des Regionalplans Köln für diese Standorte vorgenommen hat.

Mit Hilfe regionaler Verteilprozesse (Region+ Wohnen, Region+ Wirtschaft) werden im Regionalplan Köln hierfür die zunächst ermittelten kommunalen Bedarfe, die nicht vollständig innerhalb der jeweiligen Kommune gedeckt werden konnten, als regionale Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfe durch ein Mengengerüst in der Region verteilt. Die Bedarfsprüfung für regionale Siedlungsflächenbedarfe im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung findet daher nicht auf Basis der kommunalen Bedarfssituation der jeweiligen Standortgemeinde, sondern unter Berücksichtigung des regionalen Mengengerüstes analog der abgeleiteten Größenordnung entsprechend dem Bedarf gemäß *Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* statt. Dies erfordert gleichzeitig, dass in den Zielen *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen, (Z.5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen, (Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen, (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen und (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* Regelungen und Ausnahmeformulierungen getroffen werden, die eine bedarfsgerechte Umsetzung im Sinne der landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele sicherstellen.

Zu 7 | der Erläuterung: Erhöhte Wirtschaftsflächenbedarfe für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier

Gemäß § 38 LPlG NRW hat die Regionalplanungsbehörde erhöhte Wirtschaftsflächenbedarfe auf Grundlage eines verlängerten Planungszeitraums für die Kommunen des Rheinischen Reviers ermittelt. Bei Flächenentwicklungen innerhalb von GIBtransformation gemäß *(Z. 15) GIBtransformation sichern und umsetzen* richtet sich die Bedarfsprüfung nach den Festlegungen des entsprechenden Ziels im Regionalplan. Die Bedarfsprü-

fung für diese Flächenbedarfe im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung findet daher nicht auf Basis der kommunalen Bedarfssituation der jeweiligen Standortgemeinde, sondern unter Berücksichtigung der ermittelten erhöhten Wirtschaftsflächenbedarfe im Sinne des § 38 LPlG NRW entsprechend dem Bedarf gemäß *Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* statt.

Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln

Legende

FNP = Flächennutzungsplan
W = Wohnbaufläche
M = gemischte Baufläche
G = gewerbliche Baufläche

Lesehilfe

Tabelle: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln gibt einen Überblick über die dem Planentwurf zugrundeliegende Ermittlung des Flächenbedarfs und die Verteilung von Flächenpotentialen.

Spalte 1: enthält die Summe des Bedarfs je Kommune für Wohnen und Mischnutzungen (Wohnbauflächenbedarf und Wirtschaftsflächenbedarf für ASB). Dieser Bedarf ist im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu verorten. Der Wert in Klammern lässt erkennen:

- welcher Anteil dieses Bedarfs für die Kommune als (eigener) kommunaler Bedarf ermittelt wurde (erster Wert) und
- welcher Anteil ihr aus dem regionalen Bedarf (Region+ Wohnen oder Bauland an der Schiene) zugestanden wurde (zweiter Wert) und

Spalte 2: zeigt, wie viel Potential für Wohnen und Mischnutzungen innerhalb der ASB des Planentwurfs vorhanden ist. Dieses Potential setzt sich zusammen aus:

- den noch nicht als Bauflächen umgesetzten Regionalplan-Reserven der ASB inkl. regionaler Wohnbauflächenpotentiale und zusätzlicher Potentiale gemäß Beschluss des Regionalrats vom 11.10.2024 (DS Nr.: RR-39/2024) (erster Wert) und
- den innerhalb der ASB bereits vorhandenen Flächennutzungsplan-Reserven gemäß Siedlungsflächenmonitoring (sfm) (zweiter Wert).

Spalte 3: enthält den für die jeweilige Kommune als (eigener) kommunaler Bedarf ermittelten gewerblichen Bedarf. Dieser kann vollständig in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), aber auch in ASB verortet werden (in der Regel wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen).

Spalte 4: zeigt die gemäß Planentwurf vorhandenen gewerblichen Reserven. Diese setzen sich zusammen aus:

- den noch nicht als Bauflächen umgesetzten Regionalplan-Reserven der GIB inkl. zusätzlicher Potentiale gemäß Beschluss des Regionalrats vom 11.10.2024 (DS Nr.: RR-39/2024) (erster Wert) und
- den gewerblichen-industriellen Reserven (GI/GE) auf Ebene des Flächennutzungsplans (soweit innerhalb des Siedlungsraums (ASB/GIB) des Planentwurfs gelegen) (zweiter Wert).

Spalte 5: zeigt die Flächennutzungsplan-Reserven (Wohn-, Misch- und Gewerblich/-Industrielle Nutzungen), die außerhalb der im Planentwurf dargestellten Siedlungsbereiche (ASB, GIB) liegen und bei der Verteilung zunächst mit Blick auf das Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung unberücksichtigt blieben. Sie sind für die Gesamtbetrachtung des Regionalplans Köln bzw. der Flächensituation in den jeweiligen Kommunen relevant.

Bei den mit * gekennzeichneten Werten handelt es sich um zusätzliche Bedarfe, die aus zusätzlich verorteten Potentialen gemäß Beschluss des Regionalrats vom 11.10.2024 (DS Nr.: RR-39/2024) resultieren. Die Begründung hierzu ist Anlage 3 der Beschlussvorlage zu entnehmen. Diese Bedarfe gehen über den jeweils ermittelten (eigenen) kommunalen Bedarf hinaus und wurden nicht als regionale Bedarfe im Rahmen von Region+ Wohnen bzw. Bauland an der Schiene, Region+ Wirtschaft oder auf Grundlage von § 38 LPlG NRW zugestanden.

Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe (GIBregional und GIBplus) werden nicht einzelnen Kommunen zugeordnet. Die Angaben zu diesen Bedarfen bzw. Standorten beziehen sich auf den gesamten jeweiligen Kreis bzw. die jeweilige Teilregion. GIBregional sind interkommunal zu entwickelnde Standorte.

„Erhöhte" Wirtschaftsflächenbedarfe auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes NRW sind als GIBtransformation im Sinne des § 38 LPlG NRW dem Strukturwandel im Rheinischen Revier und damit nicht einzelnen Kommunen zugeordnet.

Am Ende der Tabelle wird ersichtlich, welcher Anteil des regionalen Bedarfs Wohnen bezirksübergreifend auf Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf verteilt wurde.

Zur Methodik der Bedarfsermittlung wird auf *Zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* verwiesen.

Kommune	Bedarf Wohnen & Mischnutzung (Kommunaler Bedarf/Regionaler Wohnbauflächenbedarf) *Zusätzliche Bedarfe gemäß RR-Beschluss	Potentiale Wohnen & Mischnutzung (Regionalplan/FNP innerhalb Siedlungsraum)	Bedarf Gewerbe *Zusätzliche Bedarfe gemäß RR-Beschluss	Potentiale Gewerbe (Regionalplan/FNP innerhalb Siedlungsraum)	Potentiale Außerhalb Siedlungsraum (Summe W, M und G im FNP)
	Angaben in Hektar (ha)				
Bonn	752 (752/0)	238 (148/90)	211	26 (0/26)	*7*
Köln	2920 (2920/0)	707 (491/216)	886	405 (136/269)	*3*
Leverkusen	391 (391/0)	189 (115/75)	215	63 (9/53)	*3*
Aldenhoven	63 (33/29)	69 (29/40)	14	42 (0/42)	*17*
Düren	196 (155/40)	195 (102/94)	127	122 (60/62)	*6*
Heimbach	29 (29/0)	12 (3/9)	5	0 (0/0)	*18*
Hürtgenwald	25 (25/0)	53 (2/50)	5	5 (0/5)	*29*
Inden	54 (25/29)	51 (49/2)	5	22 (0/22)	*0*
Jülich	186 (90/96)	187 (107/80)	41	34 (0/34)	*23*
Kreuzau	54 (35/19)	53 (38/15)	20	20 (0/20)	*11*
Langerwehe	64 (29/35)	64 (35/29)	9	9 (6/3)	*8*
Linnich	43 (29/14)	39 (14/25)	23	27 (0/27)	*21*
Merzenich	65 (34/31)	64 (52/11)	9	9 (3/5)	*2*
Nideggen	21 (21/0)	53 (0/53)	5	10 (0/10)	*49*
Niederzier	95 (44/51)	95 (56/39)	12	12 (0/12)	*7*
Nörvenich	93 (21/72)	96 (72/23)	6 | 5*	41 (5/36)	*24*
Titz	16 (16/0)	66 (0/66)	3	39 (0/39)	*22*
Vettweiß	53 (17/36)	52 (39/13)	5	15 (3/12)	*24*
Kreis Düren	**1057**(604/453)	**1149** (599/550)	**290** | 5*	**406** (78/328)	*262*

GIBregional-Standorte: 60 ha | GIBplus-Standort: 55 ha | GIBtransformations-Standorte: 310 ha

Bad Münstereifel	102 (53/49)	99 (77/22)	17	9 (0/9)	*78*
Blankenheim	32 (32/0)	35 (0/35)	8	7 (3/4)	*29*
Dahlem	13 (13/0)	28 (0/28)	2	13 (0/13)	*17*
Euskirchen	164 (146/17)	166 (41/125)	82 | 19*	142 (19/123)	*23*
Hellenthal	23 (23/0)	42 (0/42)	22	26 (9/17)	*69*
Kall	41 (26/15)	48 (15/32)	15	49 (0/49)	*51*
Mechernich	85 (58/26) ~~| 20*~~	~~107~~ 87(~~59~~39/48)[x]	25	29 (22/7)	*71*
Nettersheim	26 (26/0)	31 (7/24)	6	19 (0/19)	*45*
Schleiden	29 (29/0) | 15*	45 (16/29)	11	21 (0/21)	*53*

[x] Von Bekanntmachung ausgenommen gem. § 19 Absatz 7 LPIG NRW (Erlass MWIKE Az.: 51.12.03.04-000006-2025-0005108)

Weilerswist	88 (37/51)	87 (79/7)	20	21 (15/6)	*3*
Zülpich	105 (45/60)	106 (67/40)	23	26 (0/26)	*28*
Kreis Euskirchen	**708** (488/219) | ~~35~~ 15* [x]	**~~794~~ 774** (~~361~~ 341/432) [x]	**231** | 19*	**361** (67/294)	*467*

GIBregional-Standorte: 28 ha

Erkelenz	196 (129/67)	197 (127/70)	51	52 (26/25)	*18*
Gangelt	37 (37/0)	36 (2/34)	14	23 (0/23)	*29*
Geilenkirchen	77 (77/0)	70 (63/7)	30	29 (24/6)	*21*
Heinsberg	133 (133/0)	135 (105/31)	59	58 (36/21)	*18*
Hückelhoven	64 (64/0) | 19*	82 (53/30)	32	39 (0/39)	*10*
Selfkant	24 (24/0)	27 (15/12)	6	20 (0/20)	*30*
Übach-Palenberg	59 (39/20)	59 (52/7)	37	27 (18/10)	*0*
Waldfeucht	20 (20/0) | 4*	28 (23/5)	7	11 (0/11)	*13*
Wassenberg	47 (47/0)	47 (20/27)	13	17 (0/17)	*18*
Wegberg	67 (67/0) | 18*	86 (38/48)	24 | 26*	79 (26/53)	*22*
Kreis Heinsberg	**724** (637/87) | 42*	**769** (498/271)	**272** | 26*	**356** (130/225)	*178*

GIBregional-Standorte: 24 ha

Bergneustadt	32 (32/0)	36 (0/36)	27	31 (0/31)	*13*
Engelskirchen	51 (38/13)	52 (21/31)	31	8 (3/6)	*9*
Gummersbach	161 (161/0)	129 (67/61)	81	83 (50/33)	*27*
Hückeswagen	27 (27/0)	40 (5/35)	28	28 (9/19)	*1*
Lindlar	36 (36/0)	35 (24/11)	36	51 (27/24)	*9*
Marienheide	24 (24/0)	33 (3/30)	20	25 (16/9)	*7*
Morsbach	19 (19/0)	40 (4/36)	37	30 (19/11)	*24*
Nümbrecht	28 (28/0)	31 (5/26)	22	18 (2/16)	*41*
Radevormwald	26 (26/0)	30 (5/26)	41	41 (7/35)	*1*
Reichshof	54 (54/0)	54 (24/30)	36	37 (18/18)	*21*
Waldbröl	36 (36/0)	36 (13/23)	23	45 (2/43)	*8*
Wiehl	56 (56/0)	58 (25/33)	61	63 (37/25)	*17*
Wipperfürth	40 (40/0)	43 (0/43)	44	40 (18/22)	*24*
Oberbergischer Kreis	**590** (577/13)	**616** (196/420)	**489** (489/0)	**500** (208/292)	*201*

GIBregional-Standorte: 32 ha

[x] Von Bekanntmachung ausgenommen gem. § 19 Absatz 7 LPIG NRW (Erlass MWIKE Az.: 51.12.03.04-000006-2025-0005108)

Bergisch Gladbach	177 (177/0)	152 (71/82)	95	95 (43/52)	*4*
Burscheid	49 (27/22)	74 (35/39)	33	32 (0/32)	*11*
Kürten	93 (43/50)	95 (73/22)	16	11 (2/9)	*24*
Leichlingen	48 (40/8)	46 (17/30)	14	12 (0/12)	*18*
Odenthal	26 (20/6)	47 (7/40)	4	0 (0/0)	*7*
Overath	97 (60/37)	95 (73/23)	30	25 (24/1)	*19*
Rösrath	48 (40/8)	44 (26/18)	14	14 (4/10)	*6*
Wermelskirchen	67 (56/11)	67 (42/25)	40	29 (22/7)	*3*
Rheinisch-Bergischer Kreis	**605** (463/143)	**621** (343/277)	**246**	**219** (95/123)	*92*

GIBregional-Standorte: 26 ha

Bedburg	91 (74/17)	91(55/35)	17	20 (0/20)	*1*
Bergheim	200 (140/60)	201 (127/74)	45 | 7*	49 (29/19)	*2*
Brühl	95 (95/0)	107 (75/33)	49	48 (13/36)	*0*
Elsdorf	~~150~~ 139(96/~~54~~ 43)[x]	~~148~~ 137 (~~69~~ 58/79)[x]	19	21 (9/12)	*57*
Erftstadt	171 (150/21)	170 (89/82)	36	39 (25/14)	*8*
Frechen	133 (133/0)	110 (47/63)	56	53 (41/13)	*1*
Hürth	137 (137/0)	75 (23/52)	73	102 (0/102)	*0*
Kerpen	248 (238/10)	246 (187/60)	83	87 (23/63)	*0*
Pulheim	115 (115/0)	114 (87/27)	46 | 16*	63 (43/20)	*1*
Wesseling	82 (82/0)	83 (60/23)	65	65 (29/36)	*0*
Rhein-Erft-Kreis	**~~1422~~ 1411** (1260/~~162~~ 151) [x]	**~~1346~~ 1335** (~~820~~ 809/527) [x]	**489** | 23*	**548** (213/335)	*69*

GIBregional-Standorte: 102 ha | GIBplus-Standort: 55 ha | GIBtransformations-Standorte: 314 ha

Alfter	100 (50/49)	117 (49/68)	11	37 (0/37)	*0*
Bad Honnef	72 (72/0)	71 (25/46)	20	24 (15/9)	*5*
Bornheim	141 (114/26)	155 (26/129)	30	37 (0/37)	*23*
Eitorf	71 (71/0)	70 (11/59)	24	24 (16/8)	*15*
Hennef	179 (179/0)	141 (93/48)	52	36 (10/27)	*24*
Königswinter	132 (132/0)	121 (35/87)	37	39 (24/15)	*21*
Lohmar	106 (106/0)	52 (45/7)	30	0 (0/0)	*8*
Meckenheim	88 (69/19)	92 (54/38)	28	37 (0/37)	*0*
Much	53 (53/0)	34 (15/19)	17	10 (9/1)	*14*
Neunkirchen-Seelscheid	66 (66/0)	54 (39/14)	17	12 (0/12)	*17*
Niederkassel	98 (86/12)	93 (67/27)	22	64 (26/38)	*3*
Rheinbach	110 (110/0)	86 (58/28)	25	28 (0/28)	*3*
Ruppichteroth	57 (32/25)	60 (30/30)	9	16 (0/16)	*9*

[x] Von Bekanntmachung ausgenommen gem. § 19 Absatz 7 LPIG NRW (Erlass MWIKE Az.: 51.12.03.04-000006-2025-0005108)

Sankt Augustin	141 (141/0)	92 (43/50)	38	39 (11/28)	*1*
Siegburg	118 (118/0)	17 (7/10)	46	8 (0/8)	*19*
Swisttal	88 (64/23)	88 (68/20)	10	13 (0/13)	*14*
Troisdorf	207 (207/0)	98 (68/30)	110	25 (12/14)	*0*
Wachtberg	74 (74/0)	51 (33/19)	13	14 (7/7)	*11*
Windeck	60 (60/0)	73 (2/71)	12	6 (0/6)	*69*
Rhein-Sieg-Kreis	**1961** (1807/154)	**1567** (767/800)	**550**	**470** (131/339)	*257*

GIBregional-Standorte: 184 ha

Aachen	637 (637/0)	122 (21/101)	318	108 (0/108)	*20*
Alsdorf	103 (74/29)	104 (53/51)	36	42 (0/42)	*1*
Baesweiler	45 (45/0)	68 (7/61)	21	22 (15/7)	*16*
Eschweiler	161 (104/57)	162 (102/59)	57	152 (77/75)	*12*
Herzogenrath	74 (74/0)	61 (25/36)	39	43 (15/29)	*4*
Monschau	33 (33/0) ~~+ 3*~~ [x]	~~66~~ 63 (~~18~~ 15/48) [x]	20	19 (10/9)	*16*
Roetgen	24 (24/0)	78 (50/28)	6	9 (0/9)	*5*
Simmerath	44 (44/0)	73 (2/72)	20	40 (0/40)	*97*
Stolberg	111 (93/18)	112 (71/41)	58	62 (33/29)	*11*
Würselen	72 (72/0)	38 (3/35)	43	39 (0/39)	*4*
Städteregion Aachen	**1304** (1200/104) ~~+ 3*~~ [x]	**~~883~~ 880** (~~351~~ 348/531) [x]	**619**	**536** (150/386)	*185*

GIBregional Standorte: 52 ha | GIBtransformations-Standorte: 98 ha

Regionalplan Düsseldorf

(Region+Wohnen)

Dormagen	30
Grevenbroich	22
Rommerskirchen	15

Zu Z.4 | Flächenüberhänge vermeiden und abbauen

Das *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* konkretisiert die Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowie des Ziels 7.4-6 LEP NRW zu Überschwemmungsbereichen. Hierzu wird auf die Begründung zu *(Z. 29) Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen* verwiesen.
Gemäß den Vorgaben des LEP NRW legt der Regionalplan Köln in der Gesamtbilanz Siedlungsberei-

[x] Von Bekanntmachung ausgenommen gem. § 19 Absatz 7 LPlG NRW (Erlass MWIKE Az.: 51.12.03.04-000006-2025-0005108)

che im Regierungsbezirk bedarfsgerecht fest. Dennoch kann es in einzelnen Kommunen erforderlich sein, für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung einen Flächentausch oder eine Flächenrücknahme durchzuführen. *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* dient in seiner Ausgestaltung durch vorrangige Rücknahme von Flächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum und in Überschwemmungsbereichen dem Freiraumschutz, dem Klimaschutz- und der Klimavorsorge sowie der Risikovorsorge durch Zurückführen von Bauflächen in hochwassergefährdeten Bereichen. Zudem wird mit dieser Regelung sowie den Regelungen in (G.17) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten gemäß den landesplanerischen Vorgaben eine nachhaltige Siedlungsentwicklung mit vorrangiger Innentwicklung gestärkt.

Gleichzeitig ist es eine Regelung, die im unmittelbaren Zusammenhang zu *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und dessen Umsetzung steht. Zur Ermittlung der Bedarfe und damit der Einordnung, ob eine Kommune über ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Bauflächen oder einen Flächenüberhang verfügt, sei auf die Begründung zu *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* verwiesen.

Mit dem Verweis in der Erläuterung zu *(G. 5) Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen* wird der Grundsatz zur vorrangigen Rücknahme von Reserveflächen mit einer siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion im Siedlungsraum unterstützt und ergänzt. Zudem dient der Hinweis auf *(G.17) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten* der Klarstellung, dass Flächentausche zur dezentralen Konzentration beitragen sollen.

Durch diese Regelung sollen unter anderem Kommunen mit einem Überhang an Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan gegebenenfalls im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Siedlungsflächen – dies tritt häufig in älteren Flächennutzungsplänen auf – vorrangig zugunsten der oben ausgeführten Leitgedanken zurückführen und so ihren Beitrag zum Freiraumschutz, zur Klimavorsorge und zur kompakten Siedlungsentwicklung leisten.

Die Regelung, dass regionale Wohnbauflächenbedarfe gemäß *(Z. 5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen* sowie regionale Wirtschaftsflächenbedarfe gemäß *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* sowie erhöhte Bedarfe auf Grundlage von § 38 Landesplanungsgesetz gemäß *(Z.15) GIBtransformation sichern und umsetzen* in der *Tabelle 1* in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* bauleitplanerisch auch bei kommunalen Flächenüberhängen ohne Flächentausch umgesetzt werden können, ergibt sich aus der Besonderheit, dass sie unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Belegenheitskommune festgelegt werden. Die landesplanerischen Vorgaben der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW werden im Rahmen der Bilanzierung des Gesamtplanes gewährleistet. Auf die genannten jeweiligen Regelungen einschließlich Begründung sei verwiesen.

Die Herausnahme der in der Erläuterung aufgeführten Flächenreserven aus landesweitem Sonderbedarf oder aus Standorten mit Zweckbindung gemäß den Festlegungen *(Z. 34) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr „Schiene-Straße“ sichern*, *(Z. 40) Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern* sowie insbesondere aus Standorten gemäß den Festlegungen in *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* aus den Vorgaben zu Tauschflächen ist erforderlich, da diese gemäß *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* nicht der kommunalen Bedarfsbetrachtung unterliegen und mit ihrer besonderen Zweckbindungnicht der allgemeinen Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Hierzu sei auch auf die Begründung zu *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* verwiesen.

Zu **Z.5** | **Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen**

A. Vorgaben der Raumordnung

Vorgaben zum Wohnbauflächenbedarf im ROG

Um im Gesamtraum und den Teilräumen Deutschlands ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse zu erreichen, sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG u. a. Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen und dabei demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen. Dazu sollen insbesondere auch Kooperationen in Regionen beitragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Die Festlegung (Z. 5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen konkretisiert diese Vorgaben, indem sie durch die Verteilung regionaler Wohnbauflächenbedarfe zu einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Regierungsbezirk Köln beiträgt und die Herausforderungen angespannter Wohnungsmärkte in Ballungsräumen durch einen kooperativen Prozess adressiert. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und eine weitere Zerschneidung des Freiraums zu vermeiden. In allen Teilräumen gilt es zur Sicherung von Chancengerechtigkeit, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, in angemessener Weise unter Berücksichtigung des Zentrale-Orte-Konzepts und einer nachhaltigen Mobilität zu gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Der Region+ Wohnen-Prozess berücksichtigt diese Grundsätze, indem entsprechende Kriterien für die Verteilung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe abgeleitet und angewandt werden.

Vorgaben zum Wohnbauflächenbedarf im LEP NRW

Der LEP NRW regelt in Ziel 6.1-1, dass in den Regionalplänen bedarfsgerecht ASB festzulegen sind. Dabei sind gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW eine dezentrale Konzentration der Siedlungsstruktur anzustreben und gemäß Ziel 6.1-4 LEP NRW bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen zu vermeiden. Die Siedlungsentwicklung soll sich an dem Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“ ausrichten (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW) und flächensparend vollziehen (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW). Es soll eine Orientierung der Siedlungsentwicklung an zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB) sowie dem Schienenpersonennahverkehr erfolgen (vgl. Grundsätze 6.2-1 bis 6.2-3 LEP NRW). Aus der praktischen Festlegung von ASB gemäß den kommunalen Wohnbauflächenbedarfen für die einzelnen Kommunen des Regierungsbezirks im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln leitet sich das Planerfordernis ab, regionale Lösungen für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu entwickeln. Aufgrund verschiedenster Restriktionen können nicht in allen Kommunen die ermittelten Bedarfe für Wohnbauflächen als ASB festgelegt werden. Um jedoch weiterhin die Wohnbaulandbedarfen in den stark wachsenden Kommunen wie insbesondere Köln, Bonn und Leverkusen entlang der Rheinschiene und in Aachen Rechnung zu tragen, bedarf es einer regionalen Betrachtung und Unterstützung durch die Umlandkommunen. Die Verteilung regionaler Wohnbauflächenbedarfe dient somit der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß LEP NRW und berücksichtigt durch die Verortung an raumordnerisch geeigneten Standorten die Grundsätze des LEP NRW bezüglich der Siedlungsentwicklung. Zudem fördert diese gemäß Grundsatz 5-1 und 5-2 LEP NRW die regionale Kooperation auch mit dem Ziel einer Stärkung der Metropolregion Rheinland.

B. Methodik zur Ermittlung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe

Die Verteilung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Ausgangspunkt ist die bedarfsgerechte Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Köln. Hierzu sei auch auf die Erläuterung und Begründung zu *(Z. 8) ASB sichern und entwickeln* verwiesen. Wesentliche quantitative Grundlage hierfür ist die Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe sowie der Wirtschaftsflächenbedarfe für ASB für alle Kommunen der Region. Diese stellt gemäß den landesplanerischen Vorgaben die kommunalen Flächenbedarfe für einen Planungszeitraum von 25 Jahren dar (vgl. *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*).

Im Rahmen der ersten Arbeitsschritte zur bedarfsgerechten Verortung von ASB (siehe Begründung zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten) wurde u. a. deutlich, dass insbesondere in den Ballungsräumen Rheinschiene und Aachen nicht ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um die kommunalen Bedarfe innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen abzubilden. Dies resultiert aus diversen Hemmnissen aufgrund fachrechtlicher Restriktionen, Planungsdirektiven im Sinne des Freiraumschutzes sowie kommunaler Entwicklungsabsichten. Zur Deckung des regionalen Gesamtbedarfs im Regierungsbezirk Köln wurden deshalb regionale Lösungsansätze notwendig.

Vor diesem Hintergrund hat die Bezirksregierung den kooperativen Prozess Region+ Wohnen mit dem Ziel initiiert, Wohnbauflächenbedarfe regional an geeignete Standorte zu verteilen (vgl. Dokumentation in Anhang D). Die Verteilung regionaler Bedarfe erfolgte im räumlichen Umgriff der eigens für den Prozess definierten Teilregionen der Großräume Köln, Bonn und Aachen. In Abstimmung mit dem Regionalrat wurden zunächst anhand eines 45-Minuten- Radius von den Hauptbahnhöfen Köln und Bonn sowie eines 30-Minuten-Radius vom Hauptbahnhof Aachen die Suchräume für die Verteilung der regionalen Bedarfe definiert. Dieser Umgriff schließt auch Teile des Planungsbereichs der Bezirksregierung Düsseldorf ein. Die Kommunen in den Suchräumen wurden aufgefordert, in Form von Steckbriefen konkrete Flächenvorschläge einzureichen, die sich unter Berücksichtigung bestimmter Ausschlusskriterien sowie besonderer raumordnerischer Qualitätskriterien für eine Verteilung regionaler Wohnbaulandbedarfe eignen. Außerdem fanden insgesamt fünf Regionalforen statt, bei denen die Kriterien zur Verteilung der regionalen Wohnbaulandbedarfe mit den Kommunen diskutiert sowie beispielhaft Flächenvorschläge gemeinsam erörtert wurden. Im Anschluss konnten von den Kommunen mit Hilfe des weiterentwickelten Steckbriefs nochmals Flächen für den Prozess Region+ Wohnen gemeldet werden.

Die Ausweisung von Flächen als ASB für die regionalen Wohnbaulandbedarfe erfolgte anhand der in Zusammenarbeit mit den Kommunen und in Abstimmung mit dem Regionalrat erarbeiteten Vorgehensweise. Zunächst fand eine Prüfung der gemeldeten Flächen im Hinblick auf Ausschlusskriterien statt, welche entgegenstehende Belange oder sonstige Flächeneigenschaften, die in der Regel nicht mit einer Entwicklung als Wohnbaufläche vereinbar sind, abbilden. Bei den Ausschlusskriterien handelt es sich um Belange:

- des Natur- und Artenschutzes,
- des Wasserrechts,
- von Abstandserfordernissen und der Infrastruktur,
- langfristig entgegenstehender Nutzungen sowie
- raumordnerischen Vorgaben der Siedlungsplanung und des Freiraumschutzes.

Die verbleibenden Flächen wurden anschließend einem Eignungscheck unterzogen. Bei den abgestimmten Eignungskriterien handelt es sich um:

- Eignungskriterium 1: Erreichbarkeit,
- Eignungskriterium 2: Versorgungssituation,
- Eignungskriterium 3: Verfügbarkeit,
- Eignungskriterium 4: Eignung für höhere Baudichten und
- Eignungskriterium 5: besondere Umsetzungsmerkmale.

Die Ausschluss- und Eignungskriterien resultieren aus einer fachlichen Auswertung fachrechtlicher und raumordnerischer Vorgaben sowie der Abstimmung im Region+ Wohnen-Prozess und stellen sicher, dass regionale Bedarfe an besonders geeigneten Standorten die raumordnerischen Anforderungen erfüllen.

Anhand eines formalisierten Bewertungssystems ergibt sich aus allen gemeldeten Flächen ein Flächenranking. Die Eignungskriterien 1 bis 3 wurden dazu in quantitativ messbare Indikatoren überführt, deren Ausprägung ein normalisierter Zahlenwert zugeordnet werden kann. Die Eignungskriterien Versorgungssituation und Eignung für höhere Baudichten werden doppelt gewichtet, da sie auf Ziele der Raumordnung zurückgehen. Vor dem Hintergrund der großen verkehrlichen Belastung der Region wird auch das Kriterium der Erreichbarkeit doppelt gewichtet. Das Kriterium der Verfügbarkeit basiert auf einem Grundsatz der Raumordnung und erhält daher eine einfache Gewichtung. Es handelt sich um

einen dynamischen Ansatz, der die Eignung der Flächen relativ zueinander darstellt.

Im Anschluss wurden die Flächen nochmals auf Restriktionen bei der Festlegung als ASB gemäß der grundsätzlichen Vorgehensweise (siehe Begründung zu *(Z. 8) ASB sichern und entwickeln*) geprüft und einer regionalplanerischen Abwägung unterzogen. An dieser Stelle fließt auch das Eignungskriterium besonderer Umsetzungsmerkmale ein, da sich dieses nicht quantitativ erfassen lässt. Ein besonderes Umsetzungsmerkmal weist beispielsweise eine Konversionsfläche auf. Bei der regionalen Verteilung von Wohnbauflächenbedarfen wurden auch die Ergebnisse der Landesinitiative „Bauland an der Schiene" des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Insgesamt wurden somit in Zusammenarbeit mit den Kommunen und in Abstimmung mit dem Regionalrat unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien in der Planungsregion 112 geeignete Flächen für regionale Wohnbauflächenbedarfe gefunden. Diese Flächenvorschläge werden im Regionalplan als ASB festgelegt. Auch drei Kommunen auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Flächenvorschläge eingebracht. In Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen werden insgesamt sechs Standorte als ASB für die Bedarfe der Stadt Köln festgelegt. Diese sind Bestandteil der 1. Änderung zum Regionalplan Düsseldorf vom 25. Juni 2020. Hiermit kommen die Regionalplanungsbehörden Köln und Düsseldorf dem landesplanerischen Auftrag nach, im Sinne der regionalen Daseinsvorsorge und nachhaltigen Regionalentwicklung sowie insbesondere des Grundsatzes 5-2 LEP NRW (Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen) eine Siedlungsentwicklung an raumplanerisch geeigneten Standorten durch das Zusammenwirken regionaler Akteure auch über die Regionalplangrenzen hinaus umzusetzen. Durch diese regionale Kooperation werden die internationalen Standortvoraussetzungen in der Metropolregion Rheinland (MRR) durch die Bündelung von Wohnen und Arbeiten und somit durch Intensivierung regionsübergreifender Verflechtungen im Sinne der Europäischen Metropolregion Rhein Ruhr bzw. der Metropolregion Rheinland zur Sicherung der Daseinsvorsorge und attraktiver Lebensbedingungen in dieser Metropolregion Rheinland regionalplanerisch gestärkt.

Alle Flächen, die im Rahmen der Erarbeitung des 1. Planentwurfs Eingang in das Region+ Wohnen-Ranking gefunden haben, wurden als ASB festgelegt, da ausreichend regionale Bedarfe zur Verfügung standen. Sie dienen der bedarfsgerechten Sicherung der Entwicklungschancen insbesondere der Teilregionen des Regierungsbezirks und so dem gesamten Regierungsbezirk Köln und greifen insofern die Konfliktsituation zu Flächenmangel und Sicherungserfordernissen in den Teilräumen auf. Aufgrund des weiterhin bestehenden Planerfordernisses, bedarfsgerecht ASB im Regionalplan Köln auszuweisen, wurden weitere Flächen (29), welche im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Planentwurf angeregt wurden, ohne ein erneutes Ranking festgelegt, sofern sie im Einzugsbereich des Region+ Wohnen-Prozesses liegen sowie den Ausschluss- und Eignungskriterien genügen. Ziel 6.1-1 LEP NRW wird somit beachtet.

Die im Prozess Region+ Wohnen entwickelte Verteilung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe erfolgt in Form einer Zuteilung eines Mengengerüstes an die einzelnen Kommunen gemäß *Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln*. Dies ist erforderlich, um insgesamt die landesplanerischen Zielvorgaben der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW zu erfüllen. Auf eine konkrete Standortbestimmung in den einzelnen Kommunen wurde zugunsten einer optimalen Einbindung sich gegebenenfalls ändernder Rahmenbedingungen der Eignungskriterien, wie beispielsweise die Fortentwicklung in der Infrastrukturausstattung oder verbesserter Schienenpersonennahverkehr (SPNV-) /öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)-Anbindung, verzichtet. Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes Regionale Wohnbauflächen umsetzen u. a. in Bezug auf die Umsetzung einer höheren Baudichte auf diesen Flächen. Eine weitergehende Kennzeichnung dieser kommunalen Flächen wurde nicht vorgenommen. Dies dient der flexiblen Umsetzung von Wohnflächenbedarfen und so der Wahrung der kommunalen Planungshoheit. Die tatsächliche Umsetzung ist Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen.

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 1 | der Erläuterung

Die regionalen Bedarfe sind gemäß *Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* den einzelnen Kommunen zugeordnet. Die Verteilung ergibt sich aus der oben beschriebenen, kooperativ abgestimmten Vorgehensweise.

Zu 2 | der Erläuterung

Die Inanspruchnahme regionaler Wohnbauflächenbedarfe erfolgt für die Standortkommune losgelöst von den Regelungen gemäß (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und erfordert keinen kommunalen Bedarfsnachweis. Um den Anspruch auf diese Regelung zu bekunden und die Einhaltung der landesplanerischen Vorgaben der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW zu gewährleisten, hat die Kommune den Zugriff auf das ihr zugeteilte Flächenkontingent im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung in der kommunalen Bauleitplanung darzulegen. Ansonsten würde die Gefahr bestehen, dass das der jeweiligen Kommune zugeteilte Flächenkontingent für die regionale Wohnbauflächenentwicklung überschritten und dem Ziel 6.1-1 LEP NRW widersprochen wird.

Zu 3 | der Erläuterung

Um die Umsetzung der im Region+ Wohnen-Prozess abgestimmten Kriterien für regionalen Wohnbauflächenbedarfe in die kommunale Bauleitplanung zu unterstützen, wird auf *(G. 13) Regionale Wohnbauflächen umsetzen* verwiesen.

Zu G.13 | Regionale Wohnbauflächen umsetzen

Die im Prozess Region+ Wohnen entwickelte Verteilung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe (vgl. Anhang D) erfolgt in Form einer Zuteilung eines Mengengerüstes an die einzelnen Kommunen gemäß *Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* (vgl. Begründung zu (*Z.5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen).* Auf eine konkrete Standortbestimmung in den einzelnen Kommunen wurde bewusst verzichtet.

Intention des kooperativen Prozesses Region+ Wohnen ist es, Wohnbauflächenbedarfe regional an geeignete Standorte zu verteilen. Die Ausschluss- und Eignungskriterien resultieren aus einer fachlichen Auswertung fachrechtlicher und raumordnerischer Vorgaben sowie der Abstimmung im Region+ Wohnen-Prozess und stellen sicher, dass regionale Bedarfe an besonders geeigneten Standorten die raumordnerischen Anforderungen erfüllen.

Im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren ist neben der Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Z.5 Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen i. V. m. Ziel 6.1-1 LEP NRW daher ebenso darzulegen, wie die Umsetzung der Eignungskriterien durch die Planung erfolgt. Dies ist erforderlich, um die Qualifizierung der Flächen für regionale Wohnbauflächenbedarfe auch für die planerische Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Planungsebenen aufzuzeigen.

Die in *(G. 13) Regionale Wohnbauflächen umsetzen* benannten Kriterien zur Eignung als regionale Wohnbauflächen entsprechen den abgestimmten Eignungskriterien des Region+ Wohnen-Rankings, die doppelt gewichtet werden. Sie leiten sich aus folgenden rechtlichen Rahmenvorgaben ab:

- gute Erreichbarkeit durch eine möglichst direkte SPNV/ÖPNV-Anbindung der Standorte an die Oberzentren (Köln, Bonn, Aachen):

  Das Kriterium entspricht dem Grundsatz 6.2-2 LEP NRW, nach dem bestehende Haltepunkte des SPNV bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden sollen. Dies ist Ausdruck einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung, nach der Wohnsiedlungsbereiche möglichst im Nahbereich von Haltepunkten des SPNV entwickelt werden sollen.

- ausreichende Infrastrukturausstattung zur Versorgung neuer Einwohner

  Dieses Kriterium leitet sich aus Ziel 6.1-1 LEP NRW ab: „Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an [...] den bestehenden Infrastrukturen [...] auszurichten." Dies ist zentraler Ausdruck der regionalplanerisch gebotenen Sicherung der Daseinsvorsorge und gleichwertiger Lebensverhältnisse (§ 2 Abs. 2 ROG).

- Eignung für eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höher Dichte der Bebauung

  Dieses Kriterium leitet sich ebenfalls aus Ziel 6.1-1 LEP NRW mit Vorgabe einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ab. Die regionalen Wohnbauflächenbedarfe bilden nicht die eigenen Wohnbauflächenbedarfe der Standortkommen, sondern der verdichteten Kernstädte entlang der Rheinscheine und in Aachen ab, die mangels Flächenverfügbarkeit in diesen nicht realisiert werden können. Insofern wird für die regionalen Entlastungsstandorte eine höhere Baudichte als ortsüblich angestrebt. Zur Vermeidung von sozialen und städtebaulichen Spannungen soll diese höhere Dichte der Bebauung aber nicht vollkommen losgelöst von den örtlichen Verhältnissen erfolgen, sondern sich diesen anpassen. Als Orientierungswert für die ortsüblichen sowie die Siedlungsdichten aus den verdichteten Kernregionen können die Werte der Siedlungsstrukturtypen gemäß Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs (siehe Kapitel 3.1.2 *Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung*, Zu *(Z.3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* B. Methodik, Ermittlung des Wohnbauflächen- und weiteren Bedarfs) herangezogen werden.

Wie diese Kriterien bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden, soll die Kommune im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen.

Zu Z.6 | Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen

A. Vorgaben der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie

anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist als Grundsatz der Raumordnung eine langfristig wettbewerbsfähige und räumliche ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Die Zielformulierungen im *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* und *(Z. 8) ASB sichern und entwickeln* konkretisieren den Auftrag des ROG, eine ausgewogene und abgestimmte Siedlungsentwicklung zu erreichen, indem auf die Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume und auf Kooperationen innerhalb von Regionen und zwischen Regionen hinzuwirken ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Vorgaben zum Wirtschaftsflächenbedarf im ROG

Die Festlegungen im *(Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* konkretisieren die Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung und zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen. Sie dienen mit der Zuordnung regionaler Bedarfe und überregionaler Bedarfe für gewerbliche und industrielle Nutzungen insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des Regierungsbezirks Köln mit seinen Teilregionen. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Planungsregion, der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dienen somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Dies gilt auch für die GIBtransformation im Sinne des LPlG NRW, die für die Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind und dem Strukturwandel im Rheinischen Revier dienen.

Die Festlegungen bilden zusammen mit den weiteren Festlegungen zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im *Kapitel 3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung* die Grundlage für die bedarfsgerechte Umsetzung von Flächenpotentialen für die Wirtschaftsflächenentwicklung im Regierungsbezirk Köln an den benannten Standorten. Sie dienen somit insbesondere der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen (§ 2 Abs. 1 und 2, hier insbesondere Nr. 1, 2 und 4 ROG). Neben der landesplanerisch gebotenen bedarfsgerechten Verortung endogener kommunaler Bedarfe in den Kommunen wurde im Regierungsbezirk Köln das Erfordernis eines regionalen und überregionalen Bedarfs in Teilregionen und für den Gesamtplanungsraum abgeleitet. Mit Hilfe des regionalen Verteilprozesses (Region+ Wirtschaft) werden die ermittelten kommunalen Bedarfe, die nicht vollständig innerhalb der jeweiligen Kommune gedeckt werden konnten, als regionale und überregionale Wirtschaftsflächenbedarfe durch ein Mengengerüst im gesamten Planungsraum verortet. Hierzu sei auf die Ausführungen in der Begründung unter *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen. Daraus leitet sich ab, dass im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Standorte für die Wirtschaftsentwicklung mit regionaler Bedeutung für die beteiligten Kommunen in den Teilregionen unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune und zudem überregional bedeutsame Standorte für spezifische Ansiedlungen regionalplanerisch gesichert werden.

Vorgaben zum Wirtschaftsflächenbedarf im LEP NRW

Um die Position des Landes als Wirtschaftsstandort zu festigen, ist im Sinne des LEP NRW ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie, nicht nur in den einzelnen Gemeinden, sondern für die Standortqualität des gesamten Regierungsbezirks erforderlich. Dies kann gemäß LEP NRW die Position der Region im Wettbewerb stärken, insbesondere durch eine intensivere Kooperation der Kommunen, die mit einem eigenen Profil im nationalen und internationalen Standortwettbewerb auftreten.

Die regionale Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft in den ländlichen Räumen und in den Verdichtungsräumen sowie spezifische Raum- und Wirtschaftsstrukturen in den Teilräumen des Landes und deren jeweilige endogene Potentiale sollen hierbei Berücksichtigung finden.

Gemäß Grundsatz 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) sollen regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Region ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren. Dem Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung" im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln entsprochen. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung als gemeinsame regionale Aufgabe für eine bedarfsgerechte Wirtschaftsflächenentwicklung im Regierungsbezirk Köln sein. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung soll interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Hier sei insbesondere auf die hierzu erfolgten Festlegungen *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen.

Hier wird auch ausgeführt, wie – in einem intensiven Beteiligungsprozess mit allen wirtschaftsrelevanten Akteuren – insbesondere die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte der Kommunen und Kreise als wesentliche Grundlage bei der Neuaufstellung des Regionalplans Köln und insbesondere bei der Verortung von großen zusammenhängenden und interkommunal zu entwickelnden GIB-Standorten eingeflossen sind. Der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept sowie weitere Informationen regionaler Prozesse und Analysen über den Zustand der Region sind wichtige Bausteine für die Entwicklung einer ausbalancierten räumlichen Struktur im Regierungsbezirk. Sie liegen der Ermittlung der (regionalen) Bedarfe, den zeichnerischen Festlegungen sowie den zugehörigen Zielformulierungen im Regionalplan Köln zugrunde und sichern im Sinne des LEP NRW geeignete Standorte für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben. Zusätzlich sollen gemäß § 38 Landesplanungsgesetz für das Rheinische Revier weitere Gewerbe- und Industrieflächen festgelegt werden, um den erhöhten Bedarfen Rechnung zu tragen, die für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind.

Durch die regionale und überregionale Verteilung ermittelter Wirtschaftsflächenbedarfe an geeigneten Standorten kommt die Regionalplanungsbehörde Köln zudem dem landesplanerischen Auftrag nach, im Sinne der regionalen Daseinsvorsorge und nachhaltigen Regionalentwicklung sowie insbesondere des Grundsatzes 5-2 LEP NRW (Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen) eine Siedlungsentwicklung an raumplanerisch geeigneten Standorten durch das Zusammenwirken regionaler Akteure umzusetzen. Durch verstärkte regionale Kooperationen sowie durch die Bündelung von Wohnen und Arbeiten sollen international wettbewerbsfähige Standortvoraussetzungen in der Metropolregion Rheinland (MRR) durch die Bündelung von Arbeitsplätzen an herausragenden überregionalen Standorten mit Eignung für besondere Vorhaben und Vorhabenverbünde sowie zudem erforderliche regionale Wirtschaftsflächen planerisch gesichert und regionsübergreifende Verflechtungen im Sinne der Europäischen Metropolregion Rhein Ruhr bzw. der Metropolregion Rheinland beispielsweise hinsichtlich der Logistikströme in zentraler Lage dieser Metropolregion Rheinland gestärkt werden. Dem Grundsatz entspricht auch, dass gemäß § 38 Landesplanungsgesetz für das Rheinische Revier weitere Gewerbe- und Industrieflächen festgelegt werden für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen. Die Regionalräte Köln und Düsseldorf haben sich hierzu auf gemeinsame Kriterien zur Umsetzung dieser Standorte verständigt, die so auf eine Stärkung der Metropolregion auch hinsichtlich globaler Transformationsprozesse hinwirken können.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den bestehenden Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.1-2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung verwiesen.

Die Verortung von Wirtschaftsflächen an regional und überregional geeigneten Standorten dient der Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur als Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt sowie der Vermeidung einer bandartigen Entwicklung gemäß Ziel 6.1-4 LEP NRW. Somit wird auf regionalplanerischer Ebene auch dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW entsprechend auf eine kompakte Siedlungsstruktur sowie auf eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens durch eine optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten hingewirkt sowie im Sinne einer umweltgerechten, geschlechtergerechten und siedlungsstrukturell optimierten Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten eine Verbesserung der Lebensqualität und Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf Ebene des Regionalplans vorbereitet. Damit wird auch dem 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt" entsprochen, da so die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig und mittelfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen als Flächenangebote mit besonderer Eignung für die Kommunen in den Teilregionen und dem Regierungsbezirk Köln vorbereitet werden soll.
Der Regionalplan Köln berücksichtigt somit auch die landesplanerischen Vorgaben des Grundsatzes 6.1-7 LEP NRW (Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung) durch eine möglichst optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität. Durch eine nicht nur endogene, sondern überregionale räumliche Verortung neuer Wirtschaftsstandorte angrenzend an vorhandenen Siedlungsraum und basierend auf einer Bestenauswahl dient er zudem der Umsetzung weiterer landesplanerischen Vorgaben im Regionalplan z.B. hinsichtlich einer optimierten Anbindung gemäß 6.3-5 LEP NRW. Hierzu sei auf die Ausführungen zu „Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept" in der Begründung zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen und (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen sowie die Dokumentation zum Prozess gemäß Anlage D verwiesen.

B. Methodik zur Ermittlung der regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe

Die Siedlungsentwicklung erfolgt bedarfsgerecht und flächensparend und orientiert sich an den Untersuchungen sowie Bedarfsermittlungsmethoden gemäß den Ausführungen zur Begründung zu *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*, den Ausführungen zu *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen*.

Gemäß den landesweiten Ziel- und Grundsatzformulierungen (Ziel 6.1-1 bis Grundsatz 6.1-9 LEP NRW) entscheidet die Regionalplanungsbehörde hierbei über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Kommunen unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.
Ziel 6.3-1 LEP NRW formuliert die Vorgabe, dass auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen zu sichern sowie mit dem Grundsatz 6.3-4 LEP NRW auch eine interkommunale Flächenentwicklung vorrangig vor anderen im Freiraum gelegenen Bereichen anzustreben ist. Gemäß Ziel 6.1-1 und 6.3-1 LEP NRW setzt die Regionalplanung ebenenspezifisch (u. a. zur siedlungsräumlichen, umweltverträglichen sowie verkehrlichen Eignung) die landesplanerischen Vorgaben über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden um. Der Regionalplan Köln sichert so mit spezifischen Raumnutzungskategorien ein verschiedenartiges Flächenangebot für die unterschiedlichen Erfordernisse der gewerblich-industriellen Raumnutzung entsprechend der hierfür ermittelten Bedarfe.

Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und noch bestehender Flächenreserven. Die Erfassung der Reserven richtet sich hierbei nach den Kriterien im Siedlungsflächenmonitoring (Staatskanzlei et al. 2017) der Regionalplanungsbehörde Köln. Dies bedeutet, dass der so ermittelte Bedarf für die Kommunen im Sinne der landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben bedarfsgerecht unter Beachtung der Vorgaben zum Freiraumschutz (z. B. durch vorrangige Maßnahmen der Innenentwicklung, des Flächentausches usw.) nur dann für eine erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum genutzt werden kann, wenn keine ausreichenden und für die angestrebte Nutzung verfügbaren Reserveflächen zur Verfügung stehen.

Der von der Regionalplanungsbehörde Köln ermittelte Wirtschaftsflächenbedarf gemäß den Ausführungen *Zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* bildet das absolute quantitative Mengenge-

rüst für die Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Dieses dient als Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen.

Die Analysen und Herleitungen im Vorfeld der Neuaufstellung (vgl. *Zu (Z. 5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen*, *Zu (Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen*), die Vorgaben aus dem LEP NRW sowie die Anforderungen in Bezug auf die Heterogenität der Teilregionen im Regierungsbezirk begründen das Planerfordernis, im neuen Regionalplan Köln Rahmenbedingungen bei der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu schaffen, die neben der Bereitstellung von endogenen, also lokalen Wirtschaftsflächenpotentialen in den Kommunen auch ein Angebot an Flächenpotentialen für Teilregionen sowie für überregional bedeutsame Flächen im Regierungsbezirk Köln sicherstellen.

Das Handlungserfordernis begründet sich in der gesamträumlichen Betrachtung des Regierungsbezirks Köln. Aufgrund der vielfältigen Strukturen im gesamten Regierungsbezirk ist erkennbar, dass in einigen Kreisen deutlich eingeschränkte Suchräume für gewerbliche und industrielle Nutzungen z. B. aufgrund topografischer bzw. naturräumlicher Restriktionen vorliegen oder diese ungeeignet für die bestehenden Wirtschaftsstrukturen sind. Demgegenüber stehen gewerbliche Flächenentwicklungsabsichten von Kommunen, die nicht von ihren ermittelten Bedarfen gedeckt sind. Hinzu kommen Korrekturerfordernisse durch Abweichungen der faktischen Nutzung zur planerischen Darstellung. Die im Vorfeld der Neuaufstellung erarbeiteten Grundlagen und vorliegenden Konzeptionen sind als regionales Gewerbeflächenkonzept in die Festlegungen zum Plankonzept mit Beschluss des Regionalrates im März 2020 eingeflossen und definieren auf dieser Basis den Handlungsauftrag sowie notwendige Steuerungsfunktionen des neuen Regionalplans im Rahmen eines integrierten regionalen Gewerbeflächenkonzepts gemäß den Festlegungen 6.3-1 Ziel LEP NRW..

Grundlage für eine regionale bzw. überregionale Verortung von Flächenpotentialen ist das Modell zur Bedarfsermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe im Regierungsbezirk Köln gemäß den Ausführungen im *Kapitel 3.1.2* der Begründung. Hierdurch sowie durch die Ausführungen in den *Kapiteln 3.3.2.2 Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional)* sowie *3.3.2.3 Bereiche für überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus)* ist begründet, dass regionale bzw. teilregionale Lösungen erforderlich sind, um den ermittelten Gesamtbedarf an Wirtschaftsflächen im Sinne des LEP NRW insgesamt im Regierungsbezirk Köln verorten zu können.

Mit der Bedarfsermittlungsmethode gemäß *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* wurde ein quantitativer Rahmen für die gewerbliche und industrielle Flächenentwicklung in den Kommunen des Regierungsbezirks ermittelt

Der Regionalplan setzt darüber hinaus den landesplanerischen Auftrag der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung um, indem für die zunächst ermittelten kommunalen Bedarfe, die nicht vollständig innerhalb der jeweiligen Kommune gedeckt werden konnten, diese als regionale Wirtschaftsflächenbedarfe in der Region gesichert werden.
Dies erfolgt durch ein spezifisch entwickeltes Verteilmodell für den gesamten Planungsraum und ermöglicht so, bedarfsgerecht erforderliche Wirtschaftsstandorte an regionalplanerisch geeigneten Standorten zu verorten, um u. a. ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen in räumlicher Nähe zu sichern. Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes gemäß Ziel 6.3-1 unter Beachtung von Ziel 6.1-1 LEP NRW sicherzustellen, wurde hierzu in einem zweiten Schritt der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept durchgeführt. Herleitung und Methode sind den Ausführungen zu „Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept“ in der Begründung Zu *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und Zu *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* zu entnehmen.

Im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wurden bei der räumlichen Verortung dieser Siedlungsraumpotentiale neben Raum- und Umweltverträglichkeit sowie landesplanerische Vorgaben und sonstige raumordnerischen und fachrechtlichen Planungsdirektiven

insbesondere auch die vorliegenden teilräumlichen Konzeptionen entsprechend der Ebene der Regionalplanung geprüft und berücksichtigt. Auf Grundlage von Flächenmeldungen der Kommunen im Prozess Region+ Wirtschaft, den vorliegenden Gewerbeflächenkonzepten auf Kreisebene und einer von der Regionalplanungsbehörde durchgeführten qualitativen Eignungsprüfung mit Anwendung eines Rankingmodells wurde dabei ein Mengengerüst zur notwendigen Flächensicherung für Wirtschaftsflächenpotentiale jenseits der endogenen Bedarfe und kommunalen Verortungen abgeleitet.

Die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen gemäß der zeichnerischen Festlegung der Raumnutzungskategorien Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) z.T. mit unterschiedlicher Zweckbindung dient dem Ausgleich großräumiger Konflikte unter Beachtung der regionalplanerischen Betrachtungsebene und beachtet die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum.

Der differenzierte Umgang mit den ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfen greift somit auch die Analyseergebnisse der vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte, Inhalte des Fachbeitrags der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017, S.23) sowie Ergebnisse aus dem Agglomerationskonzept Region Köln/Bonn (Region Köln/Bonn e.V. 2019) auf (Schaffung von Entwicklungsperspektiven für die Industrie in allen Teilräumen der Region, raumverträgliche Anordnung neuer großmaßstäblicher Entwicklungsflächen, interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächenentwicklung fördern).

Abbildung 5: Erläuterungskarte Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept

Eine vergrößerte Version der Abbildung 5 mit Bezug zur Rankingtabelle ist auf den Seiten 130 und 131 zu finden.

Das Verteilmodell für endogen nicht zu verortende Bedarfe dient dazu, den unterschiedlichen Anforderungen der Wirtschaftsbranchen und der Teilregionen gerecht zu werden und ein differenziertes Gewerbeflächenangebot im Regionalplan Köln einerseits für die Teilregionen und andererseits für den Gesamtraum gemäß den Zielen 6.1-1 sowie 6.3-1 LEP NRW bereitzustellen.

Abbildung 6: Verteilmodell für Flächen mit regionaler Bedeutung (GIBregional)

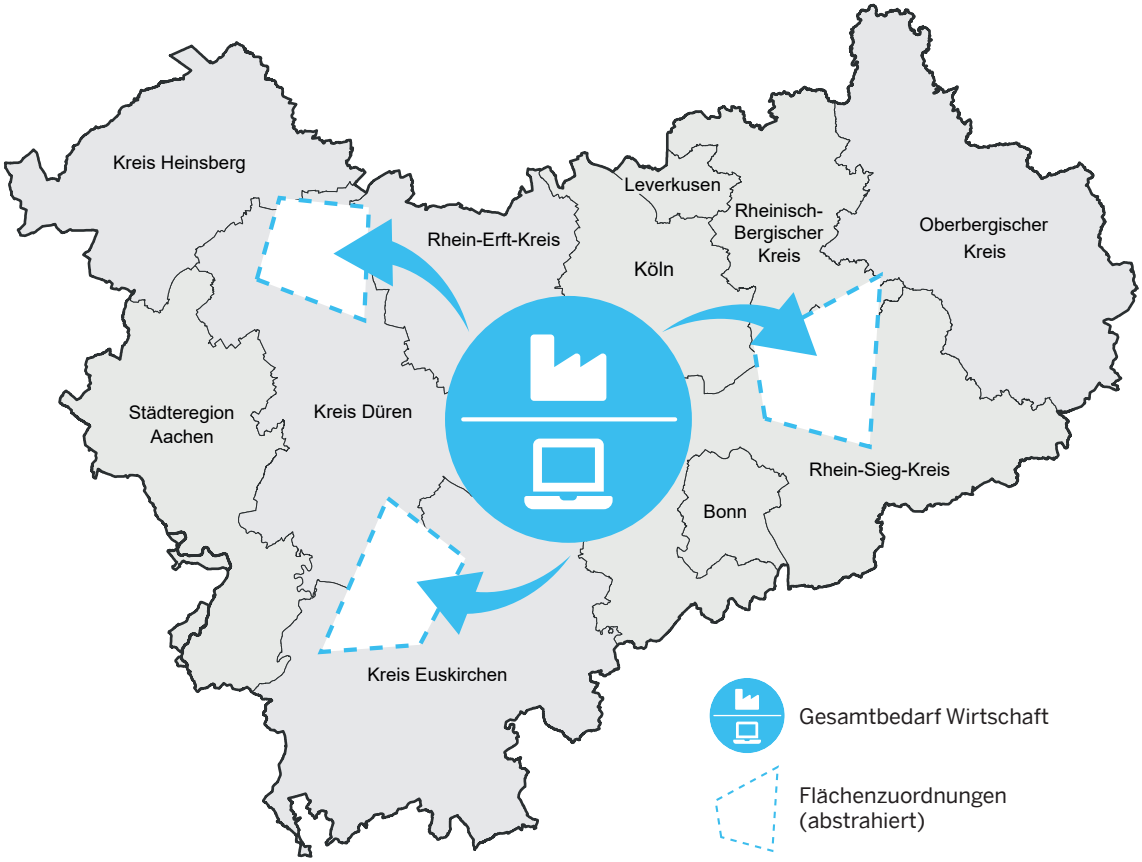

Wirtschaftsflächenbedarf für GIB mit regionaler Bedeutung (GIBregional)

Aufbauend auf den zugrundeliegenden Konzeptionen und der, im oben genannten Prozess erfolgten, Anzahl regionalplanerisch geeigneter Flächenmeldungen in den jeweiligen Teilregionen wurden diese individuell für jede Teilregion ins Verhältnis zum jeweils durchschnittlich erforderlichen Flächenumfang gesetzt. Die so für die regionale Verteilung zur Verfügung stehenden Wirtschaftsflächenkontingente dienen als Mengengerüst der Schaffung von Entwicklungsperspektiven für die gewerblichen und industriellen Ansiedlungen in allen Teilräumen der Region.

Dort, wo Bedarf nicht endogen in den Kommunen bzw. innerhalb der Teilregion abgedeckt werden kann, fließt dieser in die jeweils angrenzende Teilregion mit einer Unterdeckung in Bezug auf mögliche und erforderliche Entwicklungspotentiale und (endogenem) Bedarf.

Die jeweiligen Flächenpotentiale sind der *Tabelle 1* gemäß *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* für die einzelnen Teilregionen zu entnehmen. Zur Herleitung und Ermittlung des regionalen Bedarfs sei auf die Begründung zu *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* verwiesen. Im Ergebnis wurde so eine bedarfsgerechte für die jeweilige Teilregion individuell abgeleitete Flächengröße für erforderliche teilregionale Flächenpotentiale ermittelt.

Wirtschaftsflächenbedarf für GIB mit überregionaler Bedeutung (GIBplus)

Neben der Ableitung teilregionaler Bedarfe wurde aufgrund der erfolgten Analysen und Flächenmeldungen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept auch das Erfordernis für Flächendarstellungen mit überregionaler Relevanz abgeleitet (vgl. *Abbildung 7*).

Diese GIBplus sollen aufgrund ihrer Lage und Flächenqualität unabhängig vom kommunalen Bedarf insbesondere für die Unterbringung, Neuansiedlung und zukünftige Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben/Vorhabenverbünde bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen. Der Flächenbedarf ist der *Tabelle 1* gemäß *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* zu entnehmen. Zur Herleitung und Ermittlung des überregionalen Bedarfs sei auf die Begründung zu *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen.

Abbildung 7: Verteilung von regionalen Wirtschaftsflächenbedarfen

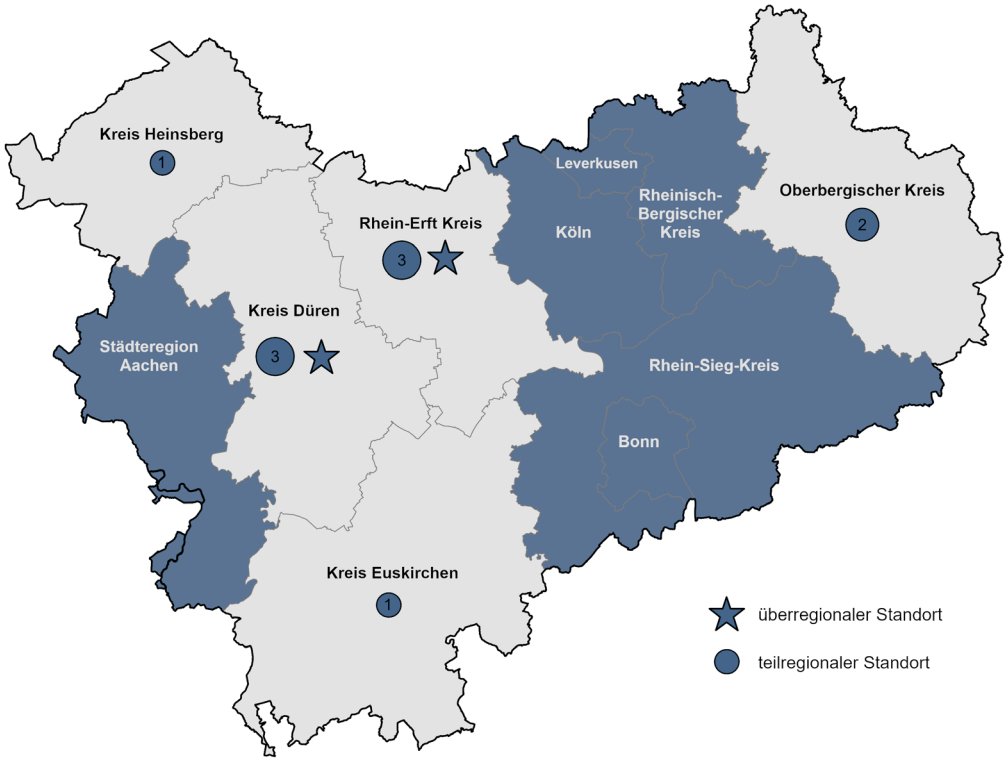

Flächenvorsorge für weitere Standorte

Im Regierungsbezirk Köln werden neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3 LEP NRW) zudem zwei landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert (Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern). Diese werden aufgrund der im LEP NRW festgelegten Bedarfsableitung für den Regionalplan Köln übernommen.

Der Regionalplan Köln sichert durch die Festlegungen unterschiedlicher Wirtschaftsflächen die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens, der Regionen bzw. des gesamten Regierungsbezirks Köln sowie seiner Teilregionen durch notwendige Flächenangebote..

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 1 | der Erläuterung

Durch die nachgewiesene Qualität der Standorte und die Ansprüche an Flächenpotentiale für die heterogenen Teilregionen des Regierungsbezirks Köln ist begründet, dass zudem in Teilregionen Bedarfe verortet wurden, die über den rein quantitativen Bedarf der jeweiligen Belegenheitskommune sowie der jeweiligen Teilregion hinausgehen. Diese sind in der *Tabelle 1* in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* als regionaler Bedarf zugeordnet.
Zudem sind abgeleitete überregionale Bedarfe der Gesamtregion zugeordnet worden und ebenfalls der *Tabelle 1* in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* zu entnehmen.

Zu 2 | der Erläuterung

Der Regionalplan Köln setzt analog zu den Festlegungen des Ziels 6.3-1 LEP NRW mit unterschiedlichen Angeboten für gewerblich-industrielle Vorhaben ein qualitativ differenziertes und quantitativ ausreichendes Flächenangebot für die wirtschaftliche Entwicklung durch flexible und innovative Instrumente im Regierungsbezirk Köln um. In der Begründung ist *Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* eine Übersicht über die bestehenden Reserveflächen zu entnehmen.

Auf die Standorte in den Kommunen der GIBregional und GIBplus bezogen, bedeutet dies zwar eine teilweise bilanzierte rechnerische Überdeckung in Bezug auf die dortigen Reserven, jedoch ist im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in Verbindung mit der Gesamtbilanz zu den festgelegten ASB und GIB im Regionalplan Köln festzuhalten, dass Siedlungsbereiche insgesamt nicht über den Gesamtbedarf an Siedlungsraum hinaus festgelegt sind.

So wird der Regionalplan mit den Verortungen von endogenen, aber insbesondere regionalen und überregionalen Siedlungsflächenpotentialen an hierfür geeigneten und häufig interkommunal zu entwickelnden Standorten gleichzeitig dem landesplanerischen Auftrag gerecht, die bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Freiraum im Sinne einer flächensparenden und kompakten Siedlungsentwicklung an regionalplanerisch geeigneten Standorten auch im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“, der „dezentralen Konzentration“ sowie im Sinne des Freiraumschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Die - mit den Regelungen *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* erfolgte - regionalplanerische Ableitung eines regionalen und überregionalen Bedarfs wird mit der Methodik zur Ermittlung regionaler Wirtschaftsflächenbedarfe gemäß den Ausführungen in *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *Zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* begründet. Hierdurch soll den Teilregionen ermöglicht werden, erforderliche Angebote für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen strategisch planen und umzusetzen zu können. Für den gesamten Regierungsbezirk wird zudem die erforderliche Flächenvorsorge für die Unterbringung und Neuansiedlung von flächenintensiven Vorhaben/Vorhabenverbünde bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen auf Ebene des Regionalplans vorbereitet.

Aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln für die Erfassung der Inanspruchnahme gilt, dass diese nur durch die Belegenheitskommune unter Angabe der Zweckbindung erfolgen kann. Die bedarfsgerechte Umsetzung dieser Flächenpotentiale erfolgt durch die Festlegung in den entsprechenden Zielen und ist im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren nachzuweisen. Die ermittelten Inanspruchnahmen werden in der fortlaufenden Raumbeobachtung dem gesamten Planungsraum bzw. der entsprechenden Teilregion zugeordnet. Die hierzu erfolgten Festlegungen im *(Z. 3) Siedlungsent-*

wicklung am Bedarf ausrichten und *(Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* dienen der Klarstellung zwecks Umsetzung durch die Kommunen.

Dies gilt auch für Regelungen zum Flächentausch gemäß *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*, da aufgrund der Zuordnung exogener Bedarfe in GIBregional bzw. GIBplus die dort bestehenden Siedlungsflächenpotentiale nicht für rein kommunale Entwicklungen der Belegenheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können.

3.1.3 Flexible Siedlungsentwicklung

Zu **G.14** | **Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren**

A. Vorgaben der Raumordnung

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung im ROG soll den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung getragen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4). Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6). Dabei ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4). Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW (Ziel 2-3) ist der Regierungsbezirk Köln in Siedlungsraum und Freiraum zu unterteilen. Die Siedlungsentwicklung der Kommunen vollzieht sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Dazu legt der Regionalplan gemäß 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch). Gemäß Erläuterung ist ein Flächentausch erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotenzial dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt.
Perspektivisch soll mit der in Vorbereitung befindlichen 3. LEP-Änderung zudem eine flexiblere, schnellere und umsetzungsorientiertere Raumordnung gefördert werden. Den Kommunen soll ein größerer Spielraum in ihren Entwicklungsmöglichkeiten bei der räumlichen Umsetzung gewährt werden, soweit landesplanerische Vorgaben, insbesondere die Flächensparziele, das Leitbild der dezentralen Konzentration und der klimaneutrale Umbau nicht gefährdet werden.

Mit dem Grundsatz *Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren* wird der Sicherungs- und Steuerungsauftrag gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW zur bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum als ASB und GIB erweitert. Ergänzend zu den Vorranggebieten wird das planerische Instrument der ASBflex und GIBflex eingeführt. Ziel ist es, den Kommunen mehr Flexibilität bei der räumlichen Verortung der Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, ohne dass zusätzliche, über den Bedarf hinausgehende Flächen in Anspruch genommen werden. Deshalb werden durch die ASBflex und GIBflex raumverträgliche und potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeignete Bereiche als Vorbehaltsgebiete gesichert und von anderweitigen Nutzungen freigehalten. Gleichzeitig wird die in Ziel 6.1-1 LEP NRW festgelegte quantitative, am Bedarf ausgerichtete Steuerung der Siedlungsentwicklung über das ergänzende *(Z. 7) ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln* sichergestellt. Der im LEP NRW festgelegte Ansatz zur bedarfsgerechten Festlegung von ASB und GIB wird somit nicht in Frage gestellt.
Die Notwendigkeit zur Einführung der ASBflex und GIBflex ist der Situation geschuldet, dass insbeson-

dere Kommunen mit niedrigen Siedlungsraumbedarfen über eine mangelnde Alternativenauswahl an potentiellen Siedlungsflächen verfügen. Das zum Teil starre System der bedarfsgerechten Verortung von ASB und GIB führte in der Praxis bisher zu einer Vielzahl von Regionalplanänderungen (27 Verfahren zur Änderung von Siedlungsraumfestlegungen, davon 12 mit Flächentausch sowie mehrere nicht mehr durchgeführte Verfahren in Hinblick auf die anstehende Neuaufstellung des Regionalplans Köln) mit hohem Aufwand für raumordnerisch geeignete Standorte, bodenpreissteigernde Wirkung durch Verknappung von Siedlungsflächen und damit auch zu Wettbewerbsnachteilen zu anderen Bundesländern. Das neue Instrument der Flex-Bereiche dient dazu, zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbaren Restriktionen und Umsetzungshemmnissen innerhalb der ASB und GIB zu begegnen und mehr Flexibilität bei der räumlichen Verortung der ermittelten Siedlungsraumbedarfe zu schaffen. Es knüpft insofern an die Möglichkeit eines Flächentausches bei Nutzungshemmnissen, die die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, auf Ebene des Regionalplanes (Ziel 6.1-1 LEP NRW) an und bereitet diese unter dem Vorsorgeaspekt für eine raumordnerisch sinnvolle Siedlungsentwicklung strategisch vor. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung sowie einer gesamträumlichen Abwägung im Sinne des Freiraumschutzes werden durch dieses Instrument künftig erforderliche Einzeländerungsverfahren des Regionalplans für geeignete Siedlungsraumerweiterung reduziert. Aufgrund der vielfältigen Restriktionen und Mehrfachkodierungen der Flächennutzung im Regionalplan Köln legt dies den sonst typischerweise auftretenden Regionalplanänderungsverfahren für Einzelvorhaben eine gesamtplanerische Freiraum- und Siedlungsraumkonzeption zugrunde. Dadurch wird auch im Sinne des Leitbildes eine dezentrale Konzentration planerisch weiter umgesetzt. Bei den ASBflex undf GIBflex handelt es sich somit um eine Angebotsplanung, die nicht zwingend darauf ausgelegt ist, vollständig umgesetzt zu werden.

Das Instrument der ASBflex und GIBflex ist mit Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar, da die ASB und GIB weiterhin bedarfsgerecht festgelegt werden. Die damit verbundene Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung bei der regionalplanerischen Festlegung von Siedlungsraum bleibt durch die Verwendung eines eigenständigen Planzeichens nachvollziehbar und transparent.

Da Bereiche für Siedlungszwecke gesichert werden, die über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehen, erfolgt die Festlegung als Vorbehaltsgebiet und nicht als Vorranggebiet. Die Sicherung als Vorranggebiet wäre für das hier entwickelte Instrument der Flex-Bereiche nicht verhältnismäßig. Mit der Gebietskategorie des Vorbehaltsgebiets, das heißt einem Grundsatz der Raumordnung, ist grundsätzlich ein geringerer innergebietlicher Schutzstatus verbunden. Im Rahmen der planerischen Abwägung besteht die Möglichkeit, innerhalb der ASBflex und GIBflex Planungen und Maßnahmen zur realisieren, die typischerweise im sonst üblichen Flächentauschverfahren im Sinne einer Einzeländerung des Regionalplans regelmäßig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zu verorten sind. Trotzdem verfügt das Instrument – neben der stattdessen vorgenommenen und konzeptionell nun möglichen vorgezogenen Gesamtbetrachtung und Bestenauswahl potentiell geeigneter Standorte – über das Potential, raumordnerisch geeignete Siedlungsbereiche langfristig freizuhalten. Der innovative Ansatz reagiert zudem auf die vielfältigen Flächenkonkurrenzen, indem anders als in den üblicherweise vorgenommenen Einzeländerungen eine planerische Gesamtabwägung erfolgt, die Verortung der Vorbehaltsgebiete, insbesondere auch im Sinne einer gesamträumlichen Betrachtung, natur- und artenschutzfachlichen Belange sowie Belange des Bodenschutzes unter Beachtung des Erhalts der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums für den Regierungsbezirk Köln berücksichtigt.

B. Methodik zur Ermittlung der Richtwerte für ASBflex und GIBflex

Die Flexibilisierung der Siedlungsflächenentwicklung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Siedlungsflächenbedarf stehen. Da keine unbegrenzte Anzahl an Alternativflächen auf Kosten des Freiraums vorgehalten werden können, ist die Möglichkeit zur Festlegung von ASBflex und GIBflex quantitativ begrenzt.
Die Ermittlung der Flex-Bedarfe fußt dabei auf einem Richtwert von 50 % der für die jeweilige Kommune ermittelten Siedlungsraumbedarfs für ASB und GIB, um einerseits ein angemessenes Verhältnis zum Siedlungsflächenbedarf herzustellen und andererseits in Hinblick die zeichnerische Festlegung (in der Regel ab 10 ha) ein regionalplanerisch darstellungsfähiges Mengengerüst zu erhalten. Dabei werden

auch etwaige Überhänge bei den Siedlungsflächenreserven berücksichtigt, das heißt sie werden in die Ermittlung des quantitativen Spielraums für ASBflex und GIBflex einbezogen. Es gibt also keinen absoluten Wert von maximal 50 % zur Darstellung ASB/GIBflex, der jeder Kommune unabhängig von dem bereits innerhalb des Siedlungsraumes bestehenden Flächenüberhang zusteht. Es ist ein Wert, der in Relation zu der Festlegung von Flächenüberhängen im Siedlungsraum steht. Demzufolge kann auch nicht in jeder Kommune ein Vorbehaltsgebiet für einen Siedlungsraum-flex festgelegt werden: Hat eine Kommune innerhalb des Siedlungsraums bereits einen bauleitplanerisch gesicherten Flächenüberhang von mehr als 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs, kann kein solches Vorbehaltsgebiet festgelegt werden. Bei Kommunen, die innerhalb des Siedlungsraums einen Flächenüberhang haben, der weniger als 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs ausmacht, kann ein Vorbehaltsgebiet maximal in der Größenordnung festgelegt werden, das 50 % des kommunalen Bedarfs abzüglich des Flächenüberhangs beträgt. Es muss zudem ein ermittelter Spielraum von mindestens 10 ha vorliegen. Da eine zeichnerische Festlegung als raumbedeutsame Planung und Maßnahme erst ab einer Flächeninanspruchnahme von 10 ha gemäß § 35 Abs. 2 LPlG DVO erfolgt, können ermittelte Richtwerte unterhalb der Darstellungsschwelle im neuen Regionalplan keine Berücksichtigung finden.

In Einzelfällen wurde mit Beschluss des Regionalrates vom 11.10.2024 (DS Nr.: RR-39/2024) von der Darstellungsschwelle abgewichen. Die Begründung hierzu ist Anlage 3 der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Festlegung von ASBflex und GIBflex erfolgt einmalig im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln. Das Ausschöpfen der ermittelten Bedarfe durch Festlegungen ist nicht zwingend erforderlich und „übrige“ Bedarfe werden nicht regional verteilt.

Der Umfang der festgelegten und im Sinne der oben ausgeführten Methode ermittelten Kontingente als Richtwerte von ASBflex und GIBflex ist für jede Kommune in der Tabelle 9 aufgeführt.

Tabelle 9: Potentiale zur Festlegung von ASBflex und GIBflex in den Kommunen des Regierungsbezirks Köln

Kommune	ASBflex	GIBflex
	ASBflex (Richtwert)	GIBflex (Richtwert)
	Angaben in Hektar (ha)	
Bonn	0 (376)	0 (105)
Köln	0 (1460)	0 (443)
Leverkusen	0 (196)	0 (107)
Aldenhoven	0 (10)	0 (0)
Düren	11 (78)	58 (63)
Heimbach	0 (14)	0 (0)
Hürtgenwald	0 (0)	0 (0)
Inden	0 (13)	0 (0)
Jülich	26 (45)	0 (20)
Kreuzau	0 (18)	10 (10)
Langerwehe	10 (14)	0 (0)
Linnich	0 (15)	0 (10)
Merzenich	10 (17)	0 (0)

Nideggen	0 (0)	0 (0)
Niederzier	11 (22)	10 (10)
Nörvenich	10 (10)	0 (0)
Titz	0 (0)	0 (0)
Vettweiß	0 (10)	0 (0)
Kreis Düren	**78** (265)	**78** (114)

Bad Münstereifel	0 (27)	0 (10)
Blankenheim	0 (12)	0 (0)
Dahlem	0 (0)	0 (0)
Euskirchen	10 (73)	0 (0)
Hellenthal	0 (0)	10 (11)
Kall	10 (10)	0 (0)
Mechernich	0 (29)	0 (13)
Nettersheim	12 (13)	0 (0)
Schleiden	0 (15)	0 (0)
Weilerswist	0 (19)	11 (10)
Zülpich	0 (23)	10 (10)
Kreis Euskirchen	**32** (220)	**31** (54)

Erkelenz	0 (65)	26 (26)
Gangelt	16 (18)	0 (0)
Geilenkirchen	0 (39)	0 (15)
Heinsberg	66 (66)	29 (29)
Hückelhoven	0 (32)	11 (10)
Selfkant	11 (12)	0 (0)
Übach-Palenberg	0 (20)	0 (18)
Waldfeucht	0 (10)	0 (0)
Wassenberg	0 (23)	0 (0)
Wegberg	~~30~~ 11 [x] (33)	0(0)
Kreis Heinsberg	**~~122~~ 103** [x](318)	**65** (99)

Bergneustadt	0 (13)	0 (11)
Engelskirchen	18 (19)	0 (15)
Gummersbach	0 (80)	0 (41)
Hückeswagen	0 (10)	16 (14)
Lindlar	17 (18)	0 (18)
Marienheide	10 (10)	10 (10)

[x] Von Bekanntmachung ausgenommen gem. § 19 Absatz 7 LPIG NRW (Erlass MWIKE Az.: 51.12.03.04-000006-2025-0005108)

Morsbach	0 (0)	0 (18)
Nümbrecht	0 (14)	0 (11)
Radevormwald	12 (13)	0 (21)
Reichshof	23 (27)	0 (18)
Waldbröl	11 (18)	0 (0)
Wiehl	15 (28)	25 (31)
Wipperfürth	22 (17)	19 (22)
Oberbergischer Kreis	**127** (268)	**70** (230)

Bergisch Gladbach	0 (88)	0 (47)
Burscheid	0 (0)	10 (17)
Kürten	0 (22)	0 (10)
Leichlingen	0 (20)	0 (10)
Odenthal	0 (0)	0 (0)
Overath	0 (30)	0 (15)
Rösrath	0 (20)	0 (10)
Wermelskirchen	0 (28)	0 (20)
Rheinisch-Bergischer-Kreis	**0** (208)	**10** (129)

Bedburg	0 (37)	12 (10)
Bergheim	0 (70)	0 (23)
Brühl	0 (48)	0 (25)
Elsdorf	0 (48)	10 (10)
Erftstadt	0 (75)	21 (18)
Frechen	0 (66)	0 (28)
Hürth	0 (68)	0 (10)
Kerpen	0 (119)	40 (42)
Pulheim	0 (57)	21 (23)
Wesseling	0 (41)	0 (33)
Rhein-Erft-Kreis	**0** (630)	**104** (220)

Alfter	0 (10)	0 (0)
Bad Honnef	0 (36)	0 (10)
Bornheim	23 (42)	10 (10)
Eitorf	0 (36)	0 (12)
Hennef	0 (90)	0 (26)
Königswinter	0 (66)	0 (19)
Lohmar	0 (53)	0 (15)

Meckenheim	0 (35)	0 (0)
Much	0 (26)	0 (10)
Neunkirchen-Seelscheid	0 (33)	0 (10)
Niederkassel	0 (43)	0 (0)
Rheinbach	0 (55)	0 (10)
Ruppichteroth	0 (16)	0 (0)
Sankt Augustin	0 (71)	0 (19)
Siegburg	0 (59)	0 (23)
Swisttal	19 (32)	0 (0)
Troisdorf	0 (103)	0 (55)
Wachtberg	0 (37)	0 (10)
Windeck	10 (20)	0 (10)
Rhein-Sieg-Kreis	**52** (863)	**10** (239)
Aachen	0 (319)	0 (159)
Alsdorf	28 (37)	11 (12)
Baesweiler	0 (10)	0 (10)
Eschweiler	0 (52)	0 (11)
Herzogenrath	0 (37)	0 (19)
Monschau	0 (0)	0 (10)
Roetgen	0 (10)	0 (0)
Simmerath	0 (0)	0 (0)
Stolberg	45 (47)	0 (29)
Würselen	0 (36)	20 (22)
Städteregion Aachen	**73** (547)	**32** (272)
Summe	**485 466** [x]	**400**

Die zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete erfolgt anhand derselben Methodik und raumordnerischen Kriterien wie die der ASB und GIB (z. B. Raumwiderstände, Entwicklungswunsch der Gemeinde; siehe Kapitel 3.2 Allgemeine Siedlungsentwicklung sowie Zu *(Z. 8) ASB sichern und entwickeln* und Zu *(G. 15) Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen* und Zu *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln*). Konnte innerhalb einer Kommune der ermittelte Siedlungsraumbedarf für ASB bzw. GIB nicht verortet werden (z.B. aufgrund entgegenstehender Raumwiderstände), werden daher auch keine ASBflex oder GIBflex festgelegt, da ihnen dieselben Restriktionen entgegenstehen. Es werden nur Bereiche als ASBflex und GIBflex festgelegt, die im Rahmen einer raumordnerischen Prüfung einschließlich Umweltprüfung eine Eignung für potentiellen Siedlungsraum aufweisen.

Im Verhältnis zu den Siedlungsraumpotentialen im gesamten Regierungsbezirks belaufen sich die Festlegungen von ASBflex und GIBflex auf 6 %. Sie stehen insofern auch nicht einer flächensparenden Siedlungsentwicklung im Sinne des LEP NRW entgegen.

[x] Von Bekanntmachung ausgenommen gem. § 19 Absatz 7 LPlG NRW (Erlass MWIKE Az.: 51.12.03.04-000006-2025-0005108)

Zu Z.7 | ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln

Der Regionalplan Köln entkoppelt durch die Festlegung von ASBflex und GIBflex Mengen- und Standortsteuerung der Siedlungsentwicklung, indem raumverträgliche und potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeignete Bereiche als Vorbehaltsgebiete gesichert und von anderweitigen Nutzungen freigehalten werden. Die quantitative Festlegung basiert dabei auf von den gemäß LEP NRW ermittelten Siedlungsraumbedarfen abgeleiteten Richtwerten für ein Mengengerüst. Dies dient als Hilfskonstrukt für die räumliche Verteilung von Flex-Bereichen (Standortsteuerung). Die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf Grundlage der ermittelten Bedarfe gemäß *Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten (Mengensteuerung) bleibt davon unberührt.

Durch *(Z. 7) ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln* i. V. m. *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* wird die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW innerhalb der festgelegten ASBflex und GIBflex sichergestellt. Es gelten dieselben Vorgaben wie innerhalb der als Vorranggebiet festgelegten ASB und GIB. Siedlungsraumbedarfe die innerhalb der ASBflex und GIBflex umgesetzt werden, können nicht an andere Stelle realisiert werden.

Darüber hinaus werden Voraussetzungen für eine bauleitplanerische Inanspruchnahme definiert. Die Kommunen haben nachzuweisen, dass alternative Siedlungsflächenreserven, insbesondere innerhalb der festgelegten ASB und GIB auf Grund von – zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbaren – Vollzugshindernissen dauerhaft nicht zur Verfügung stehen. Dies dient vor allem auch dazu, dem Vorrang der Innenentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW gerecht zu werden. Die Konkretisierung der Vollzugshindernisse (z. B. aus fachrechtlichen Restriktionen, tatsächlichen Gegebenheiten oder städtebaulichen Gründen) dient der Klarstellung für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hinsichtlich der Begründungs- und Abwägungspflichten im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. In diesem Zusammenhang wird auch auf *Tabelle 7: Gemeinsame Ermittlung der Flächenqualität durch Kommunen und Regionalplanungsbehörde in der Kategorie „keine Reserve“* in Kapitel 3.1.2 *Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung*, Abschnitt Ermittlung der Siedlungsflächenreserven verwiesen. In Bezug auf die Dauerhaftigkeit von Vollzugshemmnissen wird hier für die Bauleitplanung bei einem mittelfristigen Zeitraum von 10-15 Jahren ausgegangen.

Ein kleinteiliger Flächentausch ist mit dem neuen Instrument der Flex-Bereiche nicht intendiert. Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung (vgl. *(Z. 2) Zersiedlung vermeiden* soll damit Vollzugshindernissen in größeren, zusammenhängenden Bereichen innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Siedlungsflächenpotenzialen begegnet werden. Die Entwicklung der Flex-Bereiche hat darüber hinaus von „Innen nach Außen“ zu erfolgen.

Die Flächen mit dauerhaften Vollzugshindernissen sind im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen und werden nach der Genehmigung gemäß BauGB in der fortlaufenden Raumbeobachtung über das sfm gesondert erfasst. Dies ermöglicht, in späteren Regionalplanänderungsverfahren, die Siedlungsbereiche, die nicht in Anspruch genommen werden können, wieder als Freiraum festzulegen.

3.2 Allgemeine Siedlungsentwicklung

Grundsätzliche Methodik zur Festlegung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB)

Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln erfolgen gemäß § 35 Abs. 1 LPlG DVO im Maßstab 1:50.000 auf der Kartengrundlage der topographischen Karte DTK50 (Digitale Topographische Karte 1:50.000). Vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans sind in der Regel Planungen und Maßnahmen oberhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha festgelegt (§ 35 Abs. 2 LPlG DVO). Aufgrund der rahmengebenden Funktion des Regionalplans werden die Siedlungsraumfestlegungen generalisiert. Demnach ergibt sich insbesondere in den Siedlungsrandbereichen ein Interpretationsspielraum. Die siedlungsräumlichen Festlegungen der Regionalpläne sind daher bereichsscharf, nicht parzellenscharf auszulegen. Zeichnerische Unschärfen resultieren aus der groben Maßstäblichkeit des Regionalplans.

Bei der Anpassung von Bauleitplanungen an die siedlungsräumlichen Festlegungen des Regionalplans ist die Abgrenzung von Bauflächen oder Baugebieten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren. Dies bedingt beispielsweise auch das Erfordernis einer Einzelfallbetrachtung in Hinblick auf eine Barrierewirkung einzelner Raumelemente mit regionalplanerischer Relevanz. Dies bedeutet insbesondere auch, dass sich die Detaillierungsgrenze der Zielfestlegung an der Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietsschärfe“) zu orientieren hat. Die Raumbedeutsamkeit für Planungen und Maßnahmen begründet sich somit nicht allein über die sogenannte regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha gemäß Durchführungsverordnung zum LPlG NRW. Da Ziele der Raumordnung den gesetzlichen Ermessensspielraum der nachfolgenden Planungen nicht mehr als erforderlich einengen dürfen, grenzt sich der Regionalplan Köln als eigenständige Plangattung von der Ebene der Fach- und Bauleitplanung deutlich ab und nimmt ebenenspezifisch die räumliche Zuordnung beispielsweise von Siedlungsraum und Freiraum im regionalplanerischen Maßstab eindeutig vor. Hinsichtlich einer darüber hinaus ggf. erforderlichen Konkretisierung im Sinne des Ermessensspielraums der nachfolgenden Planungen bedarf es immer einer Einzelfallbetrachtung. Über die Beachtung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wird auch im Austausch mit der Regionalplanungsbehörde im Sinne des Landesplanungsgesetzes NRW regelmäßig befunden. Hierbei ist auch der in den Siedlungsbereichsgrenzen zum Ausdruck kommende Planungswille des Plangebers zu interpretieren.

Die Festlegung des regionalplanerischen Siedlungsraums erfolgt für den gesamten Planungsraum auf Grundlage einer einheitlichen Methodik. Im Folgenden werden die grundsätzlichen Kriterien zur Festlegung von Siedlungsraum im Regionalplan Köln erläutert. In Bezug auf weitere Kriterien bzw. Modifizierungen der Methodik für einzelne Festlegungen (z. B. ASB, GIB, Festlegungen aufgrund regionaler Bedarfe etc.) wird auf die nachfolgenden Kapitel der Begründung verwiesen.

Sicherung des Bestandes

Nach den Vorgaben der LPlG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel gemäß Anlage 3 zeichnerisch festzulegen. Unabhängig davon sind gemäß § 35 Abs. 5 LPlG DVO Siedlungen mit einer Aufnahmefähigkeit von mehr als 2.000 Einwohner als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festzulegen. Bestehende Planungen und Maßnahmen sowie tatsächlich bebaute Bereiche oberhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha werden daher in Abhängigkeit von ihrer Nutzung als ASB bzw. GIB festgelegt.
Die Siedlungsbereichsdarstellungen orientieren sich, sofern nicht explizit Entwicklungsbereiche vorgesehen sind, grundsätzlich an der FNP-Darstellung, die in der Regel in den Siedlungsraum einbezogen wird. Ausnahmen stellen dabei bandartige Entwicklungen, Splittersiedlungen, unerwünschte oder konfliktträchtige Siedlungsentwicklungen dar. Die Festlegung wird grundsätzlich generalisiert vorgenommen, wenn nicht eine exaktere Darstellung geboten ist, wo spezifische Gründe für eine Begrenzung des

Siedlungsbereichs auf beispielsweise den bauleitplanerischen/baulichen Bestand oder entgegenstehenden Ziele der Raumordnung bestehen. Die Darstellung folgt dem Leitbild einer kompakten Siedlungsentwicklung. Ausläufer, Siedlungsbänder und kleinteilige Ausbuchtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Abweichungen hiervon richten sich in der Regel nach den topographischen und örtlichen oder zum Teil historisch bedingten Gegebenheiten, beispielsweise aufgrund vorhandener, häufig auch historisch bedingter Siedlungsentwicklungen in Tallagen. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans können in den Siedlungsbereichen zudem kleinere Flächen, die insbesondere aufgrund von Restriktionen für eine siedlungsräumliche Entwicklung nicht geeignet sind, einbezogen sein.

Bedarfsermittlung

Der LEP NRW legt in Ziel 6.1-1 fest, dass in den Regionalplänen bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festzulegen sind. Der Flächenbedarf für Wohnen (Wohnbauflächen) und für Gewerbe (Wirtschaftsflächen) ist gemäß den landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung für einen Planungszeitraum von 25 Jahren festgelegt worden. Die Regionalplanungsbehörde legt die methodischen Vorgaben des LEP NRW der Bedarfsberechnung zugrunde. Diese bilden die Grundlage der ermittelten kommunalen Bedarfe für Wohnen, Mischnutzung und Gewerbe. Weitere Ausführungen finden sich in Kapitel *3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung*. Die Methoden wurden den Kommunen in HVB-Konferenzen sowie den Kreis- und Kommunalgesprächen erläutert.

Reserveflächenerhebung

Die Siedlungsflächenreserven werden über die fortlaufende Raumbeobachtung gemäß Siedlungsflächenmonitoring (sfm) nach einem landesweit zugrundeliegenden Kriterienkatalog erfasst. Diese wurden unter anderem im Vorfeld der Neuaufstellung des Regionalplans Köln in Abstimmung mit den Kommunen überprüft und in Hinblick auf der Siedlungsentwicklung entgegenstehende Restriktionen verifiziert (vgl. Tabelle 7: Gemeinsame Ermittlung der Flächenqualität durch Kommunen und Regionalplanungsbehörde in der Kategorie „keine Reserve“). Es erfolgte eine einheitliche Dokumentation über Lage, Qualität sowie planerische Entwicklungsfähigkeit der Flächenreserven in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Auch hierzu gab es Gelegenheit zur aktiven Rückmeldung für die Kommunen.

Bilanzierung

Auf Basis der Daten von IT NRW und der Auswertung der Kommunalgespräche wurde in einem nächsten Schritt eine Bilanzierung der Siedlungsflächenbedarfe und Reserven für die einzelnen Kommunen vorgenommen und den Kommunen Anfang 2019 zur Kenntnis gegeben. Der ermittelte Bedarf wurde zunächst den vorhandenen Flächennutzungsplan-Reserven gegenübergestellt. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis dieser Bilanzierung. Übersteigt der ermittelte Bedarf die Flächenreserven ist die Festlegung von neuem Siedlungsraum erforderlich. Im Einzelfall kann auch bei Flächenüberhängen (Flächenreserven übersteigen Bedarf) eine kleinteilige Festlegung von Siedlungsraum-Reserven erforderlich sein, z. B. bei innenliegenden, nicht regionalplanerisch als Freiraum darstellbaren Reserven. Die Festlegung der Siedlungsbereiche erfolgt auf Basis einer einheitlichen Gesamtkonzeption. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln werden keine Festlegungen „zurückgenommen“ oder „beibehalten“ wie es im Rahmen einer Fortschreibung der vorhandenen Regionalpläne der Fall gewesen wäre. Insofern werden dem Bedarf auch keine „alten“ Regionalplan-Reserven entgegengehalten.

Abfrage Entwicklungsabsichten

Neben der Dokumentation vorhandener Flächenreserven bzw. zu beseitigender Entwicklungshemmnisse auf Grundlage der Kommunalgespräche konnten durch die frühzeitige Berücksichtigung vorhandener Restriktionen auch Bereiche identifiziert werden, die für eine zukünftige Siedlungsentwicklung die

beste Eignung aufweisen. Auch hierzu gab es Gelegenheit zur aktiven Rückmeldung für die Kommunen. Die Entwicklungsabsichten der Kommunen werden im Sinne des Gegenstromprinzips bei der Festlegung neuer Siedlungsbereiche berücksichtigt.

Hiervon abweichend hat der Regionalrat in Einzelfällen Flächenpotentiale ohne kommunalen Entwicklungsabsicht verortet gemäß Beschluss vom 11.10.2024 (DS Nr.: RR-39/2024). Die Begründung hierzu ist Anlage 3 der Beschlussvorlage zu entnehmen

Raumordnerische Vorgaben

Neben der Bedarfsgerechtigkeit sind bei der Verortung neuer ASB und GIB weitere raumordnerische Vorgaben zu beachten. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie zusätzliche Erfordernisse der Raumordnung u.a. der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH). Die maßgeblichen Vorgaben des LEP NRW in Bezug auf den Siedlungsraum ergeben sich aus den Kapiteln *2. Räumliche Struktur des Landes* und *6. Siedlungsraum*. Zu den jeweils einschlägigen Vorgaben für die einzelnen Gebietskategorien wird auf die nachfolgenden Einzelkapitel der jeweiligen Festlegung verwiesen. Sie bilden den wesentlichen raumordnungsrechtlichen Rahmen bei der Festlegung der Siedlungsbereiche.

Raumwiderstände

Bei der Identifizierung neuer Entwicklungspotentiale wurden die Belange des Freiraumschutzes für die Ermittlung der Umwelterheblichkeit frühzeitig einbezogen. Mit den Kommunen abgestimmte potentielle siedlungsräumliche Entwicklungen wurden durch die Regionalplanungsbehörde mittels Raumwiderstandskarten und schutzgutbezogener Betrachtungen auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit überprüft. Aufbauend auf den Kriterien zur Reserveflächenerhebung wurden auf Grundlage der raumordnerischen Relevanz die harten Ausschlusskriterien für die Siedlungsraumfestlegung abgeleitet. Folgende Bereiche sind aufgrund raumordnungs- und fachrechtlicher Belange Tabubereiche für die Festlegung von Siedlungsraum, da sie maßgebliche Restriktionen für die Entwicklung von Siedlungsbereichen darstellen:

- Naturschutzgebiete
- Biotopverbund Stufe I
- Nationalparke
- Wildnisgebiete
- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung
- Betroffenheit verfahrenskritischer Arten
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Festgesetze und geplante Wasserschutzgebiete Zone I und II
- Bestehende und geplante Talsperren
- Tagesschutzzone I und II von Flughäfen
- Nachtschutzzone von Flughäfen

Auf dieser Grundlage konnten bereits im Rahmen der informellen Vorarbeiten zum Regionalplanentwurf regelmäßig relativ umweltverträgliche Festlegungen geplant und alternative Festlegungen geprüft werden. Die tatsächliche Betroffenheit innerhalb der neu festgelegten Siedlungspotentiale wird abschließend im Rahmen der Umweltprüfung (s. u.) bewertet.

Abwägung raumordnerischer und fachplanerischer Planungsdirektiven

Neben den Tabubereichen wurden eine Vielzahl an öffentlichen und privaten Belangen bei der Festle-

gung der Siedlungsbereiche berücksichtigt, die sich aus raumordnungsrechtlichen Regelungen (ROG, LEP NRW) oder fachrechtlichen Vorgaben ergeben. Bei diesen konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die mit einer Siedlungsraumfestlegung abgewogen werden müssen, handelt es sich u. a. um:

- Sparsamer Umgang mit Fläche: Zur bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraumpotentialen gemäß den Zielvorgaben des LEP NRW ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln eine Inanspruchnahme von Freiraum nicht vermeidbar. Sie wird auf das notwendige Maß begrenzt. Sofern neuen Siedlungsraumpotentialen im Rahmen der planerischen Abwägung gemäß § 3 Abs. 1 ROG Vorrang vor natur- und artenschutzfachlichen Belangen und Belangen des Bodenschutzes gewährt wurde, erfolgt dies unter Beachtung des Erhalts der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums.
- Böden: Die Planungsregion ist großflächig durch schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden charakterisiert. Eine Inanspruchnahme von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden ist i. d. R. alternativlos, da auch durch eine Flächenanpassung/-verlagerung fast immer wieder schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden betroffen sind. Der Regionalplanentwurf Köln wurde hinsichtlich des Kriteriums Boden auf der Grundlage des Bodenschutzfachbeitrags für räumliche Planungen des Geologischen Dienstes NRW (2019) erarbeitet. Auf der regionalplanerischen Ebene steht dabei die Minimierung der Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden im Vordergrund der Betrachtung. Eine differenziertere Betrachtung indirekter Wirkungen auf den Boden ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen.
- Landwirtschaftliche Fläche: Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Der Festlegung von Siedlungsraum gegenüber einer Freiraumdarstellung wurde im Sinne einer planerischen Abwägung Vorrang eingeräumt, da der LEP NRW hierzu vorgibt, dass bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden sollen.
- Geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile: Diese werden in regionalplanerisch relevanter Größenordnung berücksichtigt.
- Wald: Die Waldbereiche im Regionalplan Köln werden im gesamten Regierungsbezirk ab einer Größenordnung von 10 ha, in waldarmen Gebieten ab 5 ha zeichnerisch festgelegt. Eine Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall wurde der Festlegung von Siedlungsraum gegenüber einem Waldbereich im Sinne einer planerischen Abwägung Vorrang eingeräumt, wenn ein neuer Waldbereich in mindestens gleichem Flächenumfang im funktionalem Zusammenhang festgelegt werden konnte.
- HQextrem: Aufgrund der Extremhochwasserereignisse im Juli 2021 und der starken Betroffenheit der Planungsregion Köln sah es der Regionalrat Köln es als politisch geboten und aus Vorsorgegründen als erforderlich an, im Planentwurf enthaltene bedarfsrelevante Siedlungsraumfestlegungen in potentiellen Überflutungsbereichen und in Bereichen, die von Extremhochwasser gefährdet sind aus der Siedlungsraumfestlegung herauszunehmen (Beschluss des Regionalrates vom 24.09.2021). Demzufolge werden keine neuen Siedlungsraumpotentiale in Bereichen des HQextrem festgelegt.
- Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete III: Entsprechend den Vorgaben des LEP NRW erfolgt die Sicherung der Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I bis III a. Detaillierte Vorgaben, welche Einschränkungen für diese vorliegen, werden in den Wasserschutzgebietsverordnungen getroffen. Aufgrund des vorsorgenden Trinkwasserschutzes wird neben den Tabubereichen der Zonen I und II auch in Zonen III A grundsätzlich auf eine Festlegung von Siedlungsraum verzichtet. Bei fehlender differenzierter Zonierung ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Sofern wasserrechtliche Ausnahmen für die Inanspruchnahme der Wasserschutzgebiete bestehen, ist ggf. eine Festlegung von ASB möglich.
- Klimaschutz und Klimaanpassung: Der Erhalt des Freiraums mit seinen vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen sowie die Risikovorsorge beispielsweise in hochwassergefährdeten Bereichen dient gleichwohl Klimaschutz und -anpassung. Die Auswertung bereitgestellter Daten-

grundlagen zu den Freiraumnutzungen ermöglicht die Berücksichtigung in Bezug auf eine zeichnerische Festlegung, beispielsweise von Regionalen Grünzügen (RG), u. a. mit der Funktion klimaökologischer Ausgleich (hierzu wird auf die Ausführungen zur Methodik der zeichnerischen Festlegungen der RG verwiesen), Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB). Bestehenden Klimaschutzkonzepte bzw. Daten zur Klimaanpassung (potentielle Belastungssituation Klima) werden auch bei der Festlegung des Siedlungsraums berücksichtigt.

- Kulturlandschaftsbereiche: Die prägenden Merkmale und Strukturen der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente sowie ihre bedeutsame visuelle bzw. funktionale Raumwirkung, wie z. B. spezielle Raum- und Sichtbezüge, werden bei der Festlegung der Siedlungsbereiche berücksichtigt.
- Andere regionalplanerische Festlegungen: Zum Verhältnis von Siedlungsraumfestlegungen und weiteren Festlegungen des Regionalplans Köln (z. B. BSAB, RG) wird auf die entsprechenden Begründungen zu den einzelnen Festlegungen verwiesen.

Als konzeptionelle Planungshilfen wurden außerdem folgende Belange berücksichtigt: Pufferbereiche von 300 m zu Naturschutz- und FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbund Stufe II, schutzwürdige Biotope, potenziell rückgewinnbare Rückhalteflächen, Engstellen zwischen und innerhalb von Siedlungen (nur in verdichteten Teilräumen), Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung sowie angemessene Abstände, erweiterte Lärmschutzzonen von Flughäfen, lärmarme Erholungsräume herausragender Bedeutung, unzerschnittene verkehrsarme Räume, anerkannte Kur-/ Erholungsorte und Bodendenkmale.

Die Regionalplanung ist eine rahmensetzende Planung. Die raumordnerische Abwägung der Belange erfolgt ebenenspezifisch, d. h. soweit diese auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und relevant sind. Eine weitergehende Abwägung kann auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen. Es verbleibt ein Abwägungs- und Ermessensspielraum für den regionalen Planungsträger, diese Vorgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass sich Planungs- und Entscheidungsträger mit den Grundsätzen auseinandersetzen und sie so weit wie möglich umsetzen sollen. Dies kann auch bedeuten, dass im Rahmen einer gesamtplanerischen Abwägung einzelnen Belangen Vorrang im Sinne einer höheren Gewichtung eingeräumt werden kann.

Weitere Kriterien in den Region+ Prozessen sowie für erhöhte Wirtschaftsflächenbedarfe im Rheinischen Revier

Sofern die errechneten kommunalen Bedarfe nicht vollständig innerhalb der jeweiligen Kommune gedeckt werden konnten, wurden die Bedarfe mit Hilfe regionaler Verteilprozesse (Region+ Wohnen, Region+ Wirtschaft) als regionale Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfe an umsetzungsfähigen und raumordnerisch geeigneten Standorten verortet bzw. durch ein Mengengerüst an die einzelnen Kommunen verteilt.
Die Verteilung dieser Bedarfe wurde nach gemeinsam mit allen relevanten Akteuren erarbeiteten und vom Regionalrat Köln bestätigten besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien vorgenommen (siehe Anhang D: Dokumentation: Region+ Wohnen – Verteilung regionaler Bedarfe und Anhang E: Dokumentation: Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept der Begründung zum Regionalplan Köln). Sie liegen der Festlegung von regionalen Potentialen in den ASB und GIB zugrunde. Da es sich um Prozesse zur Identifizierung raumordnerisch besonders geeigneter Standorte handelt, können die Ausschluss- bzw. Eignungskriterien von der grundsätzlichen Methodik zur Festlegung von Siedlungsbereichen abweichen bzw. strenger gefasst sein.

Zusätzlich soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe den erhöhten Flächenbedarfen, die für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind, Rechnung tragen (§ 38 LPlG NRW i. V. m. Ziel 6.1-1 LEP NRW). Auf dieser Grundlage werden Bereiche als GIBtransformation bedarfsgerecht festgelegt. Auch diese unterliegen besonderen Anforderungen zur Verortung, die gemäß § 38 LPlG NRW zwischen den Regionalräten Köln und Düsseldorf abgestimmt und beschlossen wurden.

Umweltprüfung

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen der vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen der Planungsebene entsprechend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Bei der räumlichen Verortung von Siedlungsraumpotentialen wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad.

3.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche

Zu **Z.8** | **ASB sichern und entwickeln**

A. Vorgaben der Raumordnung

Gemäß ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und eine weitere Zerschneidung des Freiraums zu vermeiden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). In allen Teilräumen gilt es zur Sicherung von Chancengerechtigkeit, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, in angemessener Weise zu gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).

Die Festlegung von ASB im Regionalplan Köln dient einer kompakten Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des Leitbildes einer dezentralen Konzentration. Sie sichert die siedlungsräumlichen Entwicklungsperspektiven aller Kommunen und Teilräume im Regierungsbezirk Köln und bietet die Grundlage für eine vielfältige und gleichwertige Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung einer guten Erreichbarkeit.

Nach den Vorgaben der LPlG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel gemäß Anlage 3 zeichnerisch festzulegen. Unabhängig davon sind gemäß § 35 Abs. 5 LPlG DVO Siedlungen mit einer Aufnahmefähigkeit von mehr als 2.000 Einwohnern als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festzulegen.

Unter Beachtung der Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf die zentralörtliche Gliederung (Ziel 2-1 und 2-2 LEP NRW) ist im Regierungsbezirk Köln Siedlungsraum festzulegen, innerhalb dessen sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden zu vollziehen hat (Ziel 2-3 LEP NRW). Der LEP NRW regelt in Ziel 6.1-1, dass in den Regionalplänen bedarfsgerecht ASB festzulegen sind. Dabei sollen gemäß Grundsatz 6.1-2 LEP NRW eine flächensparende Siedlungsentwicklung verfolgt und gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW eine dezentrale Konzentration der Siedlungsstruktur angestrebt werden. Gemäß Ziel 6.1-4 LEP NRW sind bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen zu vermeiden. Bei der Festlegung und Entwicklung von ASB soll eine Orientierung der Siedlungsentwicklung an zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB) sowie dem Schienenpersonennahverkehr erfolgen (vgl. Grundsätze 6.2-1 bis 6.2-3 LEP NRW sowie Grundsatz 8.1-1 LEP NRW). Die Siedlungsentwicklung soll sich an dem Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“ ausrichten (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW). Grundsätzlich sollen der Innenentwicklung sowie der Wiedernutzung von Brachflächen Vorrang gegeben werden (Grundsatz 6.1-6 und 6.1-8 LEP NRW).

Mit der Festlegung von ASB konkretisiert der Regionalplan Köln die Vorgaben des LEP NRW und schafft die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte, flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung der Gemeinden im Regierungsbezirk Köln.

B. Methodik zur zeichnerischen Festlegung der ASB

Nach den Vorgaben der LPIG DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel gemäß Anlage 3 zeichnerisch festzulegen. Unabhängig davon sind gemäß § 35 Abs. 5 LPIG DVO Siedlungen mit einer Aufnahmefähigkeit von mehr als 2.000 Einwohner als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festzulegen.

Bei der Festlegung der ASB wurden zunächst die bestehenden ASB-Festlegungen analysiert, redaktionell überarbeitet und angepasst. Tatsächlich bebaute Bereiche mit ASB-konformen Nutzungen (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Einzelhandel, Dienstleistungen) wurden gemäß LPIG DVO als ASB festgelegt, soweit sie über eine Aufnahmefähigkeit von circa 2.000 Einwohnern verfügen.

Anschließend erfolgte die Neuabgrenzung der ASB gemäß den Vorgaben des LEP NRW zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (vgl. Ziel 6.1-1 LEP NRW).
Wesentliche quantitative Grundlage hierfür ist die Wohnbau- bzw. Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung für alle Kommunen der Region. Diese stellt gemäß den landesplanerischen Vorgaben die kommunalen Flächenbedarfe für einen Planungszeitraum von 25 Jahren dar (vgl. *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*). Dem ermittelten Bedarf sind gemäß LEP NRW die vorhandenen Siedlungsflächenreserven gegenüberzustellen. Die Bilanzierung der ermittelten Bedarfe mit den Flächenreserven führt je nach kommunaler Ausgangslage ggf. zu einem Neufestlegungsbedarf von Siedlungsflächenpotentialen und liegt als quantitative Komponente der planerischen Festlegung von ASB im Regionalplan Köln zugrunde.

In qualitativer Hinsicht wurden Raumwiderstände und sonstige raumordnungs- sowie fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt (siehe einleitendes Kapitel unter *3.2 Grundsätzliche Methodik zur Festlegung von Siedlungsbereichen*). Maßgeblich für die Festlegung der ASB ist zudem die Orientierung an den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB) (vgl. *(G. 17) Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche ausrichten*). Neue ASB wurden vorrangig im Anschluss an die zASB festgelegt. Eine bedarfsgerechte Rücknahme von ASB erfolgte in erster Linie außerhalb der zASB. Bei der Festlegung von ASB wurden darüber hinaus die in Grundsatz 8.2-3 LEP NRW genannten Abstände von mindestens 400 Metern von neuen Siedlungsbereichen zu Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr berücksichtigt. Diese können in der Regel eingehalten werden. Im Einzelfall liegt im Pufferbereich eine lediglich punktuelle Betroffenheit, überwiegend im Randbereich, vor. Hier wird angenommen, dass eventuell auftretende Konflikte im Zuge der Bauleitplanung regelmäßig lösbar sind.

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW kann darüber hinaus bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Die folgenden neu festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche weisen derzeit zwar noch nicht eine Einwohnerzahl von 2.000 auf, jedoch verfügen diese über eine Entwicklungsperspektive für eine Aufnahmefähigkeit von mehr als 2.000 Einwohnern aufgrund vorhandener FNP- bzw. Regionalplan-Reserven bzw. fehlender Möglichkeiten zur Weiterentwicklung bestehender ASB (z. B. Hochwassergefahr). Es wird darüber hinaus eine ausreichende Infrastrukturausstattung zur Grundversorgung gemäß den Vorgaben des LEP NRW sichergestellt.

- Städteregion Aachen
  - Aachen-Schleckheim
- Bonn
  - Bonn-Niederholtdorf
- Kreis Euskirchen
  - Dahlem-Schmidtheim
  - Weilerswist-Hausweiler
  - Weilerswist-Lommersum

  - Schleiden-Dreiborn

- Kreis Düren
  - Inden-Schophoven
  - Nörvenich-Rath

- Kreis Heinsberg
  - Selfkant-Hoengen
  - Übach-Palenberg-Scherpenseel
  - Erkelenz-Holzweiler
  - Wegberg-Klinkum
  - ~~Wegberg-Wildenrath~~ [x]
  - Geilenkirchen-Gillrath
  - Geilenkirchen-Lindern
  - Geilenkirchen-Tevern

- Oberbergischer Kreis
  - Lindlar-Hartegasse

- Rheinisch-Bergischer-Kreis
  - Overath-Immekeppel

- Rhein-Erft-Kreis
  - Bergheim-Glesch
  - Bergheim-Hüchelhoven-Rheidt
  - Brühl-Schwadorf

- Rhein-Sieg-Kreis
  - Königswinter -Rauschendorf
  - Lohmar-Birk
  - Much-Marienfeld
  - Ruppichteroth-Winterscheid
  - Sankt Augustin-Birlinghoven

~~Darüber hinaus wurden mit Beschluss des Regionalrates vom 11.10.2024 (DS Nr.: RR-39/2024) weitere Standorte in Monschau-Rohren, Mechernich-Satzvey, Elsdorf-Niederempt. Die Begründung hierzu ist Anlage 3 der Beschlussvorlage zu entnehmen.~~ [x]

Aufgrund der besonderen Dynamik der Wohnbauflächenbedarfssituation im Regierungsbezirk Köln, die insbesondere durch die stark nachgefragten Ballungsräume der Rheinschiene und Aachen geprägt ist, erfolgte die zeichnerische Festlegung der ASB in zwei aufeinander aufbauenden Stufen:

1. Verortung der endogenen Bedarfe der Kommunen:

Im ersten Schritt wurde jede Kommune im Hinblick auf ihren eigenen Bedarf betrachtet. Die ermittelten Wohnbau- und Mischflächenbedarfe wurden den bestehenden Reserveflächen gegenübergestellt. Entsprechend der Bilanzierung wurden die ASB räumlich abgegrenzt. Wesentliche Grundlage für diesen Arbeitsschritt bildeten die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Hier wurden die Planungsabsichten der Kommunen entsprechend aufgenommen und anschließend in Hinblick auf die raumordnerischen Kriterien zur Festlegung von Siedlungsbereichen geprüft.

2. Verteilung von „ASB-Überhängen“ als regionale Bedarfe im Prozess Region+ Wohnen (vgl. Anhang D):

Im Rahmen des ersten Arbeitsschrittes wurde u.a. deutlich, dass insbesondere in den Ballungsräumen Rheinschiene und Aachen nicht ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um die kommu-

[x] Von Bekanntmachung ausgenommen gem. § 19 Absatz 7 LPlG NRW (Erlass MWIKE Az.: 51.12.03.04-000006-2025-0005108)

nalen Bedarfe innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen abzubilden. Zur Deckung des regionalen Gesamtbedarfs wurden deshalb regionale Lösungsansätze notwendig.

Vor diesem Hintergrund initiierte die Bezirksregierung in einer zweiten Stufe den kooperativen Prozess Region+ Wohnen (vgl. *(Z. 5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen*) mit dem Ziel, Wohnbauflächenbedarfe regional an geeignete Standorte zu verteilen.

Die Ausweisung von Flächen als ASB für die regionalen Wohnbaulandbedarfe erfolgte anhand der in Zusammenarbeit mit den Kommunen und in Abstimmung mit dem Regionalrat erarbeiteten Vorgehensweise (siehe Anhang D: Dokumentation: Region+ Wohnen – Verteilung regionaler Bedarfe). Auf dieser Grundlage werden die regionalen Wohnbauflächenbedarfe an umsetzungsfähigen und raumordnerisch geeigneten Standorten als ASB festgelegt und durch ein Mengengerüst an die einzelnen Kommunen verteilt (siehe *(Z. 5) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen* i. V. m. *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*.

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 1 | und 2 | der Erläuterung

Vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans sind in der Regel Planungen und Maßnahmen oberhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha festgelegt. Unabhängig davon sind gemäß § 35 Abs. 5 LPlG DVO Siedlungen mit einer Aufnahmefähigkeit von mehr als 2.000 Einwohner als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festgelegt.
(Z. 8) Allgemeine Siedlungsbereiche sichern konkretisiert gemäß § 35 LPlG DVO in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1. a) LPlG DVO den LEP NRW, indem es ASB als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG im Regierungsbezirk Köln räumlich festlegt. Die festgelegten ASB sichern zum einen den Siedlungsbestand und stellen zum anderen die aus den Bedarfen hervorgehende räumliche Verortung der künftigen Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden im Regierungsbezirk Köln dar. Sie bieten der kommunalen Bauleitplanung einen der künftigen Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung entsprechenden, ausreichend dimensionierten Rahmen.

Aufgrund der rahmengebenden Funktion des Regionalplans werden die ASB-Festlegungen generalisiert. Demnach ergibt sich insbesondere in den Siedlungsrandbereichen ein Interpretationsspielraum. Die siedlungsräumlichen Festlegungen des Regionalplans sind daher bereichsscharf, nicht parzellenscharf auszulegen.

Zu 3 | der Erläuterung

Die ASB dienen gemäß § 35 LPlG DVO in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1. a) LPlG DVO der Ansiedlung von Einrichtungen des Wohnens, Einzelhandels, wohnverträglichen Gewerbes, von Wohnfolgeeinrichtungen sowie öffentlicher und privater Dienstleistungen. Dazu gehören auch siedlungszughörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche. Dabei kann es sich auch um Waldflächen, Parks, Kleingärten oder Gewässerflächen handeln, die der Anpassung von an die Folgen des Klimawandels dienen (Kaltluftleitung und -entstehung, Retentionsflächen).

Zu 4 | der Erläuterung

Die ASB sind von raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten und damit die Entwicklungspotentiale dieser Flächen als geeignetes Flächenangebot für Allgemeine Siedlungsnutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion des ASB vereinbar sind, sind nicht wohnverträgliche Nutzungen. Dabei handelt es sich in der Regel um emit-

tierende Industrie- und Gewerbebetriebe und sonstige emittierende Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnende Anlagen, bei denen Nutzungskonflikte nicht ausgeschlossen werden können (siehe dazu Zu 6 |der Erläuterung). Daher sind neue Planungen und Maßnahmen nicht wohnverträglicher Nutzungen ausgeschlossen.

Zu 5 | der Erläuterung

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen. Planungen und Maßnahmen für das Wohnen sowie wohnverträgliche Nutzungen sind im Rahmen der Bauleitplanung in den ASB zu konzentrieren. Dies dient einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, kurzen Wegen und der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten.

Eine kleinteilige Ausgestaltung der ASB sichert und verstärkt die Nutzungsmischung. Die siedlungsstrukturell sinnvolle Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen trägt zur Lebensqualität sowie Verkehrsvermeidung und Verkehrsreduzierung bei.

Zu 6 | der Erläuterung

Die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen erfolgt auf Ebene des Regionalplans u. a. durch Festlegung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung regelmäßig großräumige Konflikte aus. Die Erläuterung dient der Klarstellung zum Umgang mit kleinräumigen Nutzungskonflikte in bestehenden Gemengelagen, da sich spezifische Regelungen im Rahmen einer Erweiterung sensibler oder emittierender Nutzungen beispielsweise durch entsprechende Festsetzungen in der konkretisierenden Bauleit- oder Genehmigungsplanung der Regelungsebene des Regionalplans entziehen. Dies schließt auch eine ebenenspezifischen Umsetzung des § 50 BImSchG im Hinblick auf das dort normierte Abstandgebotes nach Artikel 13 der Seveso III Richtlinie ein, da Nutzungskonflikte über feinsteuernde Planung im Einzelfall gelöst werden können oder bei genauer Betrachtung ggf. gar keine Verschärfung eines Konfliktes zu erwarten ist. Zudem verweist der LEP NRW im Sinne des Umgebungsschutzes hierzu auf den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu 7 | der Erläuterung

Die Vorgaben in § 4 Abs. 4 LPlG NRW definieren den gesetzlich verankerten Auftrag zur Raumbeobachtung für die Regionalplanungsbehörden. Gemäß LPlG NRW erfolgt die Einarbeitung der Informationen im sfm durch die Kommunen. Daher erfolgt hier ein Hinweis zu weitergehenden Erläuterungen zur Erfassung der Inanspruchnahmen durch die Kommunen (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten und (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen auf.

Zu 8 | der Erläuterung

Bei der räumlichen Verortung von Siedlungsraumpotentialen wurden Raum- und Umweltverträglichkeit sowie landesplanerische Vorgaben und sonstige raumordnerische sowie fachrechtliche Planungsdirektiven entsprechend der Ebene der Regionalplanung geprüft und berücksichtigt. Der Regionalplan sichert diese Bereiche für Siedlungsfunktionen und schützt sie vor Nutzungen, die mit diesem Zweck nicht vereinbar sind. Gleiches gilt für die Überlagerung festgelegter ASB mit anderen Vorranggebieten (z. B. Überschwemmungsbereiche gemäß (Z. 28) ÜB erhalten und entwickeln).

Exemplarisch soll dies hier am Beispiel von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz

(BGG) aufgezeigt werden. BGG überlagern zum Teil andere Siedlungsraum-, Freiraum- und Infrastrukturfestlegungen. Die daraus entstehenden Einschränkungen sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene so zu regeln, dass den Erfordernissen des Grundwasser- und Gewässerschutzes Rechnung getragen wird. Die Regionalplanung ist eine rahmensetzende Planung. Die raumordnerische Abwägung der Belange erfolgt ebenenspezifisch, d. h. soweit diese auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und relevant sind. Eine weitergehende Abwägung kann auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen. Konkret ist hierzu in den fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen, ob ein Konflikt mit der Zielfestlegung der BGG vorliegt. Dies ist unter anderem abhängig von der Ausgestaltung der jeweiligen Planung oder Maßnahme selbst, der betroffenen Schutzzone und den Regelungen der zugrundeliegenden Wasserschutzgebietsverordnung. Um dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen, sind nachteilige Auswirkungen auf die BGG durch geeignete Festsetzungen und Nutzungsbeschränkungen, auszuschließen bzw. zu vermindern. Die Erläuterung hierzu dient der Klarstellung für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hinsichtlich der Umsetzung sowie der ggf. Begründungs- und Abwägungspflichten im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Zu 9 | der Erläuterung

Es ist zu überprüfen, ob für die Nachfolgenutzung der Tagesanlagen Inden und Hambach in Niederzier aufgrund der besonderen Thematik eine Übereinstimmung mit dem LEP NRW Ziel 6.1-1 – Definition Brachflächen gem. Erläuterung zu LEP NRW Ziel 6.1.1 - gegeben oder ggfs. ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

Die enge Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Bergbautreibenden bei der Umsetzung des ASB auf den Tagesanlagen Inden und Hambach in Niederzier in der nachfolgenden Bauleitplanung ist vor allem in Anbetracht sicherheitstechnischer und bergbaulicher Aspekte der Tätigkeiten im Rahmen der Braunkohletagebaue erforderlich. Zudem kann eine Nachfolgenutzung erst nach Aufgabe der betrieblichen Nutzung der Braunkohletagebau erfolgen.

Zu G.15 | Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen

In allen Teilräumen gilt es zur Sicherung von Chancengerechtigkeit, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, in angemessener Weise zu gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen, insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels.

Die Siedlungsentwicklung soll sich an dem Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“ ausrichten (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW) sowie energieeffiziente und klimagerechte Bauweisen und Techniken berücksichtigen (Grundsatz 6.1-7 LEP NRW).

Zu 1 | und 2 | der Erläuterung

ASB umfassen bzw. ermöglichen gemäß LPlG DVO eine Bandbreite an Nutzungen. Die siedlungsstrukturell sinnvolle Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen trägt zur Lebensqualität sowie Verkehrsvermeidung und Verkehrsreduzierung bei. Indem Wege zur Versorgung, zur Arbeit und Erholung möglichst kurzgehalten und eine langfristig finanziell tragfähige Infrastrukturausstattung

vorgehalten werden, kann langfristig die Daseinsvorsorge gesichert werden.
Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll die Verträglichkeit sowie Zuordnung der im ASB möglichen Nutzungen untereinander planerisch bewältigt werden.

Geeignete Nutzungen als erforderliche Abstandsflächen zwischen emittierenden Betrieben bzw. Einrichtungen in GIB und schutzbedürftigen Nutzungen können z. B. die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO oder von Grün- oder Freiflächen im angrenzenden ASB sein.

Zu 3 | der Erläuterung

Im Regionalplan erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus und sichert über die zugrundeliegende Siedlungs- und Freiraumkonzeption beispielsweise auch die Umsetzung klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsräume. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können.

ASB dienen neben dem Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie den siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen u. a. auch dem wohnverträglichen Gewerbe, so dass z. B. eine Zonierung zur Konfliktlösung zwischen Nutzungen angrenzender ASB und GIB möglich ist. Dies kann auch bedeuten, dass in bestehenden Gemengelagen oder im Rahmen einer Erweiterung sensibler oder emittierender Nutzungen beispielsweise durch entsprechende Festsetzungen in der konkretisierenden Bauleit- oder Genehmigungsplanung gar keine Verschärfung eines Konfliktes zu erwarten ist. Dies schließt auch eine ebenenspezifische Umsetzung des § 50 BImSchG im Hinblick auf das dort normierte Abstandgebotes nach Artikel 13 der Seveso III Richtlinie ein. Zudem verweist der LEP NRW auf den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18“ in der jeweils aktuellen Fassung. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Fachplanung ist es u.a. im Sinne des Abstandgebotes erforderlich, unter Kenntnis der konkret vorhandenen Situation innerhalb der ASB aber auch der GIB sowie im Falle ggf. heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen oder der Erweiterung und Errichtung emittierender Nutzungen, einen möglichen Konflikt zu verhindern. Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung kann beispielsweise auch über die Ausrichtung der Gebäude und die bauliche Dichte der Erhalt von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen planungsrechtlich umgesetzt werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen dienen hierzu der Klarstellung für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hinsichtlich der Begründungs- und Abwägungspflichten im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Der Regionalplan Köln verzichtet auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen, um im Regionalplan Köln Redundanzen zu vermeiden. (s. 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz, 10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte, Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen, Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung, Ziel 8.1-7 Schutz vor Fluglärm Schutz vor Fluglärm). In Bezug auf erforderliche Abstände zwischen Nutzungen überlässt die Regionalplanung die tatsächliche Umsetzung und Ausgestaltung der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene, da hier in sachgerechter Weise kleinräumige Nutzungskonflikte ggf. unter Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls gelöst werden können. Die Berücksichtigung des Umgebungsschutzes i. S. d. § 50 BImSchG ist gemäß der o. g. Ausführungen auf Ebene der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen gewährleistet, wobei die für den gegenseitigen Schutz erforderlichen Abstandsflächen, Abstände unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten oder Festlegungen von Schallschutzmaßnahmen durch Gebäude- und Raumanordnungen auch ggf. innerhalb der ASB entsprechend stets im Einzelfall zu berücksichtigen bzw. zu bemessen sind. Da es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen mit einem Konkretisierungs- und Abwägungserfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. weiterer Genehmigungsebenen handelt, wird ebenfalls von einer konkretisierenden Festlegung im Regionalplan abgesehen, da dieser

durch eine hierzu erforderliche Einzelfallbetrachtung über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung aufgrund des Maßstabs 1:50.000 hinausgeht.

Zu G.16 Einzelhandel an den ÖPNV anbinden

Der LEP NRW formuliert in Kapitel 6.5 bereits weitreichende Regelungen für die Steuerung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die als Vorgaben an die Bauleitplanung bei der Darstellung und Festsetzung von Flächen für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO umzusetzen sind.

Die Regelungen des LEP NRW zum großflächigen Einzelhandel konkretisieren die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG). Sie dienen hierbei insbesondere der Sicherung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 ROG sowie der Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 3 ROG.

(G. 16) Einzelhandel an den ÖPNV anbinden trägt des Weiteren zu der in Grundsatz 8.1-1 LEP NRW angestrebten Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung bei. Zudem wird Ziel 8.1-12 LEP NRW konkretisiert, welches die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vorsieht.

Ergänzend zu den rechtsverbindlichen Festlegungen des LEP NRW wird im Regionalplan Köln die Regelung zur Anbindung von großflächigen Einzelhandelsstandorten an den ÖPNV getroffen. Grundlage für diese Festlegung ist der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 ROG formulierte Grundsatz der Raumordnung. So ist neben der Sicherung der Versorgung mit Dienstleitungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, ebenso die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Dies soll Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise, so auch in dünn besiedelten Räumen und für alle Bevölkerungsgruppen, das heißt beispielsweise auch nicht motorisierte Gruppen, gewährleisten. Durch *(G. 16) Einzelhandel an den ÖPNV anbinden* wird dieser Grundsatz der Raumordnung im Regionalplan konkretisiert. So sollen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO an den ÖPNV angebunden werden. Der Grundsatz umfasst hierbei sämtliche großflächigen Einzelhandelsstandorte im Sinne des Kapitels 6.5 LEP NRW und gilt sowohl für großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem sowie zentrenrelevantem Sortiment als auch mit nicht zentrenrelevantem Sortiment.

Durch den im Regionalplan festgelegten Grundsatz wird zudem die Verkehrsbelastung durch den motorisierten Individualverkehr verringert, zusätzlicher Verkehr vermieden und somit eine nachhaltige Mobilität gewährleistet (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Hierzu ist von den Kommunen bei der Planung neuer großflächiger Einzelhandelsstandorte zu überprüfen und darzulegen, inwieweit eine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist, bzw. perspektivisch sichergestellt werden kann. Ist noch keine Anbindung an den ÖPNV gegeben, sollten die Kommunen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ihre Planungsabsicht zur Schaffung einer Anbindung an den ÖPNV darlegen, um die Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität sowie eine umweltverträgliche Planung zu schaffen. Dies sollte durch einen Beschluss des ÖPNV-Aufgabenträgers oder durch Darlegung im Nahverkehrsplan belegt sein.

Zu G.17 Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten

Vorgaben der Raumordnung

Die Vorgaben zu zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB) stehen im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG) im Einklang mit den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG. Durch *(G. 17) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten*

soll gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert werden, indem sie vorrangig auf bestehende Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur gelenkt wird. Dadurch wird den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 4 ROG genannten Herausforderungen, insbesondere dem demografischen Wandel, Rechnung getragen. Die Vorgaben zur Siedlungskonzentration in den zASB leisten einen Beitrag zur Sicherung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 ROG, zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 3 ROG sowie zur Verringerung der Verkehrsbelastung und Vermeidung von zusätzlichem Verkehr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 8 ROG.

Als raumbedeutsame Nutzungsregelung werden die zASB gemäß § 35 Abs. 8 LPlG DVO in einer Erläuterungskarte gekennzeichnet.

Der LEP NRW trifft konkrete Regelungen für zASB. Er definiert sie als Allgemeine Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) soll sich gemäß Grundsatz 6.2-1 LEP NRW an den zASB orientieren. Gleichzeitig sollen nicht mehr erforderliche Siedlungsflächenreserven gemäß 6.2-3 LEP NRW vorrangig außerhalb der zASB zurückgenommen werden. (G. 17) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten konkretisiert diese Regelungen räumlich durch die Feststellung von zASB im Regionalplan und sachlich durch Vorgaben zur Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung. Im Verfahren zur Bestimmung der zASB wird des Weiteren Grundsatz 6.2-2 LEP NRW berücksichtigt, indem Haltepunkte des öffentlichen Nahverkehrs als Kriterium in die Methodik zur Bestimmung der zASB einfließen. (G. 17) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten steht im Einklang mit den im LEP NRW verankerten Leitbildern der flächensparenden Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW, der dezentralen Konzentration gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW sowie der nachhaltigen europäischen Stadt gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW. Zugleich korrespondiert er unmittelbar mit den Grundsätzen zur Sicherung der Daseinsvorsorge gemäß Grundsatz 2-2 LEP NRW sowie einer vorausschauenden Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten gemäß Grundsatz 6.1-9 LEP NRW.

Festlegungen zu zASB

Mit der Feststellung von zASB konkretisiert der Regionalplan räumlich die Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungskonzentration in Allgemeinen Siedlungsbereichen mit einem räumlich gebündelten Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Dazu erfolgt eine Präzisierung der Definition von zASB im LEP NRW. Auf Grundlage einer methodischen Vorgehensweise (siehe III.) werden zASB in der Region Köln bestimmt und in der Erläuterungskarte S1 gekennzeichnet.

Vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft und in Räumen mit zurückgehenden Bevölkerungszahlen ist eine konzentrierte Siedlungsentwicklung erforderlich, um die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und sozialer und technischer Infrastruktur nachhaltig zu gewährleisten. Durch die Bündelung der Siedlungstätigkeit in und an den zASB wird eine angemessene Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zASB fördert die Auslastung und Tragfähigkeit der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur. Sie trägt dazu bei, die Kosten für neu zu planende technische und soziale Infrastruktur gering zu halten und günstige Voraussetzungen für den ÖPNV zu schaffen. Des Weiteren wird die Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden sowie zum Erhalt der siedlungsräumlichen Gliederung beigetragen.

Die Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) im Regionalplan orientiert sich daher an den bestehenden zASB. Die kommunalen und regionalen Wohnbauflächenbedarfe werden vorrangig in die zASB integriert oder an den zASB festgelegt. *(G. 17) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten* konkretisiert entsprechend für die nachfolgende Planungsebene die Umsetzung der Siedlungskonzentration auf die zASB im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Eine Rücknahme von ASB im Rahmen der bedarfsgerechten Neuabgrenzung im Regionalplan erfolgte gemäß Grundsatz 6.2-3 LEP NRW in erster Linie außerhalb der zASB. Um die Siedlungsentwicklung auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf die zASB auszurichten, gilt für die Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan selbiges. Für eine bedarfsgerechte kommunale Siedlungsentwicklung ermöglicht *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* einen gleichwertigen Flächentausch. Um auch dabei eine Siedlungskonzentration zugunsten der infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereiche zu gewährleisten, soll sich die Neuausweisung von Bauflächen an den zASB orientieren. Die Rücknahme der bestehenden Tauschfläche hat entsprechend vorrangig außerhalb der zASB zu erfolgen.

Eine kompakte Siedlungsstruktur begünstigt kurze Wege sowie die Erreichbarkeit und Auslastung von Infrastruktureinrichtungen. Daher soll bei der Entwicklung von Bauflächen in den zASB eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung realisiert werden. So kann durch eine effiziente Flächennutzung auch die Innenentwicklung gestärkt (vgl. Grundsatz 6.1-6 LEP NRW) und die Inanspruchnahme von Freiflächen im baurechtlichen Außenbereich (vgl. Ziel 6.1-1 LEP NRW) reduziert werden.

Methodik zur Bestimmung von zASB

Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche sind Allgemeine Siedlungsbereiche mit einem räumlich gebündelten Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Die räumliche Abgrenzung der zASB im Regierungsbezirk Köln erfolgte anhand eines mehrstufigen Vorgehens.

1.
Grundlage für die räumliche Bestimmung der zASB bildet eine Erhebung zur Versorgungssituation im Regierungsbezirk Köln. Dazu wurden zunächst die bestehenden Infrastruktureinrichtungen im Regierungsbezirk Köln mittels Adressverzeichnissen und Online-Recherche erhoben. Die zu erhebenden Einrichtungen orientieren sich am Ausstattungskatalog der Ministerkonferenz für Raumordnung für Zentrale Orte. Ermittelt wurden:

- Medizinische Infrastruktur
  - Allgemein- und Fachmediziner
  - Krankenhäuser
  - Apotheken
- Soziale Infrastruktur
  - Kindertagesstätten
  - Bibliotheken
  - Sportstätten
  - Bäder
- Dienstleistungen
  - Postfilialen
  - Sparkassenfilialen
- Bildungsinfrastruktur
  - Grundschulen
  - Sekundarschulen I
  - Sekundarschulen II
  - Förderschulen
  - Berufskollegs

- Sonstige Infrastruktureinrichtungen
  - Einzelhandel (Supermärkte, Discounter)
  - ÖPNV-Haltestellen

Für jede der 16 Infrastrukturarten wurden nach Geokodierung der Adressen in einem GIS auf Grundlage eines Rasternetzes (200 x 200 m) die Distanzen vom Mittelpunkt der Rasterzellen zur nächstgelegenen Einrichtung berechnet. Die Distanz zu jeder einzelnen Einrichtung wurde anschließend mit einem Punktwert zwischen 0 (schlecht) und 3 (gut) bewertet. Der Bewertungsschlüssel ergibt sich aus Literaturangaben zur Erreichbarkeit (Borchard, Klaus 1974: Orientierungswerte für die städtebauliche Planung – Flächenbedarf-Einzugsbereiche-Folgekosten, 2. Aufl. München; Gerike, Regine 2005: Wie kann das Leitbild nachhaltiger Verkehrsentwicklung konkretisiert werden? Ableitung grundlegender Aufgabenbereiche, Dresden) sowie dem Verhältnis zur durchschnittlichen Entfernung im Regierungsbezirk Köln. In einem abschließenden Schritt wurden die Einzelbewertungen der 16 Infrastrukturarten durch Addition zu einer Gesamtbewertung je Zelle aggregiert und in sechs Wertklassen von 0 (ungenügend) bis 5 (sehr gut) überführt.

2.
Anschließend wurden die Ergebnisse der Infrastrukturerhebung mit den ASB-Festlegungen des Regionalplans vor der Neuaufstellung verschnitten. Alle ASB, die (in Teilen) eine sehr gute Erreichbarkeit von Infrastruktureinrichtungen aufweisen, wurden als potentieller zASB identifiziert. Verfügt eine Kommune über keinen ASB mit sehr guter Versorgungssituation, wurde der nächstbestversorgte ASB als potentieller zASB ausgewählt.

3.
Im Rahmen der zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche wurden die Ergebnisse der Infrastrukturerhebung als auch die daraus abzuleitenden ASB als potentielle zASB mit den Kommunen thematisiert. Hier wurden Abweichungen in der Infrastrukturausstattung sowie besondere Gründe für die Darstellung oder Nicht-Darstellung eines ASB als zASB aufgenommen. Bei den besonderen Gründen handelt es sich um Restriktionen, Entwicklungsvorstellungen der Kommune oder siedlungsstrukturelle und entwicklungshistorische Gründe.

4.
Abschließend wurden unter Berücksichtigung der vorhergehenden Schritte in einer regionalplanerischen Abwägung die zASB im Regierungsbezirk bestimmt. Als Kontrollkriterium diente dabei auch die Widerspruchsfreiheit zur Konzeption der zASB, wonach eine Konzentration der Siedlungsentwicklung angestrebt wird. In diesen Fällen erfolgte eine Einzelfallentscheidung.
Als Ergebnis werden die zASB in der Erläuterungskarte S1 dargestellt.

3.2.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Zu **Z.9** | **ASBz sichern und umsetzen**

Die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) erfolgt zur regionalplanerischen Sicherung von baulich geprägten Standorten, die aufgrund ihrer Lage, Eigenart, besonderen Standortanforderungen oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Sinne von *(Z. 8) ASB sichern und entwickeln* vorgesehen sind.

Ihre zeichnerische Festlegung erfolgt als raumbedeutsame Planung und Maßnahme ab einer Flächeninanspruchnahme von 10 ha gemäß § 35 Abs. 2 LPlG DVO.

Die Festlegung erfolgt – mit Ausnahme militärischer und polizeilicher Nutzungen sowie ASBz Z Phantasialand in Brühl – nur bei isolierter Lage im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Den Freiraumbelangen sowie den Belangen und Erfordernissen der jeweiligen Nutzungen soll somit angemessen Rechnung getragen werden.

Bei den festgelegten Standortbereichen ASBz für militärische und polizeiliche Nutzung, die im Siedlungsbereich gelegen sind, wird davon ausgegangen, dass diese aufgrund ihres besonderen Nutzungszweckes und ihrer besonderen Erfordernisse auch im siedlungsräumlichen Zusammenhang einen besonderen regionalplanerischen Schutz erfordern. Dieses besondere Erfordernis ist bei anderen Einrichtungen und Nutzungen, wie beispielsweise Hochschulen, Bildungseinrichtungen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens bei integrierter Lage im Siedlungsraum nicht gegeben. Insofern erfolgt für diese keine regionalplanerische Festlegung als ASBz. Die Flexibilität der kommunalen Bauleitplanung wird somit gestärkt, um beispielsweise eine stadtentwicklungspolitisch gewollte Nutzungsmischung in Hochschul- und Bildungsquartieren zu ermöglichen.

Die Festlegungen im Bereich des ASBz Z Phantasialand in Brühl entsprechen dem Regionalplan vor der Neuaufstellung. Sie beinhalten das Ergebnis eines vorhabenbezogenen Regionalplan-Änderungsverfahrens, das am 02.04.2013 im GV.NRW bekannt gemacht wurde. Die zeichnerischen Festlegungen (ASBz) regeln Erweiterungsmöglichkeiten für den Freizeitpark, die die Inanspruchnahme von bestehenden Waldflächen beinhalten. Das Erfordernis der Waldinanspruchnahme im Sinne der landesplanerischen Vorgaben war Gegenstand des Regionalplan-Änderungsverfahrens und des Anzeigeverfahrens nach LPlG NRW. Sie haben im Ergebnis zu der vorgenannten siedlungsräumlichen Festlegung geführt. Die textlichen Festlegungen entsprechen ebenfalls dem Ergebnis des Regionalplan- Änderungsverfahrens. Sie stellen auf eine Kompensation der Waldverluste in räumlich-funktionalem Zusammenhang ab, um den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Waldfunktionen im betroffenen Raum zu vermeiden.

Die Festlegung des ASBz für Freizeit, Tourismus, Erholung, Kultur und Bildung in Schleiden im Bereich der Burg Vogelsang dient der Sicherung bestehender und im Teilflächennutzungsplan der Stadt Schleiden vorgesehener baulicher Nutzungen. Gleichzeitig soll eine nationalpark- und raumverträgliche Weiterentwicklung des Geländes ermöglicht werden, insbesondere auch im Bereich der ehemaligen belgischen Kaserne im Süden des Standorts.

Im Sinne der Ausnahmeregelungen zu Ziel 6.6-2 LEP NRW handelt es sich um eine Brachfläche (militärische Konversionsflächen), die sich für eine bauliche Nachfolgenutzung eignet. Die zivile Umnutzung wurde bereits eingeleitet und ist zu großen Teilen realisiert. Die Festlegung des ASBz beschränkt sich im regionalplanerischen Maßstab auf bereits baulich geprägte Bereiche, um die vorrangigen Freiraumfunktionen zu wahren. Dabei werden Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes und deren Erholungswert berücksichtigt. Diese sind gegebenenfalls auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu konkretisieren. Die bereits vorhandenen Nutzungen und Infrastrukturen gewährleisten eine leistungsfähige und verkehrsgünstige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz.

Der Konversionsstandort der ehemaligen NS-Ordensburg Vogelsang IP wurde unter Beteiligung der Region, des Landes Nordrhein-Westfalen mit Förderung des Bundes sowie der Europäischen Union zu einer internationalen Begegnungs- und Bildungsstätte entwickelt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs dienten die Gebäude als britischer und belgischer Truppenübungsplatz („Camp Vogelsang“). Seit 2006 beherbergen die historischen Gebäude ein Besucherzentrum, Gastronomie, Seminarräume, ein belgisches Kulturkino sowie das Nationalpark-Zentrum Eifel. Auf dem Gelände befinden sich nördlich ein Schwimmbad mit Sporthallen und im Süden eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) in der ehemaligen belgischen Kaserne. Um die Folgenutzungen zu sichern und die Weiterentwicklung des Bestands zu ermöglichen, wird der Bereich als

ASB mit Zweckbindung für Freizeit, Tourismus, Erholung, Kultur und Bildung regionalplanerisch festgelegt.

Die Festlegung des ASBz in Heimbach dient dazu, das touristische Potenzial der Eifelregion zu nutzen und zu entwickeln und die Tragfähigkeit der vorhandenen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung (hier konkret ein 1.000 Betten-Feriendorf sowie weitere touristische Nutzungen u.a. der Rurseeschifffahrt) regionalplanerisch zu sichern. Als Grundlage wurde gemäß den landesplanerischen Vorgaben im Rahmen einer regionalen Betrachtung ein gemeinsamer Fachbeitrag Erholung und Tourismus der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. (unter Mitarbeit der 20 zugehörigen Kommunen, der Kreise Düren und Euskirchen sowie der Städteregion Aachen) erstellt. Im diesem Fachbeitrag wird die Bedeutung des Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor für eine nachhaltige Standortentwicklung der Region Eifel und insbesondere konkret die Bedeutung des vorhandenen Ferienparks mit angrenzenden Freizeitnutzungen in der Nationalparkstadt Heimbach dargestellt mit weitreichendem Einzugsbereich über die Belegenheitskommune Heimbach und die Region hinaus. Im Sinne eines Interessenausgleichs zwischen Freiraumschutz, Standortsicherung sowie der kreisweiten Bedeutung für die wirtschaftliche Relevanz einer ländlich geprägten Region wird der bereits vorhandene Freizeit- und Tourismusstandort zentren- und sozialverträglich als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) angebunden an den bereits vorhandenen ASB Heimbach festgelegt, um den Erhalt zu sichern und die Voraussetzungen für diese Nutzungen auf Ebene des Regionalplans dauerhaft zu stärken. Bei der räumlichen Verortung von Siedlungsraumpotentialen wurden Raum- und Umweltverträglichkeit sowie landesplanerische Vorgaben und sonstige raumordnerische sowie fachrechtliche Planungsdirektiven entsprechend der Ebene der Regionalplanung geprüft und berücksichtigt. Die Betroffenheit wird im Prüfbogen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann. Gleichzeitig erfolgt die Sicherung der Freiräume im Regionalplan Köln im Sinne eines großräumigen übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems für den gesamten Regierungsbezirk Köln gemäß den Festlegungen im Kapitel 4, u. a. durch die Festlegung von Vorranggebieten Regionaler Grünzug, Bereiche zum Schutz der Natur und Waldbereiche sowie von Vorbehaltsgebieten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Der Regionalplan wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Die tatsächliche Umsetzung und Ausgestaltung ist Gegenstand der Konkretisierung auf der nachfolgenden Planungsebene.

3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung

3.3.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu **Z.10** | **GIB sichern und entwickeln**

A. Vorgaben der Raumordnung

Vorgaben im ROG

Durch die zeichnerischen und textlichen Festlegungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Köln wird den Grundsätzen § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG (Nachhaltige Raumentwicklung), § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamtraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur), § 2 Abs. 2 Nr.

3 ROG (Gewährleistung der Daseinsvorsorge), § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG (Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur) und Beachtung von § 2 Abs. 2 Nr. 5 Rechnung getragen.
Die Festlegungen zu GIB dienen insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des Regierungsbezirks Köln mit seinen Teilräumen und sichern durch ihre Verortung eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur. Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotentiale in den einzelnen Teilräumen sind zu stärken. Die Festlegungen konkretisieren somit die Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen.

Vorgaben des LEP NRW

In Bezug auf die Sicherung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit im Regierungsbezirk Köln formuliert der LEP NRW landesplanerische Ziele und Grundsätze, die zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Gemäß Ziel 2.1 LEP NRW (Zentralörtliche Gliederung) sind Festlegungen der GIB vornehmlich in Grund-, Mittel- und Oberzentren erfolgt.

Die Festlegungen zu GIB im Regionalplan dienen der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen sowohl der Kommunen als auch der Teilregionen (Kreise) des Regierungsbezirks sowie des gesamten Regierungsbezirks Köln. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt und zur Stärkung der Wirtschaftskraft sowie zur Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dienen somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß Grundsatz 2-2 LEP NRW (Daseinsvorsorge). Zudem sichern sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das vom Strukturwandel infolge des Ausstieges der Braunkohleverstromung besonders betroffene Rheinische Revier. Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen zu GIBtransformation in der Begründung verwiesen. Die Vorgaben im Kapitel 5 LEP NRW (Regionale und Grenzüberschreitende Zusammenarbeit) sowie zur interkommunalen Zusammenarbeit gemäß Grundsatz 6.3-4 LEP NRW werden durch den Prozess zur Neuaufstellung aufgegriffen und umgesetzt. Hierzu wird auch auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zum Plankonzept 2020 sowie zum Prozess Region+-Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept verwiesen.

Neben den Zielformulierungen im Ziel 6.1-1 Ziel LEP NRW zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowie den Ausführungen im 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung formuliert der LEP NRW in Ziel 6.3-1 die Vorgabe, auf der Basis regionaler Abstimmungen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot für die Wirtschaft in den Regionalplänen zu sichern.

Gemäß den Vorgaben im Ziel 6.1-1 LEP NRW werden die GIB im Regionalplan Köln bedarfsgerecht abgegrenzt; zudem ist gemäß den landesplanerischen Vorgaben über die Festlegungen im Regionalplan Köln ein Teil der Wirtschaftsbedarfe in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) (vgl. *Kapitel 3.2.1*) integriert. Eine wesentliche quantitative Grundlage für die Festlegung von Wirtschaftsflächen stellt die Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung (vgl. Erläuterung und Begründung *Zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*, *Zu (Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden*, *Zu (Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* und *Zu (Z. 7) ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln*) dar. Die Notwendigkeit zur bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und der noch bestehenden Flächenreserven im Regierungsbezirk Köln.

Im Regionalplan wurden - neben der gemäß landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen - Erfordernisse von regionalen und überregionalen Bedarfen ermittelt und abgeleitet. Damit wurde ein Konzept zur Festlegung von Standorten mit regionaler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung für beteiligte Kommunen einer Teilregion unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune und Standorte mit überregionaler Bedeutung für den

gesamten Regierungsbezirk im Plankonzept entwickelt. Diese Festlegungen erfolgen unabhängig vom jeweiligen endogenen Bedarf der Standortkommune/-n.
Auf die Ausführungen in der Begründung zu (*Z.6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* wird hierzu verwiesen
Darüber hinaus sichern Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen auf Ebene des Regionalplans die unter der Zweckbindung benannten Nutzungen und Funktionen.
Dies gilt auch für die Sicherung der GIBtransformation, die der Ansiedlung von Vorhaben für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen dienen.

Die Festlegungen entsprechen den Zielen in den *Kapiteln 3.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung* und *3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung* des Regionalplans Köln.

B. Methodik zur zeichnerischen Festlegung der GIB

Für die zeichnerischen Festlegungen wurden zunächst gemeinsam mit den Kommunen die vorhandenen GIB-Festlegungen in den, vor der Neuaufstellung rechtskräftigen, Regionalplänen analysiert, fachlich überprüft und aufgrund redaktioneller oder faktischer Erfordernisse angepasst. Hierzu sei auf die Ausführungen unter Kapitel 3.2 *Grundsätzliche Methodik zur Festlegung von Siedlungsbereichen* verwiesen.

Im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sichert mit der räumlichen Verortung von Siedlungsraumpotentialen gemäß den landesplanerischen Vorgaben die Festlegung unterschiedlicher GIB u. a. ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen in räumlicher Nähe zur Stärkung der Wachstumskräfte der Wirtschaft im Regierungsbezirk. Zur Beachtung und Umsetzung der Vorgaben gem. ROG und LEP NRW sei hier u. a. auf die Ausführungen zu Z.6 insbesondere unter „Vorgaben zum Wirtschaftsflächenbedarf im LEP NRW“ verwiesen. Die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen gemäß der zeichnerischen Festlegung der Raumnutzungskategorien Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dient dem Ausgleich großräumiger Konflikte unter Beachtung der regionalplanerischen Betrachtungsebene und beachtet die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW zur Räumlichen Struktur des Landes, insbesondere zur Einteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum.

In den zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgesprächen wurden hierfür alle in den, vor der Neuaufstellung rechtskräftigen, Regionalplänen dargestellten potentiellen wirtschaftlichen Entwicklungsflächen – in Abgleich mit der kommunalen Bauleitplanung – durch die Regionalplanungsbehörde überprüft. In qualitativer Hinsicht wurden Raumwiderstände und sonstige raumordnungs- sowie fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – berücksichtigt. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter Kapitel 3.2 *Grundsätzliche Methodik zur Festlegung von Siedlungsbereichen* sowie die Begründung Zu *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und Zu *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen

Ergänzend hierzu wurden zudem die Planungsabsichten der Kommunen erfasst und weitere fachspezifische Hinweise ergänzt. Diese beinhalteten beispielsweise eine detaillierte Betrachtung bezüglich Einschränkungen für eine zukünftige Entwicklung, Überschneidungen mit faktischer Waldnutzung, langfristig entgegenstehende Nutzungen oder topografische Gegebenheiten, die eine - auch langfristig - nicht umsetzbare Erschließung bedeuten sowie aktuelle Sachstände zu gemeindlichen Entwicklungskonzepten.

Die hieraus resultierenden Aussagen führten zu einer differenzierten Auswertung verfügbarer und entwicklungsfähiger Flächen für gewerbliche und industrielle Entwicklungen auf Ebene des Regionalplans. Das Vorgehen wurde ausführlich im Regionalrat erläutert und zusammen mit den Auswertungen für die einzelnen Teilregionen veröffentlicht (siehe unter anderem: Sitzungsvorlage für die 14. Sitzung des Regi-

onalrates des Regierungsbezirks Köln am 29. September 2017, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 57/2017).

Gemäß den landesweiten Zielformulierungen entscheidet die Regionalplanungsbehörde über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Bei der Planung kann so insbesondere die Vereinbarkeit mit den sonstigen Schutz- und Nutzungsfunktionen des Regionalplans sichergestellt werden. Potentielle Konflikte mit anderen Raumnutzungen bzw. -funktionen können so vermieden werden.

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) zu sichern. Die Festlegungen zu den GIB im Regionalplan Köln dienen der räumlichen Sicherung eines geeigneten Flächenangebotes gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW. Sie sind erforderlich, um auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben, den Empfehlungen aus den vorliegenden Fachbeiträgen, teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten und Gutachten sowie der Bedarfssituation im Regierungsbezirk gerecht zu werden.

Die zeichnerische Festlegung der GIB im Regionalplan Köln erfolgte in zwei aufeinander aufbauenden Schritten:

1. Im Regionalplan werden gemäß den landesplanerischen Zielvorgaben endogene Siedlungsflächenbedarfe bedarfsgerecht in den Kommunen über die Festlegungen von GIB sowie GIBinterkommunal verortet. Hierzu wurde im ersten Schritt jede Kommune im Hinblick auf ihre eigenen Bedarfe (endogene Bedarfe) betrachtet. Die ermittelten gewerblich-industriellen Flächenbedarfe wurden den bestehenden Reserveflächen gegenübergestellt. Entsprechend der Bilanzierung wurden die GIB für die endogene Entwicklung auf kommunaler Ebene abgegrenzt. Auch wurden bestehende GIB in den oben ausgeführten Kommunalgesprächen und weiteren erfolgten Rückkoppelungen gemeinsam mit den Kommunen hinsichtlich ihrer faktischen Nutzungen analysiert und dort, wo erforderlich, hinsichtlich der Flächenkategorie neu zugeordnet. Dies bedeutet, dass auch erforderliche Umwandlungen von ASB in GIB bzw. umgekehrt entsprechend vorgenommen sowie die Nutzung von Brachen und Konversionsflächen überprüft wurden. Den Vorgaben des LEP NRW im Kapitel 6.1 (Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum) sowie 6.3 (Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) wird somit entsprochen.
2. In einem zweiten Schritt hat die Regionalplanungsbehörde Köln die gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW vorgegebene regionale Abstimmung durch die oben genannten Prozesse und Voruntersuchungen vorbereitet. Hierzu initiierte sie im Rahmen der Vorarbeiten des Regionalplans zum Plankonzept den kooperativen Prozess „Region+ Wirtschaft - Regionales Gewerbeflächenkonzept“ gemäß Anhang E mit dem Ziel, Wirtschaftsflächenbedarfe regional und überregional auf geeignete Standorte zu verteilen. Hierzu wird auf die Begründung *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *Zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen.

Die auf dieser Basis abgeleiteten GIB-Festlegungen in ihrer Gesamtheit bilden das Regionale Gewerbeflächenkonzept des Regionalplans Köln und begründen die zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Regionalplan Köln. Sie sichern Standorte für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Regierungsbezirk Köln und begrenzen gleichzeitig eine mögliche Inanspruchnahme des regionalplanerisch festgelegten Freiraums über die bedarfsgerechte Sicherung des verorteten Flächenumfangs sowie die Steuerung über Ziele und Grundsätze im Rahmen der textlichen Festlegungen.

Die Anforderungen in Bezug auf die Flächenvorsorge für die Wirtschaftsflächenentwicklung im Regierungsbezirk Köln begründen insbesondere ein qualitativ differenziertes Angebot neuer GIB. Neben der bedarfsgerechten Verortung endogener also rein kommunaler Bedarfe in den Kommunen, legt der Regionalplan Köln auch bedarfsgerecht Standorte mit regionaler und überregionaler Zweckbindung für die

gewerblich-industrielle Entwicklung zusätzlich zu den GIB für den kommunalen Bedarf, den GIB für besondere Zweckbindungen und den landesbedeutsamen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gemäß LEP NRW fest.

Zur endogenen Verortung kommunaler Wirtschaftsflächenbedarfe wird aus der gesamträumlichen Auswertung abgeleitet, dass Neudarstellungen erforderlich werden, um neben den Vorgaben gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung), Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Flächenrecycling) und gemäß den Ausführungen in Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächentausch) für die Wirtschaftsentwicklung im Regierungsbezirk, um zudem erforderliche Flächenansprüche der Wirtschaft u.a. im Wettbewerb um Arbeitskräfte durch Flächenvorsorge auf regionalplanerischer Ebene umzusetzen.

Gemäß den Zielvorgaben in Ziel 2-1 LEP NRW (Zentralörtliche Gliederung) und im Grundsatz 2-2 LEP NRW (Daseinsvorsorge) ist die Entwicklung auf die zentralen Orte auszurichten, um den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen zu bieten. Zur Stabilisierung der gewachsenen Verteilung im System der zentralen Orte in NRW gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW (Leitbild „dezentrale Konzentration“) folgen die Festlegungen der GIB dem Prinzip der „Zentralen-Orte“ gemäß LEP NRW. Die zeichnerischen Festlegungen entsprechen Grundsatz 6.1-3 LEP NRW (Leitbild der dezentralen Konzentration) und Ziel 6.1-4 LEP NRW (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) sowie dem landesplanerischen Ziel zur Flächenvorsorge eines quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Flächenangebotes gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW. Dies dient zudem einer kompakten Siedlungsentwicklung im Sinne der nachhaltigen europäischen Stadt gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, durch das Neben- und Miteinander sowie eine umweltgerechte, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten und der Beachtung des Grundsatzes 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung. Dies trägt auf Ebene des Regionalplans zur Verbesserung der Lebensqualität z. B. durch Beachtung einer optimierten Anbindung neuer Wirtschaftsflächen bei. Dies kann zudem der Reduzierung von Verkehrsaufkommen sowie der Verbesserung der Lebensqualität dienen. Durch die erforderliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen über die raumordnerischen Kategorien ASB und GIB sowie ergänzend durch eine mögliche Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß den Ausführungen zu den Festlegungen Z.8 ASB sichern und entwickeln, G 14. Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen sowie im Kapitel 3.3.1 *Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* unter Beachtung des Umgebungsschutzes können schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Zur Beachtung der Erfordernisse des Klimawandels sowie der Klimaanpassung wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung verwiesen.
Den landesrechtlichen Vorgaben wird im Regionalplan durch die Verortung der GIB-Standorte, die Sicherung des jeweiligen Flächenumfangs sowie entsprechende Ziel- und Grundsatzformulierungen in den *Kapiteln 3.1.1* und *3.1.2* im Regionalplan Köln entsprochen. Hierzu ist die Inanspruchnahme von Freiraum (Grundsatz 7.1-1 LEP NRW (Freiraumschutz)) nicht vermeidbar, wurde jedoch im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtüberprüfung auf das erforderliche und notwendige Maß begrenzt. Dies betrifft auch die - im Rahmen der Standortfestlegung vorgenommene - regionalplanerische Gewichtung und Zurückstellung der landesplanerischen Vorgaben im Grundsatz 7.1-3 Grundsatz LEP NRW (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) und 7.1-4 LEP NRW (Bodenschutz).

Von der Festlegung neuer GIB ist bisher regionalplanerisch festgelegter Freiraum mit zum Teil auch landwirtschaftlich genutzten Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen und deren Betriebsstandorten betroffen. Zur Umsetzung des ermittelten Bedarfs an Gewerbeflächen kann eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht immer vermieden werden; sie erfolgt in Abwägung auf Basis einer erforderlichen Gesamtbetrachtung für Flächendarstellungen im neuen Regionalplan Köln unter Beachtung aller raumrelevanten Kriterien sowie einer Überprüfung der Schutzgüter. Im Kontext einer gesamträumlichen Betrachtung, auch im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung, wurde bei der Abwägung einer erforderlichen und bedarfsgerechten Flächensicherung der jeweiligen GIB-Standorte gegenüber den übrigen landesplanerischen Vorgaben eine höhere Gewichtung beigemessen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter B. *Methodik zur zeichnerischen Festlegung der GIBregional* verwiesen, wo auch auf

den Umgang der regionalplanerischen Ebene in Bezug auf eine Minimierung der Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden eingegangen wird. Bei der Verortung abgeleiteter regionaler und überregionaler Bedarfe in entsprechende neue GIBregional und GIBplus Standorte wird ebenfalls auf die Ausführungen in den entsprechenden Kapiteln der Begründung verwiesen.

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 1 | und 2 | der Erläuterung

Für die gewerbliche und industrielle Entwicklung der Kommunen ergibt sich ein Darstellungserfordernis gemäß § 35 LPlG DVO, womit Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Regel ab 10 ha Flächengröße im Regionalplan festgelegt werden. Gewerbliche und industrielle Nutzungen unterhalb einer Größenordnung von 10 ha können durch die kommunale Bauleitplanung sowohl innerhalb der ASB als auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordnet sein und dienen vorrangig der Sicherung bestehender oder der Unterbringung kleinerer, ortsansässiger Betriebe.

Der LEP NRW legt in Ziel 6.1-1 fest, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den bestehenden Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten ist. Im Regionalplan ergibt sich hieraus, dass auf Basis regionaler Abstimmung gemäß den Zielvorgaben in Ziel 6.3-1 LEP NRW eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung für die Wirtschaft durch die Festlegung von GIB planerisch umgesetzt wird. Die Festlegungen in *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* dienen dazu, die Vorgaben gemäß Kapitel 6.3 LEP NRW umzusetzen und räumlich zu konkretisieren. Vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans Köln sind in der Regel GIB oberhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha festgelegt. Im begründeten Einzelfall dienen zeichnerische Darstellungen im Regionalplan Köln unterhalb dieser Größenordnung der Sicherung bereits vorhandener Betriebsstandorte bzw. bereits bestehender GIB. Für den GIB in Eitorf gilt, dass gemäß den Zielvorgaben im Ziel 6.3-3 LEP NRW die Gemeinde im Rahmen einer Alternativenprüfung insgesamt 13 Standorte hinsichtlich der Kriterien Lage, Planungsrecht, Erschließung, Strukturelle Bedeutung, Gebietscharakter, Orts- und Landschaftsbild und Ökologie beurteilt hat. Eine bisher im Regionalplan gesicherte GIB Fläche steht aufgrund unterschiedlicher Restriktionen (hier u.a. Umwelt- und Artenschutz) nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Nachfolgenutzung einer Brachfläche bzw. die Nachnutzung einer isoliert im Freiraum liegenden Brach(teil) fläche scheidet aus, da Eitorf über keine gewerbliche / industrielle Brachflächen verfügt. Der Festlegung eines GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche stehen somit die im Absatz 3 des Ziels 6.3-3 LEP NRW die oben genannten Gründe (aufgrund topographischer und naturräumlicher Gegebenheiten bzw. anderer entgegenstehender Schutz- oder Nutzungsbindungen bzw. einer fehlenden leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz) entgegen. Demnach ist im Rahmen der gesamträumlichen Abwägung einem isolierten Standort gem. den Ausnahmetatbeständen des 6.3-3 LEP NRW Vorrang vor einer Freiraumfestlegung eingeräumt worden. Die Eignung des Standortes für die beabsichtigten Ansiedlungen wird im Sinne einer teilregionalen Abstimmung durch die Ausführungen im „Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises 2035“ (GFK, Verfasser: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Köln) bestätigt. Zudem ist die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz kurzwegig möglich. Aufgrund der o.g. Ausführungen ist die Inanspruchnahme von Freiraum (Grundsatz 7.1-1 LEP NRW (Freiraumschutz) im Sinne einer bedarfsgerechten kommunalen Siedlungsentwicklung nicht vermeidbar. Sie erfolgt unter Beachtung des Erhalts der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums und wird auf das notwendige Maß begrenzt.

Der landesplanerischen Vorgabe, neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) oder GIB festzulegen (Ziel 6.3-3 LEP NRW - Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) wird durch die räumlichen Festlegungen im Regionalplan Köln entsprochen. Ausnahmen hinsichtlich der Methode der zeichneri-

schen Festlegungen von GIB im Regionalplan Köln dienen der Sicherung von Bestandsunternehmen und somit der Sicherung eines ausreichenden Flächenangebotes unter Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahmen von raumordnerischem Freiraum und zum Schutz seiner Funktionen.

Aufgrund der rahmengebenden Funktion des Regionalplans ergeben sich insbesondere in den Siedlungsrandbereichen Interpretationsspielräume. Die siedlungsräumlichen Festlegungen der Regionalpläne sind daher bereichsscharf, aber nicht parzellenscharf auszulegen.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung, insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen. Die GIB umfassen insbesondere Flächen für die Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen. Der in der Planzeichendefinition aufgeführten Zusatz „insbesondere“ (Anlage 3 zur LPlG DVO) bedeutet, dass der dort genannte Nutzungskatalog nicht abschließend ist und zumindest in nachrangiger Größenordnung auch weitere Nutzungen in GIB geplant werden können.
Die textliche Festlegung macht sich die in Ziffer 1. c) der Planzeichendefinition angegebenen Nutzungen als Vorrangnutzungen in den festgelegten GIB zu eigen, da es sich hinsichtlich einer erforderlichen kleinräumigen Konfliktlösung um eine Einzelfallentscheidung mit einem Konkretisierungs- und Abwägungserfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. weiterer Genehmigungsebenen handelt.
Die Festlegung als Vorranggebiet ist erforderlich, da durch die konkretisierende Bauleitplanung bzw. Fachplanung die GIB (mit einem gebietsinternen Ausschluss für andere als im Ziel benannte Nutzungen) von anderen raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen freizuhalten sind und so das oben genannte Flächenangebot für gewerblich-industrielle Nutzungen im Regionalplan Köln unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben gemäß LEP NRW gesichert wird.

Zu 3 | der Erläuterung

Die Festlegungen zur Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung, insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen dienen der Sicherung von Standorten zur wirtschaftlichen, insbesondere gewerblich-industriellen Entwicklung der Kommunen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen.

Zu den zulässigen Vorhaben gehören insbesondere in der Regel emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ausgehen und die aufgrund ihrer Standortansprüche und Emissionen nicht in ASB untergebracht werden können. Hierbei liegt ein Schwerpunkt in der Darstellung von GIB für Bestandsunternehmen und deren Erweiterungsmöglichkeiten für die kommunale Bauleitplanung. Auch für erforderliche Verlagerungen der oben genannten Vorhaben sowie bedarfsgerechte Neuansiedlungen wird eine Flächenoption im Regionalplan geschaffen.

Die Differenzierung von Flächenangeboten für Wirtschaftsflächen in ASB und GIB wird den unterschiedlichen Standortanforderungen und der Sicherung eines qualitativ hochwertigen und gemäß den unterschiedlichen Anforderungen aus den Wirtschaftsbranchen differenzierten Gewerbeflächenangebots analog zu den landesplanerischen Vorgaben gerecht. Zudem wird den damit verbundenen Belangen des Immissions- und Störfallschutzes und dem Gebot der Konfliktbewältigung bereits auf Ebene des Regionalplans gemäß Grundsatz 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) insofern Rechnung getragen, als dass durch die Festlegungen von GIB im Regionalplan und möglichen Flächenangeboten für gewerbliche Nutzungen innerhalb der ASB die Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie

nicht wohnverträglichen Betrieben im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und weiterer Genehmigungsebenen konkretisierend gesteuert werden kann. Gemäß den Vorgaben des LEP NRW ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Gemäß Ziel 6.1-1 und 6.3-1 LEP NRW entscheidet die Regionalplanung unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien ebenenspezifisch (u. a. zur siedlungsräumlichen, umweltverträglichen sowie verkehrlichen Eignung) über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden. Der Regionalplan Köln sichert durch ein verschiedenartiges Flächenangebot für die unterschiedlichen Formen der gewerblich-industriellen Raumnutzung entsprechend der hierfür ermittelten Bedarfe auf jeweils dafür geeigneten Standorten und setzt mit differenzierten GIB-Festlegungen den Handlungsauftrag der Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien im neuen Regionalplan für verschiedene wirtschaftliche Funktionen und Nutzungen unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben um.
Die Umsetzung des § 50 BImSchG im Hinblick auf das dort normierte Abstandgebotes nach Artikel 13 der Seveso III Richtlinie erfolgt auf Ebene des Regionalplans ebenenspezifisch durch die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen gemäß der zeichnerischen Festlegung der Raumnutzungskategorien ASB und GIB. Diese dienen dem Ausgleich großräumiger Konflikte unter Beachtung der regionalplanerischen Betrachtungsebene. Dabei gleicht der Regionalplan die regelmäßig großräumigen Konflikte ebenenspezifisch aus. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Fachplanung ist es im Sinne des Trennungsgrundsatzes erforderlich, unter Kenntnis der konkret vorhandenen Nutzungen im GIB bzw. auch im Falle ggf. heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen, einen möglichen Konflikt zu verhindern. Bezüglich der Umsetzung des § 50 BImSchG im Hinblick auf das dort normierte Abstandgebotes nach Artikel 13 der Seveso III Richtlinie verweist der LEP NRW auf den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18“ in der jeweils aktuellen Fassung. Ein pauschaler Ausschluss von Nutzungen in einem Ziel ist endabgewogen aufgrund der vielfältigen Einzelfälle im gesamten Planungsraum auf Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar. Beispielhaft gilt dies für bestehende Gemengelagen oder im Rahmen einer Erweiterung sensibler oder emittierender Nutzungen, wenn beispielsweise durch entsprechende Festsetzungen in der konkretisierenden Bauleit- oder Genehmigungsplanung gar keine Verschärfung eines Konfliktes zu erwarten ist. Diese Beurteilung kann erst auf den nachgelagerten Ebenen erfolgen. Diese Beurteilung überlässt die Regionalplanung der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene, da hier in sachgerechter Weise kleinräumige Nutzungskonflikte insbesondere unter Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls gelöst werden können. Da es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen mit einem Konkretisierungs- und Abwägungserfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. weiterer Genehmigungsebenen handelt, sind regionalplanerische Zielfestlegungen hierzu nicht abschließend möglich.
Der Regionalplan Köln verzichtet in diesem Sinne auch auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen um im Regionalplan Köln Redundanzen zu vermeiden. (s. 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz, 10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte, Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen, Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung, Ziel 8.1-7 Schutz vor Fluglärm Schutz vor Fluglärm). Die Erläuterungen im Ziel dienen hier der Klarstellung.

Zu 4 | der Erläuterung

Die Festlegungen im Ziel sichern die GIB für Ansiedlungen, die aufgrund der im Ziel benannten Nutzungen und Funktionen mit entsprechenden Standortanforderungen nicht an anderen Standorten umgesetzt werden können. Aus regionalplanerischer Sicht ist bei neuen Planungen und Maßnahmen ein Ausschluss von Fehlnutzungen durch Betriebe und Nutzungen, die auf diese Qualitäten nicht angewiesen sind auf Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung bzw. Fachplanung innerhalb der GIB erforderlich, um diese angesichts der Flächenkonkurrenzen sowie der hohen Siedlungsdichte im Regierungsbezirk für die gesamträumliche wirtschaftliche Entwicklung des Regierungsbezirks zu sichern. Dies dient auch dazu, erhebliche Einschränkungen für die gewerblichen und industriellen Nutzungen beispielsweise durch verschärfte Rücksichtnahmepflichten zu vermeiden.

Zu 5 | der Erläuterung

Die Siedlungsflächenentwicklung für gewerblich-industrielle Nutzungen und Funktionen ist durch die Kommunen in den GIB räumlich zu konzentrieren. Diese Nutzungen und Funktionen sind in der Regel nicht wohnverträglich und werden daher bedarfsgerecht in den GIB verortet. Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (sfm) auf Grundlage des § 4 Abs. 4 LPlG NRW zeigt, dass Erfordernisse bestehen, bedarfsgerecht neue zusammenhängende Flächenangebote für nicht wohnverträgliche Betriebe festzulegen. Flächen der Innenentwicklung sind aus Immissionsschutzgründen für die Entwicklungserfordernisse der Kommunen von großen zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebieten selten geeignet. Der Regionalplan Köln schafft mit seinen Festlegungen zu GIB insbesondere die planerischen Voraussetzungen für ein differenziertes Flächenangebot für die unterschiedlichen Wirtschaftsbereiche und die erforderlichen Flächenangebote in den Kommunen unter Berücksichtigung des Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung). Die Festlegungen im Kapitel 3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung des Regionalplans Köln bilden die Voraussetzung zur Sicherung qualitativ hochwertiger zusammenhängender Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Zudem sichern die Zielformulierungen im Kapitel 3.2 *Allgemeine Siedlungsentwicklung* auch unter bestimmten Voraussetzungen gewerbliche Nutzungen in den ASB für die Kommunen und Teilregionen im Regierungsbezirk Köln.

Zu 6 | der Erläuterung

Bei der räumlichen Verortung von Siedlungsraumpotentialen wurden Raum- und Umweltverträglichkeit sowie landesplanerische Vorgaben und sonstige raumordnerische sowie fachrechtliche Planungsdirektiven entsprechend der Ebene der Regionalplanung geprüft und berücksichtigt. Der Regionalplan sichert diese Bereiche für Siedlungsfunktionen und schützt sie vor Nutzungen, die mit diesem Zweck nicht vereinbar sind. Gleiches gilt für die Überlagerung festgelegter GIB mit anderen Vorranggebieten (z. B. Überschwemmungsbereiche gemäß *(Z. 28) ÜB erhalten und entwickeln*).
Beispielsweise überlagern auch Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) zum Teil andere Siedlungsraum-, Freiraum- und Infrastrukturfestlegungen. Die daraus entstehenden Einschränkungen sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene so zu regeln, dass den Erfordernissen des Grundwasser- und Gewässerschutzes Rechnung getragen wird. Die Regionalplanung ist eine rahmensetzende Planung. Die raumordnerische Abwägung der Belange erfolgt ebenenspezifisch, d. h. soweit diese auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und relevant sind. Eine weitergehende Abwägung kann auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen. Konkret ist hierzu in den fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen, ob ein Konflikt mit der Zielfestlegung der BGG vorliegt. Dies ist unter anderem abhängig von der Ausgestaltung der jeweiligen Planung oder Maßnahme selbst, der betroffenen Schutzzone und den Regelungen der zugrundeliegenden Wasserschutzgebietsverordnung (siehe Ausführungen zu *(Z. 27) BGG sichern*). Um dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen, sind nachteilige Auswirkungen auf die BGG durch geeignete Festsetzungen und Nutzungsbeschränkungen, auszuschließen bzw. zu vermindern. Die Planung von Gewerbe und Industrieanlagen bedarf in diesen Fällen der wasserrechtlichen Überprüfung bzgl. ggf. bestehender Verbote und Genehmigungspflichten unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden. Die Erläuterung hierzu dient der Klarstellung für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hinsichtlich der Umsetzung sowie der ggf. erhöhten Begründungs- und Abwägungspflichten im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Zu 7 | der Erläuterung

Die Vorgaben in § 4 Abs. 4 LPlG NRW definieren den gesetzlich verankerten Auftrag zur Raumbeobachtung für die Regionalplanungsbehörden. Gemäß LPlG NRW erfolgt die Einarbeitung der Informationen im sfm durch die Kommunen. Daher führt der Regionalplan weitergehende Erläuterungen in den Erläuterungen zum Ziel zur Erfassung der Inanspruchnahmen durch die Kommunen auf.
Dies bedeutet, dass die Umsetzung im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung durch die

kommunale Bauleitplanung zu sichern und im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren nachzuweisen ist.

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

3.3.2.1 Bereiche für interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu **Z.11** | **GIBinterkommunal sichern und umsetzen**

Die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß ROG und LEP NRW gelten für die Bereiche für interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) analog zu den Vorgaben für GIB gemäß *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* des Regionalplans. Auf die Begründung *Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* wird verwiesen.

Die Herausforderung einer zukünftigen Flächensicherung für die Wirtschaft auf geeigneten Gewerbe- und Industrieflächen im Regierungsbezirk Köln erfordert zunehmend, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch interkommunal kooperieren. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung wird interkommunale Zusammenarbeit durch die Kommunen vermehrt aktiv angestrebt und konkret umgesetzt. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung sein und liegen diesen Kooperationen häufig zugrunde.

Weitergehende Rahmenbedingungen für interkommunale Kooperationen resultieren aus den landesplanerischen Zielvorgaben des Ziels 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) zusammen mit den Vorgaben in Kapitel 5 LEP NRW (Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit) und dem Grundsatz 6.3-4 LEP NRW (Interkommunale Zusammenarbeit).

Die Kommunen in den Teilregionen des Regierungsbezirks haben somit die Möglichkeit, Gewerbe- und Industriegebiete gemäß den Festlegungen in *(Z.11) GIBinterkommunal sichern und umsetzen* zu entwickeln, die in interkommunaler Kooperation geplant und zum Teil durch Übertragung aus den entsprechenden kommunalen Bedarfen umgesetzt werden.

In Zusammenhang mit den Festlegungen in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* dienen die Festlegungen in *(Z.11) GIBinterkommunal sichern und umsetzen* dazu, ein differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot für die bedarfsgerechte Umsetzung der Wirtschaftsflächenpotentiale im Regierungsbezirk Köln anzubieten. Dies erfolgt an den im Ziel benannten Standorten zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in interkommunaler Kooperation mit den nachfolgend aufgeführten beteiligten Kommunen (vgl. *Tabelle 10*).

Tabelle 10: Übersicht zu den GIBinterkommunal
Um dem Freiraumschutz und der kosteneffizienten Nutzung bestehender technischer Infrastrukturen

Standort	Zweckbindung	Beteiligte Kommunen
Alfter/Bornheim	GIBinterkommunal	Alfter/Bornheim/Bonn
Niederkassel/Troisdorf		Niederkassel/Troisdorf
Kall		Kall/Schleiden

Aachen	GIBinterkommunal	Aachen/Heerlen
Eschweiler		Eschweiler/Aachen
Düren		Düren/Kreuzau
Jülich		Jülich/Niederzier/Titz
Burscheid/Leverkusen		Burscheid/Leverkusen
Hückeswagen/Wermelskirchen		Hückeswagen/Wermelskirchen/Remscheid
Lindlar		Engelskirchen/Lindlar

sowie der angesichts des demographischen Wandels notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß den Vorgaben in den Kapiteln 6.1 und 6.3 LEP NRW gerecht zu werden, erfolgt die Festlegung von neuen GIB im Regionalplan unmittelbar räumlich anschließend an bestehende Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder GIB. Diesen Vorgaben wird analog der Festlegungen und Begründung zu *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* im Regionalplan Köln Rechnung getragen.

Die Festlegung der jeweiligen GIBinterkommunal mit Aufgabe der konkreten interkommunalen Zusammenarbeit zur Entwicklung der Flächen ist zur Sicherung der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Akteurskommunen aufgrund der Koppelung eines konkreten Flächenangebots mit dem zugeordneten Bedarf erforderlich. Weitergehende Vorgaben zur Ausgestaltung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit werden nicht getroffen. Dies dient der Wahrung der kommunalen Planungshoheit und einer in den nachfolgenden Planverfahren erforderlichen konkretisierenden Umsetzung durch Fach- und Bauleitplanung.

Gleiches gilt für die Regelung zur Erfassung der Flächen im Siedlungsflächenmonitoring (sfm). Aufgrund der Systematik zur Erfassung der Inanspruchnahmen im sfm der Bezirksregierung Köln kann diese nur durch die Belegenheitskommune erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung der Flächen im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung. Die so ermittelten Inanspruchnahmen werden in der fortlaufenden Raumbeobachtung entsprechend diesen Angaben durch die Regionalplanungsbehörde den beteiligten Kommunen zugeordnet.
Darüber hinaus legt der Regionalplan weitergehende Rahmenbedingungen für erforderliche bzw. mögliche interkommunale Kooperationen in *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* und *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* fest. Hier schaffen die Festlegungen neue Möglichkeiten sowie flexible Instrumente zur interkommunalen Zusammenarbeit sowie bedarfsgerechten Inanspruchnahme geeigneter Siedlungsbereiche von exogenen Bedarfen für Teilregionen im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben. Hierzu sei auf die Festlegungen und Begründung *zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* und *zu (Z. 14) GIBz sichern und umsetzen* verwiesen.

Hinweis aufgrund der Darstellungssystematik des Regionalplans Köln:
Der GIBinterkommunal Wermelskirchen/Hückeswagen/Remscheid ist an der Grenze zum Regierungsbezirk Düsseldorf gelegen. Er schließt an der Stadtgrenze zu Hückeswagen auf einem kurzen Stück der L80 unmittelbar südlich des Bahndamms an einen vorhandenen Siedlungsraum in Remscheid an, sodass der Siedlungsanschluss auf der Kartengrundlage des Regierungsbezirks Köln im Regionalplan nicht dargestellt werden kann. Dies ist darstellungsbedingt aufgrund der Überschreitung der Regierungsbezirksgrenze nicht möglich. Die Festlegung entspricht hier den landesplanerischen Zielvorgaben (vgl. Ziel 6.3-3 LEP NRW).

Ebenso kann aufgrund der rechtlichen Zuständigkeit nur im Regionalplan Düsseldorf und nicht im Regionalplan Köln die interkommunale Zweckbindung festgelegt werden. Für die Erweiterung des GIB in Remscheid – in der Planungsregion Düsseldorf und somit über die Bezirksgrenze hinweg – gibt es be-

reits vereinbarte kommunale Planungsabsichten der Städte Remscheid, Wermelskirchen und Hückeswagen. Im Dezember 2018 wurde von den drei Städten eine Verwaltungsvereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung eines Gewerbegebietes gefasst und in einem gemeinsamen Termin der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden Köln und Düsseldorf am 20.02.2024 erneut bestätigt. Zudem erfolgten im Oktober und Dezember 2018 in allen drei Räten Aufstellungsbeschlüsse für FNP-Änderungsverfahren.

3.3.2.2 Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu **Z.12** | **GIBregional sichern und umsetzen**

A. Vorgaben der Raumordnung

Die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß ROG und LEP NRW gelten für Bereiche für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) analog zu den Vorgaben für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln*. Daher wird auf die Begründung *zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* verwiesen. Die landesplanerischen Zielformulierungen gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) gelten analog der Vorgaben für GIB gemäß *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* des Regionalplans Köln und basieren ebenfalls auf der Begründung im zugehörigen *Kapitel 3.3.1*.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen, wird neben den Flächenangeboten in GIB gemäß Begründung *zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* auch die regionalplanerische Sicherung von Standorten für eine interkommunale Kooperation im Rahmen der endogenen Bedarfsbetrachtung gemäß den Festlegungen in *(Z. 11) GIBinterkommunal sichern und umsetzen* vorgenommen.

Zudem sichert der Regionalplan Köln mit den GIBregional zusätzliche Standorte für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Teilregionen jenseits der endogenen Bedarfsbetrachtung im Regierungsbezirk Köln.

Der Regionalplan Köln schafft somit durch verschiedene Zweckbindung für GIB ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot an Flächen für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung. Er bietet durch die Festlegungen in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*, mit den Festlegungen *(Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* sowie den weiteren Festlegungen in *Kapitel 3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung* die Voraussetzung zur wirtschaftlichen Entwicklung von Flächen mit Bedeutung für die zugehörigen Teilregionen unter Beteiligung der jeweils benannten Standortkommunen sowie mindestens eines weiteren beteiligten kommunalen Kooperationspartners.

Die Festlegungen zu *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* sowie zu *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* bilden zusammen mit den weiteren Festlegungen zu GIB im *Kapitel 3.3* die Grundlage für die bedarfsgerechte Umsetzung von Flächenpotentialen für die Wirtschaftsflächenentwicklung im Regierungsbezirk Köln an den benannten Standorten und dienen insbesondere der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen (§ 2 Abs. 1 und 2, insbesondere Nr. 1, 2 und 4 ROG).

Das im Regionalplan Köln – neben der bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommu-

nen gemäß den landesplanerischen Zielvorgaben – ermittelte und abgeleitete Erfordernis eines regionalen bzw. überregionalen Bedarfs in Teilregionen bzw. für den Gesamtplanungsraum begründet, dass Standorte mit regionaler Bedeutung zur Wirtschaftsentwicklung der beteiligten Kommunen in den Teilregionen unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune verortet werden. Durch die GIBregional schafft der Regionalplan Köln neue und innovative Möglichkeiten sowie durch die Zuordnung regionaler Bedarfe auf Teilregionen gemäß *(Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* in Verbindung mit *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* ein flexibles Instrument auf Ebene der Regionalplanung zur bauleitplanerischen Umsetzung sowie bedarfsgerechten Inanspruchnahme geeigneter zusätzlicher Standorte zur Wirtschaftsflächenentwicklung jenseits des endogenen Bedarfs für die Kommunen in den Teilregionen im Rahmen der landesplanerischen (Bedarfs-)Vorgaben gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW sowie den Vorgaben des Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot). Auf die Begründung in den entsprechenden Kapiteln des Regionalplans wird verwiesen.

Darüber hinaus werden Standorte mit überregionaler Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk im Regionalplan Köln gesichert (vgl. *(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen*). Bei diesen wird davon ausgegangen, dass für die Standortentscheidung der jeweiligen gewerblich-industriellen Ansiedlungen die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche in der zugehörigen Teilregion entscheidender ist als die lokale Bindung an eine bestimmte Kommune. Es wird auf die Ausführungen in *Zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen. Im Rahmen eines Bottom-up-Prozesses wurde auf eine eigene Potentialanalyse für diese möglichen Flächenentwicklungen durch die Regionalplanungsbehörde Köln verzichtet. Stattdessen basiert die Verortung der festgelegten GIBregional auf Aussagen in den flächendeckend vorliegenden Gewerbeflächenkonzepten auf Ebene der Kreise, den Flächenmeldungen und Auswertungen des Prozesses Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept gemäß Anhang E sowie der daraus erfolgten Bedarfsableitung.

Die Festlegungen im Regionalplan dienen somit der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen insbesondere der Teilregionen (Kreise) des Regierungsbezirks und so dem gesamten Regierungsbezirk Köln. Zudem sichern sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Teile des Rheinischen Reviers auch aufgrund der besonderen Betroffenheit zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft des Regierungsbezirks zur Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dienen somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß den raumordnerischen Vorgaben des Bundes, insbesondere in § 2 ROG.

B. Methodik zur zeichnerischen Festlegung der GIBregional

Grundlage aller Festlegungen von GIB im Regionalplan Köln sind, wie in *Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* beschrieben, die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Vorab wurden hierfür alle im aktuellen Regionalplan festgelegten potentiellen Entwicklungsflächen – in Abgleich mit der kommunalen Bauleitplanung – durch die Regionalplanungsbehörde überprüft. Dies umfasste unter anderem nicht überwindbare Restriktionen für eine planerische Entwicklung wie z. B. Wasserschutzzonen Stufe I oder II (sofern eine differenzierte Auswertung vorhanden war, auch IIIa), Naturschutzgebiete, Schutzgebiete NATURA 2000. Ergänzend hierzu wurden zudem die Planungsabsichten der Kommunen aufgenommen und ebenfalls hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Eignung ausgewertet sowie weitere fachspezifische Hinweise ergänzt (Informationen zu topografischen oder anderen langfristigen Erschließungshindernissen, Restriktionen bzw. aktuelle Sachstände zu gemeindlichen Entwicklungskonzepten usw.).

Die hieraus resultierenden Aussagen führten zu einer differenzierten Auswertung verfügbarer und entwicklungsfähiger Flächen für gewerbliche und industrielle Entwicklungen auf Ebene des Regionalplans. Das Vorgehen wurde ausführlich im Regionalrat erläutert und zusammen mit den Auswertungen für die

einzelnen Teilregionen veröffentlicht (siehe unter anderem: Sitzungsvorlage für die 14. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 29. September 2017, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 57/2017). Auf die Ausführungen im *Kapitel 3.3.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* sei hier verwiesen.

Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept

Analyse und Herleitung:

In den vorliegenden teilregionalen Gewebeflächenkonzepten als auch im Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) wird ein differenziertes Flächenangebot, auch unter Bereitstellung gewerblich und industriell nutzbarer Flächen für Teilregionen sowie für den Gesamtraum gefordert. Die Auswertung vorliegender Fachbeiträge, Konzeptionen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Raumanalyse auf Basis der endogenen Betrachtung der Kommunen im Regierungsbezirk Köln hatte zum Ergebnis, dass jede Teilregion im Regierungsbezirk Köln einen qualitativen Bedarf an Wirtschaftsflächen formuliert, der über die rein kommunalen Entwicklungsabsichten hinausgeht. Gleichzeitig besteht die Situation, dass kreisfreie Städte bzw. Teilregionen über einen quantitativen Bedarf verfügen, der nicht über entsprechende Flächenangebote endogen gedeckt werden kann.

Die Heterogenität des Regierungsbezirks Köln hinsichtlich seiner wirtschaftlichen, naturräumlichen und topographischen Ausgangslage erfordert somit ein Gewerbe-und Industrieflächenangebot – einerseits für die Teilregionen und andererseits für den Gesamtraum –, um den unterschiedlichen Anforderungen der Wirtschaftsbranchen und der Teilregionen im Regierungsbezirk Köln im Sinne der Vorgaben des § 1 Abs. 2 ROG sowie der Vorgaben in § 2 ROG gerecht zu werden. Dies soll dazu beitragen, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu unterstützen, auf den Ausgleich zwischen den Teilräumen hinzuwirken sowie eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sicherzustellen.

Um den Regierungsbezirk Köln insgesamt im landes- und bundesweiten, aber auch europäischen Vergleich wettbewerbsfähig zu halten, ist daher erforderlich, ein qualitativ differenziertes Flächenangebot an geeigneten und umsetzungsfähigen Standorten im Regionalplan gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) bereitzustellen und gleichzeitig den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW (flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) sowie Grundsatz 6.1-2 LEP NRW (Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“) zu gewährleisten.

Diese – insbesondere qualitative Ausrichtung der Flächensicherung zur wirtschaftlichen Stärkung der Teilregionen und des gesamten Regierungsbezirks – begründet auch die Inanspruchnahme von neuen Standorten. Im Rahmen der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge sowie über die gesamträumliche Auswertung ist dargelegt worden, warum ein ergänzendes Flächenangebot zusätzlich zum rein endogenen Bedarf der Kommunen in den Teilregionen erforderlich ist. Die vorrangige Entwicklung von Flächen im Innenbereich gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW ist hierzu durch die Standortanforderungen der betroffenen Unternehmen und insbesondere auch für deren Erweiterungsabsichten bzw. Verlagerungen sowie zum Teil auch für deren Neuansiedlung selten geeignet.

Dies bedeutet, dass die endogene Verortung von Wirtschaftsflächenbedarfen auf die einzelnen Kommunen und die Strategie der Innenentwicklung (Begriffsdefinition in Anlehnung an das BauGB) gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung), des Flächenrecyclings gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Wiedernutzung von Brachflächen) und des Flächentauschs gemäß den Ausführungen in Ziel 6.1-1 LEP NRW zur Versorgung der Bevölkerung und zur Stärkung der Wirtschaft mit Bauland in

den Teilregionen des Regierungsbezirks Köln nicht ausreichen wird. Diese landesplanerischen Vorgaben sind in die planerischen Festlegungen im Regionalplan in den entsprechenden Zielen und Grundsätzen miteingestellt. Dies gilt insbesondere für die Teilregionen im Regierungsbezirk, die durch naturräumliche bzw. topografische Voraussetzungen stark in ihrer Flächenentwicklung eingeschränkt sind (z. B. Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreis Euskirchen). Hier sollen Flächenbereitstellungen insbesondere der Betriebsverlagerung bzw. -auslagerung von Betriebsteilen vor allem für bestehende gewerbliche und industrielle Nutzungen dienen. Auch sind in diesen Regionen bestehende Flächenreserven meist zu klein für Industrienutzer. Auswertungen der teilregionalen Konzepte ergeben, dass beispielsweise im Oberbergischen Kreis nur 5 % der bauleitplanerisch gesicherten Flächen größer als 5 ha sind (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2016, S. 7). In diesen Regionen zeigt sich ein Sicherungserfordernis auf Ebene des Regionalplans und insbesondere ein qualitativer Bedarf von zusammenhängenden Flächen von 5 bis 10 ha.

Das abgeleitete Erfordernis zur regionalplanerischen Flächensicherung mit Ausrichtung auf häufig bereits bestehende Unternehmensstrukturen gilt auch für andere Teilregionen, in denen sich beispielsweise durch die dort bestehenden wirtschaftlichen Profile und Standortvoraussetzungen, z. B. in der Chemie-, Logistik- und Energiewirtschaft, keine oder kaum Ausweichmöglichkeiten an andere Standorte außerhalb dieser Teilregionen ergeben (z. B. im Rhein-Erft-Kreis (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2018, S. 13)). Neben der Ausrichtung auf bestehende Nutzerstrukturen kommt in diesen Regionen zudem das Erfordernis für ein Flächenangebot an neue Unternehmen hinzu, das sich unter anderem aufgrund der Lage an den wichtigen europäischen Transportachsen bzw. den geostrategischen Lagevorteilen an der Kreuzung bedeutender überregionaler Datentrassen ergibt. Hier sei auf die Ausführungen in der Begründung *zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen* verwiesen.

Die Sicherung geeigneter Standorte in den Regional- und Bauleitplänen ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von großer Bedeutung. Ziel des Regionalplans Köln ist es, gemäß den Zielvorgaben des LEP NRW, insbesondere in den *Kapiteln 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum* sowie *6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen*, ein umsetzungsfähiges und ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen im Regierungsbezirk Köln unter Beachtung einer bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Freiraum gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW umzusetzen.

Darüber hinaus sieht der Regionalplan, neben der Sicherung von GIB für flächenintensive Großvorhaben gemäß LEP NRW im *(Z. 16) GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern,* auch die Sicherung von Bereichen für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) vor, die gemäß *(Z. 14) GIBz sichern und umsetzen* ausschließlich einer besonderen Nutzung oder Funktion bzw. den benannten Nutzungen und Betrieben vorbehalten und aufgrund dieser spezifischen Nutzung im Regionalplan festgelegt werden. Zum Sicherungserfordernis für Bereiche mit regionaler Bedeutung (GIBregional):

Die Entwicklung von zukünftigen Wirtschaftsflächen im Regierungsbezirk Köln ist eine gemeinsame (über-) regionale Aufgabe. Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Planungsregion Köln ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung soll interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung sein. Das Vorgehen basiert auf einem Bottom-up Prozess. Hierzu initiierte die Regionalplanungsbehörde Köln den kooperativen Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept (vgl. Anhang E) mit dem Ziel, in einem gesamträumlichen Konzept für den Regierungsbezirk Köln Wirtschaftsflächenbedarfe auf geeignete regionale und überregionale Standorte zu verteilen.

Die Regionalplanungsbehörde Köln konnte auf die Aussagen der flächendeckend vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte (vgl. *Tabelle 11* und *Abbildung 9*) sowie weiterer Flächenmeldungen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept zurückgreifen, zu denen die Kommunen aktiv im Prozess aufgefordert wurden.

Tabelle 11: Übersicht vorliegender teilregionaler Gewerbeflächenkonzepte im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept

Teilregion	Fachbeitrag	Datum
Köln	Standort Köln – Perspektive 2030	April 2016
Leverkusen	Gewerbeflächenentwicklung in Leverkusen	Dezember 2016
Rhein-Sieg-Kreis + Bonn	Gemeinsames Fachgutachten Gewerbe- und Industrieflächen	August 2018
Rhein-Erft-Kreis	Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis	März 2018
Rheinisch-Bergischer Kreis	Gewerbeflächenkonzept für den Rheinisch-Bergischen Kreis	August 2016
Oberbergischer Kreis	Industrie und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises – Erläuterungsbericht Teil 2	Dezember 2016
Kreis Heinsberg	Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Heinsberg	Mai 2019
Kreis Düren	Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Düren	Oktober 2017
Kreis Euskirchen	Kreisentwicklungskonzept Kreis Euskirchen Flächenanmeldung Region+ Wirtschaft	März 2019
StädteRegion Aachen	Abschlussbericht Städteregionsweites Gewerbeflächen-konzept – AGITmbH	November 2018

Der Regionalplan Köln entspricht durch die Berücksichtigung der bestehenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte und Fachbeiträge der Wirtschaft (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) und anderer wirtschaftsrelevanter Akteure (z. B. NEILA[3], Agglomerationskonzept Region Köln Bonn e.V. (Region Köln/Bonn e.V. 2019)) somit den Regelungen des Grundsatzes 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) sowie den Vorgaben des Ziels 6.3-1 LEP NRW bzw. Grundsatz 6.3-4 LEP NRW zur regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit einer zukünftigen Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung.

Näheres ist der Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept in Anhang E zu entnehmen. Hier ist auch ausführlich dokumentiert, wie insbesondere die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte der Kommunen und Kreise als wesentliche Grundlage bei der Verortung von großen zusammenhängenden und zum Teil interkommunal zu entwickelnden GIB-Standorten mit besonderer Lagegunst und Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung der Teilregionen eingeflossen sind.

Aus den erfolgten Analysen ist für den Regionalplan Köln ein dreistufiges Angebot an Wirtschaftsflächen für den Regierungsbezirk Köln abgeleitet worden:

1. Verortung der **endogenen kommunalen Bedarfe** in der Kommune (ASB und GIB) + „klassische“ GIBinterkommunal (GIB gemäß *(Z. 10)* bzw. GIBinterkommunal gemäß *(Z. 11)*)
2. Flächen mit **regionaler Bedeutung** (GIBregional gemäß *(Z. 12)*)
3. Flächen mit **Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk** (GIBplus gemäß *(Z. 13)*)

[3] Weitere Informationen unter: *https://www.region-bonn.de/projekt-details/neila.*

Abbildung 8: Kategorien der Wirtschaftsflächenbedarfe im Regierungsbezirk Köln

Flächenbewertung

Zunächst wurden die differenzierten Aussagen zur wirtschaftlichen Ausrichtung und Flächenverfügbarkeit in den teilregionalen Konzepten zusammen mit den verfügbaren und regionalplanerisch umsetzungsfähigen Flächenpotentialen aus den erfolgten Flächenmeldungen ausgewertet. Diese wurden in eine regionalplanerische Gesamtbetrachtung überführt. Dies erfolgte im Kontext einer erforderlichen regionalen Verteilung von Bedarfen gemäß den Ausführungen in der Begründung *zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen und weiteren wirtschaftsrelevanten Akteuren wurden unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben die vorliegenden Flächenpotentiale – unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien, wie Anbindung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Verfügbarkeit, Topographie, Brachflächenentwicklung, Flächeneignung für emittierende Betriebe oder interkommunale Kooperation – ausgewertet und Standorte mit besonderer Bedeutung für die zugehörige Teilregion sowie Standorte mit Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk Köln identifiziert. Zur ausführlichen Erläuterung der vorgenommenen Analyse, der Herleitung der Kriterien und deren Gewichtung wird auf die Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft in Anhang E verwiesen.

Im Rahmen der Überprüfung wurden nur solche Flächen größer als 10 ha mit kommunaler Entwicklungsabsicht in eine qualitative Eignungsprüfung überführt, die nicht unter die Ausschlusskriterien der landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW fallen. Dies berücksichtigt die Darstellungsschwelle gemäß § 35 Abs. 2 LPlG DVO. Zudem wird über die Beachtung der kommunalen Entwicklungsabsicht den Zielvorgaben gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW in Bezug auf die „Marktfähigkeit“ der Flächen entsprochen und verhindert, dass zukünftige Siedlungsbereiche im Regionalplan festgelegt werden, die sich langfristig einer Umsetzung entziehen. Die Berücksichtigung der Entwicklungsabsichten der Kommunen in diesem Kontext greift damit ein wichtiges Anliegen des Regionalrates im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln auf.

Abbildung 9: Zweistufiges Bewertungsverfahren im Prozess Region+ Wirtschaft

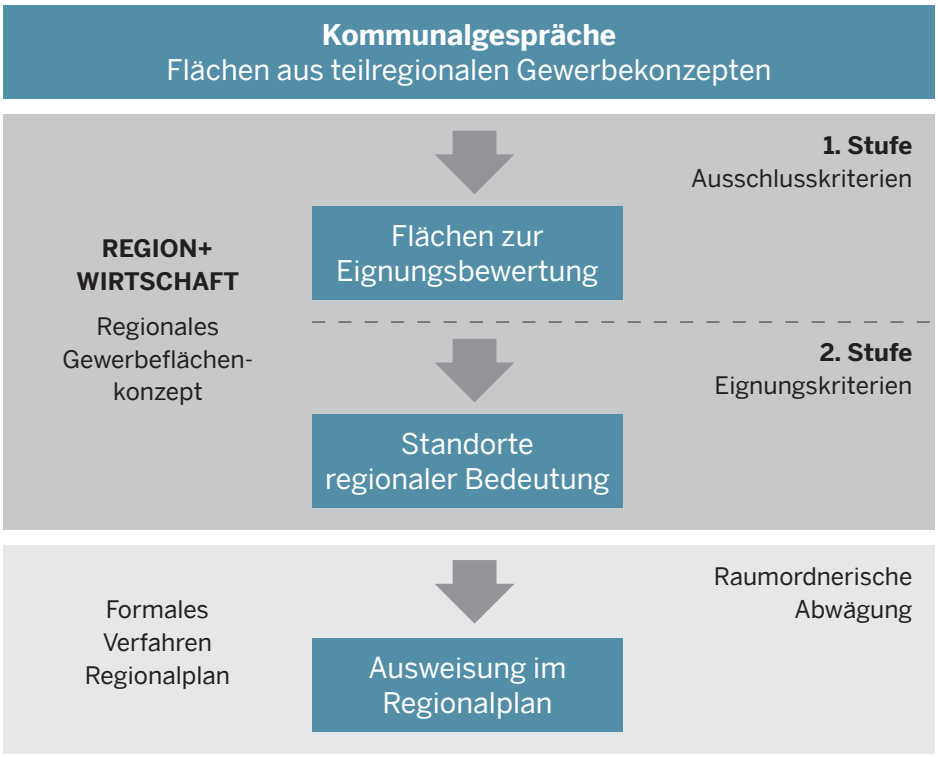

Quelle: Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2019b): Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept, Köln, S. 16.

Qualitative Eignungsbewertung der Flächen

In der ersten Stufe wurden in einer qualitativen Eignungsbewertung alle vorliegenden Flächen zunächst daraufhin überprüft, ob sie unter sogenannte Ausschlusskriterien fallen. Die angewandten Ausschlusskriterien leiten sich aus den entsprechenden Zielvorgaben des LEP NRW ab. Diese Ziele sind keiner Abwägung zugänglich und können auch nur Teile der eingereichten Flächen betreffen. Die Ausschlusskriterien (vgl. *Tabelle 12*) sowie ihre rechtliche Grundlage sind der Dokumentation zum Prozess (vgl. Anhang E) zu entnehmen. Dort, wo es möglich war, wurden seitens der Regionalplanungsbehörde entsprechende Zuschnitte bei der vorliegenden Flächenauswahl vorgenommen, um eine Überprüfung verbleibender Restflächen im Rahmen der Eignungskriterienbetrachtung auch auf diesen sinnvollen Flächenzuschnitten zu ermöglichen.

Die gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) zu beachtenden landesweiten Vorgaben zur unmittelbaren Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche, wurden als Ausschlusskriterium für die Flächenbewertung beachtet. Die Vorgaben hierzu finden analog zur Begründung der GIB allgemein im Regionalplan Köln ihre Anwendung. Bei den zeichnerischen Festlegungen handelt es sich zudem um kompakte Siedlungsentwicklungen angrenzend an bereits bestehenden Siedlungsraum. Somit sind die Vorgaben des Ziels 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartige Entwicklung und Splittersiedlungen) erfüllt.

Eine Ausnahme bildet der GIBregional in Leichlingen. Bei dieser Festlegung handelt es sich um einen, bereits im derzeit aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, bestehenden GIB und somit um einen bereits festgelegten Siedlungsbereich, der daher in der Erstbetrachtung nicht unter die Vorgaben zur Anbindung neuer Standorte des Ziels 6.3-3 LEP NRW fällt. Faktisch grenzt der GIB auf regionalplanerischer Ebene an vorhandene Bebauung im Süden Leichlingens an.

Trotz der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen ist in diesem konkreten Fall keine Barriere für eine Siedlungsentwicklung zu sehen und eine „Raumdurchlässigkeit“ gegeben. Dieser wurde aufgrund seiner Eignung für eine regionale Entwicklung durch die Kommune als Flächenmeldung im Rahmen des Prozesses Region+ Wirtschaft– Regionales Gewerbeflächenkonzept eingebracht und ebenfalls für eine qualitative Überprüfung gemäß Flächenranking aufgenommen (siehe Erläuterung unter „Flächenranking“). Im Ergebnis wird der bereits bestehende GIB in Leichlingen weiterhin zukünftig mit entsprechender Zweckbindung als GIBregional festgelegt.

Gemäß den Zielvorgaben des Ziels 2-1 LEP NRW (Zentralörtliche Gliederung) und des Grundsatzes 2-2 (Daseinsvorsorge) ist die Entwicklung auf die zentralen Orte auszurichten, um den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen zu bieten. Diese Siedlungsstruktur soll die gewachsene Verteilung im System der zentralen Orte in NRW stabilisieren (gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW (Leitbild „dezentrale Konzentration“)) und ist der Siedlungsentwicklung zugrunde zu legen. Das Bewertungssystem greift diese landesplanerischen Vorgaben auf, da es sich bei allen Standorten um Standorte in überwiegend Mittel- aber auch Grundzentren handelt.

Die Festlegung der GIBregional dient der Verlagerung, Sicherung und Ansiedlung insbesondere der bestehenden Gewerbe- und Industrieunternehmensstruktur der Teilregionen und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung im Sinne der nachhaltigen europäischen Stadt gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, da sie durch eine optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten der Reduzierung von Verkehrsaufkommen sowie der Verbesserung der Lebensqualität durch ein Neben- und Miteinander unterschiedlicher Nutzungen unter Beachtung des Umgebungsschutzes dienen.

Flächenranking – qualitative Flächenauswahl

Von den eingebrachten Flächenvorschlägen (insgesamt ca. 5.770 ha) konnten – nach Anwendung der definierten Ausschlusskriterien – insgesamt 70 Flächen identifiziert werden, die für eine weitere regionalplanerische Betrachtung als geeignete Standorte in den Teilregionen und für den gesamten Regierungsbezirk zur Verfügung stehen. Diese umfassen eine Flächenkulisse von ca. 2.320 ha. Um die endgültige regionale Abstimmung gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) auf einer transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlage herbeizuführen, wurde nachfolgend ein Flächenranking durchgeführt.

Das für den Rankingprozess verfügbare Flächenkontingent wurde im Anschluss – gemäß den in *Tabelle 12* aufgeführten Eignungskriterien – einer qualitativen Prüfung unterzogen. Die Eignungskriterien sind Ergebnis des Beteiligungsverfahrens im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept und einer Abstimmung mit dem Regionalrat. Anhand dieser werden solche Eigenschaften der Flächen untersucht, denen allgemein eine besondere Bedeutung bei der Entwicklung gewerblich-industrieller Standorte, für die weiter oben beschriebenen erforderlichen Ansiedlungen und Flächensicherungen, in den jeweiligen Teilregionen zugemessen werden können.

Tabelle 12: Kriterien und Gewichtung der Flächenbewertung im Prozess Region+ Wirtschaft

Ausschlusskriterien	Natur- und Artenschutz			Ausschluss
	Grundwasser- und Gewässerschutz			Ausschluss
	Abstanderfordernisse/Infrastruktur/Entgegenstehende Nutzungen			Ausschluss
	Entwicklungsabsicht			Ausschluss
	Raumordnerische Vorgaben zu Siedlungsplanung und Freiraumschutz			Ausschluss
	Flächengröße			Ausschluss
Eignungskriterien	Anbindung	Anbindung an das überörtliche Straßennetz	hoch	hoch
		Notwendigkeit von Ortsdurchfahrungen	hoch	
		Multimodalität	niedrig	
		Anbindung SuV	mittel	
	Schutzgut Boden/ Landwirtschaft	Lage auf schutzwürdigen Böden	mittel	mittel
		Lage auf hochw. landwirtschaftlichen Flächen	mittel	
	Verfügbarkeit			mittel
	Topografie			hoch
	Brachflächenentwicklung			mittel
	Flächeneignung für emittierenden Betriebe			mittel
	Interkommunale Kooperation			mittel

Quelle: Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2019b): Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept, Köln, S. 30.

Im Rahmen der regionalen Abstimmungsprozesse wurden gemeinsam mit über 250 Teilnehmenden aus Kommunen, Kreisen, Politik, Zweckverbänden, Kammern sowie weiteren betroffenen Interessensverbünden unter anderem die oben erläuterten Prüfkriterien und deren Gewichtung in Workshops an konkreten Beispielen entwickelt und rückgekoppelt sowie das vorgenommene Ranking für die Bewertung der eingebrachten Flächenpotentiale für neue regionale und überregionale Siedlungsflächenbereiche entwickelt und im Anschluss angewendet.

Zur Formalisierung des Bewertungsvorgangs basieren die angewendeten Kriterien für das Flächenranking auf quantitativ messbaren Indikatoren, die kardinal auf einer Werteskala von 0 bis 1 gemessen wurden. Der Wert 1 kennzeichnet hierbei die größte Zielerreichung. Anschließend erfolgt auf Basis ihrer Bedeutung eine entsprechende Gewichtung des jeweiligen Kriteriums (Faktor zwischen 0,5 bis 2 = hoch gewichtet). Der so ermittelte Wert wird mit den ermittelten Produkten aller Eignungskriterien und ihrer Gewichtungsfaktoren zu einem Gesamteignungsfaktor addiert und entscheidet mit der ermittelten Gesamtpunktzahl über die Position der einzelnen Fläche im Ranking.

Beispiel zur Erläuterung des Kriteriums „Anbindung an das überörtliche Straßennetz“ hier: Berücksichtigung des Grundsatzes 6.3-5 LEP NRW

Neue GIB sollen gemäß Grundsatz 6.3-5 LEP NRW dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) besteht oder geplant ist.

Die Erreichbarkeit bzw. verkehrliche Anbindung ist ein entscheidendes Kriterium, um den Zielen einer an Verkehrsvermeidung orientierten Raumentwicklung gerecht zu werden. Dies wird der Tatsache gerecht,

dass für viele Unternehmen, insbesondere des produzierenden Sektors, die verkehrliche Anbindung nach wie vor eines der wichtigsten Standortkriterien darstellt. Im Rahmen des Region+ Wirtschaft-Prozesses wurden – zur Beachtung des landesplanerischen Belangs einer möglichst kurzwegigen Anbindung neuer GIB-Standorte – beispielsweise vier Teilkriterien mit jeweils spezifischen Indikatoren (Anbindung an das überörtliche Straßennetz, Notwendigkeit von Ortsdurchfahrungen, Multimodalität, Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)) berücksichtigt, die mit unterschiedlicher Gewichtung in die Prüfung der Einzelstandorte eingegangen sind. Eine potentielle Nutzung des SPNV ist für die mögliche Erreichbarkeit der neuen Standorte durch Pendler hierbei ebenfalls als Kriterium in das Ranking eingeflossen.

Abbildung 10 verdeutlicht die Normalisierung auf der Werteskala im Flächenranking am Beispiel des Kriteriums der Entfernung einer Rankingfläche zum nächstgelegenen Autobahnanschluss.

Abbildung 10: Beispiel zur Normalisierung eines Wertes zum Eignungskriterium Entfernung der Rankingfläche zum nächstgelegenen Autobahnanschluss auf einer Werteskala von 0 bis 1

Beispiel zur Normalisierung

Quelle: Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2019b): Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept, Köln, S. 22.

Im Rahmen der qualitativen Prüfkriterien wurde als weiteres Beispiel auch der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte berücksichtigt. Hierzu ist der Anteil betroffener Böden in die qualitative Bewertung eingeflossen und hat im Ranking Berücksichtigung gefunden. Es wurden Böden mit hoher (Stufe 4) oder sehr hoher (Stufe 5) Funktionserfüllung gemäß der Karte schutzwürdige Böden des Geologischen Dienstes (GD) auf Grundlage ihrer betroffenen Anteile entsprechend proportional im Rankingprozess eingeordnet. Gleiches fand für die Anteile betroffener hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen (Stufe I und II) nach Standortwertkarte der Agrarräume im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln (LWK 2020) statt. Näheres ist auch hier der Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept in Anhang E zu entnehmen.

Ableitung für ein quantitatives regionales Verteilraster

In einem zweiten Schritt wurde in Abstimmung mit dem Regionalrat ein Verteilmodell für lokal und somit endogen nicht zu verortenden Bedarf in manchen Kommunen bzw. Teilregionen des Regierungsbezirks Köln entwickelt, dem ein qualitativer Bedarf in anderen Teilregionen gegenübersteht, der dort nicht quantitativ gedeckt ist. Das Flächenranking bereitet hierzu eine „Bestenauswahl“ aller verfügbaren Standorte für eine zukünftige gewerblich-industrielle Entwicklung in den jeweiligen Teilregionen vor. Die Position der einzelnen Flächen im Ranking bestimmt hierbei die Reihenfolge für eine mögliche Verortung.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat in einem nächsten Schritt für ein erforderliches und bedarfsgerechtes regionales Verteilraster – neben dem oben erläuterten Flächenranking – unter Abgleich rau-

mordnerischer Kriterien aus den Flächenmeldungen der jeweiligen Teilregion sowie individuell für jede Teilregion eine durchschnittliche Flächengröße für die notwendigen Flächenpotentiale von Standorten mit regionaler Relevanz ermittelt (GIBregional).

Die erfolgten qualitativ geeigneten Flächenmeldungen je Teilregion lassen, aufgrund der oben beschriebenen Herleitung, Rückschlüsse auf eine individuelle Flächengröße der jeweils erforderlichen Flächenpotentiale zu; dies in der jeweiligen Teilregion und so individuell abgeleitet für die entsprechenden Sicherungserfordernisse. Eine Analyse, der im Ranking-Prozess qualifizierten Flächenmeldungen in den einzelnen Teilregionen, bildet so die Grundlage für eine empirisch ermittelte durchschnittliche Flächengröße für die jeweiligen GIBregional. Diese Flächengröße wurde einmalig zur Bedarfsermittlung für die bedarfsgerechte Verortung der GIBregional je Teilregion erhoben. Dabei wurden – aus der Anzahl der Flächen je Teilregion sowie der Flächengrößen gemäß Ranking – Durchschnittswerte für erforderliche Flächengrößen in den jeweiligen Teilregionen ermittelt. Diese wurden dann als jeweils maximale Größenordnung für die GIBregional je Teilregion zugrunde gelegt.

Danach wurde gemäß der vorliegenden Konzeptionen sowie potentieller Bedarfe und geeigneter Flächen zunächst der zu verortende Bedarf der jeweiligen Teilregion zugeordnet. Hierbei wurden alle im Verfahren eingestellten und geeigneten Rankingflächen vollständig als GIBregional innerhalb einer Teilregion verortet soweit dies bedarfsgerecht möglich war (vgl. *Zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *Zu (Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen*). Dies trifft auf die Teilregion Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, die Städteregion Aachen und den Rheinisch-Bergischen Kreis zu (vgl. *Abbildung 11*).

Abbildung 11: Verortung von GIBregional in den Teilregionen Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, Städteregion Aachen und Rheinisch-Bergischer Kreis

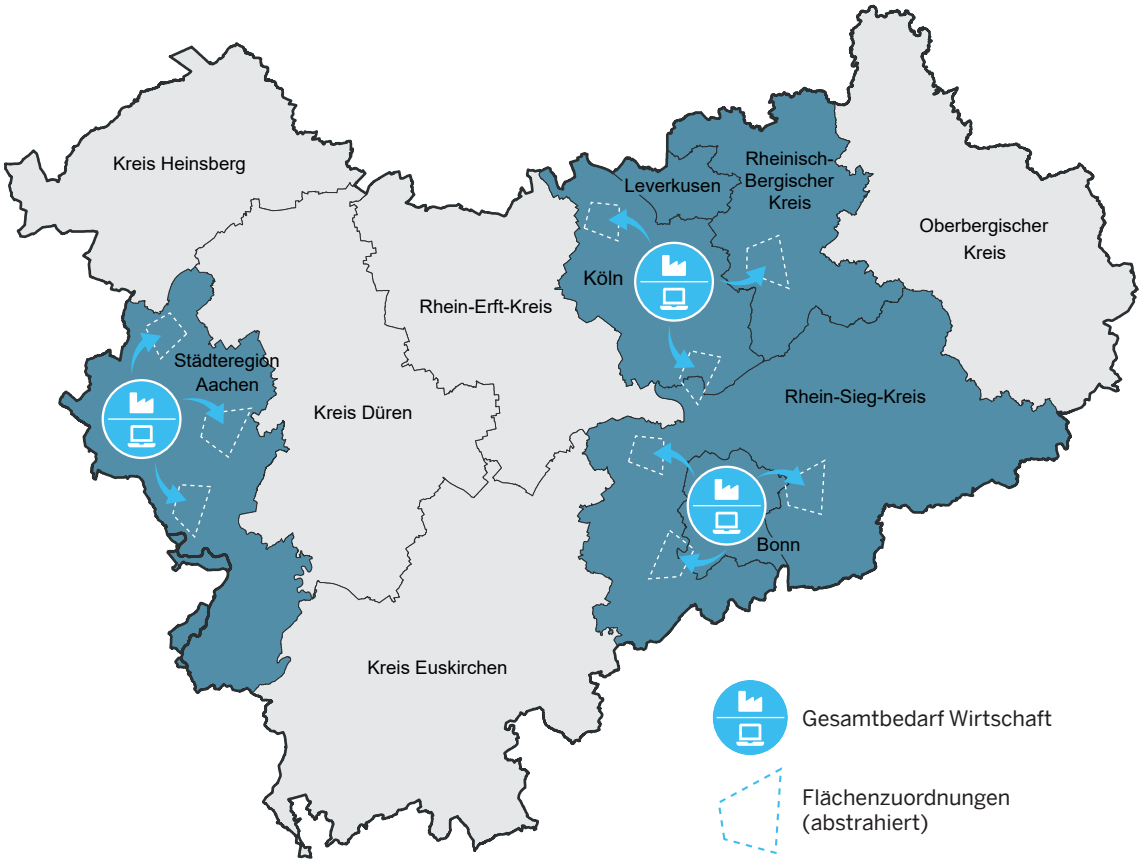

Darüber hinaus bestehen in Teilregionen qualitative Flächenbedarfe, ohne dass für diese ein quantitativer Bedarf innerhalb der Teilregion gegeben ist. Dies trifft auf den Kreis Heinsberg, den Kreis Düren, den

Rhein-Erft-Kreis, den Kreis Euskirchen sowie den Oberbergischen Kreis zu. Aus der Summe der nicht zu verortenden Bedarfe aus den ersten Bearbeitungsstufen sind im Anschluss für die übrigen Teilregionen Flächenzuordnungen auf Grundlage der weiter oben beschriebenen Ableitung erfolgt.

Durch die Festlegung von regional bedeutsamen Standorten (GIBregional) sollen aufgrund der weiter oben ausgeführten Herleitung zukünftig, aufgrund ihrer Lage und Flächenqualität besonders geeignete Flächenpotentiale – insbesondere für gewerbliche und industrielle Ansiedlungsvorhaben – in allen Teilregionen des Regierungsbezirks Köln und unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Belegenheitskommunen zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass der – aus endogener Zuordnung und Anwendung des beschriebenen ersten Verteilrasters resultierende – bis dahin nicht zu verortende Bedarf im nächsten Schritt die quantitative Grundlage für die beabsichtigten exogenen regionalen und überregionalen Standortsicherungen im Rahmen eines Verteilmodells für die übrigen Teilregionen des Regierungsbezirks Köln bildet.

Um qualitative Flächenbedarfe im Sinne der Herleitung zu sichern, ist daher erforderlich, dass jede dieser Teilregionen mindestens einen Standort mit regionaler Bedeutung erhält.

Zudem wurde eine detaillierte kreisweise Betrachtung und differenzierte Auswertung der vorliegenden Konzeptionen in den Teilregionen vorgenommen und in Abstimmung mit dem Regionalrat – dort wo erforderlich – die Verortung weiterer regional bedeutsamer Standorte in Teilregionen entsprechend abgeleitet. Das Konzept wurde zudem entsprechend der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Auslegung des ersten Planentwurfes weiterentwickelt.

Abbildung 12: Schematische Grafiken zur Auswertung einer erforderlichen Binnendifferenzierung auf Basis der vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte

Beispiel 1: Rhein-Erft-Kreis

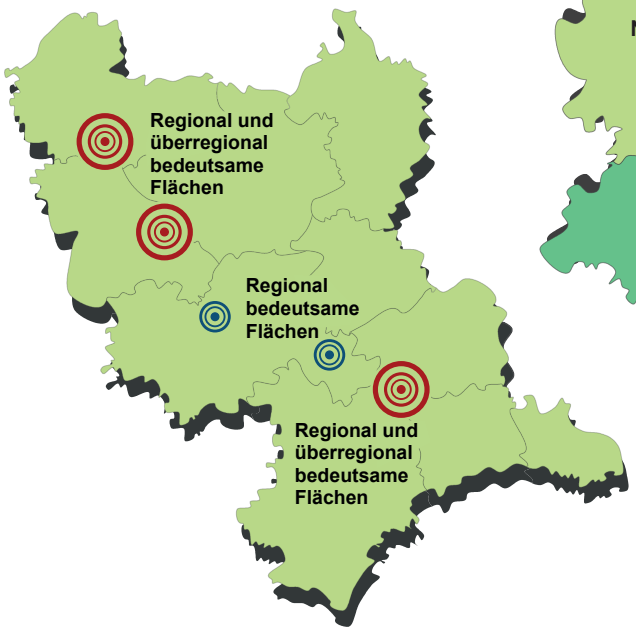

Beispiel 2: Oberbergischer Kreis

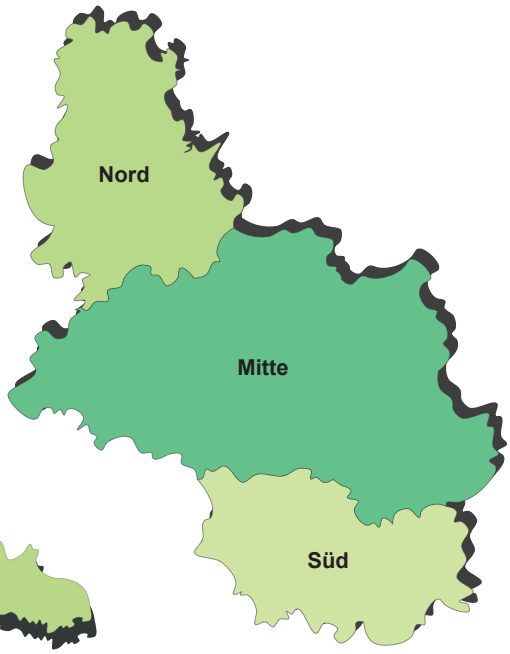

Gebietsdifferenzierungen der Kreise

Die Mengengerüste für die Flächengröße und Flächenanzahl in der jeweiligen Teilregion ergeben sich aus dem Verteilmodell und sind den zeichnerischen Abgrenzungen sowie der *Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln* zu entnehmen.

Tabelle 13: Ergebnis der Auswertung zur Ableitung der erforderlichen GIBregional in den Teilregionen

Kreis	Anzahl der Teilregionen nach Binnendifferenzierung	Maximal abgeleitete Flächengröße je GIBregional	verorteter Bedarf je Kreis gemäß Bedarfstabelle
Kreis Düren	3	20 ha	60 ha
Kreis Euskirchen	1	28 ha	28 ha
Kreis Heinsberg	1	24 ha	24 ha
Oberbergischer Kreis	2	20 ha	32 ha
Rhein-Erft Kreis	3	46 ha	101 ha
Rheinisch-Bergischer Kreis	2	16 ha	26 ha
Rhein-Sieg Kreis	1	35 ha	184 ha
Städteregion Aachen	1	28 ha	52 ha

Die zur Verfügung stehenden Flächenkontingente resultieren somit aus der quantitativen Basis der Flächenmeldungen in den Teilregionen sowie dem vielfach s.o. benannten Bedarf einer erforderlichen Binnendifferenzierung bei der Verortung potentieller Entwicklungsflächen für die Wirtschaft. Die konkrete Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung erfolgte anschließend bedarfsgerecht und weicht daher teilweise von der eingereichten Flächenabgrenzung ab. Eine Übersicht bietet die *Tabelle 13*.

In den Erläuterungen des LEP NRW wird zudem ausgeführt, dass in den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring (sfm) gibt, die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Zudem fordern alle vorliegenden Fachgutachten zusammenhängende Flächenpotentiale in der Größenordnung von 5 ha bis 10 ha, um die bestehende Wirtschaftsstruktur in den Teilregionen zu stärken. Dies deckt sich mit Beobachtungen im sfm der Regionalplanungsbehörde Köln, bei denen im letzten Beobachtungszeitraum die weit überwiegende Anzahl der gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen (ca. 98 %) in der Größenordnung unterhalb von 10 ha und mit einem Gesamtvolumen von 262 ha stattfand (vgl. *Zu (Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen*).

Die Auswertung aller Eignungskriterien der Flächen im Rankingprozess für die jeweiligen Teilregionen ist *Tabelle 14* zu entnehmen. Zu beachten ist, dass hinter den einzelnen Eignungskriterien der Anbindung sowie Schutzgut Boden/Landwirtschaft mehrere Bewertungsparameter liegen, wie am Beispiel Anbindung weiter oben ausgeführt wurde. Die Tabelle stellt hier dann den erreichten Gesamtwert des jeweiligen Kriteriums dar. Hier wird auf die ausführlichen Ausführungen in der Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft in Anhang E verwiesen.

Tabelle 14: Auswertung aller Eignungskriterien der Flächen im Rankingprozess Region+ Wirtschaft (nachfolgende Seiten)

Bezeichnung	Kreis	Kommune	Teilraum	max. Fläche im Prozess Region+ Wirtschaft	Anbindung	Schutzgut Boden
AC-1.1reg	Städteregion Aachen	Alsdorf		25	2,393	0,02
AC-1.2reg	Städteregion Aachen	Simmerath		27	0,000	0,31
DN-1.1reg	Düren	Titz	Nord	20	2,146	0,015
DN-1.2	Düren	Linnich	Nord	11	2,316	0,51
DN-1.3	Düren	Aldenhoven	Nord	20	2,275	0,00
DN-1.4	Düren	Linnich	Nord	12	2,309	0,365
DN-1.5	Düren	Aldenhoven	Nord	16	2,324	0,035
DN-1.6	Düren	Aldenhoven	Nord	20	2,299	0,035
DN-1.7	Düren	Aldenhoven	Nord	13	2,272	0,01
DN-1.8	Düren	Titz	Nord	20	1,932	0,01
DN-2.1reg	Düren	Düren/Niederzier	Mitte	20	2,536	0,505
DN-2.2	Düren	Merzenich	Mitte	10	2,583	0,005
DN-2.3	Düren	Düren	Mitte	20	2,386	0,03
DN-2.4	Düren	Langerwehe	Mitte	20	2,415	0,465
DN-2.5	Düren	Niederzier	Mitte	19	2,243	0,045
DN-2.6	Düren	Düren	Mitte	20	1,164	0,04
DN-2.7	Düren	Nörvenich	Mitte	16	1,968	0,48
DN-2.8	Düren	Merzenich	Mitte	17	2,326	0,475
DN-3.1reg	Düren	Vettweiß	Süd	20	2,082	0,22
DN-3.2	Düren	Hürtgenwald	Süd	10	0,679	0,42
DN-3.3	Düren	Hürtgenwald	Süd	11	0,426	0,26
DN-3.4	Düren	Nideggen	Süd	18	0,291	0,385
EU-1.1reg	Euskirchen	Euskirchen		28	2,421	0,45
EU-1.2	Euskirchen	Weilerswist		28	2,458	0,51
EU-1.3	Euskirchen	Zülpich		10	2,261	0,18
EU-1.4	Euskirchen	Blankenheim		28	2,224	0,50
EU-1.5	Euskirchen	Kall		13	1,091	0,50
EU-1.6	Euskirchen	Hellenthal		22	1,000	0,51
HS-1.1reg	Heinsberg	Heinsberg		24	2,273	0,025
HS-1.2	Heinsberg	Geilenkirchen		24	2,007	0,43
HS-1.3	Heinsberg	Heinsberg		11	1,360	0,00
HS-1.4	Heinsberg	Wegberg		17	1,989	0,00
HS-1.5	Heinsberg	Übach-Palenberg		14	1,509	0,05
HS-1.6	Heinsberg	Wassenberg		22	0,493	0,52
HS-1.7	Heinsberg	Selfkant		23	1,295	0,03
HS-1.8	Heinsberg	Heinsberg		11	1,125	0,36
HS-1.9	Heinsberg	Gangelt		20	0,301	0,25
OBK-1.1reg	Oberbergischer Kreis	Radevormwald/ Hückeswagen	Nord	20	0,303	0,545
OBK-1.2	Oberbergischer Kreis	Hückeswagen/ Wipperfürth	Nord	20	0,130	0,52
OBK-2.1reg	Oberbergischer Kreis	Wiehl	Mitte	12	2,380	0,55
OBK-2.2	Oberbergischer Kreis	Marienheide	Mitte	14	0,984	0,16
RBK-1.1reg	Rheinisch-Bergischer Kreis	Leichlingen		12	2,500	0,045
RBK-1.2reg	Rheinisch-Bergischer Kreis	Kürten		14	0,000	0,095
REK-1.1reg	Rhein-Erft Kreis	Elsdorf	Nord	46	2,520	0,02
REK-1.2	Rhein-Erft Kreis	Bergheim	Nord	25	2,492	0,025
REK-1.3	Rhein-Erft Kreis	Bergheim	Nord	46	2,302	0,08
REK-1.1reg	Rhein-Erft Kreis	Elsdorf	Nord	46	2,189	0,015
REK-1.4	Rhein-Erft Kreis	Bedburg	Nord	46	0,125	0,02
REK-2.1reg	Rhein-Erft Kreis	Elsdorf	Mitte	23	2,193	0,35
REK-2.1reg	Rhein-Erft Kreis	Kerpen	Mitte	10	2,297	0,02
REK-2.1reg	Rhein-Erft Kreis	Elsdorf	Mitte	10	2,520	0,02
REK-3.1	Rhein-Erft Kreis	Wesseling	Süd	30	2,424	0,01
REK-3.2reg	Rhein-Erft Kreis	Erftstadt	Süd	12	1,769	0,47
RSK-1.1reg	Rhein-Sieg Kreis	Bornheim		35	2,261	0,51
RSK-1.2reg	Rhein-Sieg Kreis	Rheinbach		16	2,516	0,00
RSK-1.3reg	Rhein-Sieg Kreis	Rheinbach		18	2,311	0,01
RSK-1.4reg	Rhein-Sieg Kreis	Meckenheim		35	2,084	0,22
RSK-1.6	Rhein-Sieg Kreis	Niederkassel		21	0,567	0,51
RSK-1.7reg	Rhein-Sieg Kreis	Rheinbach		35	1,910	0,045
RSK-1.5reg	Rhein-Sieg Kreis	Swisttal		24	1,960	0,1
RSK-1.8reg	Rhein-Sieg Kreis	Niederkassel		21	0,275	0,59

Verfügbarkeit	Topografie	Brachfläche	Eignung ermittelnde Betriebe	Interkommunale Koorperation	Gesamtpunktzahl	
					Anpassungsfaktor	Summe
0,50	2	0,00	0,50	1		6,41
0,75	2	0,00	1,00	1		5,06
0,00	2	0,00	0,00	1	1,286	6,64
0,50	2	0,00	1,00	0		6,33
0,50	2	0,00	1,00	0		5,78
0,00	2	0,00	1,00	0		5,67
0,50	2	0,00	0,50	0		5,36
0,50	2	0,00	0,50	0		5,33
0,50	2	0,00	0,50	0		5,28
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,07
0,50	2	0,00	1,00	1		7,54
0,50	2	0,00	1,00	1		7,09
0,50	2	0,00	1,00	1		6,92
0,50	2	0,00	0,50	1		6,88
1,00	2	0,00	1,00	0		6,29
0,75	2	0,00	1,00	1		5,95
0,50	2	0,00	1,00	0		5,94
0,50	2	0,00	0,00	0		5,30
0,50	2	0,00	0,50	0		5,30
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	3,99
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	3,45
0,00	2	0,00	0,00	0		2,68
0,50	2	0,00	1,00	1		7,37
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	6,39
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,71
0,00	2	0,00	0,00	0		4,72
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	4,62
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	4,51
0,50	2	0,00	0,50	1		6,30
0,50	2	0,00	1,00	0		5,94
0,50	2	0,00	0,50	1		5,36
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,13
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	4,58
0,50	2	0,00	1,00	0		4,51
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	4,28
0,00	2	0,00	0,00	0		3,49
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	3,28
0,00	2	0,00	0,00	1	1,286	4,95
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	3,41
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	6,34
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	4,04
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,84
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	2,69
0,50	2	0,00	1,00	1		7,04
0,50	2	0,00	1,00	1		7,02
0,50	2	0,00	1,00	1		6,88
0,50	2	0,00	1,00	1		6,70
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	2,76
0,50	2	0,00	1,00	1		7,04
0,50	2	0,00	0,50	1		6,32
0,50	2	0,00	1,00	1		7,04
0,50	2	0,00	1,00	0		5,93
0,50	2	0,00	0,50	0		5,23
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	6,14
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,81
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,56
0,50	2	0,00	0,50	0		5,30
0,00	2	0,00	0,00	1	1,286	5,24
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	5,09
0,50	2	0,00	0,50	0		5,06
0,00	2	0,00	0,00	0	1,286	3,68

Abbildung 5 (vergrößert): Erläuterungskarte Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept

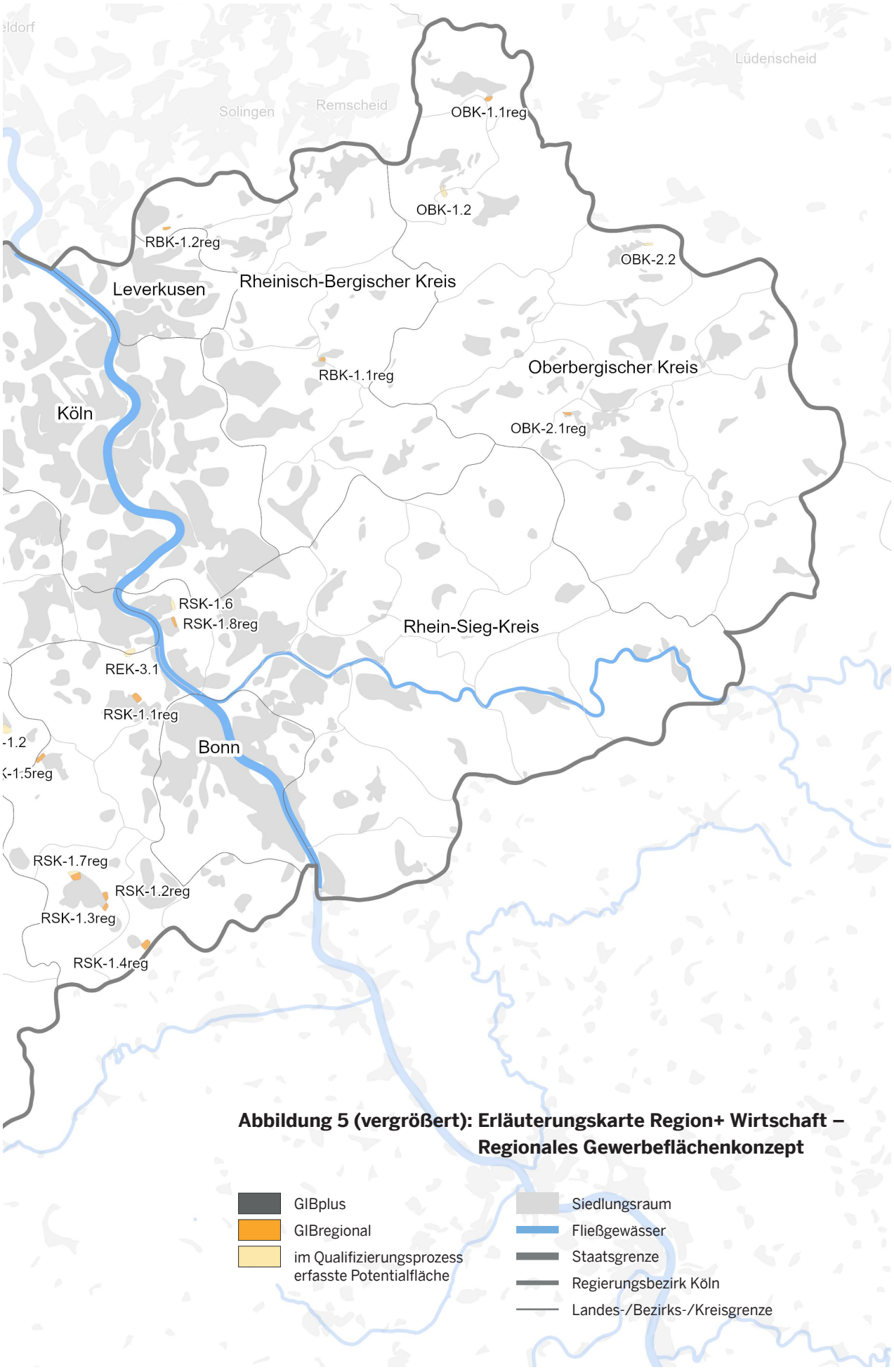

Abbildung 5 (vergrößert): Erläuterungskarte Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept

Alle Flächenpotentiale sind der *Abbildung 5* zu entnehmen, die auch eine Zuordnung der Flächen zur Rankingtabelle ermöglicht.

Tabelle 14 und *Abbildung 5* zeigen zudem, dass in nahezu allen Teilregionen weitere Flächen im Rankingprozess verbleiben, die auf vergleichsweise guten Plätzen liegen, für die aber derzeit kein Bedarf im Sinne der landesweiten Vorgaben zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung besteht. Das Ranking dient zudem auch zukünftig als dynamische Beurteilungsgrundlage, wenn aufgrund derzeit unvorhersehbarer langfristiger Realisierungshindernisse oder zukünftiger Flächenrücknahmen alternative Standortentwicklungen für GIBregional erforderlich werden könnten. Bei einer Laufzeit des Regionalplans von 25 Jahren ist für eine bedarfsgerechte Flächensicherung das Rankingmodell auch zukünftig immer als Qualifizierungsmodell geeignet. Dies kann beispielswiese zur regionalen Verteilung von eventuell zukünftig entstehenden Bedarfen erforderlich werden bzw. bei einer zukünftig erforderlichen Regionalplanänderung zur bedarfsgerechten Flächensicherung in den Teilregionen und für den Regierungsbezirk gemäß den Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplans als Bewertungsgrundlage dienen.

Vom Ranking zur zeichnerischen Festlegung

Die vorgenommene qualitative Flächenauswahl aus dem Ranking, unter Anwendung des quantitativen Verteilmodells, unterliegt – wie alle anderen Zielfestlegungen im Regionalplan – weiteren Vorgaben im Rahmen der Neuaufstellung, z. B. durch die gemäß § 8 ROG erforderliche Umweltprüfung. Das gesamtregionale Gewerbeflächenkonzept, basierend auf dem Beschluss des Regionalrates vom 13.03.2020, bestätigt die regionalplanerische Eignung der Flächen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung für den Regierungsbezirk Köln. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zur Offenlage des ersten Planentwurfs - im Sinne des hierzu erfolgten Abwägungsprozesses im Regionalrat mit zum Teil veränderten Abgrenzungsvorschlägen - bildet abschließend die Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu den GIBregional sowie GIBplus.

GIBregional-Standorte – Zusammenfassung

Der vorgenommene Rankingprozess für die Qualifizierung der GIBregional-Standorte beachtet insbesondere den Grundsatz 6.1-3 LEP NRW (Leitbild „dezentrale Konzentration“) sowie den Grundsatz 6.1-5 LEP NRW (Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“) zur Sicherung einer optimierten Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens. Mit den kompakten Abgrenzungen der GIBregional angrenzend an Siedlungsraum wird neben Ziel 6.3-3 LEP NRW (neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) auch das Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) beachtet. Der Rankingprozess hat zudem den Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Wiedernutzung von Brachflächen) über die Eignungskriterien berücksichtigt.

Die Festlegung von GIBregional im Regionalplan sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Teilregionen bzw. des gesamten Regierungsbezirks Köln durch notwendige Flächenangebote und setzt mit unterschiedlichen Angeboten für gewerblich-industrielle Vorhaben bedarfsgerecht ein qualitativ differenziertes und quantitativ ausreichendes Flächenangebot für die wirtschaftliche Entwicklung durch flexible und innovative Instrumente im Regierungsbezirk Köln analog zu den ergänzenden Festlegungen für GIB im Kapitel 6.3 des LEP NRW um.

Die Zweckbindung für GIBregional und GIBplus-Standorte konkretisiert somit die Umsetzung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW zusammen mit den weiteren Zielvorgaben in Ziel 6.3-1 LEP NRW, ein differenziertes und geeignetes Flächenangebot auf Ebene des neuen Regionalplans auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) zu sichern.

Die Festlegung der GIBregional ist in Verbindung mit den Festlegungen in *(Z. 1) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren* und *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* sowie insbesondere *(Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* zur bedarfsgerechten Umsetzung der gemäß den Ausführungen in den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie der im Fachbeitrag der Wirtschaft angeregten Sicherung umsetzungsfähiger, qualitativ gut geeigneter Flächenangebote für insbesondere industrielle Vorhaben unter Beachtung teilregionaler Unterschiede erforderlich. Die Anforderungen, in Bezug auf die Flächenvorsorge für die Wirtschaftsflächenentwicklung im Regierungsbezirk Köln, begründen ein differenziertes Angebot. Zudem sichert der Regionalplan Köln mit den Festlegungen zu GIBregional die regionale Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft in den ländlichen Räumen und in den Verdichtungsräumen unter Berücksichtigung der spezifischen Raum- und Wirtschaftsstrukturen und der jeweiligen endogenen Potentiale im Plangebiet.

Sie sichern zudem erforderliche Flächenangebote vor dem Hintergrund einer sich im Umbruch befindlichen wirtschaftlichen Struktur im Regierungsbezirk Köln durch den Ausstieg aus der Kohleförderung und -verstromung. Diese können als Angebot für innovative Konzepte im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier dienen.

Aufgrund der weiter oben dargelegten Ansprüche an diese erforderlichen Flächen in den Teilregionen hinsichtlich ihrer Zweckbindung, ist eine Inanspruchnahme von Freiraum (Grundsatz 7.1-1 LEP NRW (Freiraumschutz)) nicht vermeidbar, jedoch wird sie im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtüberprüfung auf das erforderlich notwendige Maß begrenzt. Dies betrifft auch die im Rahmen der Standortfestlegung vorgenommene regionalplanerische Gewichtung und Zurückstellung der landesplanerischen Vorgaben im Grundsatz 7.1-3 LEP NRW (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) und Grundsatz 7.1-4 LEP NRW (Bodenschutz) zugunsten der Neudarstellung von GIBregional. Der erfolgte Qualifizierungsprozess sowie die erforderliche Verortung und Profilierung von GIBregional im Kontext einer erfolgten gesamträumlichen Abwägung hat zum Ergebnis, dass Bereiche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung im neuen Regionalplan in Anspruch genommen werden sollen, die bisher noch landwirtschaftlich genutzt werden. Auf Ebene des Regionalplans Köln erfolgt die Festlegung der GIBregional im Kontext einer gesamträumlichen Betrachtung. Alle räumlichen Abgrenzungen im Plan und textlichen Regelungen wurden unter Berücksichtigung aller vorliegenden raumrelevanten Informationen und Daten vorgenommen. Dies schließt auch Regelungen des LEP NRW ein, die unmittelbare Wirkung für die nachgeordneten Planungsebenen entfalten und in dem Planentwurf keiner Konkretisierung oder Ergänzung bedürfen.

Darüber hinaus konnte aufgrund der erfolgten Flächenmeldungen im Rahmen der Vorarbeiten zum Plankonzept 2020 auch das Erfordernis für Flächendarstellungen mit überregionaler Relevanz zunächst an drei Standorten im Regierungsbezirk abgeleitet werden (vgl. hierzu die Ausführungen zu *(Z.13) GIBplus sichern und umsetzen*). Diese sollen vor allem flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit besonderer Standortanforderung vorbehalten sein. Auf die weiteren Ausführungen zu den Festlegungen der GIB und GIBplus sowie der Bedarfsermittlung sei hier verwiesen.

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 1 | und 2 | der Erläuterung

Die Zweckbindungsoll der Sicherung von Standorten zur wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregionen mit den zugehörigen Kommunen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen dienen. Das Darstellungserfordernis gemäß § 35 LPlG DVO für die GIBregional-Standorte ergibt sich analog zu den Regelungen der GIB. Auf die Begründung zu *zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* wird verwiesen.

Zu 3 | der Erläuterung

Die Festlegungen zur Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung, insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen gelten für die Bereiche für GIBregional analog zu den Vorgaben für die GIB. Auf die Begründung zu *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* wird verwiesen.

Für die Belange des Immissions- und Störfallschutzes und des Gebots der Konfliktbewältigung gemäß Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne der Störfallverordnung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* verwiesen.

Zu 4 | der Erläuterung

Die Zweckbindung soll der Sicherung von Standorten zur wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregion mit den zugehörigen Kommunen dienen. Die im Ziel festgelegte Ausschluss- bzw. Ausnahmeregelungen gelten für die GIBregional analog zu den Vorgaben für die GIB gemäß *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln*. Es wird auf die Begründung *zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* verwiesen.
Die Festlegungen dienen zudem der Beachtung des Grundsatz 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) zum großräumigen Ausgleich von Konflikten durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen auf Ebene des Regionalplans (vgl. vorhergehender Ordnungspunkt (3)).

Die Festlegung des Regionalplans zur Umsetzung der GIBregional durch die Belegenheitskommune und mindestens einer weiteren Kommune resultiert aus dem teilräumlichen Planungserfordernis für diese Standorte, mit einem hieraus abgeleiteten individuellen Bedarfsrahmen für die Teilregion und unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune. Weitergehende Rahmenbedingungen für interkommunale Kooperationen resultieren aus den landesplanerischen Zielvorgaben des LEP NRW 6.3-1 Ziel (Flächenangebot) zusammen mit dem Grundsatz 6.3-4 LEP NRW (Interkommunale Zusammenarbeit). Die Festlegung im Ziel trifft jedoch keine weitergehenden Vorgaben zur Ausgestaltung und Umsetzung der konkreten interkommunalen Zusammenarbeit. Dies erfolgt im Sinne einer umsetzungsorientierten Steuerung oben genannter Ziele unter Wahrung der kommunalen Planungshoheit. Dies dient einer praxisnahen und aufgrund der regionalplanerischen Steuerungsebene erforderlichen konkretisierenden Umsetzung durch Fachplanung und kommunale Bauleitplanung.

Zu 5 | der Erläuterung

Die Entwicklung der regionalen Wirtschaftsflächen im Regierungsbezirk Köln ist eine regionale und interkommunale Aufgabe, da Standortsicherungen für die jeweiligen Teilregionen vorgenommen werden. Die Verortung exogener Wirtschaftsflächenpotentiale auf die jeweiligen Standortkommunen begründet, dass eine Fehlnutzung der GIBregional im Rahmen der Bauleitplanung und im Sinne der regionalen Bedeutung auszuschließen ist. Die Erläuterung dient der Klarstellung.

Zu 6 | der Erläuterung

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen, gewährleisten die Festlegungen zu GIB und zweckgebundenen GIB im Regionalplan Köln durch eine regionale Verteilung von Wirtschaftsflächen ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot. Die Festlegungen im *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* zur interkommunalen Zusammenarbeit in den GIBregional sind aufgrund der exogen zugewiesenen Bedarfe an die Belegenheitskommune und somit zur bedarfsgerechten Sicherung als Flächenangebot in der Teilregion auf Ebe-

ne der Bauleitplanung über die festgelegte Zweckbindung erforderlich. Die Bedarfe sind *Tabelle 1* in den Textlichen Festlegungen sowie den zeichnerischen Abgrenzungen zu entnehmen.

Dies ist insbesondere erforderlich, da der Regionalplan – durch die auf Grundlage der Festlegungen in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* verorteten endogenen Potentiale – für alle Kommunen auch Möglichkeiten „klassischer" interkommunaler Kooperation vorsieht. Dies dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, da alle Kommunen zur Umsetzung von Flächenpotentialen über Standorte für ihre kommunale bedarfsgerechte Wirtschaftsflächenentwicklung ohne teilregionalen Bezug verfügen. Dies schließt im Sinne des Grundsatzes 6.3-4 LEP NRW (Interkommunale Zusammenarbeit) zudem die Möglichkeit ein, aus den entsprechenden kommunalen Bedarfen interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete analog zu den Festlegungen in *(Z. 11) GIBinterkommunal sichern und umsetzen* zu entwickeln. Diese können eigenständig in interkommunaler Kooperation geplant und umgesetzt werden – unabhängig von den Festlegungen der GIBregional bzw. GIBplus.
Die Festlegung zur Reserveflächenerfassung ist aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Bezirksregierung Köln erforderlich. Trotz exogener Zuordnung der Bedarfe auf die Belegenheitskommune ist die Erfassung der Inanspruchnahmen auf diesen Flächen im sfm nur durch die Belegenheitskommune möglich. Die so konkret erfolgten Inanspruchnahmen auf dem Kommunalgebiet werden in der fortlaufenden Raumbeobachtung dann im zweiten Schritt durch die Regionalplanungsbehörde im sfm der Teilregion und somit auch dem exogenen Bedarf entsprechend zugeordnet und nicht dem kommunalen Bedarf angerechnet. Dies bedeutet auch zwangsläufig, dass zukünftig im GIBregional bestehende Siedlungsflächenreserven nicht für rein kommunale Entwicklungen der Belegenheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können. Die Erläuterungen dienen hier der Klarstellung.

3.3.2.3 Bereiche für überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu **Z.13** | **GIBplus sichern und umsetzen**

A. Vorgaben der Raumordnung

Die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß ROG und LEP NRW gelten für die Bereiche für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) analog zu den Vorgaben für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* sowie die Bereiche für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) gemäß *(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen*. Daher wird auf die Begründung *zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* sowie *zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* verwiesen. Die landesplanerischen Zielformulierungen zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gelten analog zu den Vorgaben für die GIB gemäß *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*, *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* und *(Z. 6) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* des Regionalplans und basieren auf der Begründung im *Kapitel 3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung.*

Um den Vorgaben, insbesondere des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, zu entsprechen, ist in im Regionalplan die Flächenvorsorge für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur zu gewährleisten, um den Regierungsbezirk Köln im Hinblick auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen weiter zu entwickeln. Die Festlegungen im Regionalplan Köln dienen gemäß den Grundsätzen der Raumordnung im § 2 ROG dazu, regionale Wachstums- und Innovationspotentiale in den Teilräumen und im gesamten Regierungsbezirk zu stärken.

Neben dem Erfordernis, ein Verteilmodell für lokal und somit endogen nicht zu verortende Bedarfe im neuen Regionalplan zu entwickeln (vgl. *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen*), steht der Regierungsbezirk Köln zudem vor der Herausforderung einer notwendigen Flächenvorsorge für überregional bedeutsame Wirtschaftsstandorte.

Basierend auf den Ausführungen in *Kapitel 3.3.2.2 Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen* begründen die Auswertungen der vorliegenden Fachbeiträge und Analysen aus den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten im Regierungsbezirk Köln sowie die Raumanalyse auf Basis der endogenen Betrachtung der Kommunen ein regional und überregional differenziertes Gewerbe- und Industrieflächenangebot sowohl in den Teilregionen als auch für den gesamten Regierungsbezirk. Auf die entsprechenden Ausführungen sowie Anhang E sei hier verwiesen.

Ziel des Regionalplans ist es, mit dem neuen Ansatz von qualitativ differenzierten Flächenangeboten an geeigneten und umsetzungsfähigen Standorten, ein dreistufiges Angebot an Wirtschaftsflächen für den Regierungsbezirk Köln sicherzustellen (vgl. *Abbildung 8*). Dies erfolgt mit einer abgestuften Konzeption für unterschiedliche Nutzerstrukturen und differenzierte Betrachtungsräume (vgl. Bezirksregierung Köln 2015, S. 75ff. sowie die Ausführungen zur Herleitung und Verortung der GIBregional *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen*).

Neben der Sicherung von Standorten zur wirtschaftlichen Entwicklung der Kommunen sowie zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregionen wurde im Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) sowie in den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten auf Kreisebene bzw. Ebene der kreisfreien Städte gefordert, den unterschiedlichen Bedarfen im Regierungsbezirk Köln mit einem entsprechenden Flächenangebot für industrielle sowie besonders flächenintensive Nutzungen gerecht zu werden. Dies begründet ein konkret umzusetzendes Sicherungserfordernis von Flächen mit überregionaler Bedeutung auf Ebene des Regionalplans. Hierzu zählen – gemäß den Ausführungen in den oben genannten Konzeptionen und Fachbeiträgen – auch erforderliche Flächensicherungen für vorrangig verkehrsintensive Gewerbe- und Industriebetriebe, Logistikunternehmen und Unternehmen mit hohen Mobilitätsanforderungen, für Unternehmen zur Ansiedlung und Bereitstellung von Dateninfrastrukturen für die digitale Transformation sowie für spezifisch emissionsintensive Betriebe. Mit der Zweckbindung als Bereiche für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) werden an zwei Standorten im Regierungsbezirk Köln große zusammenhängende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen an hierfür besonders geeigneten Standorten und unter Beachtung einer bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Freiraum für die im Regierungsbezirk Köln geforderten flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit besonderen Standortanforderungen gemäß *Abbildung 5* planerisch gesichert.

Die GIBplus konkretisieren somit die Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG zur Schaffung der räumlichen Voraussetzung einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft im Regierungsbezirk Köln, der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dienen somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Region.

Die Festlegungen der GIBplus sind – ergänzend zu den Festlegungen in *Ziel (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* – erforderlich, um – unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) sowie auf Grundlage des Ziels 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) – entsprechend den Analysen im Vorfeld der Neuaufstellung sowie den Empfehlungen aus dem vorliegenden Fachbeitrag der Wirtschaft, den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie den Gutachten und Prognosen gemäß LEP NRW der differenzierten Bedarfssituation durch spezifische Flächensicherungen im Regierungsbezirk Köln gerecht zu werden. Dies erfolgt im Kontext eines gesamträumlichen Abgleichs aller raumordnerisch relevanten Themen und auf Basis eines integrierten gesamträumlichen Gewerbeflächenkonzeptes für den Regierungsbezirk (vgl. Bezirksregierung Köln 2019).

Zu den quantitativen Grundlagen der hierzu ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfe wird auf die Ausführungen im *Kapitel 3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung* sowie im *Kapitel 3.3.2.2 Bereiche für regionale, gewerbliche und industrielle Nutzungen* der Begründung verwiesen.

Analyse und Herleitung

Gemäß den obigen Ausführungen lässt sich als regionalplanerischer Handlungsauftrag neben der Sicherung von kommunalen und regionalen Flächenpotentialen ein Erfordernis für zusätzliche überregionale Flächensicherungen im Regierungsbezirk Köln ableiten. Neben der geeigneten Profilierung für branchenspezifische bzw. stark emittierende bzw. flächenintensive Ansiedlungen sind in den flächendeckend vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie im Fachbeitrag der Wirtschaft (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) insbesondere Sicherungserfordernisse von zudem ausreichend großen zusammenhängenden Flächenangeboten formuliert worden.

Die dem im Rahmen der Vorarbeiten zur Neuaufstellung initiierten Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept zugrundeliegenden Konzeptionen sind in *Tabelle 11* sowie im *Quellenverzeichnis* zusammengestellt.

Sicherungserfordernis für Standorte mit überregionaler Bedeutung

Aufgrund der bestehenden wirtschaftlichen Profile, z. B. in der Chemie-, Logistik- und Energiewirtschaft ergeben sich insbesondere in einigen Teilregionen des Regierungsbezirks (Rhein-Erft-Kreis (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2018), Kreis Düren (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2017), Kreis Heinsberg (Jansen & Schirowski, 2019)) Flächenerfordernisse mit besonderen Standortanforderungen für diese Unternehmen. Dies wird auch im Fachbeitrag der Wirtschaft (vgl. IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017, S. 24f.) ausgeführt. Hierbei handelt es sich häufig um stark emittierende größere Ansiedlungen, zum Teil mit genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG, bis hin zu Störfallbetrieben. Diese Unternehmen sind häufig in ihrer Entwicklung eingeschränkt und benötigen neben der eigentlichen unternehmerischen Flächenvorsorge auch entsprechende Schutzabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen aufgrund des Immissions- und Störfallschutzrechts.

Aufgrund der Verflechtung mit den sogenannten ZARA-Häfen (Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam) zeigen die Auswertungen vorliegender Untersuchungen und Prognosen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans zudem, dass der Regierungsbezirk Köln zukünftig von einer starken Zunahme der Güterverkehrsströme betroffen sein wird (Bezirksregierung Köln 2015, S. 75ff.). Hierzu trägt auch die Nähe zu internationalen Flughäfen wie Düsseldorf Airport, Flughafen Köln/Bonn, Eindhoven Airport (NL) und Maastricht Aachen Airport (NL), die Nähe zu den Binnenhäfen in Duisburg und Neuss aber auch zu Binnenhäfen hinter der niederländischen Grenze bei. Zudem führt die geostrategisch günstige Lage in der Kreuzung von zwei bedeutenden Datentrassen (Amsterdam-Frankfurt sowie Stockholm-Paris) mit über 60 Millionen Nutzern in einem 250-Kilometer-Radius verbunden mit einer hohen Stromversorgungssicherheit im Rheinischen Revier dazu, dass die Voraussetzungen und Potenziale zur Ansiedlung von Dateninfrastrukturen für die digitale Transformation gegeben sind. (MWIDE 2021)

Die ausgewerteten Gewerbeflächenkonzepte und der Fachbeitrag der Wirtschaft formulieren für die betroffenen Teilregionen unter anderem das Erfordernis zur Flächenvorsorge für überregional zu entwickelnde Standorte für großmaßstäbliche Ansiedlungen der Logistik (vgl. auch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2017). Das Sicherungserfordernis auf Ebene des Regionalplans durch die besondere geographische Lage des Regierungsbezirks Köln entlang der Nord-Süd und Ost-West-Magistralen mit vielfältigen nationalen und internationalen Verflechtungen bestätigt sich mit den von der EU bestimmten Verkehrskorridoren zur Förderung des Binnenmarktes (vgl. *Abbildung 13*).

Abbildung 13: Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-T) im Regierungsbezirk Köln

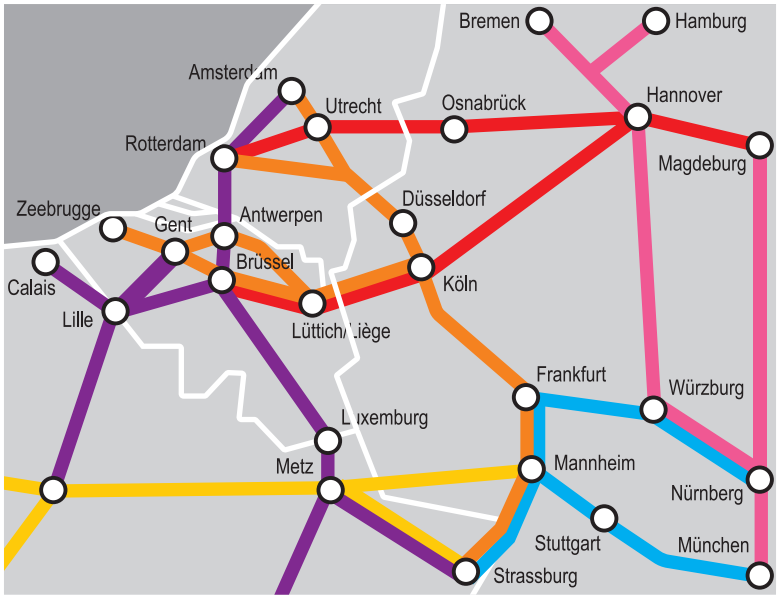

Das transeuropäische Verkehrsnetz, TEN-T (Ausschnitt)

Für die Planungsregion Köln relevante Verkehrskorridore:

- North Sea – Baltic
- Rhine – Alpine
- North Sea – Mediterranean

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32, 2015
Quelle: Nach European Commission
O. J. Stand 2013

Zudem wurde eine „Machbarkeitsstudie zu Dateninfrastruktur im Rheinischen Revier“ vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE 2021) vor dem Hintergrund des anstehenden Strukturwandels in der Region beauftragt, um die infrastrukturelle Basis der Digitalen Transformation zur Sicherung der Daseinsvorsorge durch Beschäftigung und Wertschöpfung insbesondere im Rahmen des Strukturwandels durch Datendrehkreuze zu sichern. Die Studie ergab, dass im Umkreis von 250 Kilometern über 60 Millionen Nutzer in geographisch zentraler Lage zwischen Frankfurt und Amsterdam im Regierungsbezirk Köln erreicht werden können. Das Gutachten kommt in seinen Ausführungen zudem zu der Aussage, dass sich das Rheinische Revier als Standort für Dateninfrastrukturen in nahezu idealer Weise anbietet und zudem durch die Stärke in der Energieversorgung und damit verbunden einer überdurchschnittlich zuverlässigen Versorgungssicherheit (minimale Ausfallzeiten, hohe Stromversorgungssicherheit im globalen Vergleich), ergänzt um die nun stark forcierte Entwicklung hin zu einer Versorgung aus regenerativen Energiequellen sicherzustellen. Hiermit soll - im Sinne der landes- und raumordnerischen Vorgaben - der Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen und der Regierungsbezirk Köln durch überregionale Flächensicherungen für Wirtschaftsstandorten zur Stärkung der Kompetenzen in Informations- und Kommunikationstechnologien gestärkt werden. Aufgrund der o. g. Ausführungen zur grundsätzlichen Eignung der Region (MWIDE 2021) sowie der hierfür geostrategisch günstigen Lage auf zwei bedeutenden Datentrassen von Westen nach Osten und von Norden nach Süden sowie der allgemeinen Trendentwicklung der Digitalisierung sowie zur Dezentralisierung von Dateninfrastrukturen dienen die überregional bedeutsamen Standorte im Regionalplan der Flächensicherung den hierzu erforderlichen Standortanforderungen. Dies dient zudem der planungsrechtlichen Vorbereitung des digitalen Transformationsprozesses im Sinne der Sicherung von Umsetzungsstandorten für die digitale Infrastruktur an insbesondere hierfür geeigneten Standorten im Rhein-Erft-Kreis gemäß der im o. g. Gutachten ausgeführten sogenannten „anbindungsbezogenen Kriterien“ für die Ansiedlung von Hyperscale-Rechenzentren und Digitalparks.

Somit ergibt sich aufgrund der besonderen Lage dieser Kommunen im Sinne des § 2 ROG – insbesondere wegen ihrer makroregionalen Standortfaktoren unter anderem entlang der wichtigen europäischen Transportachsen – ein Erfordernis zur Flächenvorsorge zur Sicherung einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur sowie eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums im Regierungsbezirk Köln.

Die Sicherung geeigneter Standorte in den Regional- und Bauleitplänen ist gemäß den Zielvorgaben in Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) in Verbindung mit Ziel 6.1-1 (Flächensparende und bedarfsgerechte

Siedlungsentwicklung) für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von großer Bedeutung. Dies bedeutet, dass im Regierungsbezirk Köln neben den bereits ausgeführten Flächenangeboten auf kommunaler und regionaler Ebene ein weiteres Planerfordernis besteht, um die räumlichen Voraussetzungen zur Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotentiale im Sinne des ROG sowie des LEP NRW zu schaffen. Flächensicherungen für Standorte mit entsprechender überregionaler Bedeutung sind im Regionalplan Köln erforderlich, um eine Wertschöpfung als Transitregion aus den oben genannten Güterströmen sowie den geographischen Lagevorteilen zur digitalen Infrastruktursicherung zu erzielen. Zudem ist für die bestehenden speziellen Branchenprofile regionalplanerisch im Sinne des ROG sowie des LEP NRW die Voraussetzung zur Sicherung der Unternehmen und Arbeitsplätze vorzubereiten.

Konzept und Idee überregional bedeutsamer Gewerbeflächenstandorte (GIBplus)

Im Regierungsbezirk Köln werden neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3 LEP NRW) auch zwei landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert (Standorte in Euskirchen/Weilerswist mit rund 220 ha und in Geilenkirchen-Lindern mit rund 240 ha). Für diese Standorte gilt, dass sie für die Ansiedlung von Großvorhaben mit einem Mindestflächenbedarf von 50 ha sowie einer ersten Ansiedlung eines Vorhabenverbundes mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha vorbehalten sind (vgl. *(Z.16) GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern*).

Mit den GIBplus-Standorten wird auf Ebene des Regionalplans ein neues und innovatives Instrument zur Flächensicherung überregional bedeutsamer Standorte – das heißt für flächenintensive Vorhaben oder Vorhaben, die besonderen Standortanforderungen unterliegen – geschaffen. Diese Flächenvorsorge dient – analog zur Idee der Flächenvorsorge für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gemäß Ziel 6.4-2 LEP NRW (Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben) – der Flächenvorsorge für arbeits-, emissions- oder flächenintensive Betriebe, für die im Regierungsbezirk Köln bestehende zuliefernde und weiterverarbeitende sowie branchenspezifische und stark emittierende Industrie als wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette und zur Stärkung der Innovationskraft für diese Betriebe oder Betriebsverbünde.

Durch im Vorfeld der Neuaufstellung des LEP NRW vorgenommene Untersuchungen konnte aufgezeigt werden, dass die festgelegte Flächengröße und der Mindestansiedlungsbedarf auf Landesebene, eine wirksame Abgrenzung der landesbedeutsamen Standorte gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten darstellt.

Durch die Festlegung von überregional bedeutsamen Standorten (GIBplus) wird konkret für den Regierungsbezirk Köln das Ziel verfolgt, die Grundidee der landesbedeutsamen Standorte für die Vorhaben mit spezifischen Standortanforderungen im Regierungsbezirk Köln zwar aufzugreifen, dies jedoch heruntergebrochen auf die Ebene des Regionalplans. Die Umsetzung fußt auf der oben genannten Herleitung und erfolgt in Abgrenzung zu den Festlegungen der landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben und somit unterhalb der dort festgelegten Mindestgröße und Schwellengröße für eine Erstansiedlung. Mit den GIBplus werden Bereiche für überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen aufgrund ihrer besonderen Flächenqualität, ihrer Lage und verfügbaren Flächengröße mit Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk festgelegt. Der Regionalplan Köln schafft so die Voraussetzung zur wirtschaftlichen Entwicklung für den gesamten Regierungsbezirk mit den hierzu definierten regionalplanerischen Sicherungserfordernissen. Durch ein regionales Verteilmodell entspricht die Verortung durch die Zuordnung exogener Bedarfe auf diese qualitativ ermittelten Flächen in den jeweiligen Standortkommunen den landesplanerischen Vorgaben des Ziel 6.1-1 LEP NRW (flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung) sowie Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot). Auf die Ausführungen in den *Kapiteln 3.1 Festlegungen für den gesamten Planungsraum* sowie *3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung* sei hier verwiesen.

Analog zu den Festlegungen der GIBregional wird insbesondere bei den Festlegungen für diese im Regierungsbezirk Köln zusätzlich erforderlichen großen, zusammenhängenden exogenen Flächenangebote

(GIBplus) davon ausgegangen, dass für die Standortentscheidung der Unternehmen die Verfügbarkeit einer den Erfordernissen entsprechenden und ausreichend großen Fläche in geeigneter Lage Priorität vor der lokalen Bindung an eine bestimmte Kommune hat.

Zudem können die GIBplus mit ihrem besonderen Flächenangebot auch für die digitale Transformation dazu beitragen, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rahmen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung, von denen der Regierungsbezirk Köln besonders betroffen ist, auf Ebene des Regionalplans zu schaffen (vgl. Grundsatz 5-4 LEP NRW (Strukturwandel in Kohleregionen)).

B. Methodik zur zeichnerischen Festlegung der GIBplus

Die Vorauswahl geeigneter Flächen für die Festlegung als GIBplus-Standorte basiert im ersten Schritt auf dem erfolgten Qualifizierungsprozess für zukünftige Wirtschaftsflächen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept. Das hierbei durchgeführte Flächenranking erfolgte im Rahmen eines Bottom-Up-Prozesses auf Basis umfangreicher Erhebungen (vgl. Sitzungsvorlage für die 14. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 29. September 2017, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 57/2017) sowie einer erfolgten Auswertung der vorgelegten Konzeptionen und Flächenmeldungen der Kommunen (vgl. *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen*). Hierbei wurden in einem abgestimmten Prozess die zugrunde liegenden Kriterien zur Flächenbewertung gemeinsam mit den wirtschaftsrelevanten Akteuren, Kommunen und dem Regionalrat entwickelt. Auf die entsprechenden Ausführungen in *Kapitel 3.3.2.2 Bereiche für regionale, gewerbliche und industrielle Nutzungen* sowie Anhang E sei hier verwiesen.

Abbildung 14: Schematische Darstellung exogener Flächensicherungen für die Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln

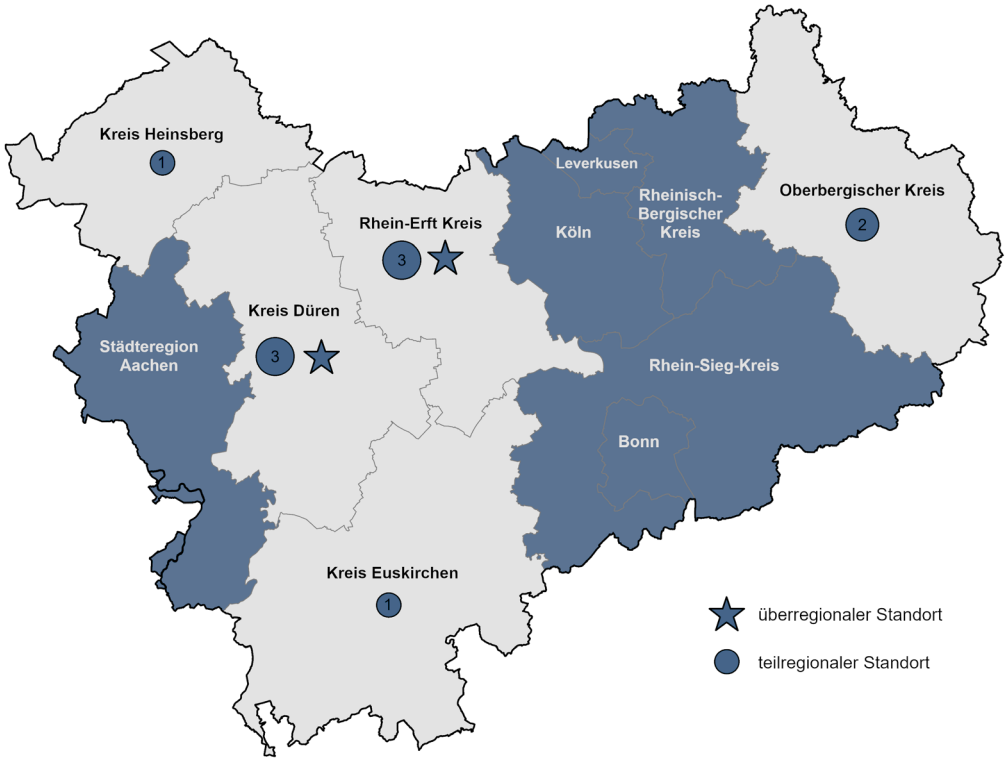

Der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept hat unter Beteiligung aller wirtschaftsrelevanten Akteure mit verschiedenen Workshops sowie mehrfacher Beteiligung aller Kommunen stattgefunden, zu der konkret über Anschreiben und Veranstaltungen aufgefordert wurde. Parallel wurde der Prozess über die Veröffentlichungen auf der Website der Bezirksregierung transparent begleitet und dokumentiert. Durch dieses Vorgehen beachtet der neue Regionalplan den Grundsatz 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) und insbesondere auch die landesplanerischen Vorgaben in den Erläuterungen zur Beachtung vorliegender Konzepte bei der Verortung von Wirtschaftsflächen gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot). Dieses Vorgehen entspricht zudem den raumordnerischen Vorgaben gemäß § 1 Abs. 3 ROG (Gegenstromprinzip) und § 13 Abs. 2 ROG (Berücksichtigung der gemeindlichen Planungen). Zum Prozess wird auf die ausführlichen Ausführungen im *Kapitel 3.3.2.2 GIBregional - Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen sichern und entwickeln* verwiesen.

Tabelle 15: Übersicht über die identifizierten potentiellen GIBplus-Standorte im Flächenranking Region+ Wirtschaft (unten)

Bezeichnung	Kreis	Kommune	max. Fläche im Prozess Region+ Wirtschaft	Anbindung	Schutzgut Boden
DN-plus1	Düren	Jülich	55	2,482	0,08
DN-plus2	Düren	Aldenhoven	55	2,378	0,02
REK-plus1	Rhein-Erft Kreis	Bedburg	55	2,297	0,01
HS-plus1	Heinsberg	Hückelhoven	55	2,402	0,24
REK-plus2	Rhein-Erft Kreis	Kerpen	55	2,084	0,09

Verfügbarkeit	Topografie	Brachfläche	Eignung ermitternde Betriebe	Interkommunale Koorperation	Gesamtpunktzahl	
					Anpassungsfaktor	Summe
0,00	2	0,00	0,00	1	1,286	7,15
0,50	2	0,00	1,00	1		6,90
0,50	2	0,00	0,50	1		6,31
0,50	2	0,00	1,00	0		6,14
0,00	2	0,00	0,50	0		4,67

Neben den GIBregional schafft der Regionalplan Köln mit den Festlegungen zu GIBplus durch die Zuordnung überregionaler Bedarfe auf geeignete Bereiche gemäß *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* ein flexibles Instrument auf Ebene der Regionalplanung und im Rahmen der landesplanerischen (Bedarfs-)Vorgaben (vgl. Begründung im *Kapitel 3.3*). Dies dient der bauleitplanerischen Umsetzung sowie bedarfsgerechten Inanspruchnahme besonders geeigneter Standorte zur notwendigen Entwicklung flächenintensiver bzw. stark emittierender Vorhaben mit Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung im gesamten Regierungsbezirk Köln. Das Instrument ermöglicht – analog zur Verteilung der landesbedeutsamen Standorte im LEP NRW – mit Standorten überregionaler Bedeutung eine bedarfsgerechte Verortung jenseits des endogenen Bedarfs für die Belegenheitskommunen und der Flächensicherungen für die jeweiligen Teilregionen (GIBregional).

Die GIBplus umfassen, aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk, in der Regel Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbünden bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen, z. B. verkehrlicher oder immissionsschutzrechtlicher Art. Hinsichtlich einer entsprechenden Flächenauswahl für die Standorte mit überregionaler Relevanz wird daher für den Regierungsbezirk Köln davon ausgegangen, dass es sich bei den Suchräumen für die GIBplus um zusammenhängende Flächen oberhalb der Flächengröße für Standorte mit regionaler Relevanz (GIBregional) handeln muss. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung *zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* unter „Ableitung für ein quantitatives Verteilraster“ und *Tabelle 13* und *Tabelle 14* verwiesen. Nach der erfolgten qualitativen Vorprüfung im durchgeführten Flächenranking wurden daher für die

Auswahl geeigneter GIBplus-Flächen in einem zweiten Schritt alle Flächen mit einer Mindestflächengröße von 55 ha als geeignete Suchräume für Flächenansiedlungen im Sinne der beabsichtigen Flächensicherungen gefiltert. Hierbei handelt es sich um große zusammenhängende Flächenangebote für die beabsichtigten Standortprofile im Regierungsbezirk Köln in Abgrenzung zu den landesbedeutsamen Flächen gemäß LEP NRW und oberhalb der durchschnittlich ermittelten Flächengröße für erforderliche GIBregional-Standorte für den Regierungsbezirk Köln. Die so vorgenommene Auswertung im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept hatte zum Ergebnis, dass sich unter den ca. 70 geeigneten Flächen im erfolgten Rankingprozess (vgl. *Tabelle 14*) in drei Teilregionen des Regierungsbezirks Köln Flächenpotentiale oberhalb des definierten Schwellenwertes und mit geeigneten Standortvoraussetzungen befinden. Dies bedeutet auch, dass sich die Standorte von Bereichen mit überregionaler Bedeutung (GIBplus) nicht auf den gesamten Regierungsbezirk gleichmäßig verteilen. Geeignete und ausreichend große überregionale Flächenpotentiale stehen in manchen Teilregionen beispielsweise aufgrund naturräumlicher, topografischer oder anderer Restriktionen nicht zur Verfügung. Eine überregionale Flächensicherung gemäß der GIBplus-Festlegungen in den über das Auswahlverfahren identifizierten Teilregionen deckt sich zudem mit konkret formulierten Erfordernissen für diese besonderen Flächensicherungen in diesen Teilräumen.

Im Kreis Düren, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Heinsberg konnten zunächst insgesamt fünf qualitativ geeignete und insbesonders ausreichend große zusammenhängende Flächenpotentiale für potentielle GIBplus-Standorte identifiziert werden (vgl. *Tabelle 14*, *Tabelle 15* und *Abbildung 5*).

Das zur Verfügung stehende Flächenkontingent für eine überregionale Verortung auf GIBplus-Standorte wurde abgeleitet aus der erforderlichen quantitativen Mengensteuerung auf der gesamträumlichen Ebene des Regionalplans Köln. Dies im Sinne der landesplanerischen Vorgaben (vgl. *Kapitel 3.1.2*) unter Auswertung der fachlich gestützten Analysen zur endogenen Verortung in den Kommunen sowie unter Berücksichtigung des Verteilmodells zu den erforderlichen Flächensicherungen für GIBregional gemäß den Ausführungen in *Kapitel 3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklungen*. Im Sinne einer bedarfsgerechten Verortung und in Abgrenzung zu den Festlegungen der landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben wurden insbesondere unter Beachtung der kommunalen Entwicklungsabsichten (im Sinne der Marktfähigkeit der Flächenentwicklungen gem. LEP NRW) im letzten Schritt in zwei Teilregionen jeweils ein GIBplus-Standort mit einer Flächengröße von je 55 ha festgelegt.

Es handelt sich um die Standorte Jülich (Kreis Düren) und Bedburg (Rhein-Erft-Kreis) gemäß *Abbildung 14* und *Tabelle 15*.

Die GIB-Festlegungen in ihrer Gesamtheit bilden das Regionale Gewerbeflächenkonzept für den Regierungsbezirk Köln als integrierten Bestandteil des neuen Regionalplans Köln. Eine gestufte Verteilung von Wirtschaftsflächen mit lokaler, regionaler und überregionaler Relevanz und konkret bei diesen, mit einer Ausrichtung auf vornehmlich Mittelzentren angrenzend an den Ballungsraum der Rheinschiene mit seinen Oberzentren, entspricht auch dem Leitbild der dezentralen Konzentration gemäß Grundsatz 6.1-3 LEP NRW sowie Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung, des Weiteren Ziel 2-1 LEP NRW (Zentralörtliche Gliederung) und Grundsatz 2-2 LEP NRW (Daseinsvorsorge) bei der Erfüllung der Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren als wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Region, der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dient somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Alle GIBplus-Standorte sind an regionalplanerischen Siedlungsraum angebunden. Durch die Verortung der GIBplus werden kompakte Erweiterungen bereits bestehender Abgrenzungen der Siedlungsbereichsdarstellungen vorgenommen und eine bandartige Siedlungsentwicklung entsprechend den Vorgaben im Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) vermieden. Die im Ziel 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) zu beachtenden landesweiten Vorgaben zur Anbindung an den Siedlungsraum finden analog *zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* Anwendung. Zudem wurde durch die Berücksichtigung der verschiedenen Kriterien im Flächenranking (unter anderem Anbindung, Verfügbarkeit, Flächeneignung) eine optimierte Zuordnung der

siedlungsräumlichen Entwicklung durch eine erkennbare raumfunktionale Abgrenzung der GIB im Regierungsbezirk Köln und hierdurch Grundsatz 6.1-5 LEP NRW (Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“) auch eine optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten berücksichtigt. Dies dient auch unter Berücksichtigung des Erfordernisses zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Grundsatz 6.1-7 LEP NRW und Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung über eine kompakte Siedlungsentwicklung dazu, eine Nutzung von Potenzialen der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme gemäß Grundsatz 6.3-5, Satz 3 LEP NRW (Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) umsetzen zu können und Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu beachten. Zudem werden über eine vorausschauende Flächenvorsorge für differenzierte Nutzungen auf den hierfür raumordnerisch besten Flächen im Regionalplan Köln gleichzeitig überregional Freiraumfunktionen in ihrer gesamträumlichen Konzeption vor weiteren Inanspruchnahmen an weniger geeigneten Standorten geschützt.

Der Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) wurde entsprechend den Ausführungen in *Zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln* und *Zu (Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen* berücksichtigt. Insbesondere ergeben die Auswertungen zur erforderlichen Profilierung von GIBplus-Standorten sowie die Auswertungen im Siedlungsflächenmonitoring NRW gemäß § 4 Abs. 4 LPlG NRW, das Erfordernis für große, zusammenhängende Neudarstellungen von GIB mit Zweckbindung für die angestrebten flächenintensiven bzw. spezifischen stark emittierenden industriellen Nutzungen. Dies erfolgt im Sinne des Grundsatzes 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) zum großräumigen Ausgleich von Konflikten durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen auf Ebene des Regionalplans.
Aufgrund der weiter oben dargelegten Ansprüche an diese Flächen hinsichtlich ihrer Zweckbindung ist dargelegt worden, dass für diese großen zusammenhängenden Flächen eine Inanspruchnahme von Freiraum (Grundsatz 7.1-1 LEP NRW (Freiraumschutz)) nicht vermeidbar ist jedoch im Sinne einer regionalplanerischen Gesamtüberprüfung auf das erforderliche notwendige Maß begrenzt werden soll. Dies betrifft auch die, im Rahmen der Standortfestlegung vorgenommene, regionalplanerische Gewichtung und Zurückstellung der landesplanerischen Vorgaben in Grundsatz 7.1-3 Grundsatz LEP NRW (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) und Grundsatz 7.1-4 LEP NRW (Bodenschutz) zugunsten der Festlegung von GIBplus. Im Rankingprozess wurde das Schutzgut Boden sowie der Anteil betroffener hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen (Stufe I und II) überprüft (vgl. Anhang E). Der erfolgte Qualifizierungsprozess sowie die erforderliche Profilierung der GIBplus-Standorte im Kontext einer erfolgten gesamträumlichen Abwägung hat zum Ergebnis, dass an allen Standorten Bereiche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung im neuen Regionalplan als GIBplus in Anspruch genommen werden, die bisher noch landwirtschaftlich genutzt werden. Im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Betriebsstandorte sollen diese für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme sollen gemäß Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten und agrarstrukturverträgliche Lösungen auf Ebene der Bauleit- und Fachplanung in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt werden. Hierzu hat im Prozess Region+ Wirtschaft im Sinne einer regionalen Verteilung gemäß LEP NRW im Rahmen der qualitativen Prüfkriterien der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Berücksichtigung gefunden, indem der Anteil der - laut Bodenschutzfachbeitrag für räumliche Planungen des Geologischen Dienstes NRW (2019) und dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplanentwurf Köln (2020) - betroffenen Böden in die qualitative Bewertung der Eignungskriterien eingeflossen ist. Der Regionalplanentwurf Köln wurde hinsichtlich des Kriteriums Boden auf der Grundlage des Bodenschutzfachbeitrags für räumliche Planungen des Geologischen Dienstes NRW (2019) erarbeitet. Darüber hinaus werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen hinsichtlich der naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht. Auf der regionalplanerischen Ebene steht dabei die Minimierung der Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden im Vordergrund der Betrachtung. Eine differenziertere Betrachtung indirekter Wirkungen auf den Boden ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen. Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung und Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Plangebiete von naturnahen

schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung wird für diese daher von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung wird hingegen nicht als erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Böden mit hoher Funktionserfüllung wird im Prüfbogen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann. Die Planungsregion ist großflächig durch schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden charakterisiert. Eine Inanspruchnahme von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden ist i. d. R. alternativlos, da auch durch eine Flächenanpassung/-verlagerung i. d. R. wieder schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden betroffen sind.

Das Kriterium der Betroffenheit für hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen wird im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag in der Standortwertkarte mit den Stufen I (sehr hoch) und II (hoch) definiert. Der Anteil der Betroffenheit nach Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW wird mit hoher (Stufe 4) oder sehr hoher (Stufe 5) Funktionserfüllung in der Karte der schutzwürdigen Böden bestimmt. Im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung wurde die regionalplanerische Eignung der Flächen zudem überprüft. Die Formulierung von Grundsätzen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Entwurf des Regionalplans Köln erfolgte zudem in Konkretisierung der landesplanerisch vorgegebenen Rahmenvorgaben (Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP NRW). Der Festlegung der GIB gegenüber einer Freiraumdarstellung wurde im Sinne einer planerischen Abwägung Vorrang eingeräumt, da der LEP NRW hierzu vorgibt, dass bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden sollen.

C. Begründung zur Erläuterung

Zu 1 | und 2 | der Erläuterung

Die Zweckbindung dient Sicherung von überregional bedeutsamen Standorten (GIBplus) als zukünftiges Flächenpotential für flächenintensive Vorhaben und Vorhabenverbünde sowie ihnen zuzuordnender Anlagen mit einem Flächenanspruch von mindestens 5 ha oder einer besonderen Standortanforderung – unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Belegenheitskommune. Sie stehen im Rahmen einer gesamtökonomischen Entwicklung dem gesamten Regierungsbezirk Köln zur Verfügung. Dies begründet sich durch ihre zusammenhängende Größe sowie ihre Lage und ihre besondere Eignung mit den hierzu erforderlichen Flächenqualitäten.

Das Darstellungserfordernis gemäß § 35 LPlG DVO für die GIBplus-Standorte ergibt sich analog zu den Regelungen der GIB. Auf die Begründung Zu *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* wird verwiesen. Das Darstellungserfordernis gemäß § 35 LPlG DVO begründet, dass Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Regel ab 10 ha im Regionalplan festgelegt werden. Die textlichen Festlegungen zu den GIBplus mit ihren Erläuterungen ergänzen die zeichnerischen Festlegungen und konkretisieren im Sinne der Steuerungsabsicht der GIBplus die Inhalte der Anlage 3 LPlG DVO.

Zu 3 | der Erläuterung

Die Festlegungen im Ziel konkretisieren die Sicherung für flächenintensive Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde als emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und Einrichtungen sowie ihnen zuzuordnender Anlagen analog der Festlegungen in (Z. 10) GIB sichern und umsetzen für sowie für Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde mit einem Flächenanspruch von mindestens 5 ha oder mit besonderen Standortanforderungen. Das Erfordernis einer besonderen Standortanforderung ist ebenfalls konkretisiert und kann z. B. infrastruktureller oder immissionsschutzrechtlicher Art sein.

Analog zu den landesbedeutsamen Standorten auf Ebene des LEP NRW wird mit dieser Profilierung für bestimmte Ansiedlungsvorhaben, neben einer reinen Flächensicherung besonders geeigneter Flächen mit überregionaler Bedeutung, durch die Zweckbindung zudem sichergestellt, dass diese herausragenden Standorte im Regionalplan auch für die zuvor definierten Ansiedlungsvorhaben bauleitplanerisch umgesetzt werden können.

Festlegungen für konkrete Vorhaben

In den als GIBplus festgelegten Bereichen sind Flächensicherungen für Ansiedlungen für Vorhaben mit besonderen Standortanforderungen regionalplanerisch festgelegt. Hierzu zählen neben besonders flächenintensiven Betrieben und Einrichtungen in der Regel stark emittierende Betriebe und Einrichtungen von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und/oder Betriebe, die wegen ihrer Emissionen oder ihrer besonderen immissionsschutzrechtlichen Standortanforderungen besondere Abstandserfordernisse erfordern. Hierbei kann es sich auch um Betriebe mit besonderen Anforderungen an den Immissions- und Störfallschutz handeln. Dies schließt auch jeweils zuzuordnende Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceleistungen, Abstandsflächen im Sinne der Planzeichendefinition LPlG DVO) ein. Die weiter oben ausgeführten Auswertungen begründen das grundsätzliche Sicherungserfordernis für diese speziellen Vorhaben auf Ebene des Regionalplans. Die Flächeneignung für emittierende Betriebe ist im durchgeführten Rankingprozess überprüft worden. Aufgrund ihrer Lage und Größe können die GIBplus Standorte grundsätzlich, trotz ihrer angebundenen Lage an Siedlungsraum gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen), die Voraussetzungen zur beabsichtigten Flächensicherung zumindest auf Teilflächen für diese Unternehmen im Sinne des Trennungsgrundsatzes gemäß BImSchG bieten und begründen daher eine weitere Differenzierung im Rahmen der Zielfestlegungen. Das Immissionsschutzrecht hat sich genau wie entsprechende Anforderungen für stark emittierende Betriebe bzw. Betriebe, die unter das Störfallrecht fallen, verschärft. Im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wurden bei der räumlichen Verortung von Siedlungsraumpotentialen Raum- und Umweltverträglichkeit sowie landesplanerische Vorgaben und sonstige raumordnerische sowie fachrechtliche Planungsdirektiven entsprechend der Ebene der Regionalplanung geprüft und berücksichtigt. Die ebenenspezifische Umsetzung des § 50 BImSchG im Hinblick auf das dort normierte Abstandgebotes nach Artikel 13 der Seveso III Richtlinie erfolgt auf Ebene des Regionalplans durch die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen gemäß der zeichnerischen Festlegung der Raumnutzungskategorien Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB sowie der GIB mit Zweckbindung) sowie insbesondere über den Rankingprozess an diesen Standorten über weitere Eignungskriterien. Diese dienen dem Ausgleich großräumiger Konflikte unter Beachtung der regionalplanerischen Betrachtungsebene. Dabei gleicht der Regionalplan die regelmäßig großräumigen Konflikte ebenenspezifisch aus. Eine konkretisierende Festlegung in Bezug auf erforderliche Abstände zwischen Nutzungen überlässt die Regionalplanung der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene, da hier in sachgerechter Weise kleinräumige Nutzungskonflikte ggf. unter Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls gelöst werden können. Dies schließt auch eine ebenenspezifische Umsetzung des § 50 BImSchG im Hinblick auf das dort normierte Abstandgebotes nach Artikel 13 der Seveso III Richtlinie ein.

Zudem verweist der LEP NRW auf den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18“ in der jeweils aktuellen Fassung. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Fachplanung ist es u. a. im Sinne des Abstandgebotes erforderlich, unter Kenntnis der konkret vorhandenen Situation innerhalb der ASB aber auch der GIB sowie im Falle ggf. heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen oder der Erweiterung und Errichtung emittierender Nutzungen, einen möglichen Konflikt zu verhindern. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass in bestehenden Gemengelagen oder im Rahmen einer Erweiterung schutzbedürftiger oder emittierender Nutzungen durch entsprechende Festsetzungen in der konkretisierenden Bauleit- oder Genehmigungsplanung gar keine Verschärfung eines Konfliktes zu erwarten ist. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte verweist die Regionalplanung daher auf die nachgeordneten

Planungs-und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. Diese Beurteilung kann endabgewogen erst auf den nachgelagerten Ebenen unter konkreter Betrachtung der lokalen Situation erfolgen und entzieht sich somit maßstabsbedingt der Ebene des Regionalplans.

Festlegung einer Mindestansiedlungsgröße für Vorhaben und Vorhabenverbünde

Mit den GIBplus werden zwei Standorte mit überregionaler Relevanz für den Regierungsbezirk Köln mit einer Flächengröße von 55 ha für spezifische emissionsstarke Unternehmen sowie insbesondere flächenintensive Vorhaben und Vorhabenverbünde mit einer Mindestansiedlungsgröße von 5 ha in der Endausbaustufe im Regionalplan verortet.

Die Festlegung eines Mindestansiedlungsschwellenwertes greift die steuernde Regelung gemäß den Festlegungen zu den landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben (vgl. *(Z. 16) GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern*) auf und ist erforderlich, um die GIBplus-Standorte für flächenintensive Vorhaben insbesondere aus der Logistikbranche für eine Wertschöpfung als Transitregion aus den oben genannten Güterströmen im Regierungsbezirk Köln dauerhaft zu sichern. Dies resultiert aus der weiter oben ausgeführten Herleitung im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept und ist somit als Teil eines dreistufigen Flächenangebotes im Regierungsbezirk erforderlich, um die qualitativ erforderlichen differenzierten Flächenangebote regionalplanerisch zu steuern.

Die Festlegung der GIBplus für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit einer Mindestansiedlungsgröße von 5 ha in der Endausbaustufe sichert die Umsetzung gemäß den Ausführungen in den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie dem Fachbeitrag der Wirtschaft (IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln 2017) für flächenintensive gewerblich-industrielle Vorhaben entlang der europäischen Transitkorridore. Die Mindestansiedlungsschwelle begründet sich aus der regionalökonomischen Auswertung im oben genannten Prozess und sichert benötigte Flächenpotentiale für Wirtschaftszweige der modernen Logistik, die neben der Verteilerfunktion von Waren auch logistische Zusatz- und Serviceleistungen anbieten, sowie für zuliefernde und weiterverarbeitende Betriebe der Logistik und Konfektionierung. Die durchschnittliche Flächengröße für europäische Distributionszentren liegt bei 6 ha (vgl. Logistikcluster NRW 2017, S. 25). Verschiedene, durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) geförderte bzw. im Auftrag des Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführte Untersuchungen sowie weitere Studien, z. B. der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR), stützen die Festlegungen des Schwellenwertes und das Erfordernis für Flächenangebote dieser Größenordnung und führen aus, dass Flächenangebote unterhalb von 5 ha erfahrungsgemäß nur sehr eingeschränkt für strukturbildende Ansiedlungen der oben genannten Vorhaben in Frage kommen (Logistikcluster NRW 2017; MBWSV 2015).

In der Machbarkeitsstudie Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier (MWIDE et al. 2021) wird neben einer grundsätzlichen Eignung der Region auch das Erfordernis zur Flächensicherung für die erforderlichen Dateninfrastruktur-Komponenten (Hyperscale-Rechenzentrum, Datendrehkreuz, Digitalpark) an überregional bedeutsamen Standorten im Regionalplan begründet. Im Gutachten wird aufgezeigt, dass die geographische Lage des Rheinischen Reviers alle Voraussetzungen für die erfolgreiche Ansiedelung eines Hyperscale-Rechenzentrums, eines Datendrehkreuzes und eines angeschlossenen Digitalparks erfüllt, um an grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten und Produktionsnetzwerken zu partizipieren. Die überregionalen Flächensicherungen dienen der planungsrechtlichen Vorbereitung zur Sicherung von Umsetzungsstandorten für diese digitale Transformation mit entsprechend erforderlicher Infrastruktur. Die Ansiedlungsschwelle von Vorhaben und Vorhabenverbünden greift die hierzu im Gutachten ausgeführten Mindestgrößen für die Ansiedlung von Hyperscale-Rechenzentren mit einem Gesamtvolumen von mindestens 15 ha sowie von Digitalparks mit mindestens 10 ha auf.

Zu den im Sinne der Zweckbindung aufgeführten flächenintensiven Vorhaben zählen daher auch Vorhabenverbünde, die aufgrund ihrer betrieblichen Struktur oder Eigenschaften in einem engen räum-

lich-funktionalen Zusammenhang stehen und einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha in der Endausbaustufe haben. Bei einem funktionalen Zusammenhang kann es sich beispielsweise um Haupt- und Zuliefererbetriebe, zugehörige Forschungs- und Entwicklungsbetriebe oder industrienahe Dienstleister handeln. Die Festlegungen zu Vorhabenverbünden greift die Idee der Festlegungen zu den landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben im LEP NRW auf und ermöglicht die Ansiedlung eines funktionellen Verbundes als Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes im Sinne des Ziels. Der Regionalplan bietet so geeignete Rahmenbedingungen für eine flexible bauleitplanerische Ausgestaltung durch die Kommunen.

Zudem wird über die Mindestansiedlungsschwelle von 5 ha eine wirksame Abgrenzung der GIBplus auf Ebene des Regionalplans zu den Festlegungen im LEP NRW mit der dort definierten Mindestansiedlung in den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben getroffen. In den Erläuterungen des LEP NRW wird ausgeführt, dass in den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring (sfm) gibt, die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Dies deckt sich auch mit Beobachtungen im sfm der Regionalplanungsbehörde Köln, bei denen im letzten Beobachtungszeitraum zur landesweiten Berichterstattung zwischen 2017 und 2020 die weit überwiegende Anzahl der gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen (etwa 98 %) in der Größenordnung unterhalb von 10 ha und mit einem Gesamtvolumen von 262 ha stattfand. Gemäß der landeseinheitlichen Erfassung gemäß § 4 Abs. 4 LPlG NRW ist eine differenzierte Betrachtung der Inanspruchnahmen nach den landeseinheitlichen Kategorien eingeschränkt möglich (0,2-0,5 ha, >0,5-2 ha, >2-5 ha, >5-10 ha, >10 ha). So fanden 93 % der Ansiedlungen mit einem Gesamtvolumen von 194 ha in einer Größenordnung kleiner 5 ha statt, 9 Ansiedlungen lagen im letzten Beobachtungszeitraum im Bereich der Flächengröße von 5 ha bis 10 ha mit einem Volumen von 68 ha und nur 5 Ansiedlungen oberhalb von 10 ha mit einem Gesamtvolumen von 82 ha. Auch wenn die Auswertung der Zahlen hinsichtlich ihrer empirischen Belastbarkeit aufgrund der Rahmenbedingungen im sfm noch mit Unsicherheiten verbunden ist (vgl. *Zu (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*), werden die Ausführungen im LEP NRW und die fachlich begründete Ableitung des Schwellenwertes auf Ebene des Regionalplans hierdurch jedoch grundsätzlich bestätigt.

Zudem belegen die Auswertungen, dass die Festlegung eines Schwellenwerts von 5 ha in den GIBplus für Unternehmensansiedlungen in der Endausbaustufe keine unverhältnismäßige Einschränkung der Kommunen bei der Unternehmensansiedlung darstellt, da der überwiegende Teil der Ansiedlungen unterhalb des Schwellenwertes stattfindet. Die Festlegung eines Schwellenwertes für bestimmte Ansiedlungsvorhaben in den GIBplus greift nicht unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein,, da im Regionalplan Köln zusätzlich Flächen für die endogene Entwicklung der Kommunen sowie für die Entwicklung von Teilregionen auf kommunaler Ebene zur Verfügung stehen, die keine Schwellenwerte beinhalten und somit eine Flächenauswahl für die Kommunen ermöglichen. Die Festlegungen ermöglichen einen hinreichenden Konkretisierungsspielraum auf Ebene der bauleitplanerischen Umsetzung unter Beachtung der Zielformulierungen.

Das in Summe quantitativ ausreichende und zudem qualitativ differenzierte Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes gewährleistet mit den Festlegungen zu GIB und zweckgebundenen GIB im Regionalplan Köln ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot an Flächen und Standorten für die wirtschaftliche Entwicklung der Kommunen. Es ermöglicht eine Auswahl bei der kommunalen Flächenentwicklung und begründet gleichzeitig aufgrund ihrer besonderen Eignung eine Beschränkung der überregionalen Standorte auf bestimmte Vorhaben.

Zu 4 | der Erläuterung

Festlegungen im Ziel sichern die GIBplus für Ansiedlungen, die aufgrund ihrer Flächengröße oder der von ihnen ausgehenden erheblichen Belästigungen für sensible Nutzungen bzw. spezifischer Standortanforderungen nicht an anderen Standorten umgesetzt werden können. Aus regionalplanerischer Sicht

ist ein Ausschluss von Fehlnutzungen durch Betriebe und Nutzungen, die auf diese Qualitäten nicht angewiesen sind auf Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung daher erforderlich, um die besonderen Flächenqualitäten angesichts der Lage, der Flächenkonkurrenzen sowie der hohen Siedlungsdichte im Regierungsbezirk für die gesamträumliche wirtschaftliche Entwicklung des Regierungsbezirks auf Dauer für spezifische Unternehmensansiedlungen bzw. sicherungen als Vorranggebiet zu sichern.

Zu 5 | der Erläuterung

Die Entwicklung von solchen profilierten zukünftigen Wirtschaftsflächen im Regierungsbezirk Köln ist eine gemeinsame (über-)regionale Aufgabe. Zudem begründet die Verortung exogener Bedarfe auf die jeweiligen Standortkommunen ein Sicherungserfordernis über die Zielfestlegungen zur Profilierung der Standorte im Rahmen der Bauleitplanung und im Sinne der überregionalen Bedeutung. Die Siedlungsflächenentwicklung im Sinne der überregionalen Zweckbindung durch die Kommunen ist daher in den GIBplus räumlich zu konzentrieren. Diese Nutzungen und Funktionen sind in der Regel nicht wohnverträglich und werden daher bedarfsgerecht in den GIBplus verortet. Hierzu dient die Festlegung, dass gemäß Zielformulierung die Umsetzung im Sinne der überregionalen Zweckbindung durch die kommunale Bauleitplanung zu sichern und im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren nachzuweisen ist.

Zu 6 | der Erläuterung

Das Ziel definiert analog zu den Festlegungen gemäß *(Z. 16) GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern* auch Ansiedlungsmöglichkeiten für flächenintensive Vorhaben und Vorhabenverbünde, die gemeinsam die Mindestflächengröße eines Ansiedlungsvorhabens in der Endausbaustufe ermöglichen sowie Ausnahmetatbestände für eine Unterschreitung der festgelegten Mindestgröße. Dies ermöglicht einerseits, dass auf spezifische Gegebenheiten im Rahmen der Umsetzung der GIBplus auf kommunaler Ebene für verschiedene Vorhabenträger sowie für Ansiedlungen unterhalb des Schwellenwertes reagiert werden kann und verhindert zudem die Entstehung von ungenutzten Restflächen im Sinne einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW sowie unter Beachtung landesweiter Vorgaben beispielsweise einer flächensparenden Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur im Sinne des Grundsatzes 6.3-5 LEP NRW (Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

Zu 7 | der Erläuterung

Die Festlegung zur Reserveflächenerfassung ist aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Bezirksregierung Köln erforderlich. Trotz exogener Zuordnung der Bedarfe auf die Belegenheitskommune kann die Meldung einer Reserve bzw. Inanspruchnahme nur durch die Belegenheitskommune erfolgen. Die so konkret erfolgte Inanspruchnahme auf dem Kommunalgebiet wird in der fortlaufenden Raumbeobachtung im zweiten Schritt durch die Regionalplanungsbehörde im sfm dem gesamten Planungsraum und somit auch dem exogenen Bedarf entsprechend zugeordnet und somit nicht dem kommunalen Bedarf angerechnet.

Dies bedeutet im Sinne des gesamträumlichen Sicherungserfordernisses auch, dass zukünftig im GIBplus bestehende exogene Siedlungsflächenreserven nicht für rein kommunale Entwicklungen der Belegenheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können. Die Erläuterung im Ziel dient der Klarstellung.

3.3.2.4 Bereiche für sonstige zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu **Z.14** | **GIBz sichern und umsetzen**

Die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß ROG und LEP NRW gelten für die Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) analog zu den Vorgaben für GIB gemäß *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln*. Daher wird auf die Begründung zu *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* verwiesen.

GIBz sind erforderlich, um im Regionalplan zusätzlich Flächensicherungen für bestimmte Nutzungen und Betriebe an Standorten vorzunehmen, die aufgrund ihrer besonderen räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich den benannten Nutzungen und Betrieben vorbehalten und aufgrund dieser spezifischen Nutzung im Regionalplan festgelegt sind.

Die Beschränkung auf die jeweilige Zweckbindung bzw. ergänzende Regelungen zur Standortentwicklung dienen der erforderlichen Sicherung der entsprechenden Standorte für die Wirtschaftsflächenentwicklung an bestehenden, zum Teil historisch entstandenen Lagen, unter Beachtung der Belange des Freiraumschutzes und zur Vermeidung einer weiteren Zersiedelung im Sinne der landespanerischen Vorgaben.

Die jeweilige spezifische Grundlage für die einzelne Zweckbindung entspricht der Aufführung in *Tabelle 16* mit zum Teil ergänzenden Festlegungen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeit in diesen Bereichen. Diese sind zur konkretisierenden Umsetzung durch Fachplanung und kommunale Bauleitplanung im Sinne der landesplanerischen Vorgaben im LEP NRW erfolgt. Die Erläuterungen dienen der Klarstellung für eine Umsetzung im Rahmen der Fachplanung bzw. konkretisierenden Bauleitplanung.

Tabelle 16: Standorte und Zweckbindung – Funktion der GIBz

Standort	Zweckbindung – Funktion
Aachen	Nachnutzung - Ausschließlich Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der bestehenden Infrastruktur gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW. Bestehende naturschutzwürdige Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung ist nicht möglich.
Elsdorf	Autohof - Ausschließlich Errichtung eines Autohofs mit Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze.
Geilenkirchen	Militärische Einrichtungen
Jülich	Militärische Einrichtungen

Aufgrund der Systematik zur Erfassung der Inanspruchnahmen im sfm der Bezirksregierung Köln, kann diese nur durch die Belegenheitskommunen erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung der Flächen im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung (siehe hierzu auch Kapitel *3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung*). Die so ermittelten Inanspruchnah-

men werden in der fortlaufenden Raumbeobachtung entsprechend diesen Angaben durch die Regionalplanungsbehörde den beteiligten Kommunen zugeordnet analog den Ausführungen in weiteren raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß der Begründung *zu (Z. 10) GIB sichern und entwickeln*. Die Erläuterungen im Ziel dienen der Klarstellung.

Zu **Z.15** | **GIBtransformation sichern und umsetzen**

A. Vorgaben der Raumordnung

Die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben gemäß ROG und LEP NRW gelten für Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen Transformation (GIBtransformation) analog zu den Vorgaben für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß *(Z.10) GIB sichern und entwickeln*. Daher wird auf die Begründung Zu *(Z.10) GIB sichern und entwickeln* verwiesen.

Die landesplanerischen Zielformulierungen gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) gelten analog der Vorgaben für GIB gemäß *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* des Regionalplans Köln und basieren ebenfalls auf der Begründung im zugehörigen Kapitel 3.3.1.

Die Festlegung von GIBtransformation entspricht dem Grundsatz 5-4 LEP NRW (Strukturwandel in den Kohleregionen). Mit diesem bezieht sich der LEP NRW auf das Erfordernis, räumlich ausgewogene Voraussetzungen für eine Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotentiale im Rahmen des Strukturwandels in den Kohleregionen zu schaffen und fordert unter anderem die regionalplanerische Unterstützung von regionalen Konzepten zur Vermeidung von Strukturbrüchen. Demnach ist es Aufgabe der Regionalräte, den Strukturwandel durch Anwendung ihrer Planungsinstrumente zu flankieren. Gleichzeitig bekennt sich die Landesregierung dazu, die Regionalräte Köln und Düsseldorf darin zu unterstützen, „den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen“ (Erläuterungen zu Grundsatz 5-4 LEP NRW). Diesem Anliegen wird mit der Festlegung der GIBtransformation entsprochen.

Sie ist zudem eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Region und der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten. Dies dient somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß Grundsatz 2-2 LEP NRW.

Die Festlegung von GIBtransformation erfolgt auf Grundlage des § 38 LPlG NRW.

Gemäß § 38 LPlG NRW„Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“ soll die Regionalplanung im Rheinischen Revier die Entwicklung der Wirtschaft und die sehr langfristige Umgestaltung und Beeinflussung des Raums durch Braunkohlegewinnung in großen Tagebauen besonders in den Blick nehmen. Dies soll dadurch erfolgen, dass sie für das Rheinische Revier einen besonders langen Planungszeitraum bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächen gemäß Ziel 6.1-1 Landesentwicklungsplan NRW zugrunde legt. Dies soll dazu dienen, den erhöhten Flächenbedarfen Rechnung zu tragen, die für die Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind.

Zu Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) in Verbindung mit § 38 Landesplanungsgesetz NRW: Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier:
Die Siedlungsentwicklung erfolgt flächensparend und bedarfsgerecht und orientiert sich an den ermittelten Bedarfen zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln auf Grundlage der Beschlussfassung des Regionalrates Köln vom 10.12.2021 (Sitzungsvorlage RR 72/2021), die auch Grundlage der öffentlichen Auslegung vom 07.02.2022 bis 31.08.2022) gewesen ist.

Demzufolge wurde für das Rheinische Revier ein Wirtschaftsflächenbedarf von 1.900 ha ermittelt. Dieser bezieht sich auf einen Planungszeitraum von 25 Jahren (2018 bis 2043). Im Rahmen des § 38 NRW

LPlG soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier „einen besonders langen Planungszeitraum zugrunde legen, um den erhöhten Flächenbedarfen Rechnung zu tragen, die für die Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind." Diesem wird durch die Anwendung eines 35-jährigen Planungszeitraumes (2018-2053) im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Köln Rechnung getragen. Bezüglich der Definition des besonders langen Planungszeitraums bei Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe gem. Ziel 6.1-1 des LEP NRW wird auf den zunächst zugrunde liegenden § 38a Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (alter Fassung) eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Kraft getreten am 16. Juli 2021 und hier konkret auf die Begründung zu § 38a LPlG NRW (alter Fassung) aus dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 22.06.2021 zu dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen [...] hier (LT-Drs. 17/14286: Begründung zu Nummer 17 b) genannten Zeitraum von 30 bis 35 Jahren verwiesen. Hierzu wird entsprechend ausgeführt: „...Im Rahmen der Entwicklung der „Raumstrategie Rheinisches Revier 2038+" sollen nach derzeitigem Stand konkretisierte Raumbildvarianten und Entwicklungsszenarien mit kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonten (z.B. 2030 / 2038 / 2050+) erarbeitet werden. Derzeit soll bei der Ermittlung der den Regionalplänen zugrundeliegenden Flächenbedarfen gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW ein Planungszeitraum von 20 bis maximal 25 Jahren zugrunde gelegt werden, um damit für die Bauleitplanung der Kommunen eine Auswahl von Flächen zu ermöglichen. Der in diesem Grundsatz benannte „besonders lange Planungszeitraum" soll sich am Zeithorizont 2050+ der oben genannten Raumstrategie für das Rheinische Revier orientieren und 30 bis 35 Jahre umfassen...."

Die Regionalplanungsbehörde macht sich die Vorgaben gemäß der o.g. Begründung zu eigen macht. Dies erfolgt zudem, da bei der Annahme von einem besonders langen Zeitraum im Sinne des LPlG NRW davon auszugehen ist, dass eine Verlängerung der Planungszeitraums zwischen dem regulär für die Neuaufstellung des Regionalplans angenommenen Planungszeitraum von 25 Jahren sowie dem Planungszeitraum für kommunale Planverfahren (ca. 10-15 Jahren bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen) einzuordnen ist und daher die Annahme eines verlängerten 35jährigen Planungszeitraums für die Ermittlung der erhöhten Flächenbedarfe im Sinne des §38 LPlG NRW sachgerecht festgelegt wird. Demzufolge erhöht sich der Wirtschaftsflächenbedarf für das Rheinische Revier auf 2.660 ha, was einem um 760 ha erhöhten Flächenbedarf für das Rheinische Revier entspricht. Von diesem Flächenkontingent werden entsprechend der nachfolgenden Übersicht in Summe 722 ha als GIBtransformation verortet. Damit verbleiben 38 ha für eine nachfolgende spätere Verortung von zusätzlichen GIBtransformation.

Tabelle 17: Standorte GIBtransformation

Standort	Flächengröße in ha
Aldenhoven	90
Aldenhoven/Baesweiler	53
Bergheim (2 Standorte)	49
Eschweiler (2 Standorte)	34
Würselen	51
Kerpen	80
Elsdorf	105
Jülich	100
Erftstadt/Hürth	80
Niederzier	80
Summe	**722**

Weitere Anforderungen des § 38 Landesplanungsgesetz NRW

- Abgestimmte Kriterien:

Zudem sind gem. § 38 LPIG NRW zwischen den Regionalräten Köln und Düsseldorf abgestimmte Kriterien für die Bestimmung der für den Strukturwandel besonders bedeutsamen Vorhaben auf diesen Flächen anzuwenden.

Die Festlegung dieser in den Erläuterungen unter 1 aufgeführten Kriterien ist gemäß des zu diesem Zeitpunkt rechtskräftigen § 38a LPIG NRW in gemeinsamer und konsensualer Abstimmung der beiden Regionalräte Köln und Düsseldorf erfolgt. Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln hat diese am 09.12.2022 und der Regionalrat des Regierungsbezirk Düsseldorf am 15.12.2022 beschlossen. Die Landesplanungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW hat nach Vorlage dieser Kriterien keine Bedenken geäußert.

Planungen und Vorhaben unter Anwendung des § 38 LPIG NRW 2005 in der Fassung vom 28.05.2024 müssen mindestens einem dieser Kriterien entsprechen; die Kriterien müssen nicht kumulativ, d.h. in ihrer Gesamtheit erfüllt sein. Sie stellen eine Auslegungshilfe für den Wortlaut des § 38 LPIG NRW dar und können alle 5 Jahre vom Regionalrat überprüft werden.

Berücksichtigung besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit

Als weitere Voraussetzung erfordert die Anwendung des § 38 LPIG NRW die Berücksichtigung besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit. „Bei der Auswahl der Flächen sollen die besonders schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit berücksichtigt werden."

Hier sei darauf hingewiesen, dass sich der im Gesetz verwendete Begriff „besonders schutzwürdige Böden" mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit auf die frühere, dreistufige Bewertungsskala der für die Regionalplanung entwickelten Karte schutzwürdiger Böden des Geologischen Dienstes NRW bezieht.

Seit 2016 sowie in der aktuellen Karte schutzwürdiger Böden des Geologischen Dienstes NRW gibt es nur noch eine 2-stufige Skala mit der Einordnung der „sehr hohen Funktionserfüllung" als höchste Stufe und der „hohen Funktionserfüllung" als zweite Stufe. Dieses zweistufige Ranking liegt der Neuaufstellung des Regionalplanes Köln und der unten aufgeführten Übersicht Betroffenheit schutzwürdige Böden / Landwirtschaftliche Böden in Tabelle 18 Betroffenheit schutzwürdige Böden/Landwirtschaftliche Böden zugrunde. Dabei wurde in der Bewertung gemäß § 38 LPIG NRW für die Betroffenheit schutzwürdiger Böden die höchste Kategorie der sehr hohen Funktionserfüllung betrachtet.

Grundlage dieser Betrachtung sind die Veröffentlichung des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb – (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 –, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Krefeld. Es sei auch auf die Erläuterungskarte im Anhang zu den textlichen Festlegungen, Anhang A 3 / F 2 Schutzwürdige Böden, der 1. Offenlage der Neuaufstellung des Regionalplans Köln verwiesen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Landwirtschaft wurde ebenfalls die Betroffenheit der Böden mit dem höchsten Standortwert für die Landwirtschaft (Stufe 1) betrachtet. Grundlage ist der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2020) zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln. Zudem sei auf die Erläuterungskarte im Anhang zu den textlichen Festlegungen, Anhang A 3 / F 4, der 1. Offenlage der Neuaufstellung des Regionalplans Köln verwiesen.

Tabelle 18: Übersicht Betroffenheit schutzwürdige Böden/Landwirtschaftliche Böden

Standort	Böden: sehr hohe Funktionserfüllung Betroffenheit	Landwirtschaft: höchste Stufe (Stufe I) Betroffenheit
Aldenhoven	überwiegend	vollständig
Aldenhoven/Baesweiler	teilweise	teilweise
Bergheim, Terra Nova	vollständig	vollständig
Bergheim-Niederaußem	vollständig	teilweise
Eschweiler, 2 Standorte	überwiegend	überwiegend
Würselen	überwiegend	vollständig
Kerpen	teilweise	vollständig
Elsdorf	vollständig	vollständig
Jülich	überwiegend	vollständig
Hürth-Knapsack	keine	teilweise
Niederzier, Tagesanlagen Hambach	keine	keine

Ranking: keine, teilweise, überwiegend, vollständig

Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass sowohl die höchste Stufe schutzwürdiger Böden/Fruchtbarkeit (sehr hohe Funktionserfüllung) als auch die von der Landwirtschaftskammer vermerkte höchste Standortwertigkeit (Stufe 1) in dem für die geplanten Standorte avisierten Raum des Rheinischen Reviers sehr weit verbreitet sind. Weniger hoch bewertete Bereiche beschränken sich zumeist auf bewaldete Flächen, ehemalige Tagebauflächen oder aktive Tagebaubereiche (z.B. Niederzier- Tagesanlagen Hambach). Insofern besteht für die Inanspruchnahme dieser beiden Kategorien bei der Verortung von Standorten gem. § 38 LPlG NRW und für die erfolgreiche Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen des Strukturwandels keine Alternative, die ohne eine Inanspruchnahme solcher Böden realisiert werden kann. Dies gilt auch in Anbetracht weiterer Anforderungen und rechtlicher Rahmenbedingungen des LEP NRW für die Standortwahl. Mit der Festlegung der Standorte Erftstadt/Hürth und Niederzier-Tagesanlagen Hambach wird die Inanspruchnahme schutzwürdiger und hochwertiger Böden erheblich gemindert.

Bezug zum Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept:

Die Standorte Kerpen, Elsdorf, Jülich und Aldenhoven sind im Prozess Region+ Wirtschaft (siehe Begründung zu (Z.12) GIBregional sichern und umsetzen) einer umfassenden Prüfung unterzogen worden, bei der das Schutzgut Boden/Landwirtschaft als eines von mehreren Eignungskriterien ebenfalls betrachtet und gewichtet wurde. Im Ergebnis sind diese Standorte im Ranking der geeignetesten Wirtschaftsstandorte aufgenommen worden. Ihre Umsetzung/Aufnahme Die zeichnerische Festlegung als GIB in den Entwurf der 1. Offenlage zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln war alleine aufgrund fehlender Bedarfsnachweise nicht möglich.

Für den GIBtransformation in Niederzier, hier Tagesanlagen Hambach, ist aufgrund der isolierten Lage

im Freiraum für eine Nachfolgenutzung der bergbaulichen Inanspruchnahme die analog LEP NRW Ziel 6.3-3 vorgegebene Erweiterung der Zweckbindung als GIBtransformation erforderlich, dass ausschließlich die Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der bestehenden Infrastruktur erfolgt. Demzufolge sind unter Beachtung des LEP Zieles bestehende naturschutzwürdige Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung dieses Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist gemäß den landesplanerischen Vorgaben zudem nicht möglich. Die Abgrenzung des GIBtransformation berücksichtigt die landesplanerische Zielvorgabe zur Nachnutzung der den versiegelten Flächen einschließlich Infrastruktur.

Die Tagesanlagen Hambach sind in dem in Änderung befindlichen Braunkohleplan Hambach mit der Darstellung als „Entwicklungsfläche Strukturwandel“ beabsichtigt. Es ist zu überprüfen, ob aufgrund der besonderen Thematik eine Übereinstimmung mit dem LEP NRW Ziel 6.1-1 – Definition Brachflächen gem. Erläuterung zu LEP NRW Ziel 6.1-1 – gegeben oder ggfs. ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

Ebenso Dies ist auch dadurch begründet, dass die Leitentscheidung 2023 in Entscheidungssatz 4 beinhaltet, dass die Schaffung attraktiver Wirtschaftsflächen unter Nachnutzung von Flächen der Tagebauanlagen (z.B. Tagesanlagen) erfolgen soll.

B. Methodik zur zeichnerischen Festlegung der GIBtransformation

Die zeichnerische Festlegung der GIBtransformation erfolgt auf Grundlage mehrerer Abstimmungsprozesse:

Die Standorte Aldenhoven/Baesweiler, Bergheim, Eschweiler und Würselen wurden von GIBz Starterstandort Strukturwandel in *(Z.14) GIBz sichern und umsetzen* der 1. Offenlage zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln in *(Z.15) GIBtransformation sichern und umsetzen* überführt. Es sind vom Rheinischen Revier benannte und von der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB-Kommission) in ihrem Abschlussbericht von Januar 2019 aufgeführte Projektvorschläge zur Strukturentwicklung im Rheinischen Revier (Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ 2019, Anhang 6). Sie stellen die in dieser umfangreichen Auflistung aufgeführten, regionalplanerisch relevanten Potentialflächen für eine – für den anstehenden Strukturwandel erforderliche – Flächensicherung über die Darstellung von Siedlungsraum, hier GIBtransformation, dar. Zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission ist am 14.08.2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) in Kraft getreten.

Diese festgelegten GIBtransformation sind im Regierungsbezirk Köln und mit dem Land NRW abgestimmte sowie von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ aufgeführte Projektbenennungen, die zur Gestaltung des Strukturwandels im Rheinischen Revier als regionalplanerisch erforderlich angesehen und zur Vermeidung von Strukturbrüchen abgesichert werden.

Der Standort in Bergheim-Niederaußem wurde bereits in der der Neuaufstellung des Regionalplans Köln vorgezogenen 36. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln durch Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier auf Grundlage des damals gültigen § 38a LPlG NRW rechtsverbindlich festgelegt. Diese Festlegung wird in einen den GIBtransformation überführt.

Die Standorte Kerpen, Elsdorf, Jülich, Aldenhoven, Erftstadt/Hürth und Niederzier sind in einer vom Wirtschaftsministerium einberufenen informellen Lenkungsgruppe Task Force „Planung und Beschleunigung im Rheinischen Revier“ als Standorte mit besonderer Relevanz für die wirtschaftliche Transformation und Bewältigung des Strukturwandels eingestuft worden.

C. Begründung zur Erläuterung

Die Zweckbindung soll der Sicherung von Standorten für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen i.S.d. § 38 LPlG NRW dienen. Sie sind Vorhaben vorbehalten, die mindestens einem der auf der Grundlage von § 38 LPlG NRW zwischen den Regionalräten Köln und Düsseldorf konsensual abgestimmten Kriterien als besonders bedeutsames Vorhaben zur Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen entsprechen.

Das Darstellungserfordernis gemäß der DVO zum LPlG NRW für die Standorte GIBtransformation ergibt sich analog zu den Regelungen der GIB. Auf die Begründung zu *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* wird verwiesen.

Zu 3 | der Erläuterung

Die Festlegungen zur Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung, insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen gelten für die Bereiche für GIBtransformation analog zu den Vorgaben für die GIB. Auf die Begründung zu *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* wird verwiesen.

Zu 4 und 7 | der Erläuterung

Die Entwicklung von solchen profilierten Wirtschaftsflächen im Rheinischen Revier ist von zentraler Bedeutung für die Transformation der Wirtschaft im Rheinischen Revier. Die Regelungen des § 38 LPlG NRW erfordern eine rechtliche Absicherung dieser Funktion und der aufgeführten Zweckbindung. Hierzu dient die Festlegung, dass gemäß Zielformulierung die Siedlungsflächenentwicklung im Sinne der Zweckbindung in der kommunalen Bauleitplanung zu sichern und im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren nachzuweisen ist. Weitergehende Erläuterungen dienen der zielkonformen Umsetzung auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung in den GIBtransformation im Sinne der in der Zweckbindung aufgeführten Bedeutung für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen.

Zu 5 | der Erläuterung

Die enge Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Bergbautreibenden bei der Umsetzung des GIBtransformation in Niederzier (Tagesanlagen Hambach) in der nachfolgenden Bauleitplanung ist vor allem in Anbetracht sicherheitstechnischer und bergbaulicher Aspekte der Tätigkeiten im Rahmen der Braunkohletagebaue erforderlich. Zudem kann eine Nachfolgenutzung erst nach Aufgabe der betrieblichen Nutzung des Braunkohletagebaus erfolgen.

Zu 6 | der Erläuterung

Die zeichnerische Festlegung für den GIBtransformation am Standort Erftstadt/Hürth umfasst eine Flächengröße von insgesamt 110 ha. Zur Sicherung der Funktion des Regionalen Grünzuges dürfen hiervon insgesamt maximal 80 ha für siedlungsräumliche Nutzungen in Anspruch genommen werden. Mindestens 30 ha sind zusammenhängend als klimaökologischer und thermischer Ausgleichsraum zu entwickeln. Ein durchgängiger Grünzug mit einer Mindestbreite von 200 Metern ist bei der Umsetzung und Entwicklung des Standortes zu erhalten. Somit bleibt im Sinne des *(Z.18) RG sichern* und vor Inanspruchnahme schützen die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges weiterhin gewahrt. Die Waldinanspruchnahme reduziert sich auf kleinteilige Einzelflächen ohne regionale Bedeutung am siedlungsräumlichen Anschluss. Entsprechend entfällt auf diesen Flächen die Grundlage für die Festlegung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Diese Festlegungen sind im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu differenzieren und planungsrechtlich zu sichern und im im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nachzuweisen.

Aufgrund der Systematik zur Erfassung der Inanspruchnahmen im sfm der Bezirksregierung Köln, kann diese nur durch die Belegenheitskommunen erfolgen. Die Erläuterungen im Ziel dienen der Klarstellung.

3.3.3 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Zu **Z.16** | **GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern**

Damit sich Nordrhein-Westfalen im internationalen Standortwettbewerb auch zukünftig erfolgreich positionieren kann, sieht der LEP NRW im Kapitel 6.4 (Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben) – neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung – auch die Sicherung einer ausgewählten Anzahl von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Die vier Standorte sind im LEP NRW durch ein entsprechendes Symbol verortet und in den Regionalplänen räumlich konkret festzulegen. Im Regionalplan Köln sind gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW (Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben) die Standorte Euskirchen/Weilerswist mit rd. 220 ha und Geilenkirchen-Lindern mit rd. 240 ha gemäß den landesplanerischen Vorgaben im genannten Flächenumfang konkret räumlich abzugrenzen. Im Regionalplan Köln sind diese gemäß Anlage 3 LPlG DVO als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben festgelegt.

Die Festlegungen zur Sicherung dieser Standorte basieren auf den Festlegungen und Begründungen in Kapitel 6.4 LEP NRW und dienen der Ansiedlung von Vorhaben oder Vorhabenverbünden mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Regionalplan Köln macht sich die im LEP NRW enthaltenen Festlegungen zu eigen.

Für die Standorte Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern führt der LEP NRW aus, dass es bereits Entwicklungsinitiativen gibt und für diese Standorte eine mittelfristige Verfügbarkeit angestrebt wird. Das schließt die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (insbesondere Straße und Schiene) ein. Gemäß der Zielformulierungen des LEP NRW sind die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben im Regionalplan Köln vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, die eine zielkonforme Nutzung erschweren oder unmöglich machen. Um die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung an diesen Standorten zu verwirklichen, müssen daher gemäß den landesplanerischen Vorgaben z. B. benachbarte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausreichende Schutzabstände einhalten. Bestehende Baurechte bleiben unberührt. Regelungen zur Entwicklung eines Standortes für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben richten sich ebenfalls nach den Festlegungen im Ziel 6.4-1 LEP NRW.

Konkretisierende Regelungen zur Nutzung, Funktion und Inanspruchnahme werden in Ziel 6.4-2 LEP NRW definiert und analog als Festlegungen im Regionalplan Köln übernommen. Dies schließt auch die im LEP NRW definierte und begründete Vorgabe eines Mindestflächenbedarfs von 50 ha (und die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes) ein.
Gemäß den landesplanerischen Vorgaben in *Kapitel 6.4* sowie Kapitel 6.3 LEP NRW dienen die Standorte nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe-und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (vgl. *(Z. 3) Sied-*

lungsentwicklung am Bedarf ausrichten und *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*).

Die bedarfsgerechte Inanspruchnahme im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im kommunalen Bauleitplanverfahren richtet sich nach den Festlegungen in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*. Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme kann aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Bezirksregierung Köln nur durch die Belegenheitskommunen erfolgen. Da die Entwicklungen auf diesen Flächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW und hier zur spezifischen Flächenvorsorge des Landes NRW erfolgen, ist die Inanspruchnahmen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechend als landesbedeutsame Flächeninanspruchnahme zu kennzeichnen und wird in der fortlaufenden Raumbeobachtung durch die Regionalplanungsbehörde getrennt von einer kommunalen Flächenentwicklung und ohne Anrechnung auf die endogenen Bedarfe der Belegenheitskommune erfasst.

4 Freiraum

Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums soll besondere Bedeutung beigemessen werden. Grundsätzlich ist der Freiraum zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu entwickeln, sodass natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert werden können.

4.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum 160

4.2 Regionale Grünzüge 165

4.3 Schutz der Natur und Landschaft 169

4.4 Landwirtschaft 174

4.5 Wald 175

4.6 Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen 179

4.7 Wasser 180

Vorgaben der Raumordnung

Die Differenzierung des Raumes in Siedlungsraum und Freiraum stellt gemäß Kapitel 2.3 des LEP NRW eine wichtige Basis für eine nachhaltige Raumentwicklung dar. Nach Kapitel 7.1 LEP NRW ist die Sicherung des Freiraums die grundlegende Voraussetzung für den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Regelungen des LEP NRW zum Freiraumschutz stellen auf die vielfältigen Funktionen des Freiraums ab. Der Auftrag an die Regionalplanung zielt dabei auf den gesamten Freiraum, der durch die Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB), Waldbereichen und Oberflächengewässern gesichert werden soll (vgl. Grundsatz 7.1-1 LEP NRW). Somit sind davon sowohl Bereiche mit regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen als auch Bereiche erfasst, für die regionalplanerisch keine herausragenden oder besonderen Freiraumfunktionen gemäß Anlage 3 LPlG DVO belegt sind. Bestimmte Freiraumaspekte, z. B. der Biotopverbund, der Grundwasser- und Gewässerschutz oder die Regionalen Grünzüge (RG) sollen in den Regionalplänen durch differenzierte Festlegungen geschützt und entwickelt werden (Ziel 7.1-2 LEP NRW). Diese werden in den entsprechenden Sachkapiteln des Regionalplans Köln gesondert behandelt.

Der Regionalplan erfüllt gemäß Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Er stellt nach Abwägung und Abstimmung mit anderen Belangen die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität dar. Für bestimmte Themen, für die keine spezifischen zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen vorgesehen sind, trifft der LEP NRW in Kapitel 7.1 textliche Vorgaben. Dies betrifft den Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume (Grundsatz 7.1-3 LEP NRW) und den Bodenschutz (Grundsatz 7.1-4 LEP NRW). Weitere Regelungen im Kapitel Freiraumsicherung des LEP NRW beziehen sich auf die ökologische Aufwertung des Freiraums, die Nutzung militärischer Konversionsflächen sowie landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport-,Freizeit- und Tourismusnutzungen.

4.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum

4.1.1 Allgemeine Freiraumsicherung und -entwicklung

Zu **G.18** | **Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln**

Mit dem vorliegenden Grundsatz wird dem Auftrag an die Raumordnung Rechnung getragen, den Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen und ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Der Grundsatz dient der Sicherung des im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Freiraums mit seinen vielfältigen Funktionen und Leistungen und konkretisiert Grundsatz 7.1-1 LEP NRW auf der regionalplanerischen Ebene. Er stellt dabei auf den Erhalt der vielfältigen, im Grundsatz des LEP NRW benannten Funktionen des Freiraums ab. Neben ökologischen Funktionen gehören dazu auch soziale Funktionen (z. B. Erholung) und wirtschaftliche Funktionen (z. B. land- und forstwirtschaftliche Produktion). Aufbauend auf den Vorgaben des LEP NRW wird in der regionalplanerischen Regelung insbesondere der räumliche Zusammenhang von Freiraum besonders betont, da dessen Erhalt für die Wirksamkeit vieler Funktionen, z. B. den Biotopverbund, die landschaftsgebundene Erholung oder den Klimaausgleich von zentraler Bedeutung ist. Aufgrund des überörtlichen Betrachtungsmaßstabs stellt der Freiraumzusammenhang insbesondere eine Aufgabenstellung für die Ebene der Regionalplanung dar. Die in den Regelungen zum Schutz des Frei-

raums benannten Funktionen wirken nicht nur innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Freiraums, sondern auch auf bzw. in den Siedlungsraum. Sie können dort z. B. dazu beitragen, ökologische Defizite oder Belastungen auszugleichen. Der Erhalt des Freiraums stellt insofern einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Daseinsvorsorge in der Region Köln dar. Weiterhin ist der Erhalt von Freiraum wichtig, um langfristig Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG offenzuhalten. Auch dieser Aspekt ist ein zentraler Beitrag für die Entwicklung der Planungsregion, indem er dazu beiträgt, künftige Entwicklungschancen für den Regierungsbezirk Köln zu bewahren.

Die Inanspruchnahme von Freiraum soll gemäß *(G. 18) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln* grundsätzlich vermieden werden, da diese zu einer Beeinträchtigung der Funktionen des Freiraums und des Freiraumzusammenhangs führen kann. Neben den Regelungen des Freiraumkapitels sind diesbezüglich die landes- und regionalplanerischen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung beachtlich. Sie stellen sicher, dass die Inanspruchnahme von Freiraum bedarfsgerecht und flächensparend erfolgt und den Freiraum in besonderem Maße beeinträchtigende Entwicklungen, z. B. bandartige Siedlungsentwicklungen, Splittersiedlungen oder neue bauliche Ansätze, vermieden werden.

Zur Sicherung des Freiraums sollen die verschiedenen Instrumente der Bauleit- und Fachplanungsebene angewendet werden. Auch sollen Möglichkeiten der Entwicklung von Freiraumfunktionen genutzt werden, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums zu erhöhen und in den Teilräumen der Planungsregion zu einer Erhöhung der Lebensqualität beizutragen.

Zu G.19 | AFAB sichern und entwickeln

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sind gemäß Anlage 3b Nr. 2.a) LPlG DVO Vorbehaltsgebiete. Dies unterscheidet sie von den übrigen flächig festgelegten Freiraumfestlegungen (Oberflächengewässer und Waldbereiche), für die in den entsprechenden Sachkapiteln Ziele im Sinne von Vorranggebieten formuliert sind. Der Grundsatz dient der räumlichen Zuordnung der im Regionalplan zeichnerisch festgelegten AFAB zu den Regelungen, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auf den Erhalt und die Verbesserung von Freiraumfunktionen abzielen.

Die AFAB umfassen zwar in einem vielfach hohen Anteil landwirtschaftliche Flächen, schließen jedoch gemäß Planzeichenvorgabe auch vielfältige andere Nutzungen ein. Hierzu gehören Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist, bisherige Siedlungsbereiche, die zum Ausgleich in Freiraum umgewandelt wurden sowie sonstige zu sichernde Bereiche (unter anderem auch kleinteilige Waldflächen, die im Regionalplan nicht zeichnerisch darstellbar sind, kleine Gewässer, ungenutzte Flächen im Freiraum). In den AFAB sollen die in *(G. 18) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln* beschriebenen vielfältigen Freiraumfunktionen gesichert und entwickelt werden. Vielfach sind in die AFAB maßstabsbedingt auch bebaute oder versiegelte Bereiche bzw. ganze Ortslagen oder Betriebsstandorte unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle einbezogen, für die der in *(G. 19) AFAB sichern und entwickeln* formulierte planerische Vorbehalt nicht relevant ist.

Zu G.20 | Zerschneidung vermeiden

Der Grundsatz verfolgt das Ziel, die weitere Zerschneidung des Freiraums zu vermeiden, da diese vielfälti-

ge negative Wirkungen auf die in Grundsatz 7.1-1 LEP NRW benannten Freiraumfunktionen auslösen kann. Die Regelung konkretisiert den Grundsatz 7.1-3 LEP NRW. In der regionalplanerischen Festlegung wird der Bezug zu den von der LANUV NRW ermittelten Unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume (UZVR) hergestellt. Die UZVR stellen Räume dar, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Verkehrsflugplätze) zerschnitten sind. Sie sind unter anderem von besonderer Bedeutung als störungsarme Rückzugs- und Ausbreitungsräume für Tierarten und als Elemente großräumiger Schutz- und Verbundstrategien sowie als besonders geeignete Räume für Erholungsnutzungen. Als landes- und regionalbedeutsame UZVR werden im Regionalplan Köln Räume definiert, die mehr als 50 km² bzw. mehr als 20 km² Fläche umfassen. Im Bereich verdichteter Gebiete werden zusätzlich auch UZVR zwischen 10 km² und 20 km² Fläche als regionalbedeutsam bewertet. In diesen Räumen ist der Freiraumanteil gering und der verbleibende Freiraum ist vorbelastet und steht unter besonderem Druck durch konkurrierende Nutzungen. Der Erhalt zusammenhängender Freiräume und der Erhalt ihrer Funktionen als Ausgleichsraum ist hier von besonderer Bedeutung. Diesbezüglich folgt der Regionalplan Köln den Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-3 LEP NRW. In der Region Köln werden auf dieser Grundlage 10 UZVR als landesbedeutsam und 59 UZVR als regionalbedeutsam bewertet. Von den 59 UZVR sind 43 UZVR größer als 20 km², weitere 16 UZVR im Bereich verdichteter Gebiete umfassen zwischen 10 und 20 km².

Bei der Einstufung wurden auch UZVR berücksichtigt, die sich über den Regierungsbezirk Köln hinaus in angrenzende Planungsregionen NRWs erstrecken. Die UZVR der Region Köln können der Erläuterungkarte F1 entnommen werden.

Zu G.21 | Entwicklung der Landschaft an Leitbildern für Landschaftsräume ausrichten

Die künftige Entwicklung der Landschaft soll sich an den aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) entwickelten Leitbildern und Zielvorstellungen (vgl. Anhang C) orientieren. Diese bilden eine räumlich differenzierte Bezugsbasis für die Entwicklung in Form von übergeordneten Vorstellungen eines zukünftigen Zustands von Natur und Landschaft. Die Leitbilder sollen bei Planungen und Maßnahmen, z. B. der Landschaftsplanung oder bei der Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen, berücksichtigt werden. Sie stellen somit auch einen Beitrag dazu dar, die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan zu definieren.

Zu G.22 | Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen stärken

Gemäß Ziel 7.1-2 LEP NRW soll der Freiraum im Regionalplan durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen geordnet und entwickelt werden. Mit der Ausrichtung von Kompensationsmaßnahmen auf die benannten, im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete im Freiraum soll die landesplanerisch angestrebte Entwicklung regionalbedeutsamer Freiraumfunktionen unterstützt werden. Zudem kann durch Bündelung von Einzelmaßnahmen im räumlichen und fachlichen Zusammenhang in der Regel eine größere Wirksamkeit erzielt werden. Dies kann auch einen Beitrag zur Reduzierung von Raumnutzungskonflikten bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen darstellen.

Der Grundsatz richtet sich sowohl an die Bauleit- als auch an die Landschafts- und Fachplanung. Die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen müssen dabei beachtet werden.

4.1.2 Bodenschutz

Zu G.23 Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten

Die vorliegende Festlegung konkretisiert die Vorgaben des Grundsatz 7.1-4 LEP NRW auf regionaler Ebene.

Der Grundsatz dient dazu, in Umsetzung der Vorgaben der Landesentwicklungsplanung schutzwürdige Böden vor dem Verlust von Bodenfunktionen oder schädlichen Veränderungen zu bewahren. Zudem soll der räumlichen Diversität der Böden Rechnung getragen werden. Entsprechend dem regionalplanerischen Vorsorgeprinzip kommt dem Bodenschutz über die bestehenden fachrechtlichen Regelungen hinaus eine wichtige Bedeutung zu. Der Boden ist ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes, dessen Zerstörung in der Regel nicht reversibel ist. Der Grundsatz sieht vor, dass die Belange des Bodenschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Für eine angemessene und sachgerechte Bewertung der Bodenschutzbelange auf regionalplanerischer Ebene ist die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 2018) heranzuziehen. Diese weist für bestimmte Bodenteilfunktionen naturnahe schutzwürdige Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung aus. Als Teilfunktionen werden neben der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verschiedene natürliche Bodenfunktionen benannt. Dies sind das Biotopentwicklungspotential, die Funktion als Regler und Puffer/die natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie die Funktion als Regler für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum. Für die Planungsregion Köln zeigt sich in der Bewertung des Geologischen Dienstes NRW ein relativ hoher Anteil an schutzwürdigen Böden, insbesondere von Böden mit hoher oder sehr hoher Funktion als Regler und Puffer/natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Auf Ebene der Bauleitplanung sollen für eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes über die vorgenannte generalisierte Kartengrundlage gegebenenfalls ergänzende Informationen herangezogen werden.

Zu G.24 Böden für den Klimaschutz erhalten und wiederherstellen

Die Regelung setzt den Grundsatz zum Klimaschutz in Kapitel 4 des LEP NRW in Bezug auf den Belang des Bodenschutzes um. Nach Grundsatz 4-1 LEP NRW soll die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. CO_2-Senken sollen gesichert und vermehrt werden. Die regionalplanerische Festlegung stellt darauf ab, Böden, die Kohlenstoff in besonderem Maße speichern, planerisch so zu berücksichtigen, dass diese Funktion erhalten bleibt oder gegebenenfalls wiederhergestellt werden kann. Weiterhin sollen Böden, die in besonderem Maße Potentiale für die Speicherung bieten („Kohlenstoffsenken“) berücksichtigt werden.

Bei den klimarelevanten Böden handelt es sich in der Regel um Böden, in denen es aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser oder starker Staunässe nicht zu einem vollständigen Abbau des organischen Materials kommt. In besonderen Fällen, in denen dort kein natürlicher Wasserhaushalt mehr vorliegt, kann es zu einem stetigen Abbau des organischen Materials kommen, sodass diese Böden Kohlendioxid freisetzen. Bei diesen sogenannten „mineralisierenden Kohlenstoffspeichern“ ist im Sinne des Klimaschutzes eine Wiederherstellung des Bodenwasserhaushaltes anzustreben. Im Regierungsbezirk Köln kommen naturnahe klimarelevante Böden in einem relativ geringen Flächenanteil (< 3 % der Gesamtfläche, < 10 % der naturnahen schutzwürdigen Böden) vor. Mineralisierende Kohlenstoffspeicher sind nur in einem Umfang von ca. 370 ha im Regierungsbezirk Köln zu finden. Eine Übersicht zu den klimarelevanten Böden bietet Erläuterungskarte F2.

4.1.3 Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum

Zu G.25 Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum ermöglichen

Der Grundsatz konkretisiert Regelungen zur landschaftsgebundenen Erholung des LEP NRW auf regionalplanerischer Ebene. Nach Grundsatz 7.1-1 LEP NRW soll Freiraum unter anderem für seine Erholungsfunktion gesichert und entwickelt werden. Gemäß Grundsatz 7.1-8 LEP NRW sollen Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.

Die regionalplanerische Festlegung soll dazu beitragen, besonders für landschaftsgebundene Erholungs- und Freizeitnutzungen geeignete Bereiche zu sichern, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Es soll darüber hinaus erreicht werden, Nutzungskonflikte zwischen der Erholungsfunktion und anderen freiraumbezogenen Nutzungsansprüchen durch Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Zu Z.17 Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern

Die Vielfalt der Erholungs- und Freizeitnutzungen im Freiraum nimmt stetig zu. Auch für die Aktivitäten mit Schwerpunkt im Freiraum können bestimmte bauliche Einrichtungen benötigt werden, die dazu dienen, Teile des Freiraums für diese Nutzung zu erschließen oder benötigte Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungsinfrastruktur bereitzustellen. Das Ziel soll die Beachtung landesplanerischer Ziele bei der Planung von nicht baulich geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Freiraum sicherstellen. Es wird klargestellt, dass diese Einrichtungen – auch wenn sie keinen oder nur einen untergeordneten baulichen Anteil aufweisen – so geplant werden müssen, dass sie vorrangigen Zielen des Regionalplans, z. B. zum Biotopverbund oder zur Trinkwasservorsorge, nicht entgegenstehen. Die Regelung konkretisiert insoweit auch die Ausnahmen in Ziel 2-3, letzter Spiegelstrich des LEP NRW, die auf Fälle abstellt, in denen eine bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet ist. Mit der Zielfestlegung werden diese Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an raumverträgliche Standorte gelenkt.

Zu G.26 Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich umsetzen

Der Grundsatz ergänzt die Zielfestlegung in *(Z. 17) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern* in Bezug auf die raumverträgliche Planung von nicht baulich geprägten Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus. Die Festlegung soll zur Sicherung der im Grundsatz 7-1.1 LEP NRW benannten Freiraumfunktionen beitragen. Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, sollen nach Möglichkeit freiraumschonend und im Einklang mit den Leitbildern zur landschaftlichen Entwicklung und zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung (vgl. *(G. 7) Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln* und *(G.*

6) Kulturlandschaften erhalten und entwickeln) geplant werden. Um den Freiraum vor Beeinträchtigungen seiner vielfältigen Funktionen zu schützen und noch wenig belastete, weitgehend ungestörte Freiräume zu schonen, sollen die Einrichtungen über eine kurzwegige Anbindung an bestehende Verkehrsinfrastruktur verfügen. Im Sinne des Klimaschutzes (Kapitel 4 LEP NRW) soll zudem möglichst eine leistungsfähige Anbindung an den ÖPNV gegeben sein.

4.2 Regionale Grünzüge

Vorgaben der Raumordnung

Ziel 7.1-2 LEP NRW beauftragt die Regionalplanung, den Freiraum durch Festlegungen von Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln. Zur siedlungsräumlichen Gliederung soll die Regionalplanung insbesondere in verdichteten Gebieten Regionale Grünzüge (RG) festlegen. Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW sind diese auch als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen, als Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Der Schutz der RG zielt auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen und umfasst insbesondere den Schutz vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme. Diese ist nach den Vorgaben des LEP NRW nur ausnahmsweise möglich.

Zu **Z.18** | **RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen**

Mit der Festlegung werden Regionale Grünzüge (RG) als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nummer 1 ROG definiert, die für die im Ziel benannten Funktionen zu erhalten und vor anderweitiger Inanspruchnahme, insbesondere durch siedlungsräumliche Entwicklungen, zu schützen sind. Es handelt sich bei den RG um ein weitreichendes und in der Anwendung multifunktionales Instrument zur Freiraumsicherung, mit dem die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, insbesondere in verdichteten Räumen bedeutende Freiraumfunktionen durch den Erhalt maßgeblicher Freiraumbestandteile in einem zusammenhängenden System zu schützen. Gemäß LPlG DVO handelt es sich um Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insbesondere räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.

In Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben wird das Instrument der RG in der Region Köln in den zwei großen Verdichtungsräumen Rheinschiene und Aachen/Düren, die auf das Umfeld der Großstädte Köln, Bonn, Leverkusen und Aachen ausgerichtet sind, angewendet. In diesen Räumen ist aufgrund des relativ geringen Freiraumanteils und der räumlichen Nähe zu großflächigen, in der Regel intensiv genutzten Siedlungskomplexen von besonderen Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen des verbliebenen Freiraums auszugehen und insofern eine besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraums begründet. Ein besonderes Augenmerk wird im Regionalplan Köln darauf gelegt, mit den RG eine großräumig zusammenhängende Freiraumstruktur zu sichern und einer Fragmentierung oder Unterbrechung bedeutsamer Freiraumzusammenhänge entgegenzuwirken. Dies erfolgt auch unter dem Aspekt des Grundsatzes 4-2 LEP NRW, der für die Raumentwicklung die Anpassung an die Erfordernisse des Klimawandels vorgibt und zunehmend an Bedeutung gewinnt. In diesem Grundsatz wird explizit die Milderung von Hitzefolgen durch Erhaltung von Kaltluftleitbahnen, innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen benannt. Die Aspekte des Klimawandels wurden sowohl bei der Erarbeitung

der Grünzugkulisse (Verdichtungsräume) als auch bei der Entwicklung der konkreten zeichnerischen Festlegungen berücksichtigt, sodass mit den RG klimatische Ausgleichsräume in den besonders von möglichen Hitzefolgen betroffenen Räumen möglichst zusammenhängend gesichert werden.

Für unabweisbare siedlungsräumliche Inanspruchnahmen sowie bestimmte, auf den Freiraum angewiesene Infrastruktureinrichtungen, sind im Ziel Ausnahmen definiert, die auf den Vorgaben des LEP NRW aufbauen und diese konkretisieren. Sie können im Einzelfall dazu beitragen, örtliche Raumnutzungskonflikte auf Ebene der Bauleitplanung unter Beachtung der Funktionsfähigkeit der RG zu lösen. Landesplanerisch im Freiraum zulässige Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen können in der Regel in RG unter Beachtung ihrer Funktionen geplant werden.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der RG

Für die zeichnerische Festlegung der Regionalen Grünzüge (RG) im Regionalplan Köln wurde zunächst eine räumliche Kulisse im Hinblick auf die verdichteten Gebiete entwickelt. Dabei wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Schutzbedürftigkeit des Freiraums (Nutzungsdruck auf den Freiraum/Gefährdung des Freiraumes durch konkurrierende Nutzungen)
  - Kriterium Bevölkerungsdichte
  - Kriterium räumliche Gliederung, Großstadträume, Ergänzungsräume und enge Verflechtungsräume (Grundlage BBSR, 2016)
- aktuelle Freiraumsituation (freiraumbezogene Flächennutzung)
  - Kriterium Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche (IT NRW 2016)
  - Kriterium Freiflächenanteil/je Einwohner (IT NRW 2016)
- Klimaanpassung (potentielle Belastungssituation Klima)
  - Kriterium Potential zur Ausbildung einer urbanen Wärmeinsel (LANUV NRW 2017)

Im Ergebnis wurden auf dieser Grundlage zunächst entlang der Rheinschiene die Kommunen Bonn, Köln, Leverkusen, Brühl, Frechen, Hürth, Wesseling, Bergisch Gladbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Niederkassel mit besonders ausgeprägten Merkmalen eines verdichteten Gebiets identifiziert. Im Raum Aachen/Düren waren es die Kommunen Aachen, Alsdorf, Herzogenrath, Würselen und Düren. Diese Kommunen bilden die „Kernzone“ für die Festlegung der RG.

Darüber hinaus wurden Kommunen mit überdurchschnittlichen, aber weniger signifikant ausgeprägten Merkmalen eines verdichteten Gebiets erkennbar. Dies sind entlang der Rheinschiene die Kommunen Bergheim, Pulheim, Burscheid, Leichlingen, Rösrath und Meckenheim. Im Raum Aachen/Düren sind es die Kommunen Eschweiler, Übach-Palenberg und Baesweiler. Diese bilden jeweils die „Übergangszone“ zum ländlichen Raum.

Im ländlichen Raum ist keine Festlegung von RG vorgesehen.

Grundsätzlich wird bei der Kernzone von dem Erfordernis einer relativ weitreichenden Festlegung von RG zur Sicherung des Freiraums ausgegangen. Im Bereich der Übergangszone zum ländlichen Raum wird eine weniger weitreichende Sicherung von Grünzügen vorgenommen. Hier erfolgt eine stärkere Beschränkung auf besonders wertvolle, multifunktionale Freiraumbereiche. Sie sollen als Verbindungen, Korridore und Leitstrukturen den Übergang zum ländlichen Raum herstellen. Durch die Betrachtung von Pufferungsbereichen am Randbereich zur ländlichen Zone wurde geprüft, inwieweit die Anbindung der RG an bestehende landschaftliche Leitstrukturen möglich ist. An den äußeren Rändern des Betrachtungsraums wurde darauf geachtet, dass die RG möglichst an prägnante Freiraumstrukturen wie groß-

flächige Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur, Gewässerauen oder unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) anschließen.

Abbildung 15: Räumliche Kulisse für die Festlegung Regionaler Grünzüge im Regionalplan Köln

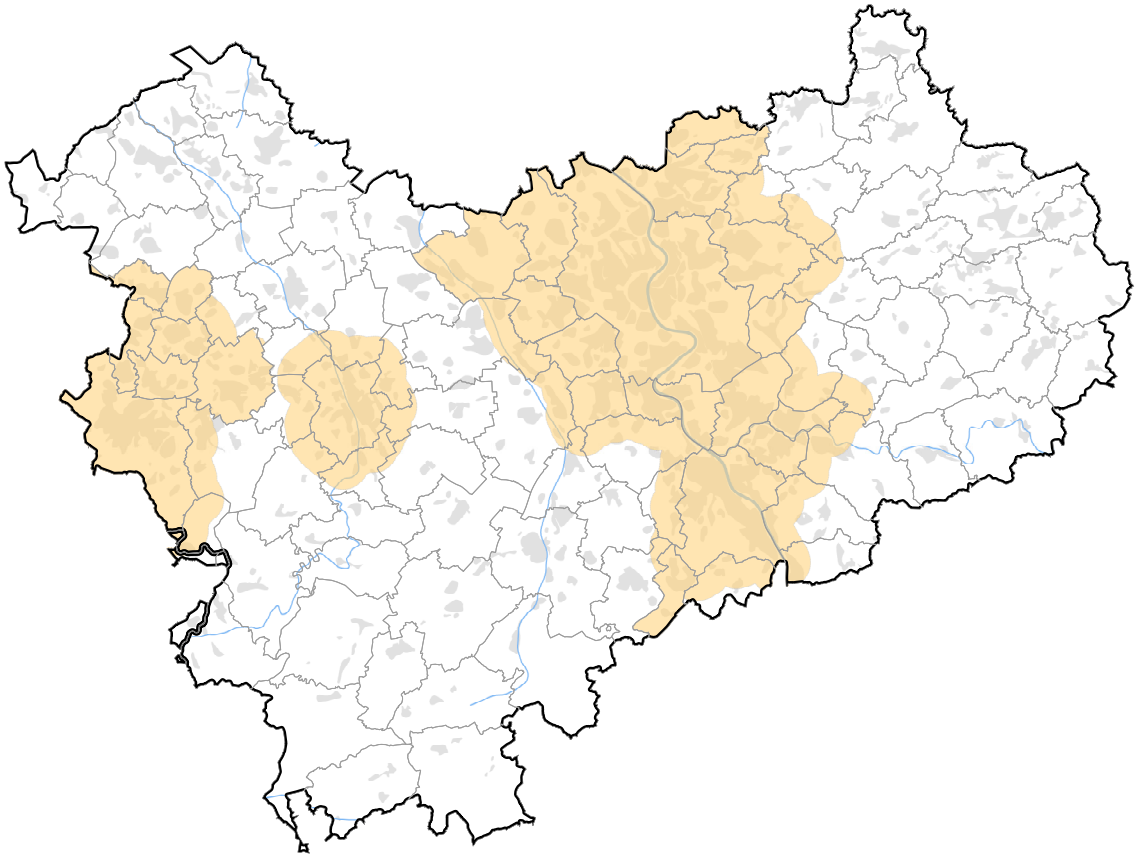

Die Festlegung der RG wurde auf Basis ihrer Funktionen gemäß LEP NRW bzw. nach LPIG DVO vorgenommen.

Für die Ermittlung von besonders bedeutsamen bzw. empfindlichen Bereichen im Hinblick auf die siedlungsräumliche Gliederung wurden Engstellen zwischen bestehenden Siedlungskomplexen identifiziert, die für den Erhalt eines zusammenhängenden Freiraumverbunds von besonderer Bedeutung sind. Die daraus entwickelte Grundstruktur ist Erläuterungskarte F3 zu entnehmen.

Für die Ermittlung regionalbedeutsamer Freiraumbereiche für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen wurden die bereits bestehenden Nutzungen sowie aus regionaler Sicht für diese Zwecke besonders attraktive bzw. geeignete Bereiche herangezogen. Folgende Kriterien bildeten die Grundlage für die zeichnerische Festlegung:

- großflächige siedlungsnahe (< 2 km zum ASB) Komplexe von Wäldern, Parkanlagen und/oder Gewässern (> 50 ha)
- herausragende Biotopverbundflächen (LANUV)
- herausragende Landschaftsbildbereiche (LANUV)
- bestehende Sport- und Freizeitnutzungen > 10 ha (ATKIS)
- im Freiraum gelegene Kulturlandschaftsbereiche > 10 ha (LVR) und
- lärmarme Erholungsräume herausragender Bedeutung (< 45 dBA, LANUV)

Regionalbedeutsame klimatische Funktionen wurden auf der Basis folgender Kriterien ermittelt und als Grundlage für die zeichnerischen Festlegungen angenommen:

- großflächige Klimatope mit Kaltluftentstehungspotential (> 50 ha) (LANUV/Klimaanalyse NRW)
- großflächige bioklimatische Ausgleichsräume (Wälder/Parkanlagen/Gewässer) (> 50 ha) (LANUV)
- Flächen mit hoher, sehr hoher und höchster bioklimatischer Funktion (LANUV/Klimaanalyse NRW)
- Böden mit Kühlungsfunktion (Regler für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum, Geologischer Dienst NRW)
- Anbindungsbereiche an überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen gemäß Fachbeitrag Klima zum Regionalplan Köln (LANUV)

Für die Biotopverbundfunktion wurden innerhalb des Betrachtungsraums folgende Kriterien herangezogen und Grundlage der Festlegung:

- Biotopverbundflächen Stufe I (herausragende Bedeutung) und II (besondere Bedeutung) (LANUV) und
- bestehende Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000) sowie festgesetzte Naturschutzgebiete)

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien lassen sich im Freiraum des betrachteten Raumes die unterschiedlichen Funktionen differenziert abbilden. Es ergeben sich besonders wertvolle, multifunktionale Bereiche, monofunktionale Bereiche und Bereiche ohne regionale Bedeutung im Hinblick auf die vorgenannten Freiraumfunktionen.

Bei der Festlegung der RG wurde im „Kerngebiet“ unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungen und bestehender planerischer Festlegungen in der Regel eine Grünzugfestlegung als begründet bewertet, sofern sich mindestens eine der vorgenannten regionalen Funktionen einschließlich der räumlichen Gliederung ableiten lässt. In der Übergangszone wurde die Festlegung stärker auf die multifunktionalen Flächen beschränkt. Um ein möglichst zusammenhängendes funktionsfähiges System von RG zu sichern, wurden insbesondere Engstellen und Korridore des Freiraumsystems besonders berücksichtigt. Sie bilden besonders sensible Bestandteile des Grünzugssystems. Bei der Bewertung konkurrierender siedlungsräumlicher Belange wurde im Einzelfall der jeweilige räumliche Zusammenhang und die funktionsbezogene Betrachtung einbezogen.

Zu G.27 | RG mit ihren Funktionen (weiter-)entwickeln

Der Grundsatz zielt darauf ab, die Funktion der RG durch Planungen und Maßnahmen zu stärken und diese in die örtliche Grün- und Freiflächenplanung einzubinden. Entwicklungsmaßnahmen in Grünzügen können unter anderem dazu beitragen, bestehende Defizite im Grünzugsystem zu beheben oder die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen von Grünzügen in Bezug auf benachbarte Siedlungsräume zu verbessern. Unterhalb der regionalplanerischen Maßstabsebene soll eine Vernetzung der RG mit örtlichen Grünflächen erfolgen. Die Entwicklung der RG und deren örtliche Vernetzung sollen insgesamt zu einer funktionalen Aufwertung des Grünzugsystems beitragen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums zu verbessern und die Umwelt- und Lebensqualität in den verdichteten Gebieten der Planungsregion zu erhöhen.

4.3 Schutz der Natur und Landschaft

Vorgaben der Raumordnung

Der LEP NRW beinhaltet das Ziel, landesweit ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Mit diesem Biotopverbund soll die biologische Vielfalt dauerhaft erhalten werden. In Ziel 7.2-2 LEP NRW beauftragt die Landesplanung die Regionalplanung, den im LEP NRW definierten landesweiten Biotopverbund (Gebiete für den Schutz der Natur (GSN)) durch Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren. Regionalpläne erfüllen gemäß §6 LNatSchG NRW die Funktion als Landschaftsrahmenplan. Die fachliche Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan stellt der laut § 8 LNatSchG NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitete Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s. LANUV 2019) dar. Die BSN sind demnach durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Beeinträchtigungen des landesweiten Biotopverbunds sind gemäß Grundsatz 7.2-3 LEP NRW zu vermeiden. Der Grundsatz 7.2-4 LEP NRW eröffnet für die landesweit bedeutsamen Gebiete auch die Möglichkeit naturverträglicher Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen. Auch außerhalb der Gebiete für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsame Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahme bewahrt werden (Grundsatz 7.2-5 LEP NRW). Laut Leitentscheidung 2023 soll ein Ökosystemverbund im Rheinischen Revier gesichert werden, der substanziell zum landesgesetzlichen Ziel eines durchgängigen Biotopverbunds auf 15% der Landesfläche beiträgt.

4.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Zu **Z.19** | **Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern**

Das Ziel dient in Umsetzung des Ziels 7.2-1 LEP NRW der Sicherung eines landesweiten Biotopverbunds. Die als Vorranggebiete (im Sinne von § 7 Abs. 3 Nummer 1 ROG) zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) werden damit auf regionaler Ebene gegenüber konkurrierenden Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume entgegenstehen, gesichert. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Erhalt des räumlichen Zusammenhangs, der darauf ausgerichtet ist, dass ein funktionaler Austausch zwischen den wertvollen Lebensräumen erhalten bleibt bzw. ermöglicht wird. Die textliche Zielfestlegung zu den BSN ist ein wesentlicher Baustein zur Sicherung der biologischen Vielfalt des Regierungsbezirks Köln. Sie soll der zunehmenden Gefährdung zahlreicher Arten und Lebensräume durch Flächenverlust und Zerschneidung entgegenwirken. Mit der Festlegung der BSN werden die räumlichen Voraussetzungen für den Aufbau und die Entwicklung des Biotopverbunds im Regierungsbezirk Köln geschaffen. Die Inanspruchnahme von BSN für eine nicht den Schutz- und Entwicklungszielen entsprechende Nutzung darf nur in eng definierten Ausnahmefällen erfolgen. BSN umfassen nach der Verordnung zum LPlG NRW Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB), Waldbereiche oder Oberflächengewässer), in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope, Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds). Sie konkretisieren übergeordnete Vorgaben (z. B. LEP NRW, Natura 2000) und sichern Naturschutzgebiete sowie Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Der Nationalpark Eifel nimmt als großflächig festgesetzter BSN aufgrund seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt eine besondere Stellung im regionalen Biotopverbund der Region Köln ein (vgl. Ziel 7.2-2 LEP NRW). Zudem werden Ergänzungen von BSN im Rheinischer Revier (z.B. Sophienhöhe) vorgenommen, die einen Biotopverbund in den vom Tagebau betroffenen Folgelandschaften sicherstellen.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der BSN

Die Festlegung der BSN wurde zu wesentlichen Teilen auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) und unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen entwickelt. Der Vorschlag zur Festlegung der BSN erfolgte unter Berücksichtigung von konkurrierenden Raumnutzungen auf Ebene des Regionalplans.

Als Flächengröße für die BSN wurde grundsätzlich eine Mindestgröße von 10 ha angesetzt. Zugrunde gelegt wurden festgesetzte Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) des vorgenannten Fachbeitrags. Bei der Ermittlung und Bewertung der Biotopverbundflächen der Stufe I wurden gemäß LANUV eine Vielzahl von Kriterien berücksichtigt. Hierzu gehören

- naturschutzwürdige Bereiche (bestehende und/oder geplante Naturschutzgebiete, NSG-Vorschläge und NSG-Erweiterungsvorschläge des Biotopkatasters),
- NATURA2000-Flächen (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete), Vogelschutzgebiete, wegen ihrer besonderen Funktion und Größe und soweit sie sich mit anderen Flächen herausragender Bedeutung überschneiden,
- Gebiete mit nationaler Bedeutung (z. B. die großen Flussauen mit ihrer Funktion als überregionale Verbundkorridore),
- die für den Natur-, Arten- und Biotopschutz – insbesondere auch für den Aufbau eines Biotopverbundes – landesweit bedeutsame Räume und Korridore über 150 ha, die im LEP NRW als Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) festgelegt sind,
- Gebiete von landesweiter Bedeutung mit Flächen, die noch relativ vollständig ausgebildete Abschnitte der charakteristischen Ökosysteme Nordrhein-Westfalens darstellen,
- Flächen mit Biotopkomplexen, die für die Region des Landes repräsentativ sind und gleichzeitig hier einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt besitzen,
- Biotopkomplexe, die die charakteristischen, typischen Eigenarten des Raumes repräsentieren bzw. eine außerordentliche Seltenheit besitzen (wie z. B. nur noch vereinzelt vorkommende großflächige, naturnahe Waldgebiete oder ausgedehnte Feuchtwiesen, die die Landschaft charakterisieren oder regionalbedeutsame Fließgewässer in strukturarmen Regionen),
- Standorte von außergewöhnlicher Seltenheit, hohem Biotopentwicklungspotential und herausragender Bedeutung im regionalen Kontext (z. B. ehemalige Feuchtgebiete, besonders schutzwürdige Böden, Kalkrücken, Sandheiden usw.), größere Waldbereiche in waldarmen Regionen,
- regionalbedeutsame Fließgewässer in strukturarmen Regionen,
- aktuelle Kernlebensräume und potentielle Lebensräume, die vordringlich zu Kernlebensräumen zu entwickeln sind,
- Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten, die in besonderem Maße die Funktion von Ausgleichsräumen in einer weitgehend intensiv genutzten Kulturlandschaft erfüllen,
- Wildnisentwicklungsgebiete,
- Entwicklungskorridore nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie mit dem Ziel der Lebensraumgestaltung,
- Kernräume der Zielartengruppen (Habitatgilden),

- Verbindungsräume der Zielartengruppen (Habitatgilden), nach fachgutachterlicher Einschätzung, z. B. in Fällen von weiteren überlagernden Funktionszuweisungen (z. B. Ergänzungsraum) und/oder Bedeutung des Raumes für verschiedene Habitatgilden,
- Ergänzungsräume der Zielartengruppen (Habitatgilden), nach fachgutachterlicher Einschätzung z. B. in Fällen von weiteren überlagernden Funktionszuweisungen (z. B. Verbindungsraum) und/oder Bedeutung des Raumes für verschiedene Habitatgilden,
- Entwicklungsräume der Zielartengruppen (Habitatgilden), die einbezogen werden können, wenn sie in einer direkten räumlichen bzw. funktionalen Verbindung mit den o. g. Flächen stehen, die entsprechenden natürlichen Voraussetzungen besitzen und daher eine besondere Entwicklungsfähigkeit aufweisen,
- Flächen mit kumulierenden Bedeutungen für den Natur-, Arten- und Biotopschutz (mindestens fünf überlagernde Bedeutungen und Luftbildauswertungen), wie Grünland mit Hangneigung über 15 % auf grundwasserfernen Böden, Flächen mit schutzwürdigen Böden (Archiv- und/ oder Biotopfunktion Stufe 2 und 3), Überlagerung durch Distanzhüllen einer zutreffenden Habitatgilde des Zielartenverbundes, festgesetzte oder sonstige Überschwemmungsbereiche, Laubwälder mit einem Potential zur Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen gemäß der Karte heutige (standortheimische) potentielle natürliche Waldgesellschaften, bisherige Darstellung als Verbundobjekte der Stufe 1,
- wegen der räumlichen Lage, des Standortpotentials und der Nutzung prädestinierte Bereiche, um die Anforderungen an zusammenhängende Mindestareale (Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften) zu erfüllen (Puffer- und Arrondierungsflächen).

Die Unteren Naturschutzbehörden, die biologischen Stationen und die Naturschutzverbände hatten Gelegenheit, sich fachlich in den Prozess der Ermittlung der regionalen Biotopverbundflächen einzubringen. Kleinteilige Ausläufer oder Differenzierungen (z. B. schmale Siefen, Fließgewässer) der Verbundflächen wurden nur insoweit in die Festlegung der BSN übernommen, wie dies dem Maßstab des Regionalplans (in der Regel eine Breite > 100 m) entspricht. Soweit aus aktuellen Daten (Abfrage Fachplanung/Untere Naturschutzbehörden im Jahr 2018 und aus dem Beteiligungsverfahren 2022) oder Kartierungen weitere fachlich geeignete Flächen (z. B. geplante Naturschutzgebiete) zur Einbeziehung in den regionalen Biotopverbund identifiziert wurden, sind diese ebenfalls als BSN festgelegt. Bei der Festlegung der BSN wurde darüber hinaus der im LEP NRW festgelegte landesweite Biotopverbund (GSN) berücksichtigt. Die Einbeziehung von weiteren Teilen der festgelegten GSN erfolgte, soweit dies fachlich zur Sicherung einer konsistenten Verbundplanung auf Ebene des Regionalplans erforderlich war. Hierbei wurden gegebenenfalls ergänzende Datenquellen, z. B. Festsetzungen des Landschaftsplans oder Angaben im @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung NRW), z. B. das Biotopkataster NRW, berücksichtigt. Bei der Festlegung der BSN wurde insbesondere das Ziel verfolgt, den angestrebten landesweiten Biotopverbund entsprechend dem Auftrag des Grundsatzes 7.2-3 LEP NRW zusammenhängend zu sichern und vor potentiellen Beeinträchtigungen zu bewahren, damit dessen Funktionsfähigkeit dauerhaft gewährleistet werden kann. Insbesondere sollen durch die Festlegung der BSN die Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge zwischen herausragenden Biotopverbundflächen und Verinselungseffekte bedeutsamer Biotopflächen vermieden werden. Maßstabsbedingt können bei der Zusammenfassung von schutzwürdigen Biotopen und Landschaftselementen auch Flächen einbezogen sein, die keine besondere Wertigkeit für den regionalen Biotopverbund aufweisen.

Zu Z.20 | Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern

Mit der Festlegung der BSN wird das Ziel verfolgt, die für den regionalen Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereiche der Planungsregion dauerhaft zu sichern. Dies kann in unterschiedlicher Weise erfolgen.

Die regionalplanerische Zielfestlegung richtet sich an die fachplanerische Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds gemäß Ziel 7.2-1 LEP NRW. Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zu Ziel 7.2-2 erfolgt die Entscheidung über die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden. Diese haben die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung auf örtlicher Ebene zu differenzieren und auf der Grundlage der fachgesetzlichen Regelungen die jeweils adäquaten Instrumente zur Sicherung des Biotopverbunds, der sich gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG aus Kern- und Verbindungsflächen und Verbindungselementen zusammensetzt, auszuwählen. Besonders wertvolle bzw. schutzwürdige Flächen sind fachplanerisch als Naturschutzgebiete zu sichern. Gemäß LEP NRW ist bei der Umsetzung der Vorgaben auch zu prüfen, inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Von besonderer Wertigkeit im Rahmen der Umsetzung der BSN sind die gemäß Fachbeitrag Naturschutz- und Landschaftspflege als Kern- und Verbindungsräume definierten Teilbereiche innerhalb der BSN. Im Sinne der Vorgaben des Grundsatz 4-2 des LEP NRW soll bei der Umsetzung auch die Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden. Die Sicherung eines Biotopverbundsystems bildet demnach bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt.

Zu **G.28** | **Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen**

Der Grundsatz richtet sich an die Landschafts- und Bauleitplanung. Er dient dazu auch außerhalb der für den Biotopverbund festgelegten Vorranggebiete (BSN) weitere wertvolle Flächen für den Biotopverbund zu sichern. Dies bezieht sich zum einen auf weniger schutzwürdige bzw. weniger bedeutsame Flächen im Freiraum. Zum anderen sind kleinräumige oder sehr schmale Flächen im Freiraum oder auch im Siedlungsraum gemeint, die im Rahmen der Maßstäblichkeit des Regionalplans nicht Bestandteil der zeichnerischen Festlegung als BSN sein können. Die Sicherung dieser Flächen soll im Sinne des Grundsatzes 7.2-5 LEP NRW den mit den BSN gesicherten Biotopverbund ergänzen und zu einer Stärkung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs beitragen.

4.3.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Zu **G.29** | **BSLE erhalten und entwickeln**

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) im Regionalplan Köln sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Der Grundsatz konkretisiert aufbauend auf den Vorgaben der LPlG DVO die Funktionen und Nutzungen der BSLE, denen entsprechend der Festlegung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Regelung setzt die Vorgaben des Grundsatzes 7.2-5 LEP NRW um. Demnach sollen außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (BSN) weitere Bereiche mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen bzw. extensiv genutzten Flächen geschützt werden. Außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur gelegene bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum sind überwiegend als BSLE festzulegen. Damit sollen Naturschutz und Landschaftspflege dazu beitragen,

nachhaltig nutzbare Landschaften zu bewahren und das bestehende naturräumliche Potential und die naturräumlich und kulturgeschichtlich gewachsene Eigenart der Landschaft dauerhaft zu erhalten.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der BSLE

Die Festlegung der BSLE wurde zu wesentlichen Teilen auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) und unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen entwickelt. Sie erfolgte unter Berücksichtigung von auf der Ebene des Regionalplans konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Einbezogen in die zeichnerische Festlegung wurden insbesondere Freiraumbereiche außerhalb der BSN, die bereits als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind, die als Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung bewertet wurden (LANUV 2019, S. 306ff.), die im neuen Regionalplan als Waldbereiche und/oder Überschwemmungsbereiche festgelegt werden sollen sowie Bereiche, die unter Aspekten des Biotopverbunds eine besondere Bedeutung aufweisen und die geeignet sind, die Bereiche für den Schutz der Natur funktional zu ergänzen (LANUV, Biotopverbund Stufe II). Darüber hinaus wurden Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung (LANUV 2019, S. 312ff.), regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, stehende Oberflächengewässer, Gunsträume der Nah- und Feierabenderholung bzw. der Erholung (LANUV 2018a, S. 113f.), lärmarme naturbezogene Erholungsräume, Abgrabungen oder Deponien mit entsprechenden Rekultivierungszielen, anerkannte Erholungs-/Kurgebiete sowie sonstige Bereiche, die sich für freiraumorientierte Sport- und Erholungsnutzungen besonders eignen oder aktuell bereits dafür genutzt werden, berücksichtigt.

Zu Z.21 | BSLE fachplanerisch sichern

Die Festlegung richtet sich an die fachplanerische Umsetzung, für die grundsätzlich ein weiter Differenzierungsspielraum besteht. Wesentliche Teile der im Regionalplan Köln festgelegten Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind unter Beachtung fachgesetzlicher Vorgaben als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Die Festlegung konkretisiert die Grundsätze 7.1-8 und 7.2-5 LEP NRW. Sie trägt dazu bei, geeignete Landschaftsteile für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen zu sichern und wertvolle Flächen sowie Entwicklungspotentiale für Naturschutz und Landschaftspflege zu erhalten. Dabei greift die Festlegung der BSLE nicht in bestehende Rechte oder rechtmäßig bestehende Nutzungen (z.B. bauliche Nutzungen oder die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung) ein.

Zu G.30 | BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft

Die Festlegung bezieht sich auf Teilbereiche der Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE), die gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) eine besondere Bedeutung für die Erhaltung bestimmter Arten der offenen Agrarlandschaft aufweisen. Diese sind in Erläuterungskarte F6 näher bestimmt. In diesen Bereichen stehen in der Regel die übrigen wertbestimmenden Bereiche der BSLE, z. B. Landschaftsbild oder Erholungseignung, weniger im Vordergrund. Sie dienen vorwiegend dem Erhalt bestimmter Arten und der von diesen benötigten Landschaftsstrukturen, hier insbesondere der Leitarten Grauammer und Feldhamster. In Relation zu den übrigen Teilbereichen der BSLE soll in

diesen, in der Regel intensiv genutzten Teilflächen stärker die Umsetzung durch vertragliche Vereinbarungen im Vordergrund stehen. Die Festlegung stellt einen Beitrag dar, die nach Grundsatz 7.1-1 LEP NRW zu sichernde Funktion des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum für die biologische Vielfalt zu erhalten. Er konkretisiert den in Grundsatz 7.5-2 LEP NRW enthaltenen Auftrag, Freiraum, der sich durch für gefährdete Arten bedeutsame Landschaftsstrukturen auszeichnet, zu erhalten.

4.4 Landwirtschaft

Vorgaben der Raumordnung

Der LEP NRW beinhaltet in Kapitel 7.5 Landwirtschaft zwei Grundsätze. Grundsatz 7.5-1 LEP NRW dient dazu, die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in allen Landesteilen zu sichern und deren Entwicklung zu ermöglichen. Der LEP NRW stellt hierbei die Bedeutung einer flächengebundenen multifunktionalen Landwirtschaft heraus. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW stellt auf den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und landwirtschaftlicher Betriebsstandorte ab. Landwirtschaftliche Flächen im Freiraum sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden, wertvolle landwirtschaftliche Böden sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten erhalten werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Bei der planerischen Umsetzung regional-, bauleit- und fachplanerischer Festlegungen sollen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden.

Zu G.31 | Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

Der Grundsatz ist die regionalplanerische Konkretisierung der Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP NRW. Er stellt darauf ab, landwirtschaftliche Flächen im Freiraum als wesentliche Produktionsgrundlage für Lebensmittel und Rohstoffe zu erhalten. Damit sollen die Voraussetzungen gesichert werden, dass die Landwirtschaft als größter Flächennutzer im Regierungsbezirk Köln ihre ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen erfüllen kann. Neben den Regelungen im Kapitel Landwirtschaft tragen die Regelungen des Kapitels Siedlungsraum im LEP NRW, hier insbesondere die Festlegungen zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Entwicklung, wesentlich zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen bei.

Zu G.32 | Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen

Der Grundsatz bezieht sich auf die landwirtschaftlich genutzten Bereiche, in denen besonders günstige Voraussetzungen für diese Nutzung gegeben sind. Hier soll den agrarstrukturellen Belangen ein besonderes Gewicht in der Abwägung beigemessen werden. Nach Möglichkeit soll die Inanspruchnahme dieser Flächen vermieden werden. Als Planungsgrundlage sind die von der Landwirtschaftskammer erarbeiteten Agrarräume von übergeordneter Bedeutung heranzuziehen. Die Agrarräume innerhalb des im Regionalplan Köln festgelegten Freiraums sind in Erläuterungskarte F4 abgebildet. Als maßgebliche

Kriterien wurden dafür die Bodeneigenschaften (Schutzwürdigkeit, Bodenwert), der Umsatz, die Feldblockgröße, die Hangneigung und die Eignung für Sonderkulturen verwendet.

Zu G.33 | Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, landwirtschaftliche Betriebe erhalten

Der Grundsatz stellt auf regionalplanerischer Ebene die Berücksichtigung agrarstruktureller und betrieblicher Belange der Landwirtschaft sicher. Neben der in den anderen Grundsätzen behandelten Vermeidung von Flächenverlusten landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt dem Erhalt von Betriebsstandorten als Ausgangspunkt für die Bewirtschaftung und der Sicherung guter agrarstruktureller Bedingungen als Voraussetzung für eine dauerhaft tragfähige Nutzung eine wichtige Bedeutung zu.

4.5 Wald

Vorgaben der Raumordnung

Wälder zeichnen sich durch vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen aus. Der LEP NRW sieht in Kapitel 7.3 vor, die Wälder durch Festlegung als Waldbereiche im Regionalplan zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln (Grundsatz 7.3-1 LEP NRW). Dabei wird auf die Bedeutung des Waldes für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und dessen wichtige Regulationsfunktion im Landschafts- und Naturhaushalt abgestellt. Gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP NRW soll in waldarmen Gebieten (Kommunen mit weniger als 20 % Waldanteil) auf eine Vermehrung von Wald hingewirkt werden. In waldreichen Gebieten (Kommunen mit mehr als 60 % Waldanteil) soll demnach bei der Inanspruchnahme von Wald vornehmlich ein Ausgleich durch Verbesserung der Struktur bestehender Waldbestände hingewirkt werden.

Gemäß der Leitentscheidung 2021 der Landesregierung NRW Entscheidungssatz 6 werden im Regionalplan Waldbereiche südlich des bisherigen Abbaufeldes des Tagebaus Hambach gesichert, die für den Erhalt, die Entwicklung und die Vernetzung des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ relevant sind. Der Hambacher Forst sei zu vernetzen, um die Waldunktion des Hambacher Forstes zu entwickeln und langfristig zu sichern.

Regionalpläne erfüllen gemäß § 18 Abs. 2 LPlG NRW die Funktion eines forstlichen Rahmenplans und stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes dar. Gemäß Landesforstgesetz sind die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen im Regionalplan darzustellen (§ 7 LFoG). Gemäß Grundsatz 7.2-3 LEP NRW sind durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. Naturnahe Waldbestände sollen erhalten und vermehrt, Teile des Waldes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden.

4.5.1 Walderhalt und -vermehrung

Zu **Z.22** | **Waldbereiche erhalten und entwickeln**

Die im Regionalplan festgelegten Waldbereiche sind als Vorranggebiete (§ 7 Abs. 3 Nummer 1 ROG) zu erhalten und zu entwickeln. Die Festlegung zielt darauf ab, die in der Region Köln vorhandenen regionalbedeutsamen Waldbereiche zu erhalten und vor einer potentiell rückläufigen Entwicklung zu schützen. Entsprechend der im folgenden Abschnitt beschriebenen Methodik gilt dies in waldarmen Gebieten bereits ab einer Flächengröße von 5 ha und in mittelbewaldeten Gebieten ab einer Flächengröße von 10 ha. Gemäß LPlG DVO umfassen die Waldbereiche Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz-oder Erholungsfunktion zu erhalten ist, Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktion oder als Tausch- und Ersatzflächen für die Inanspruchnahme von Freiraum zu Wald zu entwickeln sind, sowie Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

Im Falle einer ausnahmsweisen Waldinanspruchnahme ist insofern sicherzustellen, dass Waldbereiche in mindestens gleicher Größenordnung im Regionalplan neu festzulegen sind, um den Waldverlust frühzeitig planerisch auszugleichen. Die Kompensationserfordernisse der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen bleiben weiterhin bestehen. Hiervon kann in den beiden waldreichen Kommunen (mehr als 60 % Waldanteil - Roetgen, Engelskichen) abgesehen werden. Dies dient u.a. auch dem Schutz der dort in relativ geringem Umfang befindlichen Offenlandbereiche bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dem Ziel der Treibhausgasneutralität wird bei der Umsetzung von punkt- und linienhaften Maßnahmen insbesondere durch Windenergieanlagen und den zugehörigen Trassen gemäß § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz Vorrang im Rahmen der Schutzgüterabwägung eingeräumt. Entsprechend den Ausführungen zu Grundsatz 36 können diese Maßnahmen umgesetzt werden, ohne dass ein Regionalplanänderungsverfahren zur Sicherung von Ausgleichsflächen vorab im Regionalplan erfolgen muss. In diesen Fällen reicht die Bewältigung der Kompensationserfordernisse im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren aus. Für die Planung der Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungstrassen finden regelmäßig im Rahmen von Raumverträglichkeitsprüfungen, Bundesfachplanungsverfahren, Präferenzraumbestimmungsverfahren, Linienbestimmungsverfahren, Planfeststellungsverfahren oder vergleichbaren Zulassungsverfahren Alternativenprüfungen statt.

Bei Planungen von Stromtrassen ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG Rechnung zu tragen. Daher dürfen für den Bau und Betrieb Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen ausnahmsweise regionalplanerische Waldbereiche in Anspruch genommen werden, vorbehaltlich, dass keine Trassenalternativen außerhalb von regionalplanerischen Waldbereichen vorhanden sind und die gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfüllt werden. Dies gilt auch wenn die jeweilige Trasse mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Waldes nicht vereinbar ist.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der Waldbereiche

Grundlage für die zeichnerische Festlegung der Waldbereiche sind die digitalen Daten des amtlichen Topographischen Informationssystems (ATKIS, Stand 2017). Dabei wurden zunächst unmittelbar benachbarte Waldflächen zusammengefasst. Entsprechend dem Maßstab der Regionalplanung wurden die bestehenden Waldflächen zu Bereichen aggregiert. Kleinteilige Einschlüsse innerhalb nicht bewaldeter Flächen (< 5 ha) wurden dabei einbezogen. Ergänzend dazu wurden Waldflächen aus Flächennutzungsplänen und Grünflächen aufgenommen, soweit aus Luftbildern Waldanteile erkennbar waren oder Informationen bezüglich einer Waldentwicklung vorlagen. In Einzelfällen wurden zur Klärung von Waldflächenanteilen in Grünflächen lokale Informationen aus den Kommunen hinzugezogen.

Die Waldbereiche des Regionalplans werden auf Basis der beschriebenen Vorgehensweise im Regionalplan Köln im gesamten Regierungsbezirk festgelegt, sofern sie die Größenordnung von mindestens 10 ha erreichen. In den waldarmen Kommunen des Regierungsbezirks Köln (gemäß LEP NRW Waldanteil < 20 %) wurden darüber hinaus bereits Wälder ab einer Fläche von 5 ha als Waldbereiche festgelegt. Flächen für die Waldentwicklung sind festgelegt, sofern diese bekanntermaßen – z. B. als Waldersatz, als Rekultivierung oder gemäß örtlicher Konzepte zur Waldvermehrung oder Kompensation – künftig als Waldflächen in relevanter Größenordnung vorgesehen sind. Sofern Teile der ermittelten Waldflächen als kleinteilige lineare Ausläufer (in der Regel < 100 m Breite) in Siedlungsbereiche hineinragen, wurden diese nicht als Waldbereiche festgelegt. Gleiches gilt für kleine Waldflächen (< 10 ha) innerhalb von Siedlungsbereichen ohne Anbindung an den Freiraum.

Zu G.34 | Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken

Der Grundsatz konkretisiert die Vorgaben des LEP NRW zur Entwicklung von Wald und zur Waldvermehrung in den zahlreichen waldarmen Kommunen der Region (Grundsatz 7.3-1 und Grundsatz 7.3-3 LEP NRW sowie Grundsatz 4-1 LEP NRW (Klimaschutz)). Die im Regionalplan festgelegten Waldbereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. Insofern können auch über die festgelegten Bereiche hinaus neue Waldflächen geplant werden. Der Grundsatz soll die Träger von Planungen und Maßnahmen dabei unterstützen, raumordnerisch besonders geeignete Bereiche für die Neuanlage von Wald zu identifizieren und Nutzungskonflikte, z. B. mit den Belangen des Natur- oder Landschaftsschutzes, zu vermeiden. Die Regelung orientiert sich an den Vorschlägen des Forstlichen Fachbeitrags für die Fortschreibung des Regionalplanes Köln (Wald und Holz NRW 2018). Die für die Neuanlage von Wald besonders geeigneten waldarmen Kommunen können Erläuterungskarte F7 entnommen werden.

Zu G.35 | Eingriffe in den Wald ausgleichen

Der Grundsatz stellt in Bezug auf die Kompensation von Waldverlusten die regionalplanerische Umsetzung des Grundsatzes 7.3-3 LEP NRW dar. Grundsätzlich soll für die Region Köln mindestens ein Erhalt des Waldanteils, der sich hier in der Größenordnung des Landesdurchschnitts bewegt, angestrebt werden. Dies stellt neben dem Erhalt der Waldfunktionen auch einen Beitrag zur Umsetzung der auf den Klimaschutz bezogenen Vorgaben des Kapitels 4 LEP NRW dar. Nach Grundsatz 4-1 LEP NRW soll die Raumentwicklung dem Klimaschutz, unter anderem durch die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, Rechnung tragen. Die Regelungen des Regionalplans Köln folgen hier den Vorschlägen des forstlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Köln (Wald und Holz NRW 2018). Demnach sollen Waldverluste in der Regel und vorrangig durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Nur im Bereich waldreicher Kommunen kann alternativ auf eine strukturelle Verbesserung bestehender Waldbestände gesetzt werden. Diese Ausnahmekonstellation trifft in der Region Köln nur auf zwei Kommunen (Roetgen (Städteregion Aachen) und Engelskirchen (Oberbergischer Kreis)) zu. Gemäß § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägung. Ein Maststandort, sowie dazugehörige Leitungs- und Verkehrstrassen nehmen einen regionalplanerisch nicht darstellungsrelevanten Flächenanteil in Anspruch, somit erfolgt die Kompensation und der Ausgleich für die angesprochene Infrastruktur der Erneuerbaren Energien in den nachgelagerten Planung- und Genehmigungsebenen. Die Anforderungen an die wald- und naturschutzrechtliche Kompensation sind zu beachten. Unberührt bleiben weitere plan- und genehmigungsrechtliche Voraussetzungen (u.a. immissionsschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Regelungen) für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen

und der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen (z. B. Leitungs- und Verkehrstrassen, Maststandorte).

Zu **G.36** | **Kleinwaldflächen berücksichtigen**

Kleinere Waldbereiche, die im Regionalplan nicht darstellbar sind, können durchaus wichtige der in Grundsatz 7.3-1 LEP NRW benannten Waldfunktionen erfüllen und in Bezug auf ökologische Funktionen, z. B. den Biotopverbund, als Trittsteine wirken. Sie können auch Ansatzpunkte für künftige Waldentwicklungen darstellen. Kleinere Waldbereiche können insofern insbesondere in den waldarmen Gebieten nach Grundsatz 7.3-3 LEP NRW von Bedeutung sein. Der Grundsatz richtet sich an die nachfolgende Planungsebene, insbesondere die Bauleitebene, und hat zum Ziel, dass dort möglichst alle realen Waldflächen dargestellt werden.

4.5.2 Waldfunktionen und -nutzungen

Zu **G.37** | **Waldfunktionen sichern**

Gemäß Grundsatz 7.3-2 LEP NRW soll die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände erhalten, vermehren und entwickeln. Dabei soll darauf geachtet werden, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig zu sichern. Die Funktionen sind grundsätzlich gleichrangig, es kann aber im Einzelfall erforderlich sein, mittels fachgesetzlicher Regelungen Prioritätensetzungen vorzunehmen.

Zu **G.38** | **Erholung im Wald verträglich ermöglichen**

Grundsätzlich sollen die Wälder des Regierungsbezirks Köln auch der naturverträglichen Erholung im Sinne der im Grundsatz 7.3-1 LEP NRW benannten Waldfunktionen dienen. Veränderte Lebensbedingungen tragen dazu bei, dass die Wälder zunehmend für die stille, naturorientierte Erholung genutzt werden. Dies und die Zunahme aktiverer, intensiverer Erholungsnutzungen (Geocaching, Mountainbiking, Survival) kann im Einzelfall zu Konflikten zwischen unterschiedlichen Ansprüchen bzw. dem Erhalt der Waldfunktionen führen. In diesen Fällen können Maßnahmen, z. B. die Besucherlenkung, zur Konfliktvermeidung oder zur Minimierung von Beeinträchtigungen beitragen.

Zu **Z.23** | **Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen**

Innerhalb der festgelegten Waldbereiche befinden sich gemäß Forstlichem Fachbeitrag für die Neu-

aufstellung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln (Wald und Holz NRW 2018) und gemäß LFoG definierte Waldflächen, die der wissenschaftlichen Langzeitbeobachtung oder der Versorgung mit Saatgut dienen. Naturwaldzellen sind nach § 49 LFoG geschützt. Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind Grundlage für hochwertiges Vermehrungsgut. Forstliche Versuchsflächen liefern wichtige Grundlagen für die forstliche Planung und Bewirtschaftung. Darüber hinaus stellen Wildnisgebiete in Umsetzung des Grundsatzes 7.3-2 LEP NRW Teile des Waldes dar, die durch Nutzungsverzicht entsprechend entwickelt werden sollen. Die Zielfestlegung sichert diese Flächen innerhalb der festgelegten Waldbereiche vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen, damit sie dauerhaft den jeweiligen Zwecken dienen können. Die Lage dieser Flächen ist Erläuterungskarte F7 zu entnehmen.

Zu **G.39** | **Historische Waldnutzungen und kulturhistorische Objekte in Waldbereichen erhalten**

Innerhalb der Waldbereiche gelegene, besondere historische Waldnutzungsformen oder kulturhistorisch wertvolle Objekte einschließlich bestehender Bodendenkmäler sollen bei der Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Der Grundsatz stellt einen Beitrag zur Sicherung der im Grundsatz 7.1-3 LEP NRW benannten Waldfunktionen (hier: Kulturlandschaft) und zur Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne der Vorgaben des Kapitels 3 LEP NRW dar.

4.5.3 Waldbewirtschaftung

Zu **G.40** | **Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen**

Der Grundsatz setzt Vorgaben des Kapitels 4 LEP NRW um. Nach Grundsatz 4-1 LEP NRW soll die Raumentwicklung dem Klimaschutz, unter anderem durch die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, Rechnung tragen. Nach Grundsatz 7.3-2 LEP NRW soll die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände erhalten, vermehren und entwickeln.

Zu **G.41** | **Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern verbessern**

Der Grundsatz dient dazu, die Bewirtschaftungssituation in den Wäldern zu verbessern, und damit gemäß Grundsatz 7.3-1 LEP NRW die Bedeutung des Waldes für die nachhaltige Holzproduktion weiterzuentwickeln. Zur Verbesserung können Organisationsformen (z. B. forstliche Zusammenschlüsse), die Optimierung der Besitzstruktur oder Erschließungsmaßnahmen beitragen. Der Grundsatz zielt auf die Umsetzung der Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan. Er wird im Wesentlichen durch die Forstbehörden umgesetzt.

Zu **G.42** | **Wildbestand an den angestrebten Waldaufbau anpassen**

Gemäß Grundsatz 7.3-2 LEP NRW sollen durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände erhalten, vermehrt und entwickelt werden. Naturnahe Waldbestände sollen erhalten und vermehrt werden. Mit der Anpassung des Wildbestands wird die landesplanerisch angestrebte Entwicklung der Waldflächen unterstützt. Der Grundsatz richtet sich in erster Linie an die Forstbehörden.

4.6 Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Zu **Z.24** | **Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sichern**

Das Ziel konkretisiert in Bezug auf die militärischen Nutzungen den im ROG aufgeführten Grundsatz der Raumordnung zur Verteidigung und zum Zivilschutz. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen. Mit den in der zeichnerischen Festlegung enthaltenen Bereichen werden die regionalbedeutsamen Freiraumbereiche als Vorranggebiet für militärische Zwecke gesichert. Die Festlegung als Vorranggebiet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG stellt die Beachtung der militärischen Belange bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sicher.

Die Standorte der beiden Rheinischen Freilichtmuseen in Mechernich-Kommern und in Lindlar umfassen sehr großflächige (> 50 ha) Bereiche, die überwiegend durch Eigenschaften des Freiraums charakterisiert sind. Diese unterscheiden sich – analog den mit militärischer Zweckbindung festgelegten Gebieten – in Bezug auf die Art der Nutzung, die Zugänglichkeit und die Möglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung deutlich vom umgebenden Freiraum. Die Standorte der Freilichtmuseen haben eine herausragende Bedeutung als Einrichtungen der Kulturpflege für die Region. Die Festlegung als Vorranggebiet trägt den genannten Spezifika Rechnung und sichert die im Freiraum gelegenen Standorte gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Dies stellt auch einen Beitrag zur Erhaltung des landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes i. S. v. Kapitel 3 LEP NRW dar.

Darüber hinaus wurden mit Beschluss des Regionalrates vom 11.10.2024 (DS Nr.: RR-39/2024) in Einzelfällen weitere Freiraumbereich für zweckgebunden Nutzungen festgelegt. Die Begründung hierzu ist Anlage 3 der Beschlussvorlage zu entnehmen.

4.7 Wasser

Vorgaben der Raumordnung

Entsprechend Kapitel 7.4 LEP NRW (Wasser) sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen grundsätzlich dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln (vgl. Grundsatz 7.4-1 LEP NRW). In Bezug auf Oberflächengewässer konkretisiert der LEP NRW weiter, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer zu erhalten und zu entwickeln. Gleichzeitig sollen Oberflächengewässer auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke genutzt werden können (vgl. Grundsatz 7.4-2 LEP NRW). Zum Schutz der derzeitigen und künftigen Trink-

wasservorkommen sind von der Regionalplanung Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) festzulegen (vgl. Ziel 7.4-3 LEP NRW). Darüber hinaus sind auch die Vorsorgebereiche Talsperren und deren Einzugsbereiche in den Regionalplänen zu sichern (vgl. Ziel 7.4-4 LEP NRW). Sowohl die bestehenden Talsperren als auch die Vorsorgebereiche Talsperren sollen nach Möglichkeit zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie genutzt werden (vgl. Grundsatz 7.4-5 LEP NRW). In Bezug auf den Hochwasserschutz verpflichtet der LEP NRW die Regionalplanung, Überschwemmungsbereiche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser auszuweisen und diese von entgegenstehenden Nutzungen und Funktion freizuhalten (vgl. Ziel 7.4-6 LEP NRW). Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind Retentionsräume an ausgebauten und eingedeichten Gewässern zurückzugewinnen (vgl. Ziel 7.4-7 LEP NRW). Darüber hinaus sollen in den von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten potentielle Überflutungsgefahren bei räumlichen Nutzungen berücksichtigt werden (vgl. Grundsatz 7.4-8 LEP NRW).

Auf der Ebene des Bundes wurden mit Inkrafttreten der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) und dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz als Anlage zur Verordnung seit 2021 zusätzliche Erfordernisse der Raumordnung auf Bundesebene in das System der räumlichen Planung integriert. Der BRPH enthält bundesweit geltende Regelungen zur Wasserwirtschaft, zum Hochwasserrisikomanagement, zur Entwicklung von Siedlungen und kritischen Infrastrukturen wie Verkehrs- und Energienetzen sowie zur Sicherung und Entwicklung von Überflutungs- und Versickerungsflächen, die neben den Festlegungen des LEP NRW zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Er ergänzt die Regelungen des LEP NRW und des Regionalplans Köln. Diese ausschließlich textlichen Regelungen des BRPH sind unmittelbar anzuwenden. So werden beispielsweise Ziele der Raumordnung eingeführt, die ausschließlich die Prüfung der Risiken von Hochwassern oder der Klimaanpassung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorsehen.

Der Regionalplan kommt dem Auftrag zur Konkretisierung der raumordnerischen Vorgaben ebenenspezifisch in Bezug auf die Maßstäblichkeit und Datenlage auf Ebene des Regionalplans nach, indem er hierzu zeichnerische und textliche Festlegungen trifft. Hierbei gilt, dass die Vorgaben des BRPH Eingang in die Festlegungen des Regionalplans gefunden haben und nachfolgend aufgeführt werden.
Die Regelungen unter I. BRPH – zum Hochwasserrisikomanagement konkret I.1.1 (Z) BRPH und I.1.2 (G) sowie zu Klimawandel und –anpassung hier I.2.1 (Z) und I.2.2 (G) - gelten im gesamten Regierungsbezirk ubiquitär und finden daher sowohl Eingang in die Festlegungen des Regionalplans im Kapitel 4.7 Wasser hier u.a. in Z.28 und Z. 29, G.47 und G.48 aber auch in weiteren Kapiteln u.a. Kapitel 2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel , im Kapitel 3.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Kapitel 4.1 Bodenschutz sowie 4.3 Schutz der Natur und Landschaft sowie in Bezug auf I.3 (G) zudem auch unter Beachtung von G.8 und G. 9 sowie G.48. Der Regierungsbezirk Köln ist flächendeckend als Einzugsgebiet nach § 3 Nummer 13 WHG zu kategorisieren, sodass auch die Vorgaben gemäß II.1. BRPH grundsätzlich Anwendung finden. In Bezug auf II.1.1 (G) BRPH sowie II.1.2 (Z) BRPH gilt, dass diese durch die Festlegungen des Regionalplans zu Ziel Z.28 und G.47 aufgegriffen werden. Z. 28 setzt zudem die Vorgaben des II.1.4 (G) BRPH, II.2.1 (G) BRPH, II.2.2 (G) BRPH, II.2.3 (Z) BRPH inhaltlich um. Gleiches gilt für die Vorgaben des II.1.4 (G) BRPH und II.2.2 (G) BRPH, die in den Festlegungen des Regionalplans zu Z.29 eingegangen sind. Die Vorgaben des II.1.3 (Z) BRPH greift der Regionalplan u.a. mit den Festlegungen zu G. 48 inhaltlich auf und setzt diese ebenfalls ebenenspezifisch um.Hinsichtlich II.1.5 (G) BRPH wird auf die Ausführungen zu G. 43 Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll entwickeln verwiesen.In Bezug auf II.1.6 (G) BRPH gilt, dass zum Zeitpunkt des Beschlusses des Regionalplans Köln keine raumbedeutsamen Maßnahmen des Hochwasserschutzes entsprechend der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms im Regierungsbezirk Köln zu sichern sind. Sofern dies zukünftig zutreffen sollte, ist jedoch davon auszugehen, dass in diesem Fall die textlichen Festlegungen zu Z. 28 Überschwemmungsbereiche (ÜB) erhalten und entwickeln greifen. In Bezug auf die Vorgaben des II.1.7 (G) greifen zudem die Vorgaben im Regionalplan zur Trinkwassersicherung.

4.7.1 Oberflächengewässer und Talsperren

Zu Z.25 Oberflächengewässer sichern

Durch das Ziel werden die Grundsätze 7.4-1, 7.4-2 sowie 7.4-3 LEP NRW räumlich konkretisiert. Oberflächengewässer werden mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen regionalplanerisch gesichert, sodass diese bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Das Ziel soll dazu beitragen, dass die Oberflächengewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, prägendes Element der Kulturlandschaft, für die Erholung der Bevölkerung sowie als nutzbares Gut nachhaltig gesichert und entwickelt werden.

Das Bild der Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen wird von über 50.000 km Bächen und Flüssen, einigen natürlichen Seen und vielen künstlichen Seen, die sich aus der Nutzung der Landschaft durch den Menschen gebildet haben, sowie durch künstliche Kanäle und Talsperren stark geprägt. Die Oberflächengewässer haben als Teil der Landschaft und des Naturhaushalts große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und den Biotopverbund, aber auch eine hohe Attraktivität als Raum für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen des Menschen.

Insbesondere die Fließgewässer haben darüber hinaus Bedeutung für die Sicherung und Gewährleistung eines möglichst natürlichen und schadlosen Wasserabflusses sowie für unterschiedliche Gewässernutzungen, beispielsweise die Gewinnung von Uferfiltraten für die Trinkwassergewinnung oder die Entnahme von Brauchwasser oder die Nutzungen als Wasserstraße oder im Rahmen der Energiegewinnung. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung so aufeinander abzustimmen, dass die Vorgaben aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erreicht werden.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der stehenden Oberflächengewässer ist eine GIS-Analyse der ATKIS Basis DLM Daten mit Stand 2019. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs wurden stehende Gewässer ab einer Größe von 10 ha als Oberflächengewässer festgelegt. Maßgebliche Grundlage für die Fließgewässer sind berichtspflichtige Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr 10 km² entsprechend der WRRL. Als Datenbasis wurden in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde die Oberflächenwasserkörper (OFWK) der Fließgewässer entsprechend dem Fachinformationssystem ELWAS (Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) (MULNV 2021) herangezogen.

Zu G.43 Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll entwickeln

Durch den Grundsatz werden die Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 LEP NRW aufgenommen und spezifiziert. Die Regelung soll dazu beitragen, Oberflächengewässer in ihrer Struktur und Qualität entsprechend den Bewirtschaftungszielen zu erhalten, naturnah und ökologisch zu entwickeln und landschaftsgerecht in die sie umgebenden Bereiche einzubinden. Um die mit dem LEP NRW verfolgte Zielsetzung zu unterstützen, werden die Vorgaben explizit auf Ufer, Auen und Entwicklungskorridore entlang von Oberflächengewässern erweitert und klargestellt, dass diese ebenfalls zu sichern, zu schützen und zu entwickeln sind. Die Sicherung eines Entwicklungskorridors ist dabei in erster Linie im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zu berücksichtigen. Innerhalb von Siedlungsbereichen und Ortsteilen ist die Vorgabe aufgrund der gewachsenen Strukturen häufig nur bedingt umsetzbar.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollen Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben. Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt auch für erheblich veränderte und künstliche Gewässer, soweit dies mit ihrer Nutzung vereinbar ist.

Auf der Grundlage der umfassenden Bestandsaufnahme in allen Flussgebieten Nordrhein-Westfalens wird im Bewirtschaftungsplan dargelegt, welche Maßnahmen zur Verbesserung der berichtspflichtigen Oberflächengewässer durchgeführt werden sollen. Um den guten Zustand der Gewässer gemäß WHG und EG-WRRL zu erhalten bzw. zu erreichen, sind Verbesserungen des ökologischen Zustandes an Fließgewässern, insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit, der Verminderung diffuser oder punktueller Einträge von Nähr- und Schadstoffen sowie zur Vergrößerung der Strukturvielfalt in und an den Gewässern bzw. deren Uferzonen und Auen zu erreichen. Eine ökologische Verbesserung kann insbesondere über die ergänzende Entwicklung von sogenannten Strahlursprüngen und Trittsteinen erfolgen.

Potentielle Entwicklungskorridore für die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL können insbesondere in den häufig festgelegten, fließgewässerbegleitenden Überschwemmungsbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur bestehen, die in den Regionalplänen jeweils als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Zu Z.26 | Standorte für bestehende Talsperren und Vorsorgebereiche Talsperren sichern

Durch das Ziel werden die Ziele 7.4-3, 7.4-4 und 7.4-5 LEP NRW räumlich konkretisiert und der Sicherungsauftrag für bestehende Talsperren und die Vorsorgebereiche Talsperren umgesetzt. Talsperren stellen insbesondere für die nachhaltige Trinkwasserversorgung der Bevölkerung einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge dar. In Nordrhein-Westfalen werden 19 % des Trinkwassers aus Oberflächenwasser (Talsperren) bereitgestellt. Insgesamt werden 28 Talsperren und Vorsperren des Landes für die Trinkwasserversorgung genutzt. Diese besonders geschützten Trinkwassertalsperren befinden sich insbesondere in den Festgesteinsregionen der Eifel und des Bergischen Landes. Nicht alle Talsperrenstandorte dienen der Trinkwasserversorgung. Sie erfüllen darüber hinaus Funktionen im Bereich Niedrigwasseraufhöhung, Brauchwasser, Erholung, Hochwasserschutz oder Krafterzeugung. Durch die Sicherung als Vorranggebiet werden sie entsprechend den jeweiligen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen vor beeinträchtigenden anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt.

Darüber hinaus wird durch *(Z. 26) Standorte für bestehende Talsperren und Vorsorgebereiche Talsperren sichern* der Grundsatz 10.1-3 LEP NRW umgesetzt, indem sichergestellt wird, dass Talsperrenstandorte grundsätzlich auch zur Erzeugung, aber auch zur Speicherung von Erneuerbarer Energie genutzt werden können. Eine regionalplanerische Angebotsplanung für Pumpspeicherwerke erfolgt nicht, da in der Planungsregion Köln keine geeigneten Standorte bekannt sind, für die bereits hinreichend konkrete Planungen vorliegen. Sollte in Zukunft der Neubau von raumbedeutsamen Pumpspeicherkraftwerken mit entsprechenden Speicherbecken in Betracht kommen, erfolgt die regionalplanerische Sicherung über vorhabenbezogene Änderungsverfahren.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der bestehenden Talsperren ist eine GIS-Analyse der Daten des Fachinformationssystems ELWAS (MULNV 2021). Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs wurden Talsperren ab einer Größe von 10 ha als Oberflächengewässer festgelegt. Bei der Definition von Talsperren wurde auf § 75 LWG zurückgegriffen. Demnach sind Talsperren Anlagen zum Anstauen eines Gewässers und zum dauernden Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Spei-

cherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als 100 000 Kubikmeter umfasst.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der Vorsorgebereiche Talsperren ist der LEP NRW und der in Ziel 7.4-4 LEP NRW formulierte Sicherungsauftrag. Mit der Festlegung der Vorsorgebereiche Talsperren aus Vorsorgegründen sollen die wenigen in der Planungsregion noch bestehenden Stauräume langfristig gesichert werden. Die langfristig vorsorgende Sicherung ist notwendig, da sonst diese Optionen für gegebenenfalls notwendig werdende zusätzliche Trinkwassergewinnungen und Abflussregulierungen unumkehrbar verloren gingen. Die Prether-Platißbachtalsperre und Naafbachtalsperre werden einschließlich der Zuflüsse für die Trinkwassergewinnung gesichert. Die Steinaggertalsperre und Leppetalsperre stehen im funktionalen Zusammenhang mit der Naafbachtalsperre und sind zur Niedrigwasseraufhöhung der Agger bei Realisierung der Naafbachtalsperre vorgesehen. Wegen der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schutzwürdige Kulturgüter kommt in diesen Fällen dem wasserwirtschaftlichen Bedarfs- und Notwendigkeitsnachweis und der Abwägung mit den Ansprüchen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und – im Vorsorgebereich Leppetalsperre für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans bestehende Gebäude – der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie des Art. 14 GG vor dem Bau von Talsperren besondere Bedeutung zu. Aufgrund des nicht absehbaren Realisierungszeitpunktes der Talsperren werden die Bereiche bis zur Umsetzung der Talsperren als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zu BSN uneingeschränkt.

Die Festlegung der Vorsorgebereiche Talsperren als Oberflächengewässer im Regionalplan erfolgt in Umsetzung des Ziels 7.4-4 LEP NRW. Sie erfolgt gemäß LEP NRW zur Sicherung des Raumes gegenüber Nutzungen, die einer späteren Talsperrennutzung entgegenstehen können. Über die Zulässigkeit wird erst in nachfolgenden Planfeststellungsverfahren entschieden (vgl. Erläuterung zu Ziel 7.4-4 LEP NRW). Für die Naafbachtalsperre (Vorsorgebereich Talsperre) kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass deren Realisierung nicht mit den Erhaltungszielen des dort ausgewiesenen FFH-Gebiets vereinbar ist. Ihre Realisierung ist daher nur möglich, wenn die naturschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Darauf wird auch bereits auf Ebene des LEP NRW (Ziel 7.4-4) verwiesen. Bei der Umsetzung ist im fachplanerischen Verfahren nachzuweisen, dass keine Alternativen bestehen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gegeben sind und Ausgleichsmaßnahmen die Kohärenz von Natura 2000 sichern.

Die Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände sind als Bedingung in die Zielfestlegung des Regionalplans integriert. Sie gewährleisten die Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben bei der nachfolgenden Umsetzung.
Konkret werden für die Planungsregion Köln 30 Talsperrenstandorte festgelegt. Bei 26 handelt es sich um bereits bestehende Standorte, für vier Standorte, die Vorsorgebereiche Talsperren, gibt es Planungen.

4.7.2 Grundwasserschutz und Gewässerschutz

Zu **Z.27** | **Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sichern**

Durch das Ziel wird das Ziel 7.4-3 LEP NRW räumlich konkretisiert und der Sicherungsauftrag für Bereiche, die aufgrund der Trink- und Heilwassergewinnung besonders zu schützen sind, umgesetzt. Dabei werden auch die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete mit Grundwasservorkommen beachtet. Die Darstellung im LEP NRW ist maßstabsbedingt auf Gebiete größer 150 ha beschränkt. Ihre Abgrenzung ist an den Schutzzonen I - III B festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete bzw. entsprechender Heilquellenschutzgebiete und an den Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren orientiert.

Innerhalb dieser Gebiete sichert die Regionalplanung Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) mit Planungsbeschränkungen für andere Nutzungen gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I – III A. Entsprechend sind auch kleinere regionalplanerisch darstellbare Bereiche für den Schutz des Wassers zu sichern.

Das nachhaltige Sichern von Trink- und Heilwasservorkommen aus Grundwasser und Oberflächengewässern für die Öffentlichkeit ist im Sinne der Daseinsvorsorge eine der wesentlichen Aufgaben der Raumordnung. Ziel ist es, zusammen mit der Wasserwirtschaft die Einzugsbereiche von Trink- und Heilwassergewinnungen dauerhaft von gefährdenden Nutzungen frei zu halten. Die BGG sollen die derzeitige und zukünftige öffentliche Trink- und Heilwasserversorgung nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit des Trinkwassers sichern.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BGG sind die wasserrechtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete. Darin eingeschlossen sind auch die festgesetzten Wasserschutzgebiete der Talsperrenstandorte (vgl. *(Z. 26) Standorte für bestehende Talsperren und Vorsorgebereiche Talsperren sichern*). Dabei werden sowohl Trinkwasserschutzgebiete als auch Heilquellenschutzgebiete berücksichtigt. Als Datenbasis wurden in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde die Informationen des Fachinformationssystems ELWAS (MULNV 2021) herangezogen. Die Festlegung der BGG bezieht sich entsprechend dem Sicherungsauftrag des LEP NRW auf den räumlichen Umgriff der Wasserschutzzonen I bis III A bzw. III. Eine Generalisierung der fachplanerischen Abgrenzung wird nicht vorgenommen.

Sofern wasserrechtliche Ausnahmen für die Inanspruchnahme der den BGG zugrundeliegenden Wasserschutzgebiete bestehen, ist die raumordnerische Sicherung im Einzelfall nicht erforderlich. Ist der Eingriff durch die Inanspruchnahme zwingend erforderlich, sind potentiell negative Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren.

Konkret werden für die Planungsregion Köln 94 BGG festgelegt. 57 BGG werden auf Basis wasserrechtlich festgesetzter Wasserschutzgebiete festgelegt, 37 BGG sind geplante Wasserschutzgebiete.

Zu G.44 | Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen

Der Grundsatz erweitert bzw. ergänzt den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß *(Z. 26) Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sichern*. Der Sicherungsauftrag des LEP NRW bezieht sich ausschließlich auf die Wasserschutzzonen I-III A. Der vorliegende Grundsatz geht räumlich darüber hinaus. Ziel ist es, den raumordnerischen Grundwasser- und Gewässerschutz auf das gesamte geschützte Einzugsgebiet der Grundwasser- und Gewässervorkommen (Wasserschutzzone I-IIIB/C), die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen bzw. künftig dienen sollen, auszuweiten und damit dem regionalplanerischen Vorsorgegedanken Rechnung zu tragen.

Durch *(G. 46) Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen* wird unter anderem auch der Entscheidungssatz 11 der Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier (MWIDE 2021, S. 29) aufgegriffen und umgesetzt. Demnach wird die Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim zur Gewährleistung und Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung im Südrevier bzw. im Rhein-Erft-Kreis eine herausragende Rolle einnehmen, da andere Wassergewinnungsanlagen in Folge des Abstroms von hoch mineralisiertem Grundwasser („Sulfatfront“) aus den Braunkohlenabbaugebieten ihren Betrieb einstellen müssen. Durch *(G. 45) Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet sichern* wird auf Grundlage der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim ein angemessen hohes Schutzniveau für das gesamte, zukünftige Einzugsgebiet sichergestellt.

Zu G.45 | Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet sichern

Durch den Grundsatz wird Ziel 7.4-3 LEP NRW konkretisiert. Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben sind insbesondere auch Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer für eine künftige Nutzung zu erhalten und die dauerhafte Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu sichern. Im Bereich des Braunkohleplangebiets kommt es künftig in Folge der Beendigung des Braunkohlebergbaus absehbar zu Veränderungen im Bereich der Grundwasser- und die Gewässerverhältnisse. Zum Teil sind diese Auswirkungen im räumlichen Umgriff (noch) nicht abschließend bestimmbar.

Sofern die Veränderungen, d.h. insbesondere Verschwenkung, Verlagerung, Vergrößerung oder Verkleinerung, zukünftiger Einzugsgebiete (EZG) von Trinkwassergewinnungsanlagen nicht bereits über die Regelungen in *(Z. 27) Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sichern* und *(G. 44) Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen* abgedeckt sind, soll der vorliegende Grundsatz dafür Sorge tragen, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes berücksichtigt werden. Der regionalplanerisch vorsorgende Grundwasser- und Gewässerschutz geht damit deutlich über den fachrechtlichen Schutz hinaus und umfasst Bereiche, die wasserrechtlich weder über festgesetzte noch geplante Wasserschutzgebiete gesichert werden können und für die sich der erforderliche Schutz erst im Laufe der Zeit ergeben wird. Die Betroffenheit ist im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde zu ermitteln.

Zu G. 46 | Angepasste Siedlungsentwicklung in Bereichen mit dauerhafter Grundwasserabsenkung im Braunkohlenplangebiet sicherstellen

Im Braunkohlenplangebiet liegen Bereiche vor, in denen das Grundwasser vorbergbaulich weiträumig hoch anstand. Nach Einstellung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen wird das Grundwasser in diesen Bereichen allmählich wieder ansteigen und die natürlicherweise flurnahen Grundwasserverhältnisse würden sich ohne Gegenmaßnahmen wiedereinstellen. Aufgrund der Siedlungstätigkeit während der Zeit der Sümpfung sind nach Ende der aktiven Bergbautätigkeit zukünftig Maßnahmen zur dauerhaften Niedrighaltung des Grundwassers erforderlich, um die Siedlungsbebauung zu schützen. Über diese notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen sollen Grundwasserstände künstlich auf einem Niveau von mindestens 3 m unter Gelände gehalten werden.

Als Beispiel ist die Erftaue zwischen Erftstadt und Bedburg zu nennen, ein vorbergbauliches Sumpfgebiet. Mit Absenkung der Grundwasserstände durch die Sümpfung ab den 1950er Jahren wurde in diesem Bereich umfangreich gesiedelt. Durch den Grundwasserwiederanstieg werden hier daher zukünftig Maßnahmen zur dauerhaften Niedrighaltung des Grundwassers zum Schutz der Siedlungsbebauung erforderlich. Der Grundwasserwiederanstieg wird dadurch weiterhin und dauerhaft durch Wasserhaltungsmaßnahmen auf ein für die bestehende Nutzung der Erftaue verträgliches Niveau begrenzt. Die Maßnahmen liegen dabei in kommunaler Verantwortung.

Eine weitere unangepasste Besiedlung der Erftaue oder vergleichbarer Bereiche mit zukünftig natürlicherweise geringen Grundwasserflurabständen (kleiner 3 m) im Braunkohlenplangebiet über den bereits bebauten Bereich soll vermieden werden. Diese Bereiche sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von einer Bebauung freigehalten werden, oder es soll auf eine angepasste Bauweise bei der Siedlungsentwicklung hingewirkt werden. Eine weitere unangepasste Bebauung in den Bereichen führt zu einem erheblichen Mehraufwand der Wasserhaltungsmaßnahmen, steigenden Kosten für die Anrainerkommunen sowie weiteren Risiken, die heute noch nicht abschließend bewertet werden können.

4.7.3 Vorbeugender Hochwasserschutz

Zu **Z.28** | **Überschwemmungsbereiche (ÜB) erhalten und entwickeln**

Durch das Ziel werden die Ziele 7.4-6 und 7.4-7 LEP NRW räumlich konkretisiert und der Sicherungsauftrag für durch Hochwasser gefährdete Bereiche umgesetzt. Dabei werden die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche beachtet.

Hochwasser sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Höhe und zeitlicher Ablauf der Hochwasser wurden durch die Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch Gewässerausbau und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume bereits ungünstig verändert; es muss davon ausgegangen werden, dass sich das Ausmaß der Hochwasser im Zuge der Klimaveränderung und einer fortschreitenden Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Gewässer weiter verschärft. Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung herkömmlicher Schutzeinrichtungen und des Abflussmanagements erforderlich. Andererseits muss aber zunehmend Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden.

Laut Glossar des BRPH sind mit dem Begriff „Hochwasser“ sowohl Überschwemmungen durch Flusshochwasser, als auch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse gemeint. Beide Fälle sind entsprechend zu prüfen.

Für seltene und extreme Starkregenereignisse trifft der LEP NRW keine Festlegung. Die Regionalplanung kann künftige Starkregenereignisse nicht vermeiden. Zur Verringerung der Folgen solcher Ereignisse können zwar Maßnahmen ergriffen werden, diese sind flächenmäßig jedoch sehr kleinteilig und daher nicht von der Regionalplanung, sondern auf der kommunalen Planungsebene und der Fachplanungsebene zu planen. Der Bund und das Land NRW bieten den Kommunen zahlreiche Planungshilfen, z.B. die Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie.Als Planungshilfe wird hier darauf verwiesen, dass für Starkregen entweder etwaig vorhandene kommunale Starkregenkarten verwendet werden können oder - sofern es keine kommunalen Daten gibt, kann die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) genutzt werden mit der eine geeignete Datengrundlage vorliegt, die eine Berücksichtigung der entsprechenden Ereignisse ermöglicht siehe hierzu die Website des BKG.

Die Raumordnung hat die Aufgabe, vor allem durch die Sicherung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen. Neben der Sicherung bestehender Überschwemmungsgebiete ist auch die Rückgewinnung von Retentionsraum zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens von Bedeutung, um die Hochwasserrisiken zu minimieren. Vordringliches Ziel ist die Erhaltung und Vergrößerung der noch bestehenden Abfluss- und Retentionsbereiche für Hochwasserereignisse und ihre Freihaltung von entgegenstehenden Nutzungen, um das Schadensrisiko nachhaltig zu reduzieren.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche (ÜB) sind die fachplanerisch festgelegten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (ÜSG). Die den Gebieten zugrundeliegende Hochwasserwahrscheinlichkeit HQ100 entspricht der auch topographisch bedingten Pegelhöhe bzw. Abflussmenge, die statistisch einmal in 100 Jahren erreicht wird. Die ÜB wurden auf Grundlage der fachrechtlich abgegrenzten ÜSG, die im Maßstab 1:5000 vorliegen, generalisiert und in den Maßstab 1:50.000 übertragen. Bei der Festlegung der ÜB entlang der Erft werden auch zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) berücksichtigt. Hintergrund ist, dass nach Beendigung der Braunkohlengewinnung in der Region der derzeit abgesenkte Grundwasserspiegel wieder ansteigen

wird. Dies hat zur Folge, dass der derzeit bestehende Grundwasserspeicher im Naturschutzgebiet Parrig, Kerpener Bruch, der etwa die Hälfte des Wasserabflusses der Erft bei einem 100-jährlichen Hochwasser aufnimmt, zum großen Teil entfallen wird. Mit technischen Maßnahmen wird das Risiko nur zum Teil kompensiert werden können. Die Hochwassergefährdung am Mittel- und Unterlauf der Erft wird wieder deutlich ansteigen. Die Hochwasserscheitel werden sich langfristig der historischen Situation vor der Grundwasserabsenkung annähern. Um die zukünftig betroffenen Gebiete in den Städten Kerpen, Bergheim und Bedburg langfristig vor zusätzlicher Bebauung zu sichern und die Hochwasservorsorge kommender Generationen zu ermöglichen, werden diese Gebiete zusätzlich zum heutigen Überflutungsgebiet der Erft als ÜB festgelegt. Die ZÜB sind den Erläuterungskarten F10 zu entnehmen.

Entsprechend dem Ziel 7.4-7 LEP NRW wurden in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche (RÜB) in unbebauten hochwassergeschützten Bereichen innerhalb des HQ100 identifiziert und nach einer Plausibilitätsprüfung in die ÜB einbezogen. und festgelegt und in der Erläuterungskarte F10 (Anhang A3) dargestellt. RÜB sind Freiraumbereiche, die nach Prüfung im Einzelfall geeignet sind, als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen zu dienen, und die deshalb vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung geschützt werden. Entsprechend dem Ziel 7.4-7 LEP NRW wurden in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft (Obere Wasserbehörde, Dez. 54 BR Köln) Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche (RÜB) in unbebauten und hochwassergeschützten Bereichen innerhalb des HQ100 identifiziert und nach einer Plausibilitätsprüfung in die ÜB einbezogen. Mit den rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen wird ein Flächenpotential gesichert, mit dem Kommunen zum eigenen Schutz und dem ihrer Unterlieger zusätzlichen Retentionsraum schaffen können. Dies kann z. B. durch Deichrückverlegungen, Einrichtungen gesteuerter Rückhalteräume oder Gewässerrenaturierungen erfolgen. im Sinne des Vorsorgegedankens und im Einklang mit I.1.1 (Z) des BRPH. Der Regionalplan konkretisiert mit seinen Festlegungen die Vorgaben des BRPH, der im Grundsatz II.1.4 u.a. regelt, dass Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden sollen. Mit den rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen wird ein Flächenpotential gesichert, mit dem Kommunen zum eigenen Schutz und dem ihrer Unterlieger zusätzlichen Retentionsraum schaffen können. Dies kann z. B. durch Deichrückverlegungen, Einrichtungen gesteuerter Rückhalteräume oder Gewässerrenaturierungen erfolgen. Sollen diese rückgewinnbaren Überschwemmungsflächen planerisch in Anspruch genommen werden, so wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt, in der unter Beteiligung der Fachplanung vom Planungs- bzw. Projektträger der Nachweis erbracht werden muss, dass diese Flächen nicht für eine Rückgewinnung geeignet sind. Die RÜB sind den Erläuterungskarten F10 zu entnehmen. Sollen diese rückgewinnbaren Überschwemmungsflächen planerisch in Anspruch genommen werden, so wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt, in der unter Beteiligung der Fachplanung vom Planungs- bzw. Projektträger der Nachweis erbracht werden muss, dass diese Flächen nicht für eine Rückgewinnung geeignet sind. HQextrem-Flächen wurden hierbei nicht einbezogen.

n Bezug auf die kritische Infrastruktur gem. II.2.3 (Z) BRPH wird zudem darauf verwiesen, dass in den fachgesetzlichen Verfahren (nach WHG) der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu prüfen ist, dass den Erfordernissen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Rechnung getragen wird. Zur weiteren Erläuterung wird auch auf die Festlegungen zu Z.29 sowie Erläuterung zu G.47 verwiesen.

Sofern wasserrechtliche Ausnahmen für die Inanspruchnahme der den ÜB zugrundeliegenden ÜSG bestehen, ist die raumordnerische Sicherung im Einzelfall nicht erforderlich. Ist der Eingriff durch die Inanspruchnahme zwingend erforderlich, sind potentiell negative Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren.

Zu **Z.29** | **Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen**

Durch dieses Ziel wird das Ziel 7.4-6 LEP NRW auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert. Das Ziel richtet sich direkt an die kommunale Bauleitplanung und fordert diese auf, in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, zurückzunehmen und vorrangig als natürlichen Retentionsraum zu sichern. Damit soll einerseits das Schadenspotential in Überschwemmungsbereichen reduziert und im Sinne des BRPH andererseits zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden. Sofern wasserrechtliche Ausnahmen für die Inanspruchnahme der den Überschwemmungsbereichen (ÜB) zugrundeliegenden Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen, ist die Rücknahme im Einzelfall nicht erforderlich.

Zu G.47 | Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen

Durch diesen Grundsatz wird der Grundsatz 7.4-8 LEP NRW räumlich konkretisiert. Ziel ist die Verminderung des Schadenspotentials hinter Deichen und anderen Hochwasserschutzeinrichtungen bei Hochwasserereignissen HQ100 sowie bei extremen Hochwasserereignissen (HQ extrem). Vor dem Hintergrund des vorbeugenden Hochwasserschutzes soll der raumordnerische Vorsorgegrundsatz auf den gesamten hochwassergefährdeten Bereich ausgeweitet werden und sich nicht ausschließlich auf die Überschwemmungsbereiche (ÜB) beziehen (vgl. *(Z. 29 Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen*), welche im Wesentlichen auf Grundlage der fachplanerisch festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) festgelegt werden. Entsprechend sollen bei räumlichen Planungen und Maßnahmen wegen des besonders hohen volkswirtschaftlich relevanten Schadenspotentials auch die potentiellen Überflutungsbereiche und die vom HQextrem betroffenen Bereiche berücksichtigt werden. Dies entspricht der fachgesetzlichen Regelung zu „Risikogebieten“ nach WHG. Die fachgesetzlichen Vorgaben nach WHG sind zu berücksichtigen. Neben deren räumlichem und zeitlichem Ausmaß können auch die Fließgeschwindigkeit und die Wassertiefe wesentliche Parameter für die Bewertung des Schadenspotentials sein und sollen daher, soweit es verfügbare Daten gibt, in die Abwägung einfließen.

Mit dem BRPH wird zudem ein risikobasierter Ansatz eingeführt, mit dem es nicht mehr ausreichend ist, eine räumliche Betroffenheit in Abhängigkeit von der Eintrittswahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall, z.B. HQ100 oder HQextrem) des Hochwassers festzustellen. Zur Ermittlung des Risikos ausgehend von der jeweiligen Planung sind ihre Empfindlichkeit und ihre Schutzwürdigkeit mit den örtlichen Hochwasserrisiken und prognostizierten Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten ins Verhältnis zu setzen. Zudem gilt, gem. BRPH, dass „Empfindlichkeit“ ein objektiv feststellbares Merkmal ist (z. B. einer baulichen Struktur) gegenüber Einwirkungen von Wasser, also die Verletzbarkeit im Falle einer Überflutung. „Schutzwürdigkeit“ stellt dagegen ein politisch-normatives Konzept dar, das im Laufe der Zeit gesellschaftlich-politisch bedingt zu veränderten Bewertungen und Entscheidungen führen kann (z. B. erscheint ein großes Krankenhaus schützenswerter als ein Factory-Outlet-Center).

Diese Bewertung kann abschließend nur auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen festgestellt werden. Zudem kann hier beispielsweise durch planerische bzw. technische Maßnahmen, durch z.B. Aufschüttungen eine Betroffenheit verringert oder gar vollständig ausgeschlossen werden.

Bei Potentiellen Überflutungsbereichen handelt es sich um Flächen, die durch technische Maßnahmen, das bedeutet insbesondere durch Deiche oder andere hochwasserschutzrelevante Einrichtungen und Strukturen, vor Hochwasser geschützt sind (HQ100geschützt), auf denen bei einem technischen Versagen dieser Einrichtungen und Strukturen jedoch mit einem potentiellen Überflutungsrisiko – auch bei HQ100 – zu rechnen ist. Die Abgrenzungen des HQextrem sind Bereiche, die bei HQextrem, d.h. einem Hochwasserereignis mit geringer Wahrscheinlichkeit, welches statistisch seltener als alle 100 Jahre auftritt, überflutet werden. Die wasserwirtschaftliche Fachplanung (Obere Wasserbehörde BR Köln) berech-

net in der Regel für die Gewässer ein HQextrem in der Größenordnung eines HQ1000. Im Sinne der Risikovorsorge der Regelung ist es zudem angezeigt, über die vorgenannten Bereiche hinaus auch extreme Hochwasserereignisse der Vergangenheit einzubeziehen, soweit hierzu Daten verfügbar sind.

Vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 und dem Inkrafttreten des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz und aufgrund der starken Betroffenheit der Planungsregion Köln hat der Regionalrat Köln aus Vorsorgegründen beschlossen, im Planentwurf enthaltene bedarfsrelevante Siedlungsraumfestlegungen in potentiellen Überflutungsbereichen und in Bereichen, die von Extremhochwasser gefährdet sind nicht mehr als Siedlungsbereich festzulegen (Beschluss des Regionalrates vom 24.09.2021). Demzufolge werden keine neuen Siedlungsraumpotentiale in Bereichen des HQextrem festgelegt. Damit traf der Regionalrat als Träger der Regionalplanung die Planungsentscheidung, gemäß Grundsatz 7.4-8 LEP NRW „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“ und Grundsatz 4-2 LEP NRW „Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)“ bei der Entwicklung des Raumes den vorsorgenden regionalplanerischen Hochwasserschutz und die Auswirkungen der zu erwartenden Klimaänderungen auf regionaler Ebene besonders zu berücksichtigen. Ziel ist die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen und die Minimierung künftiger Schadenspotentiale und greift somit die Vorgaben des BRPH auf.

Als Planungshilfe und um ein Bewusstsein für potenzielle Gefährdungen zu schaffen im Sinne der Prüfpflicht der Risiken von Hochwassern oder der Klimaanpassung gemäß BRPH und um deren Berücksichtigung anzuregen, wird Grundsatz G.47 durch Erläuterungskarten hier u.a. F8, F10 und F11 ergänzt.

In der Erläuterungskarte F11 sind die Reichweiten der Potentiellen Überflutungsbereiche (HQ100) dargestellt. Die Abgrenzungen des HQextrem der Fachplanung sind in der Erläuterungskarte F8 innerhalb der Planungsregion dargestellt. Die Ausdehnungen und Ausmaße dieser Überflutungen reichen zum Teil weit in den Siedlungsraum hinein. Das Schadenspotential ist somit innerhalb der Planungsregion extrem hoch.

Zu G.48 | Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern

Der Grundsatz stellt neben der Sicherung von Überschwemmungsbereiche (ÜB) gemäß *(Z. 28) ÜB erhalten und entwickeln* und der Berücksichtigung von Überflutungsgefahren und extremen Hochwasserereignissen gemäß *(G. 47) Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen* einen weiteren Beitrag zur Verminderung von Hochwasserrisiken dar. Er zielt darauf ab, das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen von Böden zu erhalten, um bestehende Hochwasserrisiken nicht weiter zu verschärfen. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der klimawandelbedingten Zunahme von Extremereignissen angezeigt.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auch gem. Ziel II. 1.3 BRPH das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten sowie eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang auszugleichen.

Zur Umsetzung der Regelung sollen möglichst flächensparende Bauweisen und die Minimierung der Versiegelung von Flächen angestrebt werden. Auf die weitergehenden Ausführungen im Regionalplan u.a. in G.10 Siedlungsentwicklung flächensparend umsetzen, G 22 Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen stärken, G.23 Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten wird zudem verwiesen. Sofern Beeinträchtigungen der Retentionsfunktion nicht zu vermeiden sind, soll ein Ausgleich, z. B. durch Entsiegelung von Flächen oder durch Verbesserung der Retention, angestrebt werden. Dies kann unter anderem durch technische Anlagen (z. B. unter- oder oberirdische Speicher, Dach- und Fassadenaufbauten mit Wasserspeicherfunktion) erfolgen. Grundsätzlich sollen auch unab-

hängig von Eingriffen in die Retentionsfunktion bestehende Möglichkeiten genutzt werden, den Wasserrückhalt in der Fläche zu verbessern. Neben der Entsiegelung von Flächen kann auch eine Veränderung der Flächennutzung bzw. -bewirtschaftung auf einen optimalen Rückhalt von Regenwasser ausgerichtet werden. Beispiele sind hier z. B. die Aufforstung von Brachflächen oder die Gestaltung von im Hinblick auf die Wasserspeicherungspotentiale optimierte Grünflächen.

5 Infrastruktur

Die Gewährleistung einer leistungsfähigen Infrastruktur ist für die Erschließung und Entwicklung des Raumes maßgeblich. Der umwelt- und sozialverträgliche Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur sind dabei wichtige Voraussetzungen.

5.1 Verkehrsinfrastruktur 194

5.2 Versorgungsinfrastruktur 214

5.3 Entsorgungsinfrastruktur 215

5.4 Nicht energetische Rohstoffe 220

5.1 Verkehrsinfrastruktur

Vorgaben der Raumordnung

In Raumordnungsplänen sind gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG durch Festlegungen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei soll auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hingewirkt werden. Auch sind entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze zu gewährleisten. Durch Festlegungen in Raumordnungsplänen sind Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Die Voraussetzungen zur Verlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sollen verbessert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Verkehrszwecke gilt es zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung von Potentialen zur Entwicklung bestehender Verkehrsflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Der LEP NRW ergänzt die Anforderungen des ROG und formuliert in Kapitel 8.1 Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur. Dies erfolgt zum einen in Zielen und Grundsätzen zur Integration von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (vgl. Ziele 2-1, 6.1-1, 6.2-2, 8.1-1, 8.1-7 und Grundsätze 6.1-5, 6.2-2, 6.3-5, 7.1-3, 8.1-8 LEP NRW). Die regionalplanerische Konkretisierung bzw. Umsetzung der Ziele und Grundsätze zur Integration von Siedlung- und Verkehrsentwicklung erfolgt im Rahmen der Konzeptionierung der Siedlungsentwicklung (vgl. *Kapitel 3*).

Der LEP NRW enthält des Weiteren Vorgaben zur Trassen- und Standortsicherung. Gemäß den Zielen 8.1-6, 8.1-9 und 8.1-11 sowie den Grundsätzen 8.1-3, 8.1-4 und 8.1-5 LEP NRW sind Trassen für Verkehrswege (Schiene, Straße, Wasserweg) und Standorte für den Personen- und Güterverkehr (Flughäfen, Häfen) frühzeitig und langfristig zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Dabei ist das Ziel 8.1-2 LEP NRW zu beachten, demnach Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau bestehender Infrastruktur gedeckt werden kann. Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR), die größer als 50 km² sind, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden (vgl. Grundsatz 7.1-3 LEP NRW). Ausnahmsweise kann Freiraum beansprucht werden, wenn die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität oder für Schienenverkehre, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient, vorgesehen ist. Neue Trassen sollen gemäß Grundsatz 8.1-3 LEP NRW flächensparend gebündelt werden. Die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des LEP NRW zur Trassen- und Standortsicherung sind Gegenstand des *Kapitels 5.1 Verkehrsinfrastruktur* im Regionalplan Köln.

Durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Köln werden die räumlichen Grundlagen für ein Verkehrssystem, das die Infrastruktur aller Verkehrsträger nutzt und integriert, langfristig gesichert. Der Regionalplan Köln stellt verkehrsträgerübergreifend alle geplanten Maßnahmen der verschiedenen Planungsebenen dar. Er leistet damit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG eine räumliche Gesamtbetrachtung und Koordination aller über die verschiedenen Planungsträger und -ebenen verteilten Raumnutzungsansprüche.

5.1.1 Festlegungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur

Zu **G.49** | **Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern**

Der Grundsatz stellt den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen im Kapitel *Verkehrsinfrastruktur* eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtbetrachtung voran. Die unterschiedlichen Teilnetze sollen in ihrem Bestand gesichert werden, um die räumlichen Voraussetzungen für eine kombinierte Nutzung zu bewahren.

Es wird zum einen eine Abstimmung der unterschiedlichen Fachplanungen für die einzelnen Verkehrsträger untereinander gefordert. Auf diese Weise soll das Verkehrssystem im Sinne des Grundsatzes 8.1-1 LEP NRW integriert und möglichst optimiert werden. Auch soll hierdurch die Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger gemäß Grundsatz 8.1-10 LEP NRW unterstützt werden.

Zum anderen fordert der Grundsatz die Integration von Verkehrs- und Siedlungsplanung – entsprechend Grundsatz 8.1-1 LEP NRW. Wenn Wechselwirkungen zwischen Verkehrsinfrastrukturen und den übrigen Raumfunktionen frühzeitig berücksichtigt werden, können Raumnutzungskonflikte und Umweltbelastungen minimiert werden. Dabei wird die Weiterentwicklung und der Neubau von Infrastruktur an einen durch die Fachplanung definierten Bedarf gekoppelt, um das Prinzip Ausbau vor Neubau entsprechend Ziel 8.1-2 LEP NRW umzusetzen.

Zu **G.50** | **Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen**

Die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Mobilität der Bevölkerung und zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen der Region (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Der vorliegende Grundsatz legt daher ergänzend zu Ziel 8.1-12 und Grundsatz 2-2 LEP NRW fest, dass neben den Zentralen Versorgungsbereichen auch die übrigen Siedlungsbereiche im Regionalplan angemessen erschlossen werden sollen. Indem die im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche grundsätzlich für die Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Betracht gezogen werden sollen, sichert die Festlegung entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen. Zur Angemessenheit des Angebots enthält der Grundsatz keine weitergehenden Regelungen, da die Ausgestaltung des Angebots gemäß ÖPNVG NRW dem ÖPNV-Aufgabenträger obliegt.

5.1.2 Radwegenetz

Zu **G.51** | **Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln**

Im Rahmen der in den letzten Jahren forcierten Verkehrswende kommt dem Fahrrad als Verkehrsmittel eine wachsende Bedeutung zu. Dass das Rad speziell für regionale Verkehre relevant ist, zeigt das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes NRW. Dessen Ziel ist eine Erhöhung des Radverkehrsanteils am Modal Split. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Stärkung des regionalen Radverkehrs notwendig, weshalb übergeordnete Betrachtungsweisen und ein Denken in regionalen Netzen erforderlich ist. Mit dem vorliegenden Grundsatz wird dies auf der regionalplanerischen Ebene unterstützt.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG sieht eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Verkehr vor. Dies schließt auch den Radverkehr ein. Damit alle Teilräume des Regierungsbezirks angeschlossen werden, muss das Radverkehrsnetz, wie im Grundsatz formuliert, flächendeckend

und lückenlos weiterentwickelt werden. Schnelle Verbindungen sind insbesondere zwischen Städten und ihrem Umland nötig, da nur so eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) geschaffen und der Modal-Split-Anteil des Radverkehrs erhöht werden kann. Radschnellverbindungen des Landes nehmen hier eine bedeutende Funktion ein. Durch ihre schnelle, direkte Führung und den hohen Ausbaustandard sind sie gerade für Pendler attraktiv. Radschnellverbindungen sind gemäß § 3 StrWG NRW Landesstraßen gleichgestellt, was ihre Funktion zur Abwicklung bedeutender regionaler Verkehre unterstreicht.

(G. 51) Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln sieht vor, die Radverkehrsinfrastruktur qualitativ hochwertig weiterzuentwickeln. Beim Ausbau des Radwegenetzes und der Radabstellanlagen ist die Heterogenität der Radfahrenden und Fahrräder zu berücksichtigen. Die vermehrte Nutzung von Pedelecs eröffnet neue Reichweiten für den Radverkehr, was insbesondere für regionale Strecken relevant ist. Pedelecs stellen aber auch neue Anforderungen an die Radinfrastruktur. In Kombination mit den verschiedenen Fitnessleveln der Fahrenden kommt es aufgrund der unterschiedlichen Fahrtgeschwindigkeiten häufiger zu Überholvorgängen, weshalb gerade auf hochfrequentierten Strecken ein hoher Ausbaustandard der Radwege für Sicherheit und Schnelligkeit wichtig ist. Lastenfahrräder stellen durch ihre Breite und Länge ebenfalls neue Anforderungen an die Infrastruktur. So ist in § 29 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes explizit vermerkt, dass der Einsatz von Lastenfahrrädern beim Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur zu beachten ist.

Da Radfahren emissionsfrei ist, trägt dessen Stärkung zum Erreichen nationaler und internationaler Klimaschutzziele bei. Insbesondere, wenn Wege des MIV durch Fahrradfahrten ersetzt werden können, werden Ressourcen geschont und der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert. Das Fahrrad ist zentraler Bestandteil einer klimagerechten, energiesparenden Mobilität. Der vorliegende Grundsatz trägt somit zur Umsetzung des Grundsatzes 4-1 LEP NRW bei, der eine energiesparende Verkehrsentwicklung vorsieht.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW benennt Bike-and-Ride-Anlagen als wichtige Schnittstellen zwischen Schienen- und Radverkehr. Die Erläuterung zum Radverkehr im Regionalplan greift dies auf und fordert, mit Mitteln der Bauleitplanung räumliche Vorsorge für Radabstellanlagen insbesondere an Verknüpfungspunkten zu treffen. So kann das Fahrrad als Teil multimodaler Wegeketten etabliert werden.

Zur Erläuterungskarte I2

Die Erläuterungskarte I2 stellt das Radverkehrsnetz NRW im Regierungsbezirk Köln dar, welches bei einer Gesamtlänge von etwa 7.200 km vor allem Routen für den Alltagsverkehr umfasst und durch hochwertige, touristische Strecken ergänzt wird (Stand 17. Mai 2019). Zusätzlich sind regionalbedeutsame Planungen abgebildet, die einen besonderen Ausbaustandard und daher ein erhöhtes Potential besitzen, Verkehre auf den Radverkehr zu verlagern. Als regionalbedeutsam werden hierbei Wege definiert, die sich mindestens über zwei Kommunen erstrecken und Teil von kreisweiten bzw. interkommunalen Konzepten sind. Die dargestellten Planungen kennzeichnet in Relation zu aktuellen Radverkehrsverbindungen eine wesentliche Steigerung des Ausbaustandards.

Der in der Kartenlegende verwendete Begriff „erhöhter Ausbaustandard“ ist an die Definition von Radvorrangrouten angelehnt. Es handelt sich um Verbindungen, deren Ausbaustandard oberhalb der aktuell gültigen Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA (FGSV) liegt, aber den Anforderungen eines Radschnellwegs nicht genügt. Die Verbindungen werden möglichst direkt geführt und sollen bedeutende Quell-Ziel-Verkehre abwickeln. Mindeststandards finden sich in dem Regelwerk Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV 2021).

Weiterhin wird zwischen Planungen mit Start- und Zielpunkt und Planungen mit konkretisiertem Routenverlauf unterschieden.

Radschnellwege werden gesondert dargestellt, da sie anders als die übrigen Radwege in der Straßenbaulast des Landes liegen und einen höheren Ausbaustandard besitzen.

Insgesamt werden nur Planungen abgebildet, die in einem veröffentlichten Plandokument enthalten sind, in einer Machbarkeits- bzw. Potentialanalyse untersucht oder politisch beschlossen wurden. Planungen, die sich in einem früheren Stadium befinden, werden nicht dargestellt.

5.1.3 Schienennetz

Zu Z.30 | Bestehendes Schienennetz erhalten

Das Ziel konkretisiert den Auftrag des LEP NRW, Schienenwege für den internationalen, überregionalen und regionalen Verkehr langfristig zu sichern, um eine funktionsfähige Verkehrsinfrastruktur zu erhalten (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Die festgelegten Schienenwege sichern die Anbindung der Region an das internationale Schienennetz und die Erreichbarkeit ihrer Zentren und Güterumschlagsplätze (vgl. Grundsätze 8.1-4 und 8.1-5 LEP NRW). Beides ist Voraussetzung für die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung der Region und ihrer Teilräume.

Die Sicherung des Schienennetzes dient des Weiteren der Sicherung eines Grundnetzes für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Voraussetzung für die Erschließung der Region mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln. Als Teil des erforderlichen Grundnetzes werden auch kommunale Schienenwege festgelegt, die über eine Stadtgrenze hinaus Siedlungsbereiche und/oder Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen miteinander verbinden. *(Z. 30) Bestehendes Schienennetz erhalten* setzt damit Ziel 8.1-11 LEP NRW um, welches vorsieht, Mittel- und Oberzentren bedarfsgerecht an den öffentlichen Verkehr anzubinden, um deren Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen zu erhalten.

Neben dem in Betrieb befindlichen Schienennetz werden durch das vorliegende Ziel nicht mehr genutzte, für die regionale Entwicklung bedeutsame Schienenwege gesichert. Hierdurch wird Ziel 8.1-11 LEP NRW konkretisiert. Eine Sicherung dieser Trassen erfolgt, um sie im Bedarfsfalle reaktivieren zu können.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet werden die entsprechenden Schienenwege, Trassen und Bahnbetriebsflächen vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen geschützt. Die schienenverkehrliche Nutzung erhält im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Vorrang gegenüber anderen Nutzungen, um Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten des jeweiligen Schienenwegs vor entgegenstehenden Planungen zu bewahren. Eine Ausnahme bilden Zwischennutzungen auf stillgelegten Schienenwegen. Zwischennutzungen durch Fuß- oder Radverkehr oder trassengebundene Formen des ÖPNV sind regelmäßig erlaubt, um die Trasse im Sinne einer nachhaltigen Mobilität nutzen zu können.

Eine Neufestlegung von Vorranggebieten ist nur möglich, wenn der Bedarf durch Gesetz oder die Fachplanung festgestellt wurde. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte und Umweltbelastungen, die mit neuen Trassen verbunden sind, minimiert. Ein neuer Bedarfsplan bzw. eine Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) löst daher in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung des Schienennetzes

Das Schienennetz wird gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPlG DVO festgelegt. Je nach ihrer funktionalen Bedeutung werden bestehende Schienenwege entweder als Schienenweg für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.ba-1) oder als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.bb-1) festgelegt. Bei den zeichnerischen Festlegungen wurde der Regionale Fachbeitrag Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr und Multimodalität zum Regionalplan Köln (Nahverkehr Rheinland 2019) berücksichtigt.

Entsprechend § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPlG DVO sind mit den Planzeichen 3.ba-1 und 3.bb-1 auch planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen festzulegen, die durch einen Planfeststellungsbeschluss hinreichend räumlich konkretisiert sind. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung liegen für den Regierungsbezirk Köln keine Planfeststellungen für Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes oder des Landes vor.

Nicht mehr genutzte, stillgelegte oder bereits freigestellte Schienenwege werden unabhängig vom Bestehen von Gleisen festgelegt (Anlage 3, Planzeichen 3.bb-1 LPlG DVO). Entscheidend für die Festlegung ist ein in der Örtlichkeit als landschaftliche Prägung erkennbarer Verlauf sowie eine Ver- bzw. Anbindungsfunktion von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen. Ehemalige Haltepunkte an diesen Schienenwegen werden nicht festgelegt. Sonstige bestehende Schienenwege ohne regionale Bedeutsamkeit, sind nicht zeichnerisch festgelegt.

Nicht mehr genutzte Schienenwege, die zeichnerisch festgelegt sind, sind *Tabelle 19* zu entnehmen.

Tabelle 19: Übersicht nicht mehr genutzter Schienenwege im Regierungsbezirk Köln

Bezeichnung der nicht mehr genutzten Schienenwege
Aachen-Schmithof
Aachen-Süd-Bundesgrenze – Montzen (Belgien)
Aachen-Preuswald – Montzen (Belgien)
Abzw. Kellersberg – Siersdorf
Bedburg (Erft) – Elsdorf West
Bergisch Born – Wipperfürth – Marienheide
Bergisch Gladbach alte Bahntrasse (wie im Eisenbahnatlas bezeichnet)
Darstellung alter Schienenweg bei Kronenburg
Dieringhausen – Olpe
Eschweiler – Inden-Frenz
Forschungszentrum Jülich – Puffendorf – Baesweiler
Hermesdorf-Morsbach (Sieg)
Horrem-Mödrath- Kerpen (Erft)
Kall-Schleiden (Eifel) – Hellenthal
Radevormwald-Krebsöge bis Grenze Oberbergischer Kreis

Remscheid-Lennep – Wermelskirchen
Stolberg Altstadt – Wahlheim-Eupen (Belgien)
Osberghausen – Waldbröl (Rheinland)
Wegberg-Dahlheim–Niederkrüchten
Wegberg-Dahlheim–Wassenberg
Wermelskirchen – Opladen

Zu G.52 | Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten

Das Schienennetz wird gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPlG DVO unter Angabe der Haltepunkte festgelegt. Durch den vorliegenden Grundsatz werden auch solche Haltepunkte in den Regionalplan aufgenommen, die noch nicht realisiert sind, aber in den Zielnetzen 2025 und 2030+ des SPNV Nahverkehrsplans 2016 (Nahverkehr Rheinland 2016), den Zielnetzen 2032 und 2040 der Teilfortschreibung „Weiterentwicklung des SPNV-Angebotes im Rheinland (Zielnetze 2032 und 2040)“ (go.Rheinland 2023) sowie dem Nahverkehrsplan Köln für eine künftige Andienung vorgesehenen sind. Die hierfür erforderlichen Flächen sollen gesichert werden, um sie vor entgegenstehenden Raumansprüchen zu schützen. Ihre Umsetzung soll vorangetrieben werden, um die Erschließungsqualität einzelner Siedlungsbereiche und die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) insgesamt zu steigern.

(G. 52) Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten entspricht dem Grundsatz einer integrierten Planung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (Grundsatz 8.1-1 LEP NRW). Ziel ist es, das Prinzip der besonderen Berücksichtigung von Haltepunkten bei der Siedlungsentwicklung auch bei geplanten Haltepunkten anzuwenden.

Die zeichnerisch festgelegten neuen Haltepunkte sind Tabelle 20 zu entnehmen.

Tabelle 20: Neue Haltepunkte im Regierungsbezirk Köln

Nr.	Bezeichnung
1	Aachen-Schmithof
2	Aachen-Walheim
3	Aldenhoven-Siersdorf
4	Alfter-Volmershoven
5	Alsdorf-Hoengen
6	Alsdorf-Mariagrube
7	Aachen-Richterich
8	Baesweiler-Setterich
9	Bonn-Ramersdorf-West

10	Bonn-Villich
11	Düren-Derichsweiler
12	Düren-Distelrath
13	Eschweiler-Aue
14	Euskirchen-Elsig
15	Euskirchen-West
16	Euskirchen-Roitzheim
17	Hürth-Fischenich
17	Kerpen-Geilrath
18	Köln-Aachener Straße/Moltkestraße
19	Köln-Berliner Straße
20	Köln-Bocklemünd
21	Köln-Boltensternstr./Gürtel
22	Köln-Bonner Wall
23	Köln-Deutzer Hafen/-Poll
24	Köln-Kalk-West
25	Köln-Klettenberg
26	Köln-Niehler Str./Gürtel
27	Köln-TH-Campus
28	Köln-Weißhausstr.
29	Langerwehe-Schlich/D'horn
30	Pulheim-Gartenstadt
31	Rheinbach-Oberdrees
32	Stolberg-Breinig
33	Overath-Vilkerath
34	Würselen-Merzbrück
35	Zülpich-Dürscheven
36	Zülpich-Ülpenich

Zu **G.53** | **Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen**

Der Grundsatz konkretisiert ergänzend zu *(Z. 30) Bestehendes Schienennetz erhalten* den Auftrag des LEP NRW, Trassen für neue Schienenwege frühzeitig zu sichern, um die Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Er setzt außerdem Ziel 8.1-11 LEP NRW um, welches vorsieht, Mittel- und Oberzentren bedarfsgerecht an den öffentlichen Verkehr anzubinden, um deren Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen zu erhalten.

Grundlage für die Festlegung von Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan Köln ist das Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG), das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) und der ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW (IGVP 2006). Sie stellen die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der Schienenwege im Regierungsbezirk Köln dar. Eine Neufestlegung von Vorbehaltsgebieten ist an einen durch Gesetz oder die Fachplanung festgestellten Bedarf gekoppelt, um Raumkonflikte und Umweltbelastungen, die mit neuen Trassen verbunden sind, zu minimieren (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Ein neuer ÖPNV-Bedarfsplan bzw. eine Änderung des BSWAG löst daher in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet erhält der Bereich im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG den Vorbehalt der Raumfunktion „Schiene“. Ziel ist, die Raumansprüche der Schienenplanung gegenüber konkurrierenden Planungen zu sichern.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der geplanten Schienenwege

Geplante Schienenwege werden gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPlG DVO festgelegt. Je nach ihrer funktionalen Bedeutung werden Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.ba-2) oder für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.bb-2) festgelegt.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung liegen für den Regierungsbezirk Köln die Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung aus dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage 1 zu § 1 BSWAG), dem InvKG oder dem ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (2007) gemäß *Tabelle 21* vor.

Tabelle 21: Übersicht der Schienenplanung aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Konkretisierung im Regierungsbezirk Köln

Bezeichnung der Schienenplanung aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Konkretisierung	
Korridor Mittelrhein: Zielnetz II (umfasst unter anderem NBS Troisdorf – Mainz-Bischofsheim)	Bund
Ausbau und Neubau der Westspange im Rahmen des Eisenbahnknotens Köln	Bund
S-Bahn-Netz Rheinisches Revier: Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung an der Rheinschiene u. a. durch abschnittsweise Elektrifizierung, 2-gleisiger Ausbau; Neubau Abschnitt Jülich-Bedburg etc.	Bund
Aachen, Nord – Aachen, Bushof	Land
Würselen, Aachener Kreuz – Würselen, Aquana; Würselen, Aquana – Aachen, Prager Ring	Land

Aachen-Richterich – Avantis – Kerkrade	Land
Hürth, Hermülheim – Hürth, Zentrum	Land
Linnich – Hückelhoven, Baal	Land
Stadtbahn (Bonn-)Beuel – Niederkassel – Langel – Rheinquerung – (Köln-)Sürth mit Lückenschluss Zündorf-Langel	Land
Bonn, Westbahn Bau der Westbahn als weitgehend oberirdische Straßenbahnstrecke von Bonn-Zentrum über Endenich in den Stadtbezirk Hardtberg/Brüser Berg	Land

Zu G.54 | Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen berücksichtigen

Der vorliegende Grundsatz konkretisiert ergänzend zu *(G. 53) Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen* und *(Z. 30) Bestehendes Schienennetz erhalten* den Auftrag des LEP, bestehende regionalbedeutsame Trassen und Trassen für neue Schienenwege frühzeitig zu sichern, um die Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Er setzt außerdem Ziel 8.1-11 LEP NRW um, welches vorsieht, Mittel- und Oberzentren bedarfsgerecht an den öffentlichen Verkehr anzubinden, um deren Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen zu erhalten.

Entsprechend Grundsatz 8.1-3 LEP NRW wird mit der Festlegung für die Schienenplanungen ein Vorbehalt eingeräumt, deren Bedarf durch die Fachplanung definiert wurde. Im Unterschied zu den Maßnahmen, die im Rahmen von *(G. 53) Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen* festgelegt sind, sind die im vorliegenden Grundsatz enthaltenen Maßnahmen nicht im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (IGVP 2006) enthalten. Zum Zeitpunkt der Regionalplanneuaufstellung deckt der geltende ÖPNV-Bedarfsplan Schiene, der im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) 2005 aufgestellt wurde, den hohen Bedarf an neuen Schienenwegen in der Region nicht ab. Ein Verfahren zur Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplans wurde eingeleitet. Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland hat darin ergänzende SPNV- und kommunale Maßnahmenvorschläge für den ÖPNV-Bedarfsplan angemeldet (Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbands Nahverkehr Rheinland vom 29.06.2016). Diese sind durch den Regionalrat als regionales Votum bestätigt worden (vgl. Sitzungsvorlage für die 09. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 1. Juli 2016, Tagesordnungspunkt 10 – Aufstellung des ÖPNV-Bedarfsplanes – Priorisierung der Maßnahmenvorschläge, Drucksache Nr. RR 49/2016). Die darin enthaltene Auswahl der für die Region wichtigsten Maßnahmen sind Grundlage für die Festlegung der sonstigen regionalbedeutsamen Schienenplanungen. Mit Regionalratsbeschluss vom 13.03.2020 wurde die Auswahl um neue Streckenplanungen, die nach der ÖPNV-Bedarfsplan-Anmeldung begonnen haben, ergänzt (vgl. Sitzungsvorlage für die 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 13.03.2020, Tagesordnungspunkt 06 b) – Fraktionsübergreifender Antrag Sicherung regionalbedeutsamer Schienenwege und Trassen im neuen Plankonzept des Regionalplans Köln, Drucksache Nr. RR 09/2020). Darüber hinaus wurden mit Beschluss des Regionalrates vom 11.10.2024 (DS Nr.: RR-39/2024) eine weitere Schienenplanung ergänzt. Die Begründung hierzu ist Anlage 3 der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet erhält der Bereich im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG den Vorbehalt der Raumfunktion „Schiene“. Damit werden die Raumansprüche der Schienenplanung gegenüber konkurrierenden Planungen geltend gemacht. Ihnen ist daher bei der Abwägung mit konkurrierenden Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht beizumessen.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung sonstiger regionalbedeutsamer Schienenwege

Das Schienennetz wird gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPlG DVO festgelegt. Mit dem Planzeichen 3.bc – sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege – werden bestehende und geplante Strecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz festgelegt. Eine Festlegung von Bestandsstrecken mit dem Planzeichen 3.bc erfolgt, wenn die Strecke regionalbedeutsam ist, sie aber gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPlG DVO nicht durch die Planzeichen 3.ba-1 oder 3.bb-1 festgelegt werden kann. Eine entsprechend dem Beschluss des Regionalrats vom 01.07.2016 für den ÖPNV-Bedarfsplan angemeldete Ausbaumaßnahme, die einen bereits bestehenden Schienenweg betrifft, erhält keine zusätzliche Signatur durch Planzeichen 3.bc.

Bei den zeichnerischen Festlegungen wurde der Regionale Fachbeitrag Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr und Multimodalität zum Regionalplan Köln (Nahverkehr Rheinland 2019) berücksichtigt. Sonstige regionalbedeutsame Schienenwege (Planung und Bestand), die als Vorbehaltsgebiet zeichnerisch festgelegt sind, sind *Tabelle 22* zu entnehmen.

Tabelle 22: Übersicht sonstiger regionalbedeutsamer Schienenwege im Regierungsbezirk Köln

Bezeichnung der sonstigen regionalbedeutsamen Schienenwege ohne räumliche Konkretisierung
Überwerfungsbauwerk Hürth-Kalscheuren und S-Bahn Köln – Bonn lrh. Überwerfungsbauwerk Hürth-Kalscheuren und 4-gleisiger Ausbau Köln – Hürth-Kalscheuren – Bonn für Einrichtung von S-Bahn-Verkehr (S 17)
Ost-West-Achse Köln einschließlich östl. Verlängerung Bahnsteigverlängerungen an oberirdischen Haltestellen der Stadtbahnlinie 1, Tunnel- bzw. oberirdische Variante im Innenstadtbereich, Ertüchtigung zum Betrieb mit Langzügen; Verlängerung von Bergisch Gladbach-Bensberg bis Kürten-Spitze
Stadtbahnanbindung Köln-Widdersdorf Verlängerung der Linie 4 von Köln-Bocklemünd über Köln-Widdersdorf nach Pulheim-Brauweiler und Bergheim-Niederaußem
Köln Stadtbahnanbindung Rondorf/Meschenich Nord Verlängerung Nord-Süd Stadtbahn ab Endhaltestelle Arnoldshöhe
Köln, Stadtbahnanbindung Köln – Mülheim-Süd – Stammheim – Flittard (– Leverkusen) Neubau (Ausbau bzgl. Güterzuggleis zum Chempark) Stadtbahn Kölnmesse – Köln-Flittard mit Verlängerung nach Leverkusen
Stadtbahnverlängerung Bonn-Buschdorf Verlängerung der Stadtbahn von Bonn-Tannenbusch Mitte über Hp Buschdorf und/oder der Straßenbahn von Auerberg nach Buschdorf Mitte/Ost
Regio-Tram Aachen
Schienenachse Aachen – Jülich (BrainTrain); Siersdorf – Jülich
Verlängerung S8/RB 35 (Mönchengladbach – Hückelhoven-Baal – Hückelhoven-Ratheim)
Anbindung Baesweiler an Strecke Aachen – Jülich

Bezeichnung der sonstigen regionalbedeutsamen Schienenwege – Bestand
Braunkohlentagebaubahnen (RWE Trassen (Nord-Süd-Trasse, Hambachbahn))

Zu G.55 | Raum für Mobilstationen vorhalten

Der vorliegende Grundsatz greift die Grundsätze 4-1 und 8.1-1 LEP NRW auf; dementsprechend soll eine verkehrsreduzierende Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur erfolgen, um zu einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung beizutragen.

Durch den Grundsatz wird zum einen der erforderliche Raumbedarf der Mobilstationen vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert und zum anderen das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Mobilstationen unterstützt. Ein regionsweites und vernetztes Angebot an Mobilstationen ist geeignet, unterschiedliche Mobilitätsangebote zu verknüpfen und zur Stärkung des Umweltverbundes beizutragen. Durch den erleichterten Zugang zum SPNV und der Stärkung des ÖPNV ist ein flächendeckendes Netz zudem geeignet, den Anteil des MIV am Modal Split zugunsten umwelt- und klimafreundlicher Verkehrsmittel zu reduzieren. *(G. 55) Raum für Mobilstationen vorhalten* trägt somit zur Konkretisierung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 7 ROG bei, dementsprechend vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltfreundlichere Verkehrsträger zu verbessern sind.

5.1.4 Straßennetz

Zu Z.31 | Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern

Das Ziel konkretisiert den Auftrag des LEP NRW, Straßen und geplante Trassen für den internationalen, überregionalen und regionalen Verkehr langfristig zu sichern, um eine funktionsfähige Verkehrsinfrastruktur zu erhalten (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Die festgelegten Straßen und geplanten Trassen dienen der Anbindung der Region an das internationale Straßennetz und sichern die Erreichbarkeit ihrer Zentren und Güterumschlagsplätze (vgl. Grundsätze 8.1-4 LEP NRW). Beides ist Voraussetzung für die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung der Region und ihrer Teilräume.

Grundlage für die Festlegung von geplanten Trassen sind das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) und der Landesstraßenbedarfsplan NRW (2007). Sie stellen den Bedarf und die Dringlichkeit von Aus- und Neubaumaßnahmen im Regierungsbezirk dar. In Übereinstimmung mit Ziel 8.1-2 LEP NRW nehmen sie Freiraum nur in Anspruch, weil der Bedarf nicht durch den Ausbau bestehender Infrastruktur gedeckt werden kann.

Ein neuer Bedarfsplan bzw. eine Änderung des FStrAbG löst daher in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet wird das regionalbedeutsame Straßennetz in-

klusive seiner Erweiterung vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen geschützt. Ziel ist es, der straßenverkehrlichen Nutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen. Auf diese Weise werden Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen Straße vor entgegenstehenden Planungen gesichert.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung des regionalbedeutsamen Straßennetzes

Das bestehende und geplante Straßennetz wird gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPlG DVO festgelegt. Je nach ihrer funktionalen Bedeutung werden bestehende Straßen inklusive ihrer Anschlussstellen entweder als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.aa-1) oder als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.ab-1) festgelegt.

Straßen sind zeichnerisch festgelegt, soweit ihnen eine funktionale Bedeutung für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr zukommt. Landesstraßen, die nicht im Regionalplan festgelegt sind, haben ergänzende Verbindungs- und Erschließungsfunktionen. Eine regionalplanerische Festlegung hierfür ist mangels Regelungserfordernis nicht erfolgt. Dies gilt insbesondere für innerörtliche Straßenzüge.

Geplante Trassen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land werden entsprechend § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPlG DVO mit den Planzeichen 3.aa-1 und 3.ab-1 festgelegt. Sie werden ebenfalls je nach ihrer funktionalen Bedeutung als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.aa-2) oder für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.ab-2) festgelegt. Bedarfsplanmaßnahmen, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sind räumlich bereits hinreichend konkretisiert, das heißt sie sind entweder linienbestimmt oder planfestgestellt.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung liegen für den Regierungsbezirk Köln die linienbestimmten oder planfestgestellte Neubaumaßnahmen aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 S. 2 des FStrAbG) bzw. dem Landesstraßenbedarfsplan NRW (2007) gemäß *Tabelle 23* vor.

Tabelle 23: Übersicht der linienbestimmten und planfestgestellten Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW im Regierungsbezirk Köln

Bezeichnung der linienbestimmten oder planfestgestellten Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW
A1 AS Lommersdorf(L115z)-AS Blankenheim (B51) und A1 AS Adenau (L10)-AS Lommersdorf (L115z) inkl. L 115z Neubau Blankenheim/Lommersdorf, L 115 bis Landesgrenze
A57 AK Köln-N (A1) - AD Neuss-S (A46)
A57 AS Bickendorf - AK Köln-N (A1)
B56 OU Euskirchen
B56n OU Much N
B56n OU Swisttal/Miel (mit AS A61)
B221n OU Unterbruch
B264 OU Golzheim
B399 N-OU Düren (Ostabschnitt, Mittelabschnitt, Westabschnitt)

L93 OU Pulheim/Stommeln-Bergheim/Büsdorf; BA K20-B477 mit Ortsumgehung Bergheim/Büsdorf
L221 Neubau Aachen-Eilendorf bis Geisberg (L236) inkl. AS an A44
L238 OU Eschweiler, BA (Pumpe-L238 Steinfurt)
L264n OU Vettweiß/Kelz
L354n Neubau Ersatzstraße Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)
L361n Bedburg bis Kerpen (B55), BA B 477 alt - K 22
L364n OU Hückelhoven, 1. BA A46-L117
L364n OU Hückelhoven, 2. BA L117-Rheinstraße
L364n OU Hückelhoven/Hilfrath, BA Rheinstraße-L364 alt

Zu G.56 | Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen

Der Grundsatz konkretisiert den Auftrag aus dem LEP NRW, den Raum für neue Straßenplanungen frühzeitig vorzuhalten, um die Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Ergänzend zu *(Z. 31) Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern* wird mit dem vorliegenden Grundsatz auch für solche Straßenplanungen Raum vorgehalten, deren Verlauf noch nicht hinreichend räumlich konkretisiert wurde.

Grundlage für die Festlegung von Maßnahmen im Rahmen von *(G. 56) Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen* sind die Bedarfspläne von Bund und Land. Sie stellen die Rahmenbedingungen für den Aus- und Neubau von Straßen im Regierungsbezirk Köln dar. Eine Festlegung erfolgt unabhängig von der Dringlichkeit oder der festgestellten Bedarfsstufe als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Konkretisierung. Die Festlegungen umfassen Maßnahmen aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (2016), dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie dem Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW (2007).

Ein neuer Bedarfsplan bzw. eine Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) löst in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet erhält der Bereich im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG den Vorbehalt der Raumfunktion „Straße“. Ziel ist es, die Raumansprüche der Straßenplanung frühzeitig gegenüber konkurrierenden Planungen zu sichern.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Konkretisierung

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Konkretisierung werden gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPlG DVO festgelegt. Je nach ihrer funktionalen Bedeutung werden sie als Bedarfsplanmaß-

nahmen ohne räumliche Festlegung für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.aa-2) oder für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.ab-2) festgelegt. Eine Festlegung erfolgt als Vorbehaltsgebiet (und nicht als Vorranggebiet), weil im Gegensatz zu den mit *(Z. 31) Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern* festgelegten Bedarfsplanmaßnahmen noch keine hinreichende räumliche Konkretisierung erfolgt ist.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung liegen für den Regierungsbezirk Köln die Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung aus dem FStrAbG, dem InvKG oder dem Landesstraßenbedarfsplan NRW (2007) gemäß *Tabelle 24* vor.

Tabelle 24: Übersicht der Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung im Regierungsbezirk Köln

Bezeichnung der Straßenplanung aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Konkretisierung
A 553 AK Köln-Godorf (A555) - AD Köln-Lind (A59) (Rheinspange)
B 8 OU Hennef/Uckerath
B 56 Ludendorf/-Essig
B 56n Bonn/O (A 59) - Birlinghoven/Dambroich
B 56n AS Hardtberg (A565) Bonn (B9)
B 57 Puffendorf (B56) Erkelenz Süd (A 46), ink. OU Gereonsweiler
B 57n OU Baal
B 221n OU Scherpenseel (alt L242n)
B 237 OU Bergisch Born
B 265 OU Schleiden/Gemünd - Zubringer Schleid
B 265 OU Weiler i.d.d.E.
B 266 OU Mechernich/Roggendorf
B 477 Bergheim/Rheidt
B 477 OU Niederaußem
B 484 OU Overath
L 11 OU Eschweiler/Hastenrath
L 12n OU Niederzier
L 14 Jülich/Merzenhausen
L 19 Neubau Ersatzstraße BT Garzweiler II (OU Immerath) (zeichnerisch im Braunkohlenplan Hambach dargestellt)
L 23 OU Aachen/Verlautenheide

L 23 OU Stolberg/Atsch
L 31n von Bedburg Kaster nach Jüchen
L 43n Köln zwischen AS Worringen und Neusser Landstraße (B 9)
L 43n OU Leverkusen/Hitdorf, BA L 43 - A 59 (früher L 293)
L 47 Innere OU Herzogenrath und OU Herzogenrath/Merkstein; Stufe 2
L 48n Bedburg/Kirchherten bis -/Frimmersdorf (L279-L116)
L 82n, OU Köln-Zündorf
L 93n OU Bergheim-Oberaußem
L 101 OU Hückeswagen/Scheideweg
L 103 Hürth L103 alt und B265
L 103 OU Brühl/Nord bis Hürth/Kendenich (B51 bis B265)
L 113n Entlastungsstraße Rheinbach Höhenorte
L 113n OU Alfter/Witterschlick
L 113n OU Rheinbach/Flerzheim und Ramershoven
L 163 OU Köttingen-Kierdorf
L 163n OU Swisttal/Dünstekoven
L 163n OU Rheinbach/Flerzheim
L 207 OU Dreiborn
L 228 OU Geilenkirchen/Lindern
L 228 OU Linnich-Linnich/Rurdorf
L 236 OU Atsch
L 240n Übach Palenberg, BA L 47 bis L232 (Boscheln)
L 240n Übach-Palenberg L47 bis L42n (Scherpenseel) (B221n)
L 249 OU Nideggen
L 257n OU Düren Arnoldsweiler
L 263 OU Eschweiler über Feld
L 271 OU Nörvenich Binsfeld
L 276 Wiederherstellung zwischen Elsdorf und Niederzier (zeichnerisch im Braunkohlenplan Hambach dargestellt)
L277n Lückenschluss Erkelenz-Kückhoven L19 - L354

L 279n OU Bedburg/Kirchherten
L 279n OU Bedburg/Rath
L 284 OU Rösrath (Innere Umgehung)
L 286 OU Bergisch Gladbach/Refrath (1. BA, L286-L136)
L 286 OU Bergisch Gladbach/Refrath (2. BA, L136-A4)
L 286n Querspange A 4 Merheim
L 288n Neubau in Leverkusen, BA Feld- /Borsigstraße bis Ostring
L 320 OU Nümbrecht/Bierenbachtal, BA OU Bierenbachtal
L 333 OU Hennef/Greuelsiefen
L 333n OU Windeck/Dattenfeld und -/Schladern (K55-B256)
L361n Bergheim-Kenten (K22) bis Frechen-Königsdorf (B55)
L364n OU Gerderhahn und Golkrath
L364n OU Hückelhoven/Hilfrath, BA Rheinstraße-L364 alt
L366 OU Linnich/Hottorf

Zu **G.57** | **Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen berücksichtigen**

Der vorliegende Grundsatz ergänzt *(Z. 31) Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern* und *(G. 56) Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen*. Er konkretisiert den Auftrag des LEP NRW, bestehende und geplante Straßen für den internationalen, überregionalen und regionalen Verkehr langfristig zu sichern, um eine funktionsfähige Verkehrsinfrastruktur vorzuhalten (vgl. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW). Durch den vorliegenden Grundsatz werden bestehende und geplante Kreisstraßen, kommunale Straßen sowie räumlich noch zu konkretisierende Ersatzstraßen aus den Braunkohlenplänen gesichert, die eine wichtige Verbindungsfunktion im regionalen Straßenverkehrsnetz übernehmen. Darüber hinaus werden Ersatzstraßen der Braunkohlenpläne festgelegt. Dadurch wird die Anbindung und Erreichbarkeit regionalbedeutsamer Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen langfristig erhalten.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet erhält der Bereich im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG den Vorbehalt der Raumfunktion „Straße“. Ziel ist, die Anbindung der jeweiligen Einrichtungen oder Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen bzw. die Verbindungsfunktion langfristig gegenüber konkurrierenden Planungen zu sichern.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen werden gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3

LPIG DVO mit dem Planzeichen 3.ac festgelegt. Eine Festlegung von Bestandsstrecken mit dem Planzeichen 3.ac erfolgt, wenn die Strecke regionalbedeutsam ist, sie aber gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 LPIG DVO nicht durch die Planzeichen 3.aa-1 oder 3.ab-1 festgelegt werden kann. Regionalplanerisch bedeutsam sind Strecken, wenn sie regionalbedeutsame Standorte (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit besonderer Zweckbdinung) an das Verkehrsnetz anbinden oder wenn ihre Verkehrsbelastung (mit mehr als 7.500 Kfz pro Tag – Verkehrswerte 2015) auf eine besondere Verbindungsfunktion schließen lässt.

5.1.5 Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr

Zu **Z.32** | **Wasserstraße sichern**

Das Ziel konkretisiert Ziel 8.1-9 LEP NRW, welches vorsieht, dass Wasserstraßen so zu entwickeln sind, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können. Es dient auch der Umsetzung von Grundsatz 8.1-10 LEP NRW, dementsprechend die Entwicklung des Wasserstraßennetzes bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff ausgerichtet werden soll. Ziel ist, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG die räumlichen Voraussetzungen zur Verlagerung von Güterverkehr auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Wasserstraße zu verbessern.

Die Zielfestlegung ist ein wichtiger Baustein, um die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu erhalten. Ziel ist, den Standortfaktor Wasserstraße dauerhaft vor konkurrierenden Raumansprüchen zu schützen. Mittels des vorliegenden Ziels werden Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserstraße einschließlich der mit ihr in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen vor entgegenstehenden Planungen bewahrt und die Anbindung der Region an das internationale Binnenwasserstraßennetz gesichert. Durch die langfristige Sicherung der Schiffbarkeit soll eine stärkere Nutzung der Binnenwasserstraße erreicht werden.

Grundlage für die Festlegung von geplanten Aus- oder Neubaumaßnahmen an Wasserstraßen ist das Bundeswasserstraßenausbaugesetz (WaStrAbG). Zum Zeitpunkt der Planaufstellung liegen für den Regierungsbezirk Köln keine Planungen für Neubaumaßnahmen vor.

Methodik zur zeichnerischen Festlegung von Wasserstraßen

Die Binnenwasserstraße Rhein und seine Häfen werden gemäß § 35 Absatz 4 LPLG DVO mit einem weiterentwickelten Planzeichen festgelegt. Das Planzeichen 3c der Anlage 3 der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 wird im Regionalplan Köln erweitert, um auch die Liege- und Schutzhäfen regionalplanerisch zu sichern. Das weiterentwickelte Planzeichen umfasst somit neben der am Rhein gelegenen Güterumschlaghäfen auch die Liege- und Schutzhäfen. Die jeweilige Funktion ist den textlichen Festlegungen zu *Z.32 Wasserstraße sichern* zu entnehmen. Als Güterumschlaghäfen werden alle landesbedeutsamen sowie sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen und auch die für die Region wichtigen Industriehäfen festgelegt.

Zu **Z.33** | **Landesbedeutsame Häfen sichern**

Das Ziel dient der Umsetzung von Ziel 8.1-9 LEP NRW, welches die landesbedeutsamen Häfen Bonn und Köln als Vorranggebiete festlegt. Für sie sollen in Regionalplänen Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe in bedarfsgerechtem Umfang festgelegt und vor dem Heranrücken von Nutzungen, die die Hafennutzung einschränken können, geschützt werden. Die einzelnen Standorte der im LEP NRW festgelegten landesbedeutsamen Häfen Bonn und Köln werden im Regionalplan Köln räumlich konkretisiert und zeichnerisch festgelegt. Häfen sind entsprechend dem LEP NRW landesbedeutsam, wenn sie ein Umschlagvolumen von mehr als 2 Millionen Tonnen pro Jahr und/oder einen wasserseitigen Containerumschlag von mehr als 50.000 TEU pro Jahr aufweisen (oder eine besondere standortpolitische Bedeutung haben; vgl. Ziel 8.1-9 LEP NRW in Verbindung mit dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV 2016)).

Die Abgrenzung der Hafenstandorte berücksichtigt die unter die zum Zeitpunkt der Planaufstellung geltende Hafenverordnung Köln fallenden Hafengebiete auf dem Wasser und auf dem Land sowie das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV 2016). Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Güterumschlaghäfen sind zeichnerisch mit dem Planzeichen *Wasserstraße unter Angabe der Güterumschlag-, Schutz- und Sicherheitshäfen* festgelegt und werden in ihrer Funktion über *Z.32 Wasserstraßen scihern* gesichert.

Neben der Sicherung der Hafenfunktion zielt das vorliegende Ziel auf eine Leistungssteigerung der Häfen in der Region Köln ab. Die Festlegung sieht vor, Umschlagmöglichkeiten zu optimieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, um den zukünftigen Anforderungen an den zu erwartenden Güterverkehr auf Binnengewässern gerecht zu werden. Auch soll hierdurch im Sinne des Grundsatzes 8.1-10 LEP NRW eine stärkere Nutzung der Binnenschifffahrt erreicht werden.

Als multimodale Güterverkehrszentren sind die festgelegten landesbedeutsamen Häfen wichtige Drehscheiben für den internationalen und regionalen Güterverkehr. Sie binden die Region an das internationale Binnenwasserstraßennetz an und dienen hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben als Standorte für den Güterumschlag zwischen Wasserstraße und dem Landweg. Durch die Festlegung werden die Voraussetzungen für eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region geschaffen.

Durch die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet werden die landesbedeutsamen Häfen vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen geschützt. Die Vorranggebiete sind Umschlaganlagen und hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben für den Güterumschlag zwischen Wasserstraße und dem Landweg vorbehalten, weil sie standortgebunden und aufgrund von Flächenkonkurrenzen räumlich nicht erweiterbar sind. Die Hafennutzung erhält im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Vorrang gegenüber anderen Nutzungen.

Eine Neufestlegung von Vorranggebieten ist nur möglich, wenn der Bedarf durch Gesetz oder die Fachplanung festgestellt wurde. Wesentliche Erweiterungen der landesbedeutsamen Häfen außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

Zu Z.34 | Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern

Die Güterumschlagplätze Köln-Nord und Köln-Eifeltor sind als zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIBz) kombinierter Güterverkehr zeichnerisch festgelegt, um sie langfristig als Standorte für den Güterumschlag zwischen Schiene und Straße zu sichern.

Durch ihre Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger (in der Regel Schiene und Straße) stellen sie wichtige Bindeglieder zwischen dem Nah- und Fernverkehr bzw. dem Güterumschlag zwischen Schiene

und Straße dar. Eine weitere Funktion besteht in der Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben (z. B. Speditionen, Lagereien, Logistikdienstleister), die dem kombinierten Güterverkehr dienen. Kombinierter Güterverkehr ist intermodaler Verkehr, bei dem der überwiegende Teil der in Europa zurückgelegten Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird (vgl. UN/ECE 2001, S. 18). Sonstige Güterumschlagplätze (z. B. von logistikintensiven Industrie- und Handelsbetrieben) sind aufgrund fehlender Raum- und/oder Regionalbedeutsamkeit (kleiner als 10 ha, keine öffentliche Zugänglichkeit) nicht zeichnerisch festgelegt.

Neben der Sicherung ihrer Funktion als Güterumschlagplatz zielt die Festlegung auch auf eine Leistungssteigerung der Umschlaganlagen ab. Die Festlegung sieht vor, Umschlagmöglichkeiten zu optimieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, um den zukünftigen Anforderungen an den zu erwartenden Güterverkehr auf der Schiene gerecht zu werden. Auch soll hierdurch im Sinne des Grundsatzes 8.1-10 LEP NRW eine stärkere Nutzung des Verkehrsträgers Schiene gefördert werden.

Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Güterumschlagplätzen außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen.

5.1.6 Flugplätze

Zu **Z.35** | **Flugplätze sichern**

Das Ziel konkretisiert Ziel 8.1-6 LEP NRW, dementsprechend der Flughafen Köln/Bonn als landesbedeutsame Flughafeninfrastruktur einschließlich der Flächen für flughafenaffines Gewerbe als Vorranggebiete gesichert wird. Mit dem vorliegenden Ziel wird die Zielfestlegung auf die regionalbedeutsamen Verkehrslandeplätze Aachen-Merzbrück, Dahlemer Binz und Bonn-Hangelar sowie die Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich erweitert.

Zielsetzung ist es, alle in der Region bestehenden Flughäfen/-plätze für den Luftverkehr zu sichern. Der Flughafen Köln/Bonn übernimmt als intermodaler Verkehrsknotenpunkt eine besondere Funktion im internationalen Passagier- und Frachtverkehr. Die Verkehrslandeplätze übernehmen eine wichtige Rolle im Geschäftsreiseverkehr per Flugzeug. Die Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich dienen in Verbindung mit den angrenzenden Freiräumen bzw. zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) (vgl. *Kapitel 3.2.2*) der Verteidigung und dem Zivilschutz.

Sonstige Flugplätze und -gelände sind aufgrund einer fehlenden Raumbedeutsamkeit und/oder Regionalbedeutsamkeit nicht zeichnerisch festgelegt.

Um Raumnutzungskonflikte zwischen wachsendem Flugverkehr und sensiblen Nutzungen in der Umgebung von Flugplätzen frühzeitig zu vermeiden, sind Weiterentwicklungen nur bei durch die Oberste Luftverkehrsbehörde des Landes bzw. das Luftfahrtamt der Bundeswehr festgestelltem Bedarf und unter Berücksichtigung des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie des Umwelt- und Naturschutzes zulässig.

Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen der Flugplätze außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und

die auftretenden Konflikte auszugleichen. Die Vorgaben des LEP NRW (vgl. Ziel 8.1-2 und 8.1-6) sind dabei zu beachten. Neuplanungen oder Weiterentwicklungen bedürfen eines durch die Oberste Luftverkehrsbehörde des Landes bzw. das Luftfahrtamt der Bundeswehr festgestellten Bedarf.
Beeinträchtigungen von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, wie Wohnnutzungen und Erholungsbereichen, sind zu vermeiden.

Zu G.58 | Schutz vor Fluglärm bei Neuausweisungen berücksichtigen

Ziel 8.1-7 LEP NRW sieht vor, in den Regionalplänen erweiterte Lärmschutzzonen festzulegen. Diese sollen in Ergänzung zu den gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereichen die Bevölkerung vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, schützen und Raumkonflikte frühzeitig vermeiden. Der vorliegende Grundsatz konkretisiert Ziel 8.1-7 LEP NRW, indem es eine erweiterte Lärmschutzzone räumlich als Vorbehaltsgebiet festlegt. Die erweiterten Lärmschutzzonen wurden für den Flughafen Köln/Bonn und die Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich auf Basis der gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereiche durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft berechnet. Sie haben einen räumlich größeren Umgriff als die gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereiche, die nachrichtlich ebenfalls im Regionalplan festgelegt sind. Für die übrigen im Regionalplan festgelegten Flugplätze liegen keine in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen vor.

Ergänzend sind im Regionalplan gemäß Ziel 8.1-7 LEP NRW die in den Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen (Tag-Schutzzonen 1 und 2 und Nacht-Schutzzone) nachrichtlich übernommen. Dies sind im Einzelnen die Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn (FluLärmKölnV) vom 7. Dezember 2011, die Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen (FluLärmGeilenkV) vom 15. Oktober 2013 sowie die Fluglärmschutzverordnung Nörvenich (FluLärmNörvV) vom 11. Juni 2013. Dadurch wird gekennzeichnet, in welchen Bereichen die bauliche Entwicklung den Vorgaben des Gesetzes gegen Fluglärm unterliegt (FlugLärmG).

Zur weiteren Begründung siehe Ausführungen zu Ziel 8.1-7 und Grundsatz 8.1-8 LEP NRW.

5.2 Versorgungsinfrastruktur

5.2.1 Leitungen und Trassen

Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Im Kapitel 8.2 LEP NRW werden die landesplanerischen Ziele und Grundsätze für diese Planungen und Maßnahmen konkretisiert.

Demnach sollen überregionale und regionale Transportleitungen gesichert und bedarfsgerecht gebaut werden. Dabei sollen Bündelungsmöglichkeiten genutzt werden (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW). Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen die Möglichkeiten zur Erdverkabelung genutzt werden (vgl. Grundsatz 8.2-2 und 8.2-5 LEP NRW). Die Bauleitplanung soll angemessene Abstände zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen berücksichtigen (vgl. Grundsatz 8.2-3 LEP NRW) und bei der Planung neuer Höchstspannungsfreileitungen ist ebenfalls auf einen ausreichenden Abstand zu achten (vgl. Ziel 8.2-4 LEP NRW). Der regionale Fernwärmeausbau soll unterstützt und den Erfordernissen der Energiewende Rechnung getragen werden (vgl. Grundsatz 8.2-6 und 8.2-7 LEP NRW).

Zu **G.59** | **Transportleitungen schützen und raumverträglich planen**

Die bestehenden Trassenkorridore der überregionalen und regionalen Transportleitungen sollen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen geschützt werden. Im Umfeld von bestehenden Transportleitungen sollen keine neuen Nutzungen geplant werden, welche die dort eventuell erforderlichen Leitungserweiterungen und Leitungsergänzungen bzw. Bündelungen mit Neuplanungen erschweren oder verhindern könnten. Neuplanungen sollen sich möglichst an bestehenden Leitungsbändern orientieren.

Durch die Bündelung von Transportleitungen können Raum- und Nutzungskonflikte, wie z.B. die fortschreitende Zerschneidung des Freiraums und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermindert werden. Dies trägt auch zu einem flächensparenden Umgang mit Natur und Landschaft bei. Gleichzeitig wird die Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt.
Um diese Raumkonflikte zu vermeiden sollen bei Planungen und Maßnahmen die zuständigen Fachbehörden frühzeitig eingebunden werden.

5.2.2 Kraftwerke und Nebenbetriebe

Vorgaben der Raumordnung

Entsprechend Kapitel 10.3 – Kraftwerkstandorte und Fracking LEP NRW sind neue Kraftwerksstandorte als zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) zu sichern. Sie dienen auch dazu, die erneuerbaren Energien in das Energiesystem zu integrieren (Ziel 10.3-1 LEP NRW). Neue

regionalplanerisch festzulegende Standorte sollen besonders effizient sein und möglichst auf die bereits bestehende Infrastruktur ausgerichtet werden (Grundsatz 10.3-2 LEP NRW). Als Grundsatz der Raumordnung ist außerdem ein Umgebungsschutz für Kraftwerkstandorte verankert (Grundsatz 10.3-4 LEP NRW).

Im Planungsraum werden keine neuen Kraftwerksstandorte regionalplanerisch gesichert. Für vorhandene Kraftwerksstandorte gibt es grundsätzlich keinen landesplanerischen Sicherungsauftrag. Mit dem Verzicht auf die regionalplanerische Sicherung vorhandener Kraftwerksstandorte wird eine flexible Nutzung der GIB ermöglicht. Eine Sicherung kann sofern erforderlich auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen. Lediglich für die bestehenden Braunkohlekraftwerke werden regionalplanerische Vorgaben festgelegt.

Zu **Z.36** | **Standorte für Braunkohlekraftwerke flexibel nachnutzen**

Mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) vom 08.08.2020 gibt der Bundesgesetzgeber einen verbindlichen Zeit- und Maßnahmenplan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland vor. Das Gesetz beinhaltet einen Stilllegungsfahrplan für einzelne Kraftwerksstandorte- und Blöcke bis hin zum endgültigen Ausstieg aus der Kohleverstromung. Dies betrifft u. a. die Braunkohlekraftwerke in Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weisweiler. Demnach ist in Bergheim-Niederaußem die Stilllegung bis spätestens zum 31.12.2033 und in Eschweiler-Weisweiler bis spätestens zum 01.04.2029 vorgesehen. Das KVBG beinhaltet zudem das Verbot der Errichtung und Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen nach dem 14. August 2020, sofern diese nicht über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bis zum 29. Januar 2020 verfügten.

Das vorliegende Ziel sichert auf regionalplanerischer Ebene auf Grundlage des § 7 S. 2 ROG die Umsetzung der Vorgaben des KVBG mit Bestandsschutz für die immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen. Gleichzeitig ermöglicht es die flexible Gestaltung der Nachfolgenutzungen an den Kraftwerksstandorten sowohl für eine gesetzeskonforme Nachfolgenutzung als Kraftwerke ohne den Einsatz von Kohle als auch für eine nachfolgende gewerblich-industrielle Nutzung im Rahmen des Strukturwandels.

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 13 Abs. 5 ROG sind in Raumordnungsplänen unter anderem Festlegungen zur Entsorgungsinfrastruktur zu treffen. Die Vorgaben des *Kapitels 5.3* stehen im Einklang mit den Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Des Weiteren tragen sie zum Erhalt des Wasserhaushalts und dem Schutz der Grundwasservorkommen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1 ROG bei.

In Bezug auf die Entsorgungsinfrastrukturen formuliert der LEP NRW Ziele und Grundsätze für den Bereich der Abfallentsorgung. Für den Bereich der Abwasserentsorgung werden lediglich indirekt Vorgaben gemacht.

Entsprechend Kapitel 8.3 (Entsorgung) des LEP NRW sind die für die Entsorgung von Abfällen erforderlichen Standorte für raumbedeutsame Deponien in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung

neuer Deponiestandorte ist auch die Eignung stillgelegter Deponien zu prüfen (vgl. Ziel 8.3-1 LEP NRW). Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen sind ausschließlich innerhalb der festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zulässig. Ausnahmsweise können sie auch außerhalb der festgelegten GIB errichtet werden, wenn sie im Verbund mit Deponien betrieben werden (vgl. Ziel 8.3-2 LEP NRW). Sowohl Standorte für Deponien als auch für Abfallbehandlungsanlagen sind verkehrlich umweltverträglich anzubinden (vgl. Ziel 8.3-3 LEP NRW). Als Grundsatz der Raumordnung ist außerdem eine entstehungsortnahe Abfallbeseitigung im LEP NRW verankert (vgl. Grundsatz 8.3-4 LEP NRW).

Gemäß dem Kapitel 7.4 (Wasser) des LEP NRW sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln (Grundsatz 7.4-1 LEP NRW). Zudem sollen strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden (Grundsatz 7.4-2 LEP NRW). Diesen Zwecken dienen auch Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen. Weitere Festlegungen für nachfolgende Planungsebenen werden jedoch nicht getroffen.

5.3.1 Deponien

Zu **Z.37** | **Standorte für Abfalldeponien sichern**

Durch das Ziel wird der Sicherungsauftrag gemäß Ziel 8.3-1 LEP NRW umgesetzt und räumlich konkretisiert. Die für die Abfallwirtschaft erforderlichen Deponiestandorte werden gesichert, sodass die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgungssicherheit gewährleistet werden kann.

Um eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen zur erreichen, wurde das Darstellungserfordernis gemäß § 35 LPlG DVO durch die Landesplanungsbehörde und die oberste Abfallbehörde in einem gemeinsamen Erlass vom 11. März 2011 (Stk-AZ:30.08.50.03/MKULNV-AZ: IV-3/IV-2840.02) konkretisiert (LANUV 2018b, S. 37f.): Hiernach sind Deponien der Deponieklassen (DK) I, II und III in der Regel größer als 10 ha und daher zeichnerisch festzulegen. Eine zeichnerische Festlegung von Deponien der DK 0 in Regionalplänen ist aufgrund ihres begrenzten Einzugsgebietes und eines Flächenbedarfs von weniger als 10 ha in der Regel nicht erforderlich. Dies schließt nicht aus, dass im begründeten Einzelfall auch die zeichnerische Darstellung einer DK 0-Deponie aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit geboten sein kann. Die als raumbedeutsam eingestuften Deponien sind unabhängig von der Art des Betreibers (öffentlich/privat) und der Zugänglichkeit (Allgemeinheit, Betrieb/Unternehmen/Konzern) bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in Regionalplänen zeichnerisch festzulegen.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der raumbedeutsamen und erforderlichen Deponiestandorte der DK I, II und III ist der Abfallwirtschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (LANUV 2018b). Die Festlegung der Deponiestandorte der DK 0 mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha basiert auf einer GIS-Analyse. Im Darstellungsmaßstab des Regionalplans wurden teilweise mehrere Deponien zu einem regionalplanerischen Deponiestandort zusammengefasst.

Konkret werden für den Regierungsbezirk Köln 23 Deponiestandorte festgelegt die sich in der Ablagerungsphase befinden und/oder für die es Planung für die Neuerrichtung, die Erweiterung bzw. die Wiederinbetriebnahmen gibt. Hier wurden die Deponieabgrenzungen der jeweiligen Verfahrens- bzw. Planungsstände übernommen. Daneben werden 22 Deponiestandorte festgelegt, die sich bereits vollständig in der Stilllegungsphase befinden und nach geltender Erlasslage ebenfalls darzustellen sind.

Durch die Festlegung der Deponiestandorte gewährleistet der Regionalplan Köln die räumlichen Vor-

aussetzungen zur Umsetzung der im jeweils gültigen Abfallwirtschaftsplan enthaltenen Zielsetzungen.

Zu Z.38 | Neue Standorte für Deponien raumverträglich steuern

Durch das Ziel wird klargestellt, dass Ziel 8.3-1 LEP NRW nicht nur einen Sicherungs-, sondern auch einen Steuerungs- und Planungsauftrag für neue Deponiestandorte an die Regionalplanung beinhaltet. Demnach sind auch neue raumbedeutsame Deponiestandorte zu sichern. Neue raumbedeutsame Abfalldeponien sind nur innerhalb von Standorten, die als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie gesichert sind, zulässig, sodass bei Neuplanungen und wesentlichen Erweiterungen außerhalb der bereits festgelegten Bereiche in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans besteht. Eine ausschließlich nachrichtliche Übernahme der raumbedeutsamen Deponiestandorte in den Regionalplan Köln ist ausgeschlossen.

Im Rahmen des erforderlichen Änderungsverfahrens wird die Raumverträglichkeit des jeweiligen Standorts geprüft, sodass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann (§ 16 Abs. 2 ROG). Bei der Planung kann insbesondere die Vereinbarkeit mit den sonstigen Schutz- und Nutzungsfunktionen des Regionalplans Köln sichergestellt werden. Da im Rahmen der fachrechtlichen Planfeststellung bereits eine detaillierte Planung vorliegt, ist die Ebene der Regionalplanung die einzige Planungsebene, auf der Alternativstandorte und/oder Ausführungsvarianten geprüft werden können. Aus Vorsorgegründen lassen sich potentielle Konflikte mit anderen Raumnutzungen bzw. -funktionen vermeiden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausschließen.

Da Deponiestandorte erhebliche Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt haben können, sind sie nur dann zu sichern, wenn sie zur Deckung des Bedarfs an Deponievolumen und damit zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit erforderlich sind. Wesentliche fachliche Grundlage für die Bewertung des Bedarfs ist der Abfallwirtschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (LANUV 2018b). Sollten darüber hinaus weitere Deponiestandorte erforderlich werden, ist dies von Seiten der zuständigen Abfallwirtschaftsplanung im Einzelfall festzustellen.

Zu G.60 | Flächeninanspruchnahme für neue Standorte für Deponien reduzieren

Durch den Grundsatz wird Ziel 8.3-1 LEP NRW konkretisiert. Um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für erforderliche Deponien zu reduzieren, neue Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Infrastruktur auszunutzen, sollen bestehende Deponien und bereits vorbelastete Flächen bei der Standortsuche besonders berücksichtigt werden. Durch diese räumliche Konzentration wird der zusätzlich erforderliche Deponievolumenbedarf auf Standorte gelenkt, bei denen die Standortentscheidung bereits gefallen ist. Der Grundsatz gilt für Deponien jeglicher Art und nicht nur solche, die als raumbedeutsam eingestuft werden.

Zu Z.39 | Deponiestandorte rekultivieren und wiedernutzbar machen

Durch das Ziel werden die Vorgaben für Deponien des LEP NRW ergänzt und der raumordnerische Rahmen für die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung festgelegt, ohne dass eine spätere Wie-

derinbetriebnahme ausgeschlossen wird. Es handelt sich um eine überlagernde Festlegung mit der anzustrebenden Raumfunktion. Abgeschlossene Deponien und Deponieteilabschnitte sind landschafts- und umweltgerecht zu rekultivieren und einer entsprechenden Folgenutzung zuzuführen. Das Ziel dient dazu, bereits im Rahmen der Neuplanung und Erweiterungen von Deponiestandorten eine raumverträgliche Integration der Nachfolgenutzung in die Umgebung und den Gesamtraum sicherzustellen. Die konkrete Rekultivierungsplanung bleibt der fachrechtlichen Planfeststellung überlassen. Das Ziel gilt für Deponien jeglicher Art und nicht nur für solche, die als raumbedeutsam eingestuft werden.

Zu Z.40 | Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern

Durch das vorliegende Ziel wird Ziel 8.3-2 LEP NRW umgesetzt und räumlich konkretisiert. Die raumbedeutsamen Abfallbehandlungsanlagen, die für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von besonderer Bedeutung sind, werden regionalplanerisch gesichert, sofern diese isoliert im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen. Befinden sich solche Standorte innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums, sind sie in diesen integriert. Eine weitergehende Konkretisierung der Flächenbedarfe innerhalb des Siedlungsraums ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Die konkrete Standortplanung bleibt den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Dies dient insbesondere auch der Flexibilisierung bei erforderlichen Erweiterungen oder möglichen Nachfolgenutzungen. Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen, die sich in isolierter Lage im Freiraum befinden, werden aus Gründen des Freiraumschutzes als zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) festgelegt. Eine andere, insbesondere allgemeine Gewerbenutzung und deren Erweiterung ist damit ausgeschlossen.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der raumbedeutsamen Abfallbehandlungsanlage ist – neben der Darstellungsschwelle von 10 ha (GIS-Analyse) – der Abfallwirtschaftsplan NRW (Teilplan Siedlungsabfälle (MKULNV 2015), Teilplan Sonderabfälle (Entwurf) (MULNV 2019)).

Konkret werden für den Regierungsbezirk Köln ~~7~~ 6 [x] Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die sich in isolierter Freiraumlage befinden, festgelegt. Neuplanungen oder wesentliche Erweiterung sind nicht vorgesehen. Sonstige, nicht raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen, sind auch außerhalb der festgelegten Standorte zulässig. Dabei sind die sonstigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (vgl. *(Z. 41) Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern*).

Zu Z.41 | Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern

Durch das Ziel werden die Vorgaben des Ziels 8.3-2 LEP NRW konkretisiert. Die bereits im LEP NRW angelegte Steuerung neuer Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art auf die festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) wird dahingehend ergänzt, dass – wenn möglich – auch innerhalb der GIB bzw. GIBz eine räumliche Konzentration der Abfallbehandlungsanlagen erfolgt. Hierdurch können Synergieeffekte genutzt und potentielle Emissionen räumlich konzentriert werden.

Darüber hinaus wird die im LEP NRW festgelegte Ausnahme für Abfallbehandlungsanlagen im Freiraum, die im Verbund mit Deponien betrieben werden, konkretisiert. Es wird klargestellt, dass im Rahmen der

[x] Von Bekanntmachung ausgenommen gem. § 19 Absatz 7 LPlG NRW (Erlass MWIKE Az.: 51.12.03.04-000006-2025-0005108)

kommunalen Bauleitplanung bzw. des jeweiligen fachrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungverfahren sicherzustellen ist, dass andere gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen sind und der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage auf die Dauer der Deponienutzung beschränkt ist. Nach der Beendigung des Deponiebetriebs verlieren die entsprechenden Abfallbehandlungsanlagen ihre Zulässigkeit und sind unter Berücksichtigung der festgelegten Rekultivierungs- bzw. Wiedernutzbarmachungsziele zurückzubauen. Ziel ist, die Entstehung von gewerblichen Neuansätzen im Freiraum zu verhindern und somit dem Freiraumschutz Rechnung zu tragen.

5.3.2 Abwasserbehandlung

Zu **Z.42** | **Standorte für Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen sichern**

Obwohl der LEP NRW keine spezifischen Vorgaben für Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen macht, trifft der Regionalplan Köln aufgrund der Raumwirksamkeit von Anlagen ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder der regionalen Bedeutung, das bedeutet einer Ausbaugröße von 150.000 EW (Einwohnerwerten), planerische Vorsorge und sichert die Standorte, sofern diese isoliert im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen. Befinden sich solche Standorte innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums, sind sie in diesen integriert. Eine weitergehende Konkretisierung der Flächenbedarfe innerhalb des Siedlungsraums ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Die konkrete Standortplanung bleibt den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Dies dient insbesondere auch der Flexibilisierung bei erforderlichen Erweiterungen oder möglichen Nachfolgenutzungen. Raumbedeutsame Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen, die sich in isolierter Lage im Freiraum befinden, werden aus Gründen des Freiraumschutzes als zweckgebundene Freiraumbereiche mit der Zweckbindung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen (AFABz) festgelegt. Eine andere, insbesondere allgemeine Gewerbenutzung und deren Erweiterung ist damit ausgeschlossen. Der Schwellenwert wurde gewählt, da für Anlagen dieser Größenordnung eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG besteht und damit von Auswirkungen auf die Umwelt und den Raum ausgegangen werden kann. Durch die Festlegung der Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen werden die räumlichen Voraussetzungen für die Behandlung von Abwässern gewährleistet und damit die Sicherung und Entwicklung der Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen im Sinne des Grundsatzes 7.4-1 LEP NRW sowie die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen und ökologisch hochwertigen, natürlichen oder naturnahen Oberflächengewässern im Sinne des Grundsatzes 7.4-2 LEP NRW konkretisiert.

Maßgebliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der raumbedeutsamen Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen sind, neben der Darstellungsschwelle von 10 ha (GIS-Analyse), die Daten des Fachinformationssystems ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) (MULNV 2021).

Neuplanungen von raumbedeutsamen Standorten außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus. Im Rahmen des erforderlichen Änderungsverfahrens wird die Raumverträglichkeit des jeweiligen Standortes geprüft, sodass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann (§ 16 Abs. 2 ROG). Bei der Planung kann insbesondere die Vereinbarkeit mit den sonstigen Schutz- und Nutzungsfunktionen des Regionalplans Köln sichergestellt werden. Da im Rahmen der fachrechtlichen Planfeststellung bzw. Genehmigung bereits eine detaillierte Planung vorliegt, ist die Ebene der Regionalplanung die einzige Planungsebene, auf der Alternativstandorte und/oder Ausführungsvarianten geprüft werden können. Aus Vorsorgegründen lassen sich potentielle Konflikte mit anderen Raumnutzungen bzw. -funktionen vermeiden und unzumutbare Beeinträchtigungen auszuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Abwasserbehand-

lungs- und Reinigungsanlagen aufgrund ihrer Funktion ortsgebunden sind.

Konkret werden für die Planungsregion Köln elf Standorte für raumbedeutsame Abfallbehandlungsanalgen, die entweder die Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten oder eine Ausbaugröße von 150.000 EW besitzen und sich in isolierter Freiraumlage befinden, festgelegt. Neuplanungen oder wesentliche Erweiterung sind nicht vorgesehen. Sonstige, nicht raumbedeutsame Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen sind auch außerhalb der festgelegten Standorte zulässig. Dabei sind die sonstigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

5.4 Nicht energetische Rohstoffe

5.4.1 Lockergesteine

Zu **Z. 43** | **Geordnete Entwicklung innerhalb der BSAB und Reservegebiete des sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sicherstellen**

Dieses Ziel ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Festlegungen des Regionalplanes und des Teilplans NR aufeinander abzustimmen. Damit wird eine widerspruchsfreie Anwendung bzw. Auslegung der Ziele und Grundsätze beider Planwerke ermöglicht. Somit ist die Rangfolge der jeweiligen Festlegungen eindeutig und abschließend geregelt. Aus tatsächlichen Gründen ist dieses Ziel insbesondere erforderlich, da durch den Teilplan NR sehr große Flächen für eine Abgrabungsnutzung vorgesehen bzw. gesichert werden (die Mindestgröße eines BSAB beträgt 10 ha, in Summe werden mehr als 3.000 ha als BSAB und/oder Reservegebiet festgelegt).

Die bedingten Festlegungen des Regionalplanes sind erforderlich, um eine räumliche Entwicklungsperspektive vorzuhalten für den Fall, dass vorgesehene Abgrabungsnutzungen aus rechtlichen und/ oder tatsächlichen Gründen endgültig scheitert (z.B. unüberwindbare fachrechtliche Genehmigungshindernisse, unvorhergesehene Zwischenmittel, zwingende gewinnungstechnische Gründe) und Festlegungen des Teilplans NR in der Folge faktisch nicht umsetzbar und damit funktionslos sind. Die Festlegungen des Regionalplans erfüllen dann eine Auffangfunktion, wodurch eine geordnete Sicherung bzw. Entwicklung bestehender (Frei-)Raumqualitäten sichergestellt wird.

Räumlich bestimmt ist die Bedingung durch die im Teilplan NR zeichnerisch festgelegten BSAB bzw. durch deren nachrichtliche Kennzeichnung im Regionalplan. Inhaltlich ist sie dadurch hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar, dass die Festlegungen des Regionalplanes innerhalb der im Teilplan NR festgelegten BSAB nur insoweit gelten, als sie der Verwirklichung der Festlegungen des Teilplanes NR nicht entgegenstehen. Die Festlegungen des Regionalplanes gelten damit nur insoweit, als die bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Teilplan NR nicht wesentlich beeinträchtigt wird und können weder derzeitigen noch künftigen Abgrabungsnutzungen entgegengehalten werden.

Dem Regionalplangeber ist bewusst, dass durch dieses bedingte Ziel, bestimmte Festlegungen des Regionalplanes niemals wirksam werden. Dies betrifft insbesondere jene BSAB des Teilplans NR, die vollumfänglich fachrechtlich zugelassene Flächen mit in Betrieb befindlichen Abgrabungen umfassen.. In diesen Fällen treten die Festlegungen des Regionalplanes mit seiner Bekanntmachung unmittelbar hinter die Regelungen des Teilplans NR zurück. Dennoch ist diese Regelung der bedingten Festlegung im Regionalplan aus nachfolgenden Gründen erforderlich:

- Prozessuale Gründe: Durch die nicht unerhebliche zeitliche Parallelität beider Planverfahren ist eine abschließende Abstimmung beider Planverfahren derart schwerlich möglich, als dass der Regionalplan die Flächen des Teilplans NR nicht berücksichtigen würde (also „weiße Flächen“ vorsehen würde). Sobald der Regionalplan zeichnerische Festlegungen auf Flächen vorsieht, für die im Teilplan NR Ziele oder Grundsätze festgelegt sind, ist es rechtlich erforderlich, das Verhältnis beider Regelungen abschließend zu bestimmen.
- Plangrafische Gründe: Der Regionalplangeber hat den eindeutigen Willen geäußert, nach Möglichkeit für den gesamten Planungsraum regionalplanerische Festlegungen zu treffen, also „weiße Flächen“ möglichst zu vermeiden. Dieser Gestaltungswille steht dem Plangeber im Zuge seiner Abwägungskompetenz zu.
- Rechtlich unbedenklich: Durch die Reglung der bedingten Festlegung werden keine öffentlichen oder privaten Rechte unverhältnismäßig berührt.
- Rechtliche Vorsorge: Sollte der Teilplan NR durch gerichtliche Überprüfung ganz oder teilweise für unwirksam erklärt werden (wovon weder der Regionalrat noch die Regionalplanungsbehörde ausgehen), ist sichergestellt, dass für noch nicht genehmigte bzw. beanspruchte Teile eines BSAB regionalplanerische Festlegungen gelten. Regionalplanerische Regelungslücken werden also vorsorglich vermieden. Davon unberührt bleibt ein mögliches Planungserfordernis, um die raumordnungsrechtliche Steuerungswirkung wiederherzustellen und die landesplanerischen Vorgaben in Bezug auf nichtenergetische Rohstoffe zu erfüllen

5.4.2 Festgesteine

Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Festgesteinen (z. B. Karbonatgestein, Sandstein, Vulkanit) sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Sie sind auch nicht Gegenstand des Teilplans NR. Die im Regierungsbezirk Köln bereits festgelegten BSAB des Regionalplans Köln a.F., die sich auf Festgesteine beziehen, bleiben von der Regionalplan-Neuaufstellung und dem Teilplan NR unberührt.

Die im Regionalplan Köln a.F. festgelegten („alten“) Festgestein-BSAB bleiben mit ihren Rekultivierungszielen unverändert bestehen. Planungsrechtlich sind die „alten“ Festgestein-BSAB von der Regionalplan-Neuaufstellung also ausgenommen; der neue Regionalplan wird an diesen Stellen keine Regelungen treffen. Plangrafisch werden in der Regionalplan-Neuaufstellung hingegen keine „weißen Flächen“ dargestellt. An den Stellen der eigentlich „weißen Flächen“ werden die Festgestein-BSAB des „alten“ Regionalplanes als nachrichtliche Übernahme zeichnerisch dargestellt.

Im Zuge der Regionalplan-Neuaufstellung erfolgt eine planerische Abwägung und inhaltliche Integration mit den übrigen Festlegungen des neu aufgestellten Regionalplanes. Sämtliche nachrichtlich übernommenen Festgestein-BSAB des Regionalplans Köln a.F. befinden sich innerhalb von Bereichen, die im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung als regionalplanerischer Freiraum festgelegt werden. Die jeweils festgelegten Rekultivierungsziele fügen sich entsprechend des regionalplanerischen Maßstabs in die umgebende Raumstruktur ein und knüpfen an regionalplanerisch festgelegte Freiraumfunktionen an. In den BSAB Nr. TAA-5 und TAA-6 befinden sich regionalplanerisch gesicherte Verkehrstrassen; diese sind in das „neu“ festgelegte Verkehrsnetz integriert. Die in dem BSAB TAK-33 gesicherte Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung ist mittlerweile funktionslos geworden, da die Sicherung nicht mehr erforderlich ist. Insgesamt ist sichergestellt, dass die fortgeltenden Festlegungen nicht in Widerspruch zu den Zielen des neuen Regionalplanes stehen.

Im Übrigen wird den Vorgaben des LEP NRW in der Planungsregion insgesamt entsprochen. Ferner löst

ein solches Vorgehen, also das Fortbestehen der Festgestein-BSAB, keine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung o.ä. aus, da bestehendes Recht lediglich beibehalten wird, also keine Änderung des Status-Quo erfolgt.

Die folgenden („alten") BSAB gelten mit ihren jeweiligen Rekultivierungszielen unverändert fort:

Tabelle 25: Festgestein-BSAB

Regionalplan Köln a. F.				2024	
BSAB-Nr.	Rohstoffvorkommen		BSAB-Größe (ha)	BSAB ungenehmigt ha / %	Rohstoffgruppe laut GD, Festgest.
TAA-4	Festgest.	Kalk, Dolomit	77	66 / 85	Karbonatgestein
TAA-5	Festgest.	Kalk	64	39 / 61	
TAA-6	Festgest.	Kalk, Dolomit	34	30 / 90	
TAA-7	Festgest.	Kalk, Dolomit	94	52 / 56	
TAA-31	Festgest.	Kalk	119	61 / 51	
TAA-53	Festgest.	Kalk	17	0 / 0	
TAB-9	Festgest.	Basalt	50	13 / 26	Vulkanit
TAB-10	Festgest.	Grauwacke	40	25 / 62	Sandstein
TAB-11	Festgest.	Grauwacke	14	14 / 100	
TAK-30	Festgest.	Dolomit	**18**	**10 / 58**	Karbonatgestein
TAK-31	Festgest.	Grauwacken-Sandstein	**68**	**25 / 37**	Sandstein
TAK-32	Festgest.		**76**	**76 / 100**	
TAK-33	Festgest.	Feink. Grauwacken-Sandstein	**73**	**40 / 55**	
TAK-34	Festgest.	Quarzitische Grauwacke	**58**	**13 / 23**	
TAK-35	Festgest.	Grauwacken-Sandstein	**26**	**20 / 74**	
TAK-36	Festgest.		**8**	**6 / 75**	
TAK-37	Festgest.		**35**	**10 / 29**	
TAK-38	Festgest.		**42**	**18 / 43**	
TAK-39	Festgest.		**12**	**7 / 60**	

Nach Bekanntmachung des Teilplans NR beabsichtigt der Regionalplangeber die Aufstellung eines „Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Festgesteine)" (Arbeitstitel), in dessen Zuge sämtliche bestehenden Festgestein-BSAB (zeichnerische und textliche Festlegungen) geprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

Aufgrund der nachfolgend erläuterten Rahmenbedingungen, wird der Regionalplangeber die Festgestein-BSAB voraussichtlich als Vorranggebiete ohne Ausschlussirkung festlegen. Der LEP NRW überlässt es dem Regionalplangeber zu entscheiden, ob BSAB als Vorranggebiete mit oder ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden. Da bei Festgesteinen derzeit weder hohe Nutzungskonflikte erkennbar sind, noch der planerische Bedarf für eine räumliche Konzentration dieser Abgrabungen besteht, erscheint dem Plangeber die Festlegung als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung derzeit verhältnismäßig.

Über Inhalt und Ausgestaltung des Verfahrens zur Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für Festgesteine wird der Regionalrat abschließend entscheiden, sobald die dafür erforderlichen planerischen Grundlagen vorliegen.

Durch die Neuaufstellung des Regionalplans Köln werden vorhandene Abbaurechte für den Abbau von Festgesteinen nicht berührt. Neue Abgrabungen bzw. Erweiterungen von Abgrabungen für Festgesteine sind unter Beachtung der geltenden raumordnerischen Vorgaben möglich.

Die Fortschreibung der Festgestein-BSAB kann insbesondere deshalb aus dem vorliegenden Teilplan NR (Lockergesteine) inhaltlich und zeitlich herausgelöst werden, da für die Festgesteine derzeit kein Planerfordernis besteht.

Kein Planerfordernis für Festgesteine

Für die Festgestein-BSAB besteht derzeit aus mehreren Gründen kein regionalplanerisches Planerfordernis:

- Kein Handlungsbedarf:
  Weder dem Regionalrat noch der Regionalplanungsbehörde ist ein akuter Handlungsbedarf bekannt. In den letzten zehn Jahren war eine sehr geringe Dynamik auf der Genehmigungsebene erkennbar: Es gab nur sehr wenige Abgrabungsanträge für Vorhaben zur Gewinnung von Festgesteinen, über viele Jahre keinen einzigen. Diese Einzelfälle konnten mit der bestehenden (eingeschränkten) rechtlichen Wirkung des Regionalplanes (Vorranggebiete) raumverträglich gesteuert werden.
- Keine Nutzungskonflikte:
  Weder dem Regionalrat noch der Regionalplanungsbehörde sind raumbedeutsame Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit Festgesteinen bekannt. Im Übrigen fällt das räumliche Konfliktpotential durch Nutzungskonkurrenzen bei Festgesteinen – insbesondere aufgrund des deutlich geringeren Flächenverbrauchs und der räumlichen Verteilung der Rohstoffvorkommen – grundsätzlich erheblich geringer aus als bei Lockergesteinen. Der Bedarf, neue Flächen für Festgesteine kontinuierlich planerisch „nachzulegen", ist gegenüber den Lockergesteinen erheblich geringer.
- Vergleichsweise wenige Festgesteinsvorkommen:
  Die Rohstoffvorkommen an Festgesteinen sind im Regierungsbezirk Köln bei weitem nicht so großflächig verteilt wie bei den Lockergesteinen. Im Gegenteil, diese Rohstoffvorkommen sind relativ kleinräumig verteilt, teils vergleichsweise punktuell, und befinden sich in Teilräumen, in denen in der Regel keine Lockergesteine vorkommen (insb. Eifel, Bergisches Land). Im Regionalplan Köln a.F. beziehen sich lediglich 20 % aller BSAB auf Festgesteine (Anzahl: 19 von 92); bezogen auf die tatsächliche Rohstoffgewinnung: Lediglich an 15 % aller genehmigten Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln werden Festgesteine gewonnen (darunter auch genehmigte Abgrabungen außerhalb von BSAB).
- Keine tatsächlichen Versorgungsengpässe:
  Weder dem Regionalrat noch der Regionalplanungsbehörde sind im Regierungsbezirk Köln tatsächliche Versorgungsengpässe mit Festgesteinen bekannt. Auch wurde darauf insbesondere bislang weder von Seiten der Rohstoffindustrie noch von kommunaler Seite hingewiesen.

- Keine adäquaten Datengrundlagen:
  Selbst wenn ein Planerfordernis erkennbar wäre, liegen die erforderlichen quantifizierbaren Datengrundlagen derzeit nicht vor: Der LEP NRW sieht in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-3 eigentlich vor, dass der Abbaufortschritt mittels Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes regelmäßig erfasst und die verbliebenen Rohstoffvorräte bewertet werden. Dieses Abgrabungsmonitoring ist für die Festgesteine derzeit (noch) nicht verfügbar. Eine anderweitige Ermittlungsmethodik benennt der LEP NRW in Ziel 9.2-3 nicht. Gleichwohl stellt der LEP NRW in den Erläuterungen ausdrücklich fest, dass allein der regionale Planungsträger über eine Fortschreibung entscheidet. Folglich wird es offenbar (bis auf weiteres) dem Regionalrat überlassen, die Einhaltung von Ziel 9.2-3 LEP NRW anderweitig zu gewährleisten. Eine solche behelfsweise Datenermittlung würde dazu führen, dass die Methodik und Datengrundlage bei den Festgesteinen von denen der Lockergesteine abweichen würde.
- Kein rechtlicher Fortschreibungsbedarf:
  Eine behelfsweise Datenermittlung der Regionalplanungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass offenkundig kein Planerfordernis besteht (siehe nachfolgend Tabelle 26). Im Ergebnis liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der im maßgeblichen Ziel 9.2-3 LEP NRW (Fortschreibung) geforderte Zeitraum von 25 Jahren für Festgesteine im Regierungsbezirk Köln unterschritten wird.
  Hinweis: Der in Ziel 9.2-2 LEP NRW genannte Mindestversorgungszeitraum von 35 Jahren für Festgesteine gilt alleinig bei Festlegung von BSAB (was hier nicht der Fall ist und damit nicht Maßstab sein kann).

Ermittlung der Einhaltung der Versorgungszeiträume nach Ziel 9.2-3 LEP NRW

In Ermangelung eines Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW für Festgesteine, steht der Regionalplangeber vor der Herausforderung, anderweitig zu einer Einschätzung zu gelangen, ob die Versorgungszeiträume nach Ziel 9.2-3 LEP NRW (Fortschreibung) unterschritten sind bzw. drohen unterschritten zu werden und dadurch ein Planerfordernis entsteht.
Hierfür stehen grundsätzlich zwei methodische Ansätze zur Verfügung, die der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 zumindest stichwortartig erwähnt:

1. Volumenbezogen: Ermittlung der verbleibenden Rohstoffvolumina und der jährlichen Förderrate je Rohstoffgruppe, um daraus die Versorgungsreichweite relativ exakt zu ermitteln.
2. Flächenbezogen: Ermittlung der unverritzten (also genehmigte und noch nicht beanspruchte bzw. rekultivierte) Flächen je Rohstoffgruppe, um daraus überschlägig zu ermitteln, ob die vorhandenen Flächenreserven ausreichend sind.

Der erste methodische Ansatz entspricht grundsätzlich dem Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes. Beim Abgrabungsmonitoring werden sämtliche im Bezirk unverritzten genehmigten Abgrabungsflächen erfasst, unabhängig von ihrer Lage innerhalb eines BSAB. Da dieses Monitoringsystem derzeit jedoch nicht vorliegt, sind Daten weder zu den unverritzten Flächen, noch zu den verbleibenden Rohstoffvolumen noch zu der jährlichen Förderrate verfügbar. Über diese Daten hat die Regionalplanungsbehörde selbst auch nur sehr unvollständige Informationen (Abgrabungskataster). Diese Daten könnten der Regionalplanung behelfsweise von den Zulassungsbehörden und den jeweiligen Abgrabungsunternehmen bereit gestellt werden. Die Zulassungsbehörden würden diese Daten voraussichtlich im Zuge der behördlichen Zusammenarbeit zur Verfügung stellen; private Unternehmen hingegen sind zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet, ihre Mitwirkung wäre freiwillig. Damit die Regionalplanung die Daten des Abgrabungsmonitorings behelfsweise in Erfahrung bringen kann, wäre eine Befragung erforderlich. Jedwede Befragung – und erst recht eine Befragung Privater – erscheint dem Plangeber allerdings nicht zweckmäßig, wäre sie doch mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden und würde zum jetzigen Zeitpunkt tendenziell zu einer Verkomplizierung der zahlreichen laufenden Regionalplanverfahren führen. Von einer solchen Befragung sieht der Regionalplangeber also (zunächst) ab, weshalb der erste methodische Ansatz entfällt.

Der zweite methodische Ansatz erscheint dem Plangeber jedoch vollkommen ausreichend und zielführend, da das Ergebnis dieses Ansatzes sehr eindeutig ist. Bei diesem methodischen Ansatz hat die Regionalplanungsbehörde innerhalb sämtlicher Festgestein-BSAB die noch nicht von Abgrabungsgeschehen beanspruchten Flächen (noch nicht genehmigt oder rekultiviert) je Rohstoffgruppe ermittelt. Die verwendeten Rohstoffgruppen entsprechen denen des Geologischen Dienstes und weichen deshalb zum Teil von den Bezeichnungen des Regionalplans Köln a.F. ab. Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 26: Ungenehmigte Flächen in Festgestein-BSAB („Flächenreserven“)

Rohstoffgruppe laut GD NRW	BSAB		Genehmigte Abgrabungen (auch außerhalb BSAB)		ungenehmigte BSAB („Flächenreserven“)	
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	ha	%
Karbonatgestein	7	423	10	197	259	61
Sandstein	11	453	13	243	253	56
Vulkanit	1	50	1	48	13	26
Gesamt	**19**	**926**	**24**	**488**	**525**	**57**

Diese Tabelle verdeutlicht, dass für die drei im Regierungsbezirk Köln vorkommenden Rohstoffgruppen kein Planerfordernis im Sinne des Ziels 9.2-3 LEP NRW besteht. Aus mehreren Gründen:

In den Rohstoffgruppen Karbonatgestein und Sandstein wurden in der Laufzeit des Regionalplans Köln a.F. (also in den letzten ca. 20 Jahren) noch nicht einmal die Hälfte der verfügbaren BSAB-Fläche beansprucht. Daher drängt sich die Annahme auf, dass mit der verbleibenden Fläche erneut über 20 Jahre Versorgungszeitraum sichergestellt sind. Da in beiden Rohstoffgruppen 55-60 % an Reservefläche verbleiben, kann nach heutigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass dadurch ein Versorgungszeitraum von jeweils 25-30 Jahren gesichert ist.

Die Rohstoffreserven der bereits genehmigten, aber noch unverritzten Fläche sind bei diesen Berechnungen noch gar nicht berücksichtigt. Die Erhebung dieser Daten durch die Regionalplanungsbehörde würde eine umfassende Luftbildanalyse nebst Validierung durch lokale Akteure erfordern (Zulassungsbehörde, Kommune, Unternehmen) – dies ist zum aktuellen Verfahrensstand weder erforderlich noch zielführend. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind etwaige in den nächsten Jahren noch zu genehmigende Flächen. Durch beides erhöht sich das verfügbare Rohstoffvolumen – und damit die Versorgungsreichweite – in nicht unerheblicher Weise.

Ebenfalls nicht berücksichtigt sind noch vorhandene Rohstoffreserven in bereits aufgeschlossenen bzw. in Betrieb befindlichen Flächen. Diese Reserven sind bei der Festgesteinsgewinnung von besonders hoher Bedeutung, insbesondere im Vergleich zu den Lockergesteinen: Während Lockergesteins-Abgrabungen aufgrund der hohen Förderraten und der begrenzten Rohstoffmächtigkeiten recht flächenintensiv sind und stetig neue Flächen benötigen, ist der stetige Flächenbedarf bei Festgesteins-Abgrabungen relativ gering. Dies ist insbesondere durch geringere Förderraten und größere Rohstoffmächtigkeiten zu erklären. Gerade da sich in diesem Aspekt die Locker- und Festgesteinsgewinnung erheblich voneinander unterscheiden, erarbeitet der Geologische Dienst das Festgesteins-Monitoring, welches auch die Rohstoffreserven der dritten Dimension (also den Abbaufortschritt in der Tiefe) berücksichtigen kann.

Im Übrigen ist aufgrund der aktuellen konjunkturellen Lage nicht davon auszugehen, dass die Förderraten gegenüber den letzten Jahren erheblich gestiegen sind bzw. auf absehbare Zeit steigen werden, eher im Gegenteil. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass der Versorgungszeitraum eingehalten wird.

Im Ergebnis spricht alles dafür, dass bei den Karbonatgesteinen und Sandsteinen der Versorgungszeitraum nach Ziel 9.2-3 LEP NRW von 25 Jahren nicht unterschritten wird, tendenziell sogar recht deutlich überschritten werden dürfte. In jedem Fall lässt sich hieraus kein akutes Planerfordernis ableiten.

Für die Rohstoffgruppe der Vulkanite greift die oben dargelegte Argumentation nur zum Teil. Gleichwohl besteht auch hier kein Planerfordernis – denn diese Rohstoffgruppe wird bei einer (zukünftigen) Fortschreibung der Festgestein-BSAB voraussichtlich gar nicht Gegenstand der Planung sein. Schließlich wird Vulkanit allein an einem Standort im gesamten Regierungsbezirk Köln gewonnen. Aufgrund der räumlich sehr begrenzten Rohstoffvorkommen und einer offenbar konfliktarm stattfindenden Gewinnung dürfte hier kein regionalplanerisches Steuerungsbedürfnis bestehen. Erweiterungswünsche und Vertiefungen sind grundsätzlich weiterhin möglich unter Beachtung der übrigen Ziele der Raumordnung. Im Übrigen bestehen gewisse rechtliche Bedenken dahingehend, als dass für einen einzelnen Betrieb eigentlich keine maßgeschneiderte Regionalplanung betrieben werden sollte (keine unternehmensbezogene Projektplanung). In diesem Zusammenhang spielen datenschutzrechtliche Bedenken auch eine nicht unerhebliche Rolle. Im Ergebnis besteht für Vulkanite kein Planerfordernis nach Ziel 9.2-2 oder 9.2-3; beide Ziele verpflichten nicht zur Festlegung von BSAB für sämtliche im Regierungsbezirk vorkommende Rohstoffe, schon gar nicht für sehr vereinzelte Rohstoffvorkommen. Der LEP NRW weist in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 selbst darauf hin, dass nicht für sämtliche vorkommende Rohstoffe Festlegungen erfolgen.

Zusammenfassung

- Derzeit besteht weder ein Handlungserfordernis, noch ein Planerfordernis, Festgestein-BSAB neu auszuweisen. Ebenso wenig sind Nutzungskonflikte oder tatsächliche Versorgungsengpässe erkennbar.
- Die Ziele 9.2-1 bis 9.2-3 LEP NRW werden derzeit und voraussichtlich in den nächsten Jahren vollständig eingehalten. Die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen implizieren eindeutig, dass die landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich der Versorgungszeiträume erfüllt sind.
- Der Regionalplangeber beabsichtigt, so bald wie möglich die Fortschreibung der Festgestein-BSAB in Form eines sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Festgesteine) einzuleiten. In diesem Zuge würde voraussichtlich eine umfassende volumenbezogene Datenerhebung unter Beteiligung der maßgeblichen Akteure durchgeführt werden – unter Umständen steht dann bereits das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes für Festgesteine zur Verfügung.
- Die „alten“ BSAB würden für eine gewisse Zeit beibehalten werden – dies ist planerisch zwar keine optimale Lösung, tatsächlich entspricht dies jedoch der (verwaltungsrechtlich bestätigten) Praxis der Raumordnung und Bauleitplanung.
- Zu keinem Zeitpunkt wird auf die Festlegung von Festgestein-BSAB im Regionalplan Köln verzichtet.
- Die bestehenden Festgestein-BSAB verfügen über die rechtliche Wirkung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung und damit (derzeit) über keine Konzentrationswirkung; aus diesem Grund ist es möglich, die bestehenden Festgestein-BSAB gewissermaßen als „Planungstorso“ zeitweise beizubehalten, da bei Vorranggebieten kein gesamträumliches Planungskonzept im Sinne der Konzentrationszonen-Rechtsprechung erforderlich ist.

Planungsalternativen

Eine bloße Übernahme bzw. Überführung der bestehenden Festgestein-BSAB in den Teilplan NR oder in die Regionalplan-Neuaufstellung ist rechtlich nicht ohne weiteres möglich. Eine „Übernahme“ käme einem „zu eigen machen“ gleich, was rechtlich eine Neuplanung darstellen würde. Eine Neuplanung wiederum würde eine vollständig neue Abwägung erfordern und müsste zudem das Ziel 9.2-1 LEP NRW erfüllen (35 Jahre Mindestversorgungszeitraum).

Im Übrigen würde die Aufnahme von Festgestein-BSAB in die Regionalplan-Neuaufstellung oder in den Teilplan NR voraussichtlich räumliche Konfliktlagen und/oder Missverständnisse auslösen, die planerisch und politisch gelöst werden müssten (z.B. Konkurrenz zu anderen Freiraumnutzungen, Rekultivierungsziele, Nähe zu Siedlungen). Dies könnte zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der jeweiligen Planverfahren führen.

Die Aufstellung eines Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Festgesteine) in absehbarer Zukunft erscheint dem Regionalplangeber auch aus pragmatischen Gründen der Verfahrensführung sowie der Begrenztheit personeller Kapazitäten erforderlich: Aufgrund der beispiellosen Anzahl an zeitlich parallel laufenden Regionalplan- und Braunkohlenplanverfahren, die teilweise mit komplexen Abwägungsbedarfen und zugleich einem hohen zeitlichen bzw. politischen Handlungsdruck verbunden sind, erscheint es dem Plangeber praktisch alternativlos, den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Festgesteine) zu einem späteren Zeitpunkt aufzustellen.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Verteilung der Siedlungsstrukturtypen im Regierungsbezirk Köln	45
Abbildung 2:	Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs der Kommunen im Regierungsbezirk Köln	47
Abbildung 3:	Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung	50
Abbildung 4:	Ermittlung von Siedlungsflächenreserven	56
Abbildung 5:	Erläuterungskarte Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept	76/130
Abbildung 6:	Verteilmodell für Flächen mit regionaler Bedeutung (GIBregional)	77
Abbildung 7:	Verteilung von regionalen Wirtschaftsflächenbedarfen	78
Abbildung 8:	Kategorien der Wirtschaftsflächenbedarfe im Regierungsbezirk Köln	120
Abbildung 9:	Zweistufiges Bewertungsverfahren im Prozess Region+ Wirtschaft	121
Abbildung 10:	Beispiel zur Normalisierung eines Wertes zum Eignungskriterium Entfernung der Rankingfläche zum nächstgelegenen Autobahnanschluss auf einer Werteskala von 0 bis 1	124
Abbildung 11:	Verortung von GIBregional in den Teilregionen Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, Städteregion Aachen und Rheinisch-Bergischer Kreis	125
Abbildung 12:	Schematische Grafiken zur Auswertung einer erforderlichen Binnendifferenzierung auf Basis der vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte	126
Abbildung 13:	Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-T) im Regierungsbezirk Köln	138
Abbildung 14:	Schematische Darstellung exogener Flächensicherungen für die Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln	140
Abbildung 15:	Räumliche Kulisse für die Festlegung Regionaler Grünzüge im Regionalplan Köln	167

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung 40

Tabelle 2: Siedlungsdichten zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs 45

Tabelle 3: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf Gewerbeflächen nach Wirtschaftsgruppen 52

Tabelle 4: Flächenkennziffer – Industrie nach Siedlungsstrukturtypen 53

Tabelle 5: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf gewerblichen Flächen im ASB nach Wirtschaftsgruppen 54

Tabelle 6: Flächenkennziffer – Tertiär nach Siedlungsstrukturtypen 54

Tabelle 7: Gemeinsame Ermittlung der Flächenqualität durch Kommunen und Regionalplanungsbehörde in der Kategorie „keine Reserve 56

Tabelle 8: Flächenbedarf und -potentiale im Regierungsbezirk Köln 61

Tabelle 9: Potentiale zur Festlegung von ASBflex und GIBflex in den Kommunen des Regierungsbezirks Köln 82

Tabelle 10: Übersicht zu den GIBinterkommunal 112

Tabelle 11: Übersicht vorliegender teilregionaler Gewerbeflächenkonzepte im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept 119

Tabelle 12: Kriterien und Gewichtung der Flächenbewertung im Prozess Region+ Wirtschaft 123

Tabelle 13: Ergebnis der Auswertung zur Ableitung der erforderlichen GIBregional in den Teilregionen 127

Tabelle 14: Auswertung aller Eignungskriterien der Flächen im Rankingprozess Region+ Wirtschaft 128

Tabelle 15: Übersicht über die identifizierten potentiellen GIBplus-Standorte im Flächenranking Region+ Wirtschaft 141

Tabelle 16: Standorte und Zweckbestimmung – Funktion der GIBz 149

Tabelle 17: Standorte GIBtransformation 151

Tabelle 18: Übersicht Betroffenheit schutzwürdige Böden / Landwirtschaftliche Böden 152

Tabelle 19: Übersicht nicht mehr genutzter Schienenwege im Regierungsbezirk Köln 198

Tabelle 20: Neue Haltepunkte im Regierungsbezirk Köln 199

Tabelle 21: Übersicht der Schienenplanung aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Konkretisierung im Regierungsbezirk Köln 201

Tabelle 22: Übersicht sonstiger regionalbedeutsamer Schienenwege im Regierungsbezirk Köln 203

Tabelle 23: Übersicht der linienbestimmten und planfestgestellten Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW im Regierungsbezirk Köln 205

Tabelle 24: Übersicht der Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung im Regierungsbezirk Köln 207

Tabelle 25: Festgestein-BSAB 222

Tabelle 26: Ungenehmigte Flächen in Festgestein-BSAB („Flächenreserven“) 225

Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Pläne

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (2016) gemäß Anlage zum **FStrAbG**.

BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).

BSWAG (Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes – Bundesschienenwegeausbaugesetz) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 224).

EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479).

EG-WRRL (EG-Wasserrahmenrichtlinie), Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73).

EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

FlugLärmG (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550).

FluLärmGeilenkV (Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen – Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen) vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 586) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1030).

FluLärmKölnV (Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn – Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn) vom 7. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 610).

FluLärmNörvV (Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nörvenich – Fluglärmschutzverordnung Nörvenich) vom 11. Juni 2013 (GV. NRW. S. 336).

FStrAbG (Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen – Fernstraßenausbaugesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

InvKG (Investitionsgesetz Kohleregionen) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

KlimaSchG NW 2021 (Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021)(GV. NRW. S. 908) SGV. NRW. 7129, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288, 291).

KlAnG (Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2021(GV. NRW. S. 910), zuletzt

geändert durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Klimaschutzplan NRW nach: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen - Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Düsseldorf, unter: https://www.klimaschutz.nrw.de/fileadmin/Dateien/Download-Dokumente/Broschueren/klimaschutzbericht_nrw_151201.pdf, Zugriff am 14.09.2021.

KohleAusG (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze - Kohleausstiegsgesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2479).

KVBG (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung derKohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz) Artikel 1 G. v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)

LNatSchG NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz) Vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568) SGV. NRW. 791, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 16 G zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11.3.2025 (GV. NRW. S. 288)

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)

LEP NRW (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2024 (GV. NRW. 2024 S. 230).

LFoG (Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).

Landesstraßenbedarfsplan NRW (2007) gemäß Anlage zum Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LstrAusbauG –) vom 20. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 92).

Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region, Beschluss der Landesregierung vom 19. September 2023. *www.wirtschaft.nrw*

LPIG DVO (Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes - LandesplanungsgesetzDVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechste ÄndVO vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 527)

LPIG NRW (Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünftes ÄndG vom 11.2.2025 (GV. NRW. S. 16).

LWG (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)

ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (IGVP 2007), Integrierte Gesamtverkehrsplanung NRW, Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan 2006 des Landes Nordrhein-Westfalen, Teil Schiene, Januar 2007.

ÖPNVG NRW (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen) vom 7. März

1995 (GV. NW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 1 Neuntes ÄndG vom 5.12.2023 (GV. NRW. S. 1281).

ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193).

UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

WaStrAbG (Bundeswasserstraßenausbaugesetz) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3224).

WHG (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Beschlüsse

MWIDE [Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2021): Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier – Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO2 noch stärker reduzieren, Beschluss der Landesregierung vom 23. März 2021, unter: *https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/leitentscheidung_2021_0.pdf*, Zugriff am 08.09.2021.

MWIDE [Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2023): Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region, Beschluss der Landesregierung vom 19. September 2023, unter: *https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/leitentscheidung-2023.pdf*, Zugriff am 29.08.2024.

MWIKE [Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein Westfalen] (Hrsg.) (2023): Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region, Beschluss der Landesregierung vom 19. September 2023, unter: https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/leitentscheidung_2023.pdf, Zugriff am 04.01.2024

Sitzungsvorlage für die 03. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 25. Juni 2021, Tagesordnungspunkt 12 – 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg, Drucksache Nr. RR 32/2021, unter: *https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_03/12.pdf*, Zugriff am 15.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 09. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 1. Juli 2016, Tagesordnungspunkt 10 – Aufstellung des ÖPNV-Bedarfsplanes – Priorisierung der Maßnahmenvorschläge, Drucksache Nr. RR 49/2016, unter: *https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_09/10.pdf*, Zugriff am 22.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 14. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 29. September 2017, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 57/2017, unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_14/06.pdf, Zugriff am 08.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 16. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 16. März 2018, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 12/2018.

Sitzungsvorlage für die 17. Sitzung des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln am 11. Oktober 2024, Tagesordnungspunkt 05 - Neuaufstellung des Regionalplans Köln – Beschluss des 2. Planentwurfs und zur zweiten Beteiligung, Drucksachen Nr. RR 039/2024

Sitzungsvorlage für die 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 13.03.2021, Tagesordnungspunkt 06 - Überarbeitung des Regionalplans hier: Beschluss des Plankonzeptes, Drucksache Nr. RR 01/2020, unter: *https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_24/06.pdf*, Zugriff am 14.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 13.03.2021, Tagesordnungspunkt 06 b) – Fraktionsübergreifender Antrag Sicherung regionalbedeutsamer Schienenwege und Trassen im neuen Plankonzept des Regionalplans Köln, Drucksache Nr. RR 09/2020, unter: *https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_24/06b.pdf*, Zugriff am 22.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 160. Sitzung des Braunkohleausschusses am 28. Mai 2021, Tagesordnungspunkt 8d – Braunkohlenplan Inden, Drucksache Nr. BKA 0729, unter: *https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/braunkohlenausschuss/sitzungen/sitzung_160/08d.pdf*, Zugriff am 08.09.2021.

Sitzungsvorlage für die 04. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 24. September 2021, Tagesordnungspunkt 6.4 - Auswirkungen auf den Regionalplanprozess (ASB/GIB; Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe), Drucksache Nr. RR 63/2021, unter: *https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZWDJA6e2p2sGrWiLOBGwu3G9CbK_fkw8FBqn5IIwSY9R/Sitzungsvorlage_RR_RR_63-2021.pdf*, Zugriff am 28.09.2021.

Fachbeiträge

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2021): Einbindung des Rheinischen Reviers in die räumliche Entwicklung der gesamten Planungsregion Köln, Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung Köln, Bearbeitung: MUST Städtebau GmbH, Forschungsinstitut für Regional- und Wissensmanagement gGmbH, Köln.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 –, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Krefeld.

IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln [Industrie- und Handelskammer Aachen, Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Industrie- und Handelskammer Köln] (Hrsg.) (2017): Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln, Aachen/Bonn/Köln.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2018a): Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln, korrigierte Fassung 2019, Recklinghausen.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2018b):

Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Recklinghausen.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2019): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln, Recklinghausen.

LWL, LVR [Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland] (Hrsg.) (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Münster, Köln.

LVR [Landschaftsverband Rheinland] (Hrsg.) (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln.

LWK [Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen] (2020): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln – Daten, Fakten und Perspektiven zur Landwirtschaft im ländlichen, suburbanen und urbanen Raum, Münster.

Nahverkehr Rheinland (2019): Regionaler Fachbeitrag Öffentlicher (Schienen)Personennahverkehr und Multimodalität zum Regionalplan Köln, Anlage 1 zur DS.-Nr. NVR-12/2019, Köln.

AGITmbH (Hrsg.) (2018): Abschlussbericht Städteregionsweites Gewerbeflächenkonzept, Aachen

Wald und Holz NRW (2018): Forstlicher Fachbeitrag für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln, Münster.

Weitere Quellen

Bauer, Martin & **Bonny**, Hans Werner (1987): Flächenbedarf von Industrie und Gewerbe – Bedarfsberechnung nach GIFPRO, Dortmund.

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2015): Regionale Perspektiven für die Planungsregion Köln, Köln.

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2019a): Region+ Wohnen – Verteilung regionaler Bedarfe, Köln, unter: *https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wohnen/endbericht.pdf*, Zugriff am 09.09.2021.

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2019b): Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept, Köln, unter: *https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/endbericht_region_wirtschaft.pdf*, Zugriff am 09.09.2021.

BGS [Büro für Gewerbeplanung und Stadtentwicklung] (2016): Gewerbeflächenentwicklung in Leverkusen, Bericht an die Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH, Dortmund

Bundesstadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Hrsg.) (2018): Gemeinsames Fachgutachten Gewerbe- und Industrieflächen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln

FGSV [Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen] (Hrsg.) (2010): Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA, R 2.

FGSV [Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen] (Hrsg.) (2021): Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten, W 1.

go.Rheinland (2023): Weiterentwicklung des SPNV-Angebots im Rheinland, Zielnetze, Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes go.Rheinland Köln, den 20. März 2023 (Anlage 1 zur Ds.-Nr. go.Rheinland-28/2023)

Jansen, Holger & **Schirowski**, Ulrich (2019): Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Heinsberg – Fachbeitrag Regionalplan, Heinsberg.

Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (2019): Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ – Abschlussbericht.

Logistikcluster NRW (Hrsg.) (2017): Ansiedlungshandbuch Logistik.NRW - Leitfaden für Regionen und Kommunen, Überarbeitete Fassung 2017, Dortmund, unter: *https://www.logit-club.de/fileadmin/upload/171129_Ansiedlungshandbuch_2017.pdf,* Zugriff am 14.09.2021.

MBWSV [Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2015): Logistikkonzept NRW - Untersuchung der Rahmenbedingungen für die nordrhein-westfälische Logistikwirtschaft und Verkehrslogistik sowie der Möglichkeiten ihrer Fortentwicklung, Düsseldorf, unter: *https://www.vm.nrw.de/verkehr/_pdf_container/150119_Abschlussbericht_Abnahmefassung.pdf,* Zugriff am 14.08.2021.

MBWSV [Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2016): Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, unter: *https://www.vm.nrw.de/verkehr/_pdf_container/Hafenkonzept2016.pdf*, Zugriff am 22.09.2021.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2015): Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, Düsseldorf.

MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2019): Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle, Entwurf, Düsseldorf.

MV [Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen] (2021): Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung eines Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes“.

MWIDE [Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2019): Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen, Ergebnisbericht Erhebung der Siedlungsflächenreserven 2017, Düsseldorf, unter: *https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/sfm_nrw_-_ergebnisbericht_2017.pdf*, Zugriff: 27.07.2021.

MWIDE [Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2021): Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Zukunft regional – digital: Das Rheinische Revier, Machbarkeitsstudie Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier, unter: https://broschuerenservice.justiz.nrw/default/shop/Zukunft%C2%A0_regional_%E2%80%93_digital:_Das_Rheinische_Revier._Machbarkeitsstudie_zu_Dateninfrastrukturen%C2%A0_im_Rheinischen_Revier/3, Zugriff am 02.04.2024.

MWIDE [Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2022): Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen, Ergebnisbericht Erhebung der Siedlungsflächenreserven 2020, Düsseldorf, unter: https://broschuerenservice.wirtschaft.nrw/mwike/files?download_page=0&product_id=1957&files=7/f/7f0c8b901846c3

609f75c75d05d42e0b.pdf, Zugriff am 02.04.2024.

Nahverkehr Rheinland (heute: Zweckverband go.Rheinland) (2016): SPNV-Nahverkehrsplan 2016, Anlage 1 zur Ds-Nr. NVR-10/2016, Köln.

Nahverkehr Rheinland (heute: Zweckverband go.Rheinland) (Hrsg.) (2018): Verbandweites Konzept für die Errichtung von Mobilstationen, Endbericht, Düsseldorf.

Prognos AG (2016): Standort Köln – Perspektive 2030, Ergebnisse der Studie, Düsseldorf

Region Köln/Bonn e.V. (Hrsg.) (2019): Agglomerationskonzept Region Köln/Bonn – Konzept, Köln.

Rheinisch-Bergischer Kreis (Hrsg.) (2017): Gewerbeflächenkonzept für den Rheinisch-Bergischen Kreis - GE 2016 -, Arbeitskreis der Planer und Wirtschaftsförderer, Bergisch Gladbach

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen – Ergebnisbericht, Erhebung der Siedlungsflächenreserven 2014, Düsseldorf, unter: *https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/160105_siedlungsflaechen-monitoring_nordrhein-westfalen_-_ergebnisbericht_2014_neu.pdf*, Zugriff am 14.09.2021.

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen – Handreichung zum Kriterienkatalog, Düsseldorf, unter: *https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/regionalmonitoring/handreichung_kriterienkatalog.pdf*, Zugriff am 23.09.2021.

Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH (2016): Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises – Erläuterungsbericht Teil 2, Köln, unter: *https://www.obk.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles/amt_68/industrie-gewerbeflaechenkonzept_obk.pdf*, Zugriff am: 09.09.2021.

Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH (2017): Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Düren – Gutachten, Köln.

Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH (2018): Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis – Gutachten, Köln, unter: *https://www.huerth.de/medienpool/downloads/industrie_und_gewerbeflaechenkonzept_REK_201803.pdf*, Zugriff: 09.09.2021.

Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH (2019): Kreisentwicklungskonzept Kreis Euskirchen – Flächenanmeldung Region+ Wirtschaft, Köln

Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH (2021): Fachbeitrag Erholung und Tourismus zur Überarbeitung des Regionalplans; Eifel-Touristik Agentur NRW e. V.; unter: https://www.sdnet.kreis-dueren.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYR5MlpjCecpCQQeQzQRUUqhQMmKoybn61otAZS_5rwU/Anlage_1_-_TEIL1_EifelFachbeitrag_TourismusErholung_210527_1.pdf, zuletzt abgerufen 05.2025

UN/ECE [Economic Commission for Europe] (2001): Terminologie des kombinierten Verkehrs, Prepared by the UN/ECE, the European Conference of Ministers of Transport (ECMT) and the European Commission (EC), New York, Geneva, unter: *https://unece.org/DAM/trans/wp24/documents/term.pdf*, Zugriff am 22.09.2021.

Vallée, Dirk; **Witte**, Andreas; **Brandt**, Tobias & **Bischof**, Thomas (2012): Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen, Abschlussbericht, Aachen, unter: *https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_flaechenbedarf_endbericht_endfassung_04122012.pdf*, Zugriff: 27.07.2021.

Websites

IT.NRW [Information und Technik Nordrhein-Westfalen] (o.J.): IT.NRW – Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, unter: *https://www.it.nrw/statistik*, Zugriff am 17.09.2021.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2021a): FIS Klimaanpassung, Fachinformationssystem Klimaanpassung, unter: *http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/*, Zugriff am 01.07.2024.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2021b): ISA-Datenbank, Informationssystem Stoffe und Anlagen der Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, unter: *https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/industrieanlagen/mehr-zum-thema/anlagen-informationssysteme/isahtm*, Zugriff am 23.09.2021.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2021c): @LINFOS, Landschaftsinformationssammlung NRW, unter: *http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start*, Zugriff am 20.09.2021.

LVR [Landschaftsverband Rheinland] (2021): KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital, unter: *https://www.kuladig.de/*, Zugriff am 27.07.2021.

MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2021): ELWAS, Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW, unter: *https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf*, Zugriff am 20.09.2021.

WDR [Westdeutscher Rundfunk] (2021): Braunkohle-Strukturwandel: Morschenich-Alt als Paradebeispiel, unter: *https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/morschenich-braunkohle-strukturwandel-100.html*, Zugriff am 08.09.2021.

Anhang

Anhang D

Dokumentation: Region+ Wohnen – Verteilung regionaler Bedarfe

Anhang E

Dokumentation: Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren?
Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail!

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Regionalentwicklung, Braunkohle
Tel.: 0221 147-2032
Fax: 0221 147-2905
E-Mail: regionalplanung@brk.nrw.de

Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Waldwirtschaft.
Die Bezirksregierung Köln legt Wert auf den verantwortungsvollen Umgang mit dem Rohstoff Holz. Der Einsatz von entsprechenden Papieren gibt der Bezirksregierung Köln die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und ihr diesbezügliches Engagement sichtbar zu machen.

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Tel. 0221/147-0 | Fax 0221/147-3185 | E-Mail poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de